This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

War 458.72.5

Harvard College Library

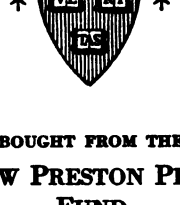


BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# Lehre vom Heerwesen.

## Als Theil der Staatswissenschaft.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum des Poststempels.

Die

# (Augsburger) Allgemeine Zeitung

erscheint täglich, auch Sonntags.

**Abonnements** übernehmen alle Poststellen. Kreuzbandbestellungen werden jederzeit bei der **Expedition in Augsburg** für den deutsch-österr. Postverein angenommen und mit 1 Rthlr. monatlich berechnet. Der Bestellung ist dieser Betrag in Papiergeld oder Freimarken beizufügen, oder — soweit zulässig — Nachnahme zu gestatten.

---

Zur Entgegennahme von Inseraten für obige Zeitung empfehlen sich:

## Haasenstein & Vogler

in

Basel, Berlin, Bern, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., St. Gallen, Genf, Halle, Hamburg, Hannover, Lausanne, Leipzig, Lübeck, Luzern, Magdeburg, Metz, München, Neuchatel, Nürnberg, Pest, Prag, Rostock, Strassburg, Stuttgart, Wien, Zürich.

Augsburg. **Expedition der Allgemeinen Zeitung.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# Lehre vom Heerwesen.

## Als Theil der Staatswissenschaft.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1872.

Digitized by Google

War 458.12.5

HARVARD COLLEGE
APR 18 1940
LIBRARY
Peabody fund

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite

**Einleitung** . . . . . 1

**Das Wesen des Heeres** . . . . . 4

Das Heerwesen und sein Verhältniß zur Staatswissenschaft . . . . . 7

A. Systematische Stellung . . . . . 7

B. Das Heerwesen und die einzelnen Gebiete der Staatswissenschaft 11

I. Das Heerwesen und die Elemente der Verfassung . . . . 12

II. Das Heerwesen und die Bevölkerung . . . . . 13

III. Das Heerwesen und die Volkswirthschaft . . . . . 18

Wirthschaftliche Kosten und wirthschaftlicher Werth des Heerwesens . . . . . 19

Das Heer und die volkswirthschaftliche Produktion, Consumtion und Communikation . . . . . 23

Das Heerwesen und die Finanzen . . . . . 26

C. Der Geist des Heeres . . . . . 28

**Die Lehre vom Heerwesen** . . . . . 33

Heerwesen und Kriegswissenschaft . . . . . 33

Erster Theil. Die Organisation. Die Armee . . . . . 37

I. Die Wehrordnung. Geschichte und allgemeine Principien derselben . . . . . 40

A. Die Wehrpflicht. Die drei Systeme derselben: das Rekrutirungssystem, das Milizsystem und die eigentliche Wehrpflicht 46

a) Princip der allgemeinen Wehrpflicht . . . . . 51

b) Die beiden Grundformen: das Ziehungssystem und das Landwehrsystem . . . . . 52

1) Das Ziehungssystem . . . . . 52

2) Das Landwehrsystem . . . . . 55

c) Die Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht . . . . . 57

d) Der Landsturm . . . . . 60

B. Der militärische Beruf und seine Organisation. Wesen desselben. Das Unterofficiers-, das Officierscorps und der Stab. . . 64


Digitized by Google

Seite

II. Die Formation des Heeres . . . . . 70
A. Die Waffengattungen und die Heeresverwaltung mit den Anstalten im Allgemeinen . . . . . 70
B. Die einzelnen Heereskörper . . . . . 74
I. Die Waffenkörper. Das Regiment, das Bataillon, die Compagnie und die entsprechenden Körper der andern Waffen und ihre Reserve . . . . . 74
II. Die Verwaltungskörper des Heeres . . . . . 81
1) Die Intendantur . . . . . 82
2) Das Auditoriat . . . . . 86
3) Das Sanitätscorps . . . . . 87
4) Das Fuhrwesen und der Train . . . . . 90
5) Die Specialcorps . . . . . 93
C. Die operative Organisation des Heeres. Begriff und Wesen . 95
I. Die taktischen Heereskörper (Brigade, Division, Armeekorps, Armee) . . . . . 97
II. Die operative Organisation der Heeresverwaltung . . . . . 100
1) Allgemeine Grundlagen. Die Gefechtsanstalten; die Colonnen und die Reserveanstalten; die Depots und die Parks; die Magazine und die Arsenale . . . . . 100
2) Die wirkliche Gefechtsordnung der Anstalten und die Organisirung des Trains. Truppentrain mit Gefechts- und Bagagetrain; die Hauptquartiere mit Colonnen, Parks und Depots . . . . . 103
3) Operationsbasis und Operationslinie im Sinne der Heeresverwaltung. Die Festungen und Waffenplätze und ihr System 108
III. Die Mobilmachung . . . . . 110
III. Die Einheit des Heeres. Wesen derselben . . . . . 114
A. Der Kriegsherr . . . . . 115
B. Das Kriegsministerium . . . . . 117
1) Elemente der Geschichte . . . . . 117
2) Die großen Funktionen des Kriegsministeriums. Verhältniß zur Gesetzgebung und Verwaltung und die vier Aufgaben der Heeresverwaltung . . . . . 122
3) Elemente der Organisation des Kriegsministeriums. Präsidialbureau, Verwaltungsdepartements und Generalstab . . . . 125
a) Die Präsidial- oder Centralabtheilung . . . . . 125
b) Die Verwaltungsdepartements oder Abtheilungen . . . . 126
c) Der Generalstab des Kriegsministeriums (Ministerialstab) . 126
C. Das Armee-Commando . . . . . 134
I. Das Obercommando im Kriege. Oberbefehlshaber. System des Commandos. Die operativen Stäbe und die Hauptquartiere . 134
II. Das Commando im Frieden. Landescommando, Platzcommandanten . . . . . 137

Digitized by Google

Seite

Zweiter Theil. Das Recht und die Rechtspflege des Heerwesens . . . . . 139
Begriff . . . . . 139
Elemente der Geschichte . . . . . 139
Elemente des Systems . . . . . 144
I. Bürgerliches Recht des Heeres . . . . . 145
II. Die militärische Ordnung und das eigentliche Militärrecht (Strafrecht). Die Grundbegriffe . . . . . 146
A. Der militärische Gehorsam und sein Rechtssystem . . . . . 148
1) Begriff und Inhalt des militärischen Gehorsams . . . . 148
2) Das militärische Strafrecht . . . . . 151
a) Die Militärverbrechen . . . . . 151
b) Die Militärstrafen . . . . . 154
3) Die militärische Strafrechtspflege . . . . . 155
a) Die Militärgerichte . . . . . 156
b) Das Strafverfahren der Militärgerichte . . . . . 159
B. Die militärische Disciplin und ihr Recht . . . . . 160
C. Das militärische Ehrengericht . . . . . 162
III. Das öffentliche Recht des Heerwesens . . . . . 163
Dritter Theil. Die Verwaltung des Heerwesens . . . . 171
Begriff und Aufgabe . . . . . 171
Princip und System . . . . . 172
Erstes Gebiet. Das militärische Bildungswesen . . . . 174
Formaler Begriff desselben . . . . . 174
Elemente der historischen Entwicklung . . . . . 176
Charakter des militärischen Bildungswesens . . . . . 181
System des militärischen Bildungswesens . . . . . 184
I. Die Dienstbildung und ihr System . . . . . 184
a) Princip und Inhalt . . . . . 184
b) Die Dienstbildungsschulen. Regiments- und Bataillonsschulen. Garnisonsschulen. Unterofficiersschulen . . . . . 187
II. Die militärische Berufsbildung. Wesen und Princip derselben 188
a) Das Officiersbildungswesen . . . . . 191
1) Die Vorbildung. Die militärischen Erziehungsschulen. Das Kadettenwesen und die Officiersprüfung . . . . . 192
2) Die eigentliche Berufsbildung. Die Officiers- oder Kriegsschule . . . . . 194
b) Die Specialschulen . . . . . 197
III. Die militärwissenschaftlichen Anstalten und das Kriegsministerium 198
Zweites Gebiet. Die materielle Verwaltung des Heerwesens . . . . . 215
Nationalökonomie und Militärwirthschaft . . . . . 215
Princip und System der wirthschaftlichen Verwaltung des Heerwesens 219
A. Organisation der wirthschaftlichen Heeresverwaltung . . . . 221

Digitized by Google

Seite

1) Der militärische Verwaltungsorganismus und seine Competenz 223
2) Die Requisitionsorgane der bürgerlichen Verwaltung . . . . 224
B. Das Militärbudget. Das eigentliche Budget und die Finanzperiode. Die Kriegslasten. Kriegs- und Friedensbudget. Budgetverwaltung 225
C. Der militärische Haushalt . . . . . 233
1) Die Bedürfnisse der Armee und die Beschaffung des Materials für ihre Befriedigung. (Das militärische, das wirthschaftliche und das individuelle Bedürfniß. Ausrüstungs-, Verpflegungs- und Löhnungswesen) . . . . . 234
2) Der wirkliche Haushalt der Armee . . . . . 238
a) Die Fassung . . . . . 239
b) Die Betheilung und die Selbstverwaltung im Regimentshaushalt . . . . . 240
D. Die angewandte Militärwirthschaft. (Die Lehre von den Gegenständen der Heeresverwaltung) . . . . . 243
1) Die Ausrüstung des Heeres, ihr System und die Revue. (Waffe, Munition, Montur, Ausrüstung, Rüstzeug, Remontewesen) . . 244
2) Die Verpflegung des Heeres, ihre Gegenstände und die Inspektion. (Nahrung, Kleidung, Wohnung) . . . . . 249
Drittes Gebiet. Das militärische Hülfs- und Unterstützungswesen (Heeresversorgung). Princip und Elemente der Geschichte 254
A. Das militärische Unterstützungswesen der Heeresverwaltung. (Pensionswesen, Invalidenhäuser, Waisenhäuser) . . . . . 258
B. Das Vereinswesen und die militärische Unterstützung. (Die Friedensvereine: Officiers-Vorschußverein und Versicherungswesen. Die Kriegshülfsvereine) . . . . . 268

Digitized by Google

# Einleitung.

Das Heerwesen aller Staaten Europas hat bisher eine eigenthümliche Stellung wenigstens nach der Seite hin gehabt, die wir zu betrachten haben.

Während dasselbe mit einer unwiderstehlichen Gewalt immer tiefer in das Leben des Volkes auf allen Punkten hineindringt, während es die besten Elemente der Bevölkerung erfaßt und die größten wirthschaftlichen Kräfte desselben in Anspruch nimmt, während seine Erfolge mehr wie je mit dem innersten Leben des ganzen Volkes sich verschmelzen und verbinden, steht es in wissenschaftlicher Beziehung im Wesentlichen noch ganz außerhalb derjenigen Bewegung, der unsere allgemeine Bildung mehr und mehr angehört. Das Heerwesen, so tief es auch in alle Verhältnisse hineingreift, hat sich doch bis auf unsere Zeit von der übrigen Wissenschaft im Wesentlichen abgeschlossen. Die eigenthümlichen Begriffe, auf denen es beruht, die eben so eigenthümlichen Verhältnisse, die es erzeugt, vor allem aber seine eigene frühere Geschichte haben es in Ordnung, Recht und Auffassung als einen Theil des Staatslebens hingestellt, der im Grunde weder mit allen übrigen etwas zu thun hat, noch von ihnen aus verstanden werden konnte.

Das nun ist verständlich, so lange thatsächlich und rechtlich die militärische Kraft eines Staates als etwas vom übrigen Volke wirklich Geschiedenes dasteht. Aber in dem Augenblicke, wo die Pflicht, in den Organismus des Heeres, in seine sehr ernste Aufgabe, in sein Rechtsleben und seine Gefahren einzutreten, eine unbedingte für jeden Einzelnen, wo die Dienstpflicht identisch mit dem Staatsbürgerthum wird, und wo die Leistungen des Volkes für seinen Staat in mehr bestehen, als in der Bewilligung von Geld und Rekruten, ist dieser Standpunkt nicht mehr haltbar. Das innerste Wesen des Heeres hat sich geändert, und diese Aenderung ist vielleicht die größte, in ihren Consequenzen alle andern überragende Thatsache unseres Jahrhunderts. Das Heer ist nicht mehr ein Theil des Volkes, das für sich lebt und einer dem



Digitized by Google

Ganzen fremden Ordnung unterthan ist; die Bildung des Heeres ist nicht mehr die Scheidung eines Theiles der Bevölkerung von dem andern, um eine Aufgabe zu lösen, die nur ihm angehört; es ist nicht mehr ein dem Gesammtleben entfremdeter Körper, unverständlich dem einen, gefürchtet von dem andern, und selbst der Ueberzeugung lebend, daß zwischen ihm und dem Ganzen eine Scheidewand liege, die nur die Noth auf Augenblicke ausfüllt, während die regelmäßige Ordnung sie im Namen einer guten Heeresverfassung sofort wieder herstellen müsse; ja, das Heer ist nicht mehr bloß eine bewaffnete Bevölkerung, es ist ein Volk in Waffen. Seine Bildung ist eine Forderung des Volkes an sich selbst, seine Thaten sind die Thaten des Volkes, sein Ruhm und seine Ehre Ruhm und Ehre Aller; und unter dem Großen, was ein jugendlich kräftiges Volksthum leistet, erscheint ihm das, was es durch sein Heer leistet, noch immer das Größte. Sein Leben steht daher nicht mehr außerhalb dieses Volkslebens; seine Verhältnisse und seine Rechte dringen auf jedem Punkte in dasselbe hinein; und wie der Sohn jeder Familie den Waffen gehört und sein Blut für sein Vaterland zu opfern bereit sein muß, ohne Unterschied des Standes und der Interessen, so sind jetzt auch die Angelegenheiten des Heeres Angelegenheiten des gesammten Volkes und jedes Einzelnen in ihm. Das ist so; und nachdem wir gewollt haben, daß es so sei, haben wir nunmehr die Aufgabe, es im Ganzen zu begreifen und im Einzelnen durchzuführen.

Die Aufgabe der Wissenschaft war es nun von jeher, dasjenige, was auf diese Weise mit dem Leben des Staats und Volkes sich identificirte, aus dieser Verschmelzung herauszuscheiden und es theils durch die organische Entwicklung seines Zusammenhangs mit jenem Ganzen, theils durch die Darlegung seiner eigenen inneren elementaren Kräfte und Grundlagen zum Verständniß zu bringen. Die Wissenschaft hat, indem sie diese erste Aufgabe erfüllt, nicht die zweite, etwas Neues suchen oder sagen zu wollen. Sie kann von dem Standpunkte aus, den wir für sie geltend machen, nicht einmal die Forderung erfüllen, vollständig zu sein; sie wird und muß sich und andern stets das Bewußtsein festhalten, daß sie in allem, was die wirkliche praktische Ausführung betrifft, der Fachwissenschaft den Vorrang zu lassen hat. Sie wird daher, indem sie das Heerwesen als Ganzes, in seinem organischen Verhältniß zum Staate zu erfassen sucht, weder Entdeckungen noch Kritik machen wollen. Aber sie hat Eine große Aufgabe, und für die Lösung dieser Aufgabe ist sie verantwortlich. Sie soll das Verständniß des Heerwesens auf die Höhe der allgemeinen Bildung erheben, und dasselbe in seinen großen und für Staat und Volk entscheidenden

Digitized by Google

Momenten in das Bewußtsein des letztern einführen. Und das muß sie, weil es in allen Dingen das Kennzeichen der höheren Civilisation ist, alle großen Fragen und Verhältnisse des Gesammtlebens von demselben Standpunkt in sich aufzunehmen, von welchem ein gebildetes Volk alle öffentlichen Dinge zu betrachten weiß, vom Standpunkte ihrer höchsten organischen Bestimmung und Berechtigung. Was man verstehen und lehren kann, das soll man auch verstehen und lehren; und am besten wird immer dasjenige geschehen, was in einem gebildeten Volke wirklich gelernt und verstanden ist.

Wenn wir daher in diesem Sinne von einer Wissenschaft des Heerwesens als einer hochwichtigen Aufgabe unserer Zeit reden, so wird es vor allem, ehe wir auf das Einzelne desselben übergehen, nothwendig, sich über Stellung und allgemeinen Inhalt desselben klar zu sein.

Es wird daher unabweisbar, zunächst das eigentliche Wesen des Heeres festzustellen, um in ihm den letzten Punkt zu finden, auf dem Organismus und Berechtigung desselben beruhen.

Es wird dann zweitens nothwendig, die organische Stellung dieses Wesens im gesammten Staatsleben zu bestimmen; das ist die Stelle zu bezeichnen, die es im System der Staatswissenschaft einzunehmen hat, und den Einfluß, den es auf die übrigen Gebiete desselben ausübt. Eine Staatswissenschaft ohne Lehre vom Heerwesen ist ewig unvollständig; eine Lehre vom Heerwesen ohne Staatswissenschaft ist stets principlos.

Stehen diese Punkte fest, so wird es möglich, aus dem allgemeinen Begriffe des Heerwesens den bestimmten Begriff der Armee zu entwickeln und damit die Unterscheidung möglich zu machen, auf welcher schließlich Werth und Verwendbarkeit der Lehre vom Heerwesen beruht, die Unterscheidung der Heereslehre und der Kriegswissenschaft.

Mit dem Begriffe der Kriegswissenschaft ist dann der eigentliche Gegenstand der Lehre vom Heerwesen, so wie andererseits die Gränze gefunden, wo die Staatswissenschaft als Ganzes aufhört und die Fachwissenschaft beginnt, eine Grenze, die in dem einfachen Satze zusammengefaßt erscheint, daß die Heereslehre die Wissenschaft von den Bedingungen des Heerwesens, die Kriegslehre die Wissenschaft von der Bestimmung der Armee ist.

Dies scheinen die Elemente für die Ordnung des Folgenden zu sein, das in seinem Gebiete der erste Versuch, auch hier viel mehr auf dasjenige rechnet, „was es in denkenden Geistern anregt, als was es selber zu bieten vermag.“ —

Digitized by Google

# Das Wesen des Heeres.

Für jedes lebendige Wesen gibt es Augenblicke, in denen es für irgend eine ihm unabweisbar gewordene Aufgabe die höchste Summe seiner ganzen Kraft, seiner vollsten Individualität in Einem Akt zusammenfaßt, alles an alles setzend, sich ganz und rückhaltslos Einem Ziele hingebend, seine vollste und glänzendste Kraft entfaltend, in dem Bewußtsein, daß es erst in solchem Momente selber lernt und andern zeigt, was es in Wahrheit ist und vermag.

Das Volk, in der Persönlichkeit seines Staates zu einem einheitlichen Ganzen organisirt, ist die höchste Form des persönlichen Lebens. Volk und Staat haben daher im höchsten Maße die Bestimmung und die Kraft, sich zu einer solchen That zusammenzufassen. Wo das geschieht, da handelt es sich nicht mehr um die ruhige, wirkende Arbeit des Einzelnen oder Aller in Wirthschaft oder geistiger Welt, nicht um die stetige Thätigkeit des Staats, die wir Gesetzgebung und Verwaltung nennen, sondern um die vollste, gewaltigste Entwicklung der Kräfte Aller, um ihre Concentrirung auf Einen Punkt, um ihre Organisirung in Einen Willen, um ihre Erscheinung in Einer, das ganze Leben Aller und jedes Einzelnen erfüllenden That. Nie hat es ein Volk gegeben, dem die Geschichte nicht in ernster Zeit eine solche Hingabe seiner höchsten Kraft an sein höchstes Ziel zugemuthet hätte, und nie wird es ein solches Volk geben. Denn das, was es dann zu leisten vermag, wenn es sich selbst aufbietet und seinem Ziele hingibt, ist das Maß seines Werthes unter den Völkern, die letzte Berechtigung seiner Individualität in der Weltgeschichte; und weder Theorie, noch Klage, weder Schmerz, noch Opfer haben je in den Völkern das Bewußtsein unterdrücken können, daß dem so ist, und daß es neben dem Wohlsein derselben eine Ehre gibt, die um einen geringeren Preis nicht zu gewinnen ist.

Es liegt nun allerdings in der Natur dieses im entscheidenden Augenblicke alles überwältigenden Gefühles des Volks, daß es

Digitized by Google

anfänglich die Erfüllung einer solchen Aufgabe mit dem ganzen Leben jedes Einzelnen identificirt und in ihr das Einzige erkennt, wozu die Gemeinschaft in der Fülle ihrer Kräfte bestimmt ist. Es ist daher natürlich, daß jedes tüchtige, seines Werthes sich bewußte Volk damit beginnt, den Krieg für das Wesen des Staates überhaupt, den Sieg für seine einzige und wahre Ehre, und den Kriegsdienst für die eigentliche und höchste Pflicht und Lebensaufgabe des Einzelnen zu erklären. Nie hat ein Volk in der Weltgeschichte viel bedeutet, dem der kriegerische Stolz und seine Ehren nicht im Anfang zu viel bedeutet hätten. Und alle Epochen der Menschheit sind erfüllt von dieser Thatsache, die, obwohl von jeher von schwächeren Geschlechtern verurtheilt, doch ewig dieselbe ist und immer es bleiben wird.

Allein wenn die Gesittung weiter schreitet, so erfaßt sie mit dem ihr eigenthümlichen, hohen organischen Wesen auch dieß glanzvolle Element der menschlichen Gemeinschaft. Es verliert weder seine Gewalt über die Gemüther, noch sein Recht gegenüber dem Leben und der Leistung des Einzelnen; aber es ist nicht mehr die allein herrschende Macht im Bewußtsein der Völker. Neben der Aufgabe und Arbeit des Krieges treten auch andere Aufgaben auf, nicht zwar mit größerem, aber mit gleichem Recht; das Gesammtleben beginnt die Verschiedenheit und Selbstartigkeit seiner großen Zwecke und Functionen sich zum Bewußtsein zu bringen; das große Gesetz der Theilung der Arbeit erfaßt auch dieß Gebiet; es *scheidet* sich das, was der wehrhaften Kraft des Volkes gehört, von dem, was andern Zwecken dienen soll; es wird mit allen seinen Formen und Ordnungen, mit seinen Organen und Rechten, mit seinen Mitteln und mit seiner That ein *selbständiges Glied* des Ganzen; in ihm beginnt sich alles zu concentriren, was ein Volk leistet, hofft und vermag, so wie es sich um die volle Bethätigung seiner Kraft handelt; es wird innerhalb des Volkes und seines Staates ein selbständiges Leben, ein selbständiges Recht, eine selbständige Verkörperung der wehrhaften Kraft des Volkes; diesen jetzt selbständig funktionirenden Organismus der Wehrkraft, als eigener Theil des Staatslebens gebildet, dastehend und wirkend, nennen wir im weitesten Sinne *das Heer*; und die Gesammtheit der Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen, durch welche das Heer hergestellt, geleitet und erhalten wird, bildet das *Heerwesen*.

Wie nun auf diese Weise das Wesen des Heeres ein doppeltes ist, so hat auch die Wissenschaft des Heerwesens eine doppelte Aufgabe.

Das Heer ist nämlich demgemäß zuerst ein Theil des Ganzen. Dieß Ganze aber, in welchem das Heer als Organ dasteht und functionirt, ist der Staat. Die Wissenschaft vom Staate ist die Staatswissenschaft.

Digitized by Google

Die allgemeinste Basis aller Lehre vom Heerwesen besteht daher in der organischen Aufnahme in die Staatswissenschaft.

Wenn es einerseits sehr leicht erklärlich ist, weßhalb diese Aufnahme bisher nicht stattgefunden hat, so ist es andererseits vollständig berechtigt, schon hier hinzufügen, daß die bloß formale Aufnahme in die Staatswissenschaft als Theorie nicht genügen kann. Der Dienst des Heeres ist ein Dienst für den Staat, wie der Dienst im Amt, der Dienst in der Vertretung des Volkes. Wenn aber der erstere so gut wie der zweite unabweisbar fordern, daß die Staatswissenschaft nicht bloß Gegenstand der Theorie, sondern auch der Lehre und Erziehung werden, so ist es klar, daß dasselbe auch von der Lehre vom Heerwesen gefordert werden muß. So lange nun das ganze Gebiet der Theorie des Heerwesens nur noch in derjenigen der Kriegswissenschaft bestand, so lange war auch die Beschränkung derselben auf den kommandirenden Theil des Heerwesens möglich. So wie aber die allgemeine Wehrpflicht auch den gewöhnlichen Dienst zur Pflicht des Staatsbürgers macht, so dürfen wir behaupten, daß die Kenntniß des Heerwesens in seinen allgemeinen Grundzügen ein Inhalt der allgemeinen öffentlichen Bildung sein, und mithin ein integrirender Bestandtheil des öffentlichen Bildungswesens, der Vorlesungen und der Prüfungen für jeden werden soll, der sich dazu bestimmt, im öffentlichen Leben aufzutreten. Die Aufnahme der Lehre vom Heerwesen bedeutet daher praktisch die Aufnahme desselben in das System der öffentlichen Berufsbildung überhaupt. Und hier liegt der Ausgangspunkt für die große Zukunft desselben, die uns in allen Punkten weiter bringen und mit allen Härten und Unfertigkeiten dieses mächtigen Theiles unseres öffentlichen Gesammtlebens versöhnen wird. Wenn derjenige Staat die beste Armee haben wird, in welchem das Fachgebiet der Kriegswissenschaft am höchsten steht, so wird der Staat durch das beste Heerwesen stark sein, der Bewußtsein und Lehre von demselben systematisch in sein gesammtes Bildungswesen aufgenommen hat!

Wie nun auf dieser Grundlage zuerst für die Aufnahme dieser Lehre in die Staatswissenschaft gestrebt werden muß, so muß auch andererseits das Heerwesen als ein für sich dastehender selbständiger Organismus klar vorliegen. In der That nützt das erstere ohne das zweite so gut als gar nichts, während dem zweiten ohne das erstere wieder der specifische Charakter der allgemeinen Bildung fehlt. Es ist wohl nicht nothwendig, dieß genauer zu begründen. Alle verständigen und erfahrenen Männer aber werden sich leicht darüber einig sein, daß gerade beim Heerwesen nichts so nutzlos, ja so bedenklich ist, als die Phrase, während sie eben so gut wissen, daß in der That die Phrase

Digitized by Google

immer erst da ihr Ende findet, wo man mit der concreten Thatsache zu thun hat, einer positiven Gestaltung der Dinge ins Gesicht sehen muß. Eben deßhalb halten wir fest, daß die spezielle Lehre vom Heerwesen, auf Grundlage ihrer innern organischen Verbindung mit dem System der Staatswissenschaft, nicht bloß nützlich, sondern nothwendig ist.

In diesem Sinne ist nun das, was wir das Wesen des Heeres genannt haben, nicht bloß ein Bild und eine Definition, sondern ist vielmehr die Basis eines selbständigen Gebiets der Staatswissenschaft. Und es wird nun darauf ankommen, das Gebäude des letztern hier so weit zu bezeichnen, als es nöthig ist, um den Inhalt des ersteren durch das Ganze zum Verständniß zu bringen.

---

# Das Heerwesen und sein Verhältniß zur Staatswissenschaft.

## A. Systematische Stellung.

Es muß daher gestattet sein, in allgemeinen Umrissen das Wesen des Staats zu bezeichnen, um daran die Lehre vom Heerwesen organisch anknüpfen, und namentlich zeigen zu können, in welchem Sinne wir sie als Theil und Erfüllung der Verwaltungslehre aufgefaßt haben.

Es gibt fast so viel Definitionen vom Staat als es Staatsrechtslehrer gibt. In einem Punkt aber sind alle einig. Der Staat ist die Einheit der Gemeinschaft der Menschen. Es gibt ferner fast so viel Beweise für die Nothwendigkeit des Staats, als es Untersuchungen über dieselben gibt. In einem Punkte aber sind dieselben sogar mit denen einig, die solche Untersuchungen nicht angestellt haben. Das ist die Thatsache, daß der Staat als Einheit überhaupt nicht erst durch diese Beweise entsteht, sondern durch sich selber da ist. Eine solche durch sich selbst daseiende Macht der Einheit ist nun eine Persönlichkeit. Wir sagen somit, daß der Staat die zur Persönlichkeit erhobene Einheit der Menschen sei.

Ist derselbe eine Persönlichkeit, so folgt, daß er alle Elemente des einzelnen Menschen haben muß, nur in der ihm eignen Gestalt und Ordnung, in der er fähig ist, eben alle diese Einzelnen in sich aufzunehmen. Jene Elemente des persönlichen Daseins empfangen ebenso beim Staate andere Namen und andere Form; aber sie sind leicht verständlich, wenn man sie von dem obigen Gesichtspunkte betrachtet, und wir können sagen, daß hier wie immer diese leichte Verständlichkeit des Einzelnen

Digitized by Google

gerade auf der Richtigkeit der Auffassung beruht. Dafür hat dieses Ganze, einmal richtig formulirt, auch weiter die Bestimmung und die Kraft, jeden Theil in seinem Wesen und seiner Funktion klar zu machen. Das vermag es für jedes andere Gebiet des Staatslebens, das vermag es auch für das Heerwesen.

Die Entwicklung dieses einheitlichen Ganzen und des organischen Verhältnisses seiner großen organischen Theile nennen wir nun das System der Staatswissenschaft, dem also das Heerwesen gleichfalls in seiner Weise angehört. Wir stellen demnach den Staat hier in der Weise dar, daß namentlich die Bedeutung des letzteren recht klar werde.

Der Staat hat als Persönlichkeit zuerst seinen Körper, der aus dem Lande und dem Volke besteht, die, als dem Staate und seinem Willen untergeben, das Reich heißen.

Das Lebendige in diesem Körper ist zunächst die Bevölkerung. Die Bevölkerung besteht aus lauter selbständigen Persönlichkeiten, die unter einander unverletzlich sind, sowohl physisch und geistig, als wirthschaftlich. Das Wesen dieser Heiligkeit der einen Persönlichkeit für jede äußere That des andern nennen wir das Recht. Diese Persönlichkeiten leben und erwerben theils für sich, theils in Verbindungen aller Art mit andern Gütern für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und den großen Proceß dieser Ernährung der Bevölkerung durch ihre eigne Arbeit und die Entwicklung des Wohlstandes durch denselben nennen wir die Volkswirthschaft. Die damit entstehende Vertheilung der Güter aber erzeugt wieder mit der verschiedenen Macht und Bildung eine verschiedene Lebensstellung und Ordnung des Menschen, die in großen Gruppen, den Geschlechtern, den Ständen und den Klassen erscheint, und die wir die Gesellschaft nennen. Alle diese Elemente des Staats sind nicht der Staat, sondern sie erfüllen sein Leben. Alle haben daher auf ihn einen mächtigen Einfluß, aber sie sind noch nicht er selbst. Alle unterliegen in ihrem Dasein, in ihrer Entwicklung und ihrem Wesen bestimmten, unabänderlichen Gesetzen, welche der Geist sich als Wissenschaft zum Bewußtsein bringt. Wir haben daher eine Wissenschaft der Bevölkerung, des Rechts, der Volkswirthschaft und der Gesellschaft. Allerdings bilden sie noch nicht die Staatswissenschaft; allein da sie im Grunde den Inhalt des Staats bilden, so faßt man sie wohl auch als die Staatswissenschaft im Allgemeinen, oder als „Staatswissenschaften" auf. In der That kann man sie aber nur als den allgemeinen Theil derselben betrachten, denn die eigentliche Staatswissenschaft beginnt erst mit dem Staate selber.

Dieser Staat nun entsteht, indem die Bevölkerung eines Reiches mit allen ihren Elementen das Wesen der Persönlichkeit annimmt.

Digitized by Google

Es ist leicht verständlich, worin dieß Wesen besteht. Eine Persönlichkeit ist das, was ein Ich hat, fähig ist, durch seinen Willen sich selbst zu bestimmen und durch seine That seinen Willen auch zu verwirklichen. Das Ich, der Wille und die That machen demnach die Persönlichkeit.

Der Staat muß daher aus der Einheit dieser drei Momente bestehen, und thut es auch.

Das was wir das Ich des Staats nennen, und in welchem wie im Mittelpunkt eines Kreises zuletzt alle Radien, alle Beziehungen des Ganzen zusammenlaufen, ist das Staatsoberhaupt.

Der Wille des Staats dagegen hat in dem Organismus, durch den er erscheint und zum Beschlusse gelangt, wieder seine eigne Geschichte. Wir müssen sie hier voraussetzen. Fest steht, daß dieser Wille das Gesetz heißt, daß ihm das ganze Leben des Staats unterworfen sein muß, und daß er jetzt aus dem Zusammenwirken der Volksvertretungskörper mit dem persönlichen Willen des Staatsoberhauptes gebildet wird. Die Gesammtheit von Einrichtungen und Bestimmungen, nach welchen auf diese Weise der Gesammtwille des Volkes durch seine Vertretung auf Grundlage der Wahl zu Stande kommt, nennen wir die Verfassung eines Staates, und der Grundsatz, durch alle Gebiete und Fragen des Staatslebens durchgeführt, daß der durch die Verfassung gebildete Wille des Volkes, den die Sanction des Staatsoberhaupts zum persönlichen Willen des Staats macht, das Gesetz, der höchste Wille im Leben des Menschen ist, enthält und erzeugt das Verfassungsrecht. In diesem Sinne hat jeder Theil des Staats, für den ein Gesetz besteht, sein Verfassungsrecht, dessen Inhalt der Inhalt des Gesetzes ist. Die Lehre von der Verfassung bildet mithin den ersten großen Theil der eigentlichen Wissenschaft vom Staate.

Das dritte große Moment der Persönlichkeit des Staats ist nun das, was wir die That des Staats nennen. Die That, genauer betrachtet, besteht aus zwei Momenten, die, im Menschen ununterscheidbar, im Staate selbständige Namen annehmen. Das erste ist die That an sich, noch ohne Beziehung auf ihren Gegenstand, die wir die vollziehende Gewalt nennen. Die zweite dagegen ist diese That, insofern die Gegenstände mit aufnimmt und erst durch sie und ihre Natur Inhalt und Gestalt bekommt. Diese Thätigkeit des Staats nennen wir im eigentlichen Sinne die Verwaltung, und sie ist es, welcher das Heerwesen angehört. Um nun das letztere in seiner eigenthümlichen Bedeutung zu bestimmen, können wir die Gebiete der Verwaltung in zwei große Theile scheiden..

Der erste dieser Theile umfaßt alle diejenigen Thätigkeiten des

Digitized by Google

Staats oder Aufgaben der Verwaltung, welche sich mit den Verhältnissen des eignen und innern Lebens des Staats beschäftigen. Wir unterscheiden hier die Verwaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Staats, die wir im gewöhnlichen Leben die Finanzen des Staats nennen, und die die Grundlage des Staatswirthschaftlichen, und speziell der Finanzwissenschaft bilden. Die Verwaltung des Rechts durch den Staat auf Grundlage des Verwaltungsorganismus der Gerichte nennen wir die Rechtspflege, welche wir theoretisch als Proceßlehre bezeichnen. Die große Aufgabe des Staats endlich, die Bedingungen der allgemeinen Entwicklung des Staatslebens im Ganzen wie im Einzelnen herzustellen, so weit der Einzelne sie sich nicht schaffen kann, bezeichnen wir als die innere Verwaltung mit der (eigentlichen) Verwaltungslehre. Alle inneren Aufgaben des Staats werden in diese drei großen Gebiete hinein fallen.

Der zweite Theil der Thätigkeit des Staats dagegen bezieht sich auf das Verhältniß desselben zu dritten Staaten. Und hier nun scheiden sich fast von selbst zwei große Aufgaben.

Die erste derselben hat es mit dem freundlichen Verkehre der Staaten unter einander zu thun, und enthält den Organismus und die Gesetze und Regeln, nach welchen derselbe geordnet wird. Wir begreifen die Gesammtheit dieser Beziehungen als die auswärtigen Verhältnisse, in denen wieder die Beziehung von Staat zu Staat, oder der persönliche Verkehr der Staaten durch die Gesandtschaften, der Einzelverkehr der Staatsangehörigen dagegen durch das Consulatwesen geordnet wird. Das Recht dieses Staatenverkehrs ist das Völkerrecht.

Da aber, wo ein Staat von einem andern bedroht, und durch den Angriff desselben die Integrität oder gar die Existenz des eignen Staates in Frage gestellt ist, da organisirt sich das Staatsleben zur physischen Gewalt, welche in der Unverletzlichkeit des ganzen Staates die höchsten Güter, die überhaupt der Staat als solcher allen seinen Angehörigen gewährt, zu schützen und zu vertreten hat. In diesem Organismus faßt der Staat seine volle materielle und geistige Kraft zusammen, welche die Selbständigkeit desselben nach außen und innen, die ganze Würde und den Glanz seiner höchsten Persönlichkeit als letzte Bedingung der Erfüllung aller seiner Aufgaben mit der höchsten Anspannung aller Elemente des Staatslebens zu vertreten hat; und diesen selbständig erscheinenden, selbständig die Thätigkeit des Staats zum Ausdruck bringenden Organismus der Kraft des Staats nennen wir das Heerwesen.

So ist das Heerwesen das, was wir einen organischen Theil des Staats nennen; es ist weder der Begriff des Staats ohne ihn voll-

Digitized by Google

ständig denkbar, noch ist ein Staat in der Wirklichkeit je ohne ihn gewesen; und es ist daher klar, daß und wie das Heerwesen im höhern Sinne des Wortes ein organisches Gebiet der Verwaltung des Staats, so die Lehre vom Heerwesen einen Theil der höhern Verwaltungslehre bildet.

Das ist nun die Stellung derselben in der Staatswissenschaft. Es ist aber allerdings nothwendig, ehe wir zu ihrem Inhalt übergehen, ihr Verhältniß zu der letzteren zunächst im Allgemeinen zu bezeichnen.

Die Staatsrechtslehre des vorigen Jahrhunderts hat das Heerwesen überhaupt nicht aufgenommen. Der Beginn der wissenschaftlichen Behandlung desselben von Seiten der Staatswissenschaft ist der Anfang dieses Jahrhunderts, und zwar in der Weise, daß die Organisation des Heeres ursprünglich das alleinige Gebiet der Behandlung bildet, dann aber, namentlich seit der Errichtung des deutschen Bundes, das Heerwesen fast regelmäßig in die größeren Werke über „Staatsrecht" aufgenommen wird. Die Stellung ist dabei ursprünglich wie bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, eine selbständige als Kapitel der „Militärhoheit" namentlich des deutschen Bundes, und so auch bei Zöpfl, Deutsches Bundesrecht. Später werden die Principien der Wehrpflicht meist unter der Verfassung, die Ausführung derselben unter Verwaltung behandelt, wie bei Mohl für Württemberg, Rönne für Preußen, Pözl für Bayern, Stubenrauch für Oesterreich. Die militärische Rechtspflege ist bei ihnen fast ganz und die Heeresverpflegung höchst ungleich aufgenommen. Eine neuere organische Auffassung besteht bis jetzt nicht.

## B. Das Heerwesen und die einzelnen Gebiete der Staatswissenschaft.

Allerdings nun hat jeder Theil der Staatswissenschaft im weitern wie im engeren Sinne seine Selbständigkeit, aber keiner steht in so eigenthümlicher Weise neben dem andern, wie gerade das Heerwesen. Es ist mit allen seinen Elementen, mit seinen Grundbegriffen und Kräften so wesentlich von allen andern verschieden, daß es mit vollem Recht nicht bloß für sich betrachtet werden will, sondern daß es sogar die andern Gebiete da, wo sie dasselbe brauchen, in einer fast unwiderstehlichen Weise erfaßt und nach sich mit seinen Bedürfnissen bildet. Und der Grund liegt nahe.

Denn das Heerwesen ist überhaupt nicht aus dem Wesen des einzelnen Staates an sich abzuleiten oder verständlich. Seine Grundlage ist nicht der abstrakte Begriff der Einzelpersönlichkeit, nicht das Ideal der unendlichen, herrlichen Entwicklung des Menschengeschlechts; es enthält keinen Schritt zur reinen Vollendung des Urbildes menschlicher Vollkommenheit, und gehört nicht der ewigen Arbeit an, mit welcher

Digitized by Google

die Einzelnen und die Gemeinschaft, harmonisch wirkend der Zukunft entgegengehen. Seine Quelle ist die Gefahr, seine Berechtigung ist der Kampf um das Dasein, sein Objekt ist der andere Staat als Feind, seine Forderung ist Opfer, sein Inhalt ist Kampf und Tod. Und so lange es auf Erden Staaten und Völker gegeben, so lange hat man gefühlt und erkannt, daß man das Heerwesen nicht mit dem Maße messen kann, mit dem man die andern Theile der Verwaltung mißt; und so lange es nutzlos ist, über den verlornen ewigen Frieden zu klagen, so lange ist es unklug, das Heer dafür verantwortlich zu machen, daß es niemals ganz unter den Gesetzen des Friedens sich ordnen kann. Aber trotzdem tritt es nicht aus dem Leben des Staats hinaus; wohl ist es in seiner Aktion die von dem übrigen Staatsleben losgelöste, auf sich selbst ruhende That des Staats, aber es gehört dennoch dem letztern. Und so geschieht es denn, daß es zwar nichts erschafft, was nicht im Keime im Staate selbst vorhanden wäre; daß es aber alle Elemente des letztern in seiner eigenthümlichen Weise, mit seinem eigenthümlichen Maße erfaßt, und somit Verhältnisse und Erscheinungen erzeugt, welche uns eine neue und selbständige Welt eröffnen.

Auch diese nun sind nicht Zufall und Willkür. Auch sie sind am liebsten Orte Resultanten gegebener erkennbarer Kräfte. Auch sie bilden daher Gegenstände und Aufgaben der Wissenschaft, und ehe wir sie im Allgemeinen bewältigt haben, wird uns das Verständniß des Einzelnen ewig fremd bleiben.

Um das aber zu kennen, darf man allerdings nicht bei der allgemeinen Redensart stehen bleiben. Man muß versuchen, sie nach dem Wesen der einzelnen, bereits charakterisirten Theile der Staatswissenschaft zur Anschauung zu bringen.

## I. Das Heerwesen und die Elemente der Verfassung.

Es ist allerdings kein Zweifel, daß das Heer wie jeder Theil der Verwaltung unter der Verfassung und ihrem Gesetze steht. Und dennoch liegt im Heerwesen etwas, was sich der Verfassung von jeher entzogen hat, und sich derselben ewig entziehen wird. Die Verfassung kann das Heer schaffen und verwalten; aber eines kann sie nicht: sie sie kann nicht dem Heer befehlen. Das Gesetz hat bei dem Heere eine Grenze, die es bei keinem andern Theile des Staatslebens findet. Daher von jeher die Frage nach dem Verhältniß zwischen beiden, daher das Streben, dieselbe auf ein einfaches Princip zurückzuführen; daher das Bewußtsein, daß der Mangel dieses Princips ein Todfeind der Freiheit der staatlichen Entwicklung ist; daher das Gefühl, daß

Digitized by Google

wenn das Gesetz im Heerwesen zu viel bestimmt, die Kraft, und wenn es zu wenig bestimmt, die Freiheit des Staats gefährdet ist. Gibt es ein solches Princip?

Es ist im Grunde einfach, und durch die Bestimmung des Heeres selbst gegeben. Das, was das Heer wirklich thut, beruht nicht auf dem Wesen des Staats, sondern auf dem Willen des Feindes; das Heer muß mit der von außen gegebenen Gefahr kämpfen, die wechselnd und zufällig ist; es hat keine Aufgabe in sich, sondern seine Gegner außer sich. Es ist daher da durch den Willen des Staats, aber es handelt in Gemäßheit der äußern Verhältnisse; in dem Augenblicke, wo die Gefahr kommt, kann es, eben seiner eigensten Bestimmung nach, nie seinen eigenen Willen haben; dieser Wille ist allerdings nur auf diese Gefahr beschränkt, sein Objekt ist nur der Feind, aber dieser Gefahr, diesem Feinde gegenüber ist dieser Wille nothwendig absolut. Diesen Willen nun nennen wir den Befehl. Der Befehl beginnt daher da, wo das Gesetz aufhört. Die Verfassung mit ihrem Gesetze entscheidet über alle Elemente des Heeres, aber das wirklich dastehende Heer vor dem Feinde hat den staatsbürgerlichen unbedingten Gehorsam auf den Befehl zu übertragen. Das Objekt des Gesetzes sind alle Bedingungen des Heeres; das Objekt des Befehls ist die Verwendung dieser Bedingungen. Das ist das leitende Princip für das Verhältniß des Heeres zur Verfassung; und dieß Princip drücken wir so aus, daß wir sagen: das Heerwesen steht unter dem Gesetz, die Armee unter dem Befehl; die Einheit beider aber ist das Staatsoberhaupt als Kriegsherr in allen Zeiten und in allen Staaten.

Wie sich dieß nun im Einzelnen gestaltet, das beruht eben auf dem Inhalt des Begriffs des Heerwesens, dessen Entwicklung die Aufgabe des Folgenden ist. Aber schon hier ist es demnach klar, daß die Staatswissenschaft zwar die Lehre vom Heerwesen, nicht aber die der Verwendung der Armee enthalten soll; die Grenze der Staatslehre ist die Kriegswissenschaft.

Allein, während dies Verhältniß sich leicht und einfach formulirt, ist das zweite, das Verhältniß zu den allgemeinen Elementen des Staatslebens, nicht in so einfacher Weise zu erledigen. Diese sind, wie schon erwähnt, die Bevölkerung mit ihrer gesellschaftlichen Ordnung, die Volkswirthschaft, und der Geist des Volks.

## II. Das Heerwesen und die Bevölkerung.

Das Heer, zunächst als eine aus tausenden von Personen bestehende Einheit betrachtet, geht aus der Bevölkerung des Landes hervor, lebt

Digitized by Google

in ihr und kehrt in sie zurück. Es ist kein Zweifel, daß alle Verhältnisse der Bevölkerung daher auf das Heer den größten Einfluß haben, ebenso wie umgekehrt das Heer von großem Einfluß auf die Bevölkerung ist. Die Grundsätze, in welchen man dieß Verhältniß der gegenseitigen Einwirkung zusammenfassen kann, sind zugleich für die allgemeine Theorie und die Praxis in der Bildung der Heereskörper von größter Wichtigkeit, und bei aller Verschiedenheit von Land zu Land doch in ihren Elementen stets dieselben.

Der allgemeinste Grundsatz dafür nun ist, daß die materielle Größe des für einen Staat herzustellenden Heereskörpers von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängt und mit ihr steigt und fällt, indem die Heeresmasse stets als ein bestimmtes Procentverhältniß der Bevölkerung berechnet wird.

Allein die Dichtigkeit der Bevölkerung bedeutet für das Heerwesen sehr verschiedene Verhältnisse.

Wir reden von einer dünnen Bevölkerung, wenn dieselbe nur bis zu 3000 Personen auf die Quadratmeile enthält. Es folgt, daß bei einer dünnen Bevölkerung erstlich überhaupt nur wenig Wehrkraft für das Heer vorhanden sein kann — bei 3 Procent der Bevölkerung höchstens 90 Wehrmänner; zweitens wird der Ausfall der Arbeitskräfte in dem Grade lebhafter gefühlt, je dünner die Bevölkerung ist, und der Dienst wird zu einer großen Last für die zurückbleibenden, weil der Preis der Arbeit natürlich stets im umgekehrten Verhältniß zur Masse der Bevölkerung steht. Dünne Bevölkerungen sind meist unfähig, Nachschub zu liefern, und geneigt, Fahnenflüchtige zu begünstigen. Sie sind daher unter allen Umständen ungünstig für das Heerwesen, und es liegt vom Standpunkt des letztern im höchsten Interesse des Staats, so viel als thunlich für die Vermehrung der Dichtigkeit der Bevölkerung mindestens bis auf das mittlere Maß derselben, 5—6000 Personen auf die Quadratmeile — zu sorgen.

Von einer sehr dichten Bevölkerung reden wir, wo die Zahl der letzteren pro Quadratmeile 9000 übersteigt, also namentlich in den Städten. Allerdings nun geben die Städte numerisch die reichsten Elemente für den Heereskörper ab; allein sie erzeugen neue und eigenthümliche Verhältnisse. Es ist ein Gesetz der Volkswirthschaft, daß der Unterschied in den Klassen der Bevölkerung mit der steigenden Dichtigkeit an Intensität zunimmt. Bei steigender Dichtigkeit der Bevölkerung hat daher das Heerwesen es nicht mehr bloß mit der Zahl der ersteren, sondern auch mit dem Einfluß der Klassenunterschiede auf das Heerwesen zu thun. Und hier ergeben sich folgende Regeln.

Die reichen Klassen geben zwar im Verhältniß zu den anderen

die besten Elemente für das Heerwesen ab, jedoch nur regelmäßig in dem Maße mehr, je entschiedener der militärische Beruf ausgebildet und geehrt ist. Allein sie bestimmen ihre Mitglieder auch meistens nur für das Officiercorps, und sind keineswegs immer der ernsten Arbeit gewohnt, welche das Heerwesen fordert. Ihr Vermögen und ihre Beziehungen öffnen ihnen oft Stellungen, zu denen sie nicht immer berechtigt sind, und ein großer Theil derselben ist daher auch nur fähig, im Frieden seinen Platz auszufüllen. Allein ihre höhere Bildung gibt ihnen dennoch die Fähigkeit, wenn sie es wollen, mehr als viele andere zu leisten. Ob sie das wollen oder nicht, zeigt sich immer erst entscheidend im Kriegsdienst, oft auch im eigentlichen militärischen Beruf. Es ist daher Regel, daß die höheren Klassen stets entweder ausgezeichnete, oder sehr mittelmäßige Soldaten abgeben; als einfache Wehrmänner haben sie nicht mehr Werth, als die folgenden.

Der mittlere Bürgerstand gibt vortreffliche Wehrmänner, aber sehr selten Berufssoldaten. Seine Mitglieder sind die ausgezeichnetsten Elemente des Heeres, sobald man sie nicht auf lange Zeit zum Dienste zwingt. Sollen sie ihre eigenthümlichen Qualificationen nicht verlieren, so müssen sie stets bald in die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur für einige Zeit, zurückkehren. Da sie meist keine Berufssoldaten werden wollen, so treten sie als einfache Soldaten ein, und heben dadurch den Wehrstand ungemein; sie legen oft Ambition darein, Unterofficiere und Officiere zu sein, wenn sie es nur nicht bleiben sollen. Dagegen fällt gerade ihnen der dienstliche Gehorsam schwer, und nimmt im besten Falle den Charakter eines geschäftlichen Gehorsams an. Sie sind daher ausgezeichnet zu gebrauchen, aber bei längerer Dauer des Dienstes werden sie alle ohne Unterschied entweder tüchtige Berufssoldaten, oder ein unwilliges Element des Heeres. Nur die, welche schon von Kindheit an sich dem Heerwesen widmen, und die militärische Bildung systematisch durchmachen, sind die Blüthe des Heeres. Die Erwachsenen werden im Kriege leicht krank; überstehen sie aber die ersten Strapazen, so sind sie auch im Kriege namentlich als leichte Truppen und im inneren Dienst unschätzbar.

Die nichtbesitzende Klasse in der dichten Bevölkerung dagegen gibt zwar die größte Zahl, aber den geringsten Werth her. Die physische Entwicklung ist meist theils zurückgeblieben, theils unsicher; die Bildung ist selten größer als auf dem flachen Lande; sie haben Bedürfnisse und Wünsche, welche das Heer nicht anerkennt; sie sind daher stets das vorwiegend mißvergnügte Element des letzteren, und füllen im Kriege die Spitäler. Daneben haben sie größere Gewandtheit, sind einer rascheren Auffassung fähig, und für die Kriegsgewerbe, zum Theil

Digitized by Google

für Artillerie und Geniecorps meist am verwendbarsten. Diejenigen jedoch, die aus dieser Klasse zum Berufssoldaten übergehen, taugen selten viel, da sie meistens nur aus Verzweiflung dauernden Dienst übernehmen. Es muß daher Regel sein, sie nie in größeren Massen zusammen zu lassen, und sie so viel als thunlich zu Diensten, statt zum Dienst zu verwenden.

Der wahre Kern des eigentlichen Heereskörpers ist dagegen die mittlere Landbevölkerung. Der Sohn des Bauern ist der beste Soldat gewesen, so lange es ein Heer gegeben hat. Es ist nicht nöthig, die Gründe dafür genauer darzulegen. Aber allerdings ist er nur selten geeignet, ins Officiercorps überzutreten, während er die besten Elemente des Unterofficiercorps abgibt. Jedenfalls muß er, da er weder Vermögen noch Beziehungen hat, das was er wird, nur durch sich selber werden; das weiß er, und daraus geht seine Tüchtigkeit hervor. Da er aber nur selten mit Vorbildung zum Heer kommt, wird er auch meistens nur durch Anciennität avanciren; ist er aber einmal avancirt, so bleibt er von allem am liebsten, da sein älterer Bruder zu Hause die Hufe hat, und ihn dort wenig Freude erwartet. Aus ihm entsteht daher das, was wir den Stamm der Cadres, das Unterofficiercorps nennen; und die Zahl dieser Klasse bildet daher stets den mittleren Durchschnitt der eigentlichen inneren Tüchtigkeit des ganzen Heerwesens. Dagegen ist er andererseits auch höheren Interessen und größeren Auffassungen, der Begeisterung für eine Idee oder für ein abstractes Recht nur wenig zugänglich; was aber die einfache, feste Treue durchaus nicht ausschließt. Es ist der Stamm des Heeres; es wird stets von dem letzteren nur noch wenig zu halten sein, wenn dieser Stamm erschüttert ist.

So nun verhalten sich die großen Kategorien der Bevölkerung zum Heere im Allgemeinen. Alles Obige wird wieder im Speziellen modificirt durch die Natur der Waffengattungen, indem die Lebensweise eines Theiles der Bevölkerung mehr für diese, die eines andern Theiles mehr für jene disponirt. Am klarsten ist dieß bei der Marine. Es ist daher das Studium der Bevölkerung in ihrer inneren populationistischen und socialen Structur eine wichtige Bedingung für die Gestaltung und Ordnung des Heeres, und soviel auch der persönliche Takt der befehlenden Organe dabei vermag, so bleibt dennoch die militärische Bevölkerungslehre im obigen Sinne eine der elementaren Grundlagen der Wissenschaft vom Heerwesen.

Daneben ist es nun keineswegs ohne Bedeutung, auch das Verhältniß des Heeres zur Bevölkerung ins Auge zu fassen.

Unter dem Verhältniß des Heeres zur Bevölkerung verstehen wir

Digitized by Google

den Einfluß, den das Heer seinerseits auf die Zu- und Abnahme der Bevölkerung ausübt. Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses besteht darin, daß eben, wie angezeigt, das Heer selbst aus dieser Bevölkerung hervorgeht.

Im Allgemeinen ist es richtig, daß das Heerwesen der regelmäßigen Zunahme der Bevölkerung allerdings entgegensteht. Nur modificirt sich das wesentlich je nach der Natur der betreffenden Heeresordnung.

Zuerst ist es nicht richtig, zu glauben, daß es der Verlust von Menschen in den Schlachten ist, der auf die Bevölkerung großen Einfluß übt. Die blutigsten Schlachten zeigen höchstens 3 Procent an Todten und etwa 3 Procent an solchen, die nach der Schlacht an den Wunden sterben; rechnet man, daß 3 Procent der Bevölkerung im Heere stehen, und daß sie alle durchschnittlich zweimal während eines Krieges ins Feuer kommen, so wird der unmittelbare Menschenverlust durch einen blutigen Krieg in unserer Zeit höchstens 12 Procent des Heeres, also $^1/_4$ Procent der Bevölkerung betragen. Wenn nun die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung in Europa etwa $1—1^1/_2$ Procent beträgt, so ist es klar, daß es nicht der direkte Menschenverlust im Felde ist, welcher die Bewegung der Bevölkerung durch das Heerwesen hemmt. Die Ansichten von Malthus über diesen Punkt erscheinen daher als einseitig.

Dagegen gibt es ein anderes Moment des Heerwesens, welches allerdings für das Bevölkerungsgesetz entscheidend wirkt. Und das ist die *Dienstzeit* (Präsenzzeit). Nur muß man unterscheiden.

Es verhalten sich nämlich ganz ohne Rücksicht auf die Dienstzeit das Officiers-, Unterofficierscorps und die Mannschaft in wesentlich verschiedener Weise zur Zunahme der Bevölkerung, was natürlich durchaus von dem *Eherecht* derselben abhängt.

Das Officierskorps ist in seinen höheren Klassen meist verehelicht, und hat daher in obiger Beziehung kein anderes Verhältniß, als die gebildeten Stände überhaupt. Die niederen Grade verehelichen sich nur auf Erlaubniß und mit Vermögen; hier tritt daher auch meistens ein Ausfall ein. Die Unterofficiere verheirathen sich in der Mehrzahl erst dann, wenn sie aus dem Heere austreten, namentlich wenn sie ihre sog. Reengagirung empfangen, und noch im heirathsfähigen Alter in das bürgerliche Gewerbe zurücktreten. Der Mann dagegen wird sich stets in dem Grade weniger verheirathen, je länger die Dienstzeit dauert, da er während derselben natürlich nicht an die Ehe denken kann.

Man kann mit voller Gewißheit rechnen, daß *dreijährige* Dienstzeit gar keinen Einfluß auf die Verheirathung hat als den, die Ehe etwas später eintreten zu lassen, was durchaus kein Uebelstand ist. Der



Digitized by Google

Einfluß einer längeren, 5—7jährigen wirklichen Dienstzeit besteht übrigens nicht so sehr in der direkten Verhinderung der späteren Ehe, als in dem Gewöhnen an das uneheliche Leben und die Entwöhnung von regelmäßiger Arbeit. Aber gerade in dieser Beziehung wird dasselbe höchst verderblich, und zwar in dem Grade, daß durch eine so lange effektive Dienstzeit die regelmäßige Geburtsziffer jedes Volkes in einer im vornhinein gar nicht zu berechnenden Ziffer gebrochen wird. Die Stagnation der russischen Bevölkerung beruht wesentlich auf diesem Grunde. Im übrigen Europa ist ein solcher Fall ohnehin ausgeschlossen.

Das Stellvertretungssystem für den gemeinen Mann hat dieselbe Folge. Wird es dagegen wie früher in vielen Theilen Deutschlands und in Frankreich für die Unterofficiere zugelassen, so macht es aus ihnen Berufssoldaten, und wird die Grundlage der Verehelichung derselben, namentlich in festen Garnisonsplätzen.

Dagegen bleibt das System der Dienstpflicht nach der allgemeinen Wehrpflicht auch bei der Reserve- oder Landwehrpflicht von mehr als 7 Jahren ohne allen Einfluß, da die Jahresstellung den Mann nicht davon abhält, sich zu verheirathen.

Dieß sind die wichtigsten Beziehungen zwischen Heer und Bevölkerung; dieselben sind um so mehr zu beachten, als gerade aus ihnen zumeist dasjenige hervorgeht, was wir als die Individualität der Armee im Großen und Ganzen bezeichnen, und was die schließliche Erklärung einer ganzen Reihe von Erscheinungen im Heerwesen abgibt, die weder bloß durch die Verschiedenheit der materiellen Mittel, noch durch die der Organisation erklärt werden können. Es scheint daher allerdings von nicht geringer Bedeutung, das Heerwesen zunächst nach dieser Seite hin in seiner Eigenthümlichkeit für jeden Staat zu studiren, da zuletzt die Armeebildungssysteme gerade hieraus ihren Werth zu nehmen haben. Aehnlich nun ist der folgende Punkt.

## III. Das Heerwesen und die Volkswirthschaft.

Nicht weniger wichtig als der gegenseitige Einfluß von Heer und Bevölkerung, ist nämlich die wechselseitige Bedeutung, welche Heer und Volkswirthschaft auf einander ausüben. Auch die gewöhnlichste Beobachtung begegnet derselben auf jedem Punkte; aber trotzdem ist es nicht leicht, dieselbe ihrem wahren Inhalte nach zu bestimmen. Deßhalb ist es, bei den zum Theil sehr unfertigen Vorstellungen über die Sache, vor allem nothwendig, den allgemeinen Gesichtspunkt von den besondere Elementen zu unterscheiden.

Digitized by Google

## Wirthschaftliche Kosten und wirthschaftlicher Werth des Heerwesens.

Es ist nicht richtig, anzunehmen, daß die ganze wirthschaftliche Auffassung des Heerwesens mit der eigentlichen Nationalökonomie entstanden und von ihr ausgegangen ist. Die ganze nationalökonomische Literatur hat sich vielmehr mit dieser Frage überhaupt nicht beschäftigt, da das Heerwesen für sich ein wirthschaftliches Leben entwickelt, das unter die Gesetze der gewöhnlichen Volkswirthschaftslehre sich nicht subsumiren läßt. Der Anstoß zu der ganzen Frage ist vielmehr von dem Recht der Steuerbewilligung ausgegangen, und hat sich an die Betrachtung der Summen angeschlossen, welche die Finanzen jährlich für das Heerwesen, und zwar in immer wachsendem Maße zu zahlen haben. Erst mit diesen Summen schien eine feste Basis gewonnen, und zwar indem man einfach die jährlich für das Heer vom Kriegsministerium geforderte Summe als diejenige annahm, welche das Heer dem Volke als reine Ausgabe jährlich koste. An die Steuerlast, die dadurch entstand, schloß sich dann die Frage nach dem Verhältniß der Volkswirthschaft zum Heerwesen überhaupt. Obwohl dieselbe bisher wenig eingehend diskutirt ist, so kann man doch folgende Gesichtspunkte als maßgebend anerkennen.

Zuerst ist es gewiß, daß die materielle Voraussetzung jedes tüchtigen Heerwesens der wirthschaftliche Reichthum des Volkes ist. Nur muß man auch hier die gesellschaftlichen Zustände scheiden. Der große Kapitalsreichthum einer kleinen Klasse ist eben so wenig günstig, als die Armuth der niederen Klasse; nicht weil nicht das erforderliche Geld vorhanden wäre, sondern deßhalb, weil bei starkem, durch keine Mittelklasse vermitteltem Vermögensunterschiede die Summen, welche durch die Steuern für das Heer aufgebracht werden müssen, nicht leicht zusammenkommen, da man das große Kapital nie so hoch besteuern kann, um den Ausfall zu decken, den die Mittellosigkeit der Nichtbesitzenden hervorbringt. Wenn daher ein starkes Heer in einem Staate besteht, in dem großer Reichthum und große Armuth ohne Mittelklasse neben einander vorhanden sind, so wird stets das Heer die Finanzverwaltung zur Contrahirung von Schulden zwingen, wie wir unten sehen werden. Derjenige Volksreichthum dagegen, der die Basis des wirthschaftlichen Heerwesens ist, ist der Wohlstand der mittleren Klasse, sowohl auf dem Lande, als in den Städten. Die wirthschaftliche Last des ersteren ist immer vorhanden; die wirthschaftliche Gefährdung des Volkes aber beginnt da, wo unter jener Last die Mittelklasse leidet. Und in der That ist es auch diese, welche die Kosten des Heerwesens immer am strengsten berechnet. Man kann

Digitized by Google

daher annehmen, daß allenthalben, wo der Kampf nicht gegen das Heeresbudget als solches, sondern gegen seine Höhe entsteht, dieß nie von der reichen oder der armen, sondern stets von der Mittelklasse ausgeht.

Von um so größerer Wichtigkeit ist es nun, festzustellen, was das Heer dem Volke wirklich kostet.

Allerdings liegt die Ansicht nahe, daß dasselbe eben das koste, was man dafür ausgibt. Es ist aber von entscheidender Bedeutung, sich darüber klar zu werden, daß dem nicht so ist.

Wenn nämlich derjenige, der den Preis für eine Sache als Leistung empfängt, ein anderer ist als ich selbst, so werde ich allerdings um den gezahlten Preis ärmer. Wenn ich aber selbst diesen selben Preis wiederempfange, so behalte ich genau dieselbe Summe Geld, die ich früher hatte, und es folgt, daß ich das, was mich jene Sache oder Leistung kostet, nicht nach der Summe Geld berechnen kann, die ich ausgegeben habe, sondern daß ich einen wesentlich andern Maßstab anlegen muß.

Nun zahlen allerdings alle Völker Europas ungefähr ein Drittel aller ihrer Steuern bloß für das Heerwesen. Allein das Heerwesen nimmt diese Steuern und Zahlungen nicht entgegen, um sie für sich zu behalten, sondern es zahlt mit denselben Steuern denselben Steuerzahlern ihre Produkte, welche das Heer consumirt, regelmäßig und vollinhaltlich zurück. Wenn das Jahr verflossen ist, ist die im Budget bewilligte Summe genau wieder in den Taschen der Steuerzahler. Betrachte ich daher die Volkswirthschaft als ein Ganzes, das die Heeresbedürfnisse nicht aus dem Auslande zu beziehen braucht, so kostet derselben das Heer an Geld gar nichts.

Sondern das, was das Heer dem Volke kostet, besteht vielmehr in dem Verlust an der Produktivität desjenigen, was es durch sein gezahltes Geld herstellt. Denn es ist klar, daß Werth und Preis sehr verschieden sind. Der Preis ist das, was ich zahle; der Werth besteht in dem, was das Gezahlte mir einzubringen vermag. Nun zahlt das Volk das Heer im Budget des Kriegsministeriums; aber dieses Heer scheint unfähig, dem Volke wieder etwas einzubringen. Das, was dem Volke daher das Heer wirklich kostet, oder das, was dem Volke in dem Heere verloren geht, ist die Produktivität aller derjenigen, welche das Heer bilden, oder der Werth alles dessen, was die Glieder des Heeres an Gütern erzeugt haben würden, wenn sie statt zu dienen, gearbeitet hätten. Oder: die wahren Kosten des Heeres bestehen in der Summe der Arbeitstage, welche der Volkswirthschaft durch das Heer verloren gehen. Denn das Produkt dieser Arbeitstage entfällt aus der

Digitized by Google

Volkswirthschaft. Multiplicirt man nun die Kopfzahl des Heeres mit der Summe, die je nach den Heereseinrichtungen auf den Kopf entfällt, so ergibt sich, daß diese Durchschnittssumme (z. B. 225 Thlr. im deutschen Reich) noch geringer ist als das, was der Mann produciren könnte; es geht daher neben den direkten Kosten auch noch die Differenz zwischen ihnen und der Produktionsfähigkeit verloren, und die Last eines Heeres ist daher faktisch *größer* für das Volk, als die Budgetsumme des Kriegsministeriums.

Und dennoch ist es kein Zweifel, daß das Heer, an und für sich betrachtet, das ist in seiner richtigen Größe und für seinen richtigen Zweck verwendet, mehr werth ist als es kostet.

Das was das Heer werth ist, besteht nämlich zwar nicht in dem, was es hervorbringt, sondern in dem Werth, den Schutz und Sicherheit für das Hervorgebrachte haben. Und es ist sehr zweckmäßig, das im Allgemeinen und auch im Speziellen genauer zu betrachten.

Es ist nutzlos, über die Segnungen des ewigen Friedens zu reden, der weder je da war, noch je da sein wird. Dagegen ist der Satz in der Welt so alt wie das Verständniß öffentlicher Dinge, daß wenn man den Frieden haben will, man sich zum Kriege vorbereiten müsse; und eben so alt ist die Thatsache, daß ein wehrloses Volk dem wehrhaften, wenn das letztere will, direkt oder indirekt mehr zahlen muß, als sein eigenes Heer ihm kostet. Das Heer ist ein Damm, den das Land gegen das offene Meer aufführt; er kostet viel, und kann gebrochen werden, aber er ist die unbedingte Voraussetzung der Sicherheit des gesammten Güterlebens gegen außen. Und es ist eine bekannte und auch naturgemäße Thatsache, daß wenn sich ein waffenloses Volk von einem wehrhaften unterwerfen läßt, das letztere das erstere zwingt, das Heer des herrschenden Volkes auf seine Kosten, aber *ohne* irgend ein Recht der Controle, zu unterhalten. Wenn ein Volk sein eigenes Heer nicht erhalten will, so wird es das des Feindes erhalten müssen; und das kostet so viel, daß das erstere noch stets zum Kriege gegriffen hat, um nur wieder zu einem eigenen Heerwesen zu gelangen. Wir wollen hier die ethischen Elemente nicht berühren, die mit dem Bewußtsein, ein wehrhaftes Volk hinter sich zu haben, auch in der wirthschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen wie des Ganzen sich kräftigend und belebend gelten machen, denn wir können ihren Werth nicht in Ziffern ausdrücken. Aber wir können diesen Werth dennoch annähernd berechnen, soweit ein solcher berechenbar ist.

Das Heer ist die Assekuranz des Friedens. Das Heeresbudget ist die Prämie, die ein Volk für seine bürgerliche und wirthschaftliche Selbständigkeit zahlt. Diese Prämie ist annähernd gleich 1—1½ Lebens-

Digitized by Google

jahren des Mannes. Rechne ich das Alter einer Familie 30 Jahre, von dem Augenblicke an, wo der Mann sich verheirathet, so ist diese Versicherungsleistung 3—4 Procent des Werthes seiner ganzen wirthschaftlichen Existenz; das wiederholt sich für jeden, und gilt daher auch für das ganze Volk. Die Prämie des Volkes für seine kriegerische Sicherheit ist daher im Wesentlichen gleich der halben Prämie für ein auf den Todesfall versichertes Kapital, schützt aber nicht bloß das Kapital, das ich habe, sondern auch das Erwerben eines zweiten, neuen Kapitals; denn kein waffenloses Volk kann neben einem wehrhaften seines Reichthums gewiß sein. Besser wäre es allerdings, wenn nie ein Krieg käme. Wird ein verständiger Mann damit rechnen? Dagegen ist das gewiß, daß ein Krieg in dem Grade unwahrscheinlicher wird, in dem die Wehrkraft sich vergrößert. Die letztere beruht auf den Kosten des Heerwesens, und das, was ich für diese Kosten erziele, und der Werth der Befreiung von fremder Belastung mit Steuer und Requisition, ist die Unwahrscheinlichkeit des Krieges. Alle diese Sätze sind unzweifelhaft; zweifelhaft wird erst dann alles, wenn man feste Ziffern hinzufügt. So lange man den Werth des Friedens als eine, für Geldrechnung incommensurable Größe erklären muß, ist auch der Werth eines Heeres ziffermäßig unberechenbar; gewiß bleibt nur, daß das Theuerste von allem die Wehrlosigkeit eines Volkes ist. Und darum ist es ferner gewiß, daß ein Heer, soweit es eben diese volle Wehrkraft eines Volkes und nichts anderes zum Ausdruck bringt, sehr viel mehr werth ist, als es kosten mag.

Von diesem allgemeinen Standpunkt muß nun jede volkswirthschaftliche Betrachtung des Heerwesens ausgehen. Aus den angeführten Gründen, welche die Reducirung des Werthes auf feste Ziffern unthunlich machen, ist es ganz nutzlos, sich auf diesem Gebiete weiter in Principien zu ergehen, ebenso wie es ganz nutzlos ist, ein Volk von der Gefahr überzeugen zu wollen, den die Wehrlosigkeit seines Staates für dasselbe hätte. Das Heerwesen ist ein organischer Theil des Staats, und wird es bleiben; nicht auf die Beseitigung der Kosten desselben, sondern auf ihre rechte Verwendung kommt es an; und diese nun zeigt, wenigstens nach einer Seite hin, die Lehre vom Heerwesen.

Dagegen ist es allerdings eine ganz andere Frage, welche wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen das Heerwesen hat. Für diese nun können wir hier nur die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte angeben, da im Besonderen die verschiedenen Bedürfnisse des Heeres wieder eine ganze Reihe von verschiedenen einzelnen Wirkungen äußern, deren wir an ihrem Orte Erwähnung zu thun haben.

Digitized by Google

## Das Heer und die volkswirthschaftliche Produktion, Consumtion und Communikation.

Der erste Blick auf das wirthschaftliche Leben eines Volkes in Beziehung auf das Heerwesen lehrt uns, daß wir hier mit einem Faktor des ersteren zu thun haben, der zwar tief in die Volkswirthschaft hineingreift, aber dennoch einen wesentlich verschiedenen Charakter von allen übrigen Elementen des letzteren besitzt. Dieser Charakter ist allen Theilen des Heerwesens, allen Formen seines Bedürfnisses gemeinsam. Es wird deßhalb darauf ankommen, ihn genau zu bestimmen; mit ihm ist eigentlich jeder einzelne Punkt dieses ganzen Verhältnisses leicht verständlich.

Im durchgreifenden Unterschiede zu allen andern Elementen der Volkswirthschaft ist nämlich das Heerwesen nur ein consumirendes, wirthschaftlich aber dafür gar nichts producirendes Element. Diese seine Consumtion ist noch dazu eine sehr einseitige, da das Heer wesentlich nur ganz bestimmte Bedürfnisse hat; die Bedürfnisse des Heeres sind aber andererseits in hohem Grade massenhaft, und schließlich treten sie, im weitern Unterschiede von den übrigen Bedürfnissen des Volkes, meist ganz örtlich auf, und wechseln dabei, namentlich wenn die großen Anhäufungen und Bewegungen der Truppen beginnen, auch örtlich in einem Grade, der für keinen andern Theil der Volkswirthschaft auch nur annähernd wieder vorkommt. Die Bedürfnisse des Heeres haben daher stets die größte Neigung, den regelmäßigen Gang der Volkswirthschaft zu stören; und wenn man volkswirthschaftlich von dem oft so tiefgreifenden Verlust spricht, der mit der Aufstellung der Heere und gar mit einem Kriege verbunden ist, so beruht dieser Verlust niemals so sehr auf dem wirklichen Untergang von Gütern, der stets verhältnißmäßig unbedeutend ist, sondern eben auf dieser Störung in dem volkswirthschaftlichen Organismus, den man nur mit derjenigen vergleichen kann, den ein feindlicher Einfall in ein durch kein Heer geschütztes Land hervorbringen würde. Das Zeichen dieser Störung besteht eben deßhalb nicht darin, daß ein Volk weniger Güter hat, sondern darin, daß seine Güter an Werth verlieren; den Ausdruck dafür bietet der Preis auf dem Werthmarkt, der Kurs auf der Börse; der Werth des Heeres und der Preis seiner Siege mißt sich von selbst und naturgemäß an dem Kurs seiner Effekten, und es ist schwer, an das Eine ohne das Andere zu denken. Hier nun liegt ein Gebiet, auf welches die Verwaltung keinen Einfluß hat. Anders steht es mit der wirklichen, eigentlichen Consumtion des Heeres. Und hiefür liegt der leitende Grundsatz nahe, so schwer auch seine wirkliche Ausführung in jedem einzelnen Falle ist.

Digitized by Google

Ist dem nämlich so, daß das Heer nur consumirt, und durch die Masse und Unregelmäßigkeit seiner Consumtion zu stören droht, während gerade in dieser Störung das Bedenkliche liegt, so ist es die Aufgabe des Zusammenwirkens der Volkswirthschaftspflege mit der Heeresverwaltung, die Uebel und die Gefahr gerade dieser Störung, die man nie ganz heben kann, so viel als möglich zu vermindern. Und die Mittel, dieß zu erzielen, bilden den eigentlichen Kern der ganzen wirthschaftlichen Lehre vom Heerwesen.

Um dieß zu kennen, muß man die Natur der Consumtion des Heeres genauer betrachten.

Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß das Heer, soll es seine Function vollziehen, von seinen Bedürfnissen vollkommen unabhängig sein muß. Diese Unabhängigkeit aber ist eine doppelte.

Zuerst müssen die Artikel, welche das Heer fordern muß, überhaupt vorhanden sein. Es ist das sehr einfach bei gewissen Gegenständen, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, die wir unter dem Begriffe der volkswirthschaftlichen Bedürfnisse des Heeres zusammenfassen. Anders ist es bei denjenigen, die nur das Heer gebraucht, wie Waffen und Munition, und die wir als die militärischen Bedürfnisse bezeichnen. Für beide nun gelten zunächst allerdings dieselben Grundsätze. Man kann unbedingt im Allgemeinen sagen, daß beide Arten von Produkten stets in geradem Verhältniß zur Dichtigkeit der Bevölkerung stehen; ein dichtbevölkertes Land wird die letzteren stets viel leichter und billiger liefern, als ein dünnbevölkertes. Allein dennoch sind sie wesentlich verschieden.

Die Produkte für das wirthschaftliche Bedürfniß der Heere sind nämlich in jedem Lande vorhanden; es kommt daher hiefür nur darauf an, ihre Aufbringung in einer solchen Weise zu vertheilen, daß die plötzliche große Nachfrage nicht den Preis derselben zuerst für das Heer, dann für die übrige Bevölkerung in einem zu hohen Grade steigere. Das große Mittel dafür ist nur die Uebergabe dieser Aufbringung an große, eigends dafür bestimmte Unternehmungen, die Lieferungen. Hier nun treten allerdings die größten und fühlbarsten Unterschiede ein, und zwar theils je nach der Natur der einzelnen Artikel, theils nach dem Zustande der gewerblichen Entwicklung eines Landes überhaupt. Was den ersten Punkt betrifft, so ist bei denjenigen Artikeln, die auf gewerblicher Produktion beruhen, eine Lieferung durch eine größere Anzahl von Unternehmern möglich; aber weil ihre Herstellung viel Zeit erfordert, muß dieselbe frühzeitig und so weit als thunlich im Vorrath geschehen, wenn der gewerbliche Betrieb nicht gestört werden soll. Bei den Nahrungsmitteln dagegen, welche einen Vorrath nur in geringem

Digitized by Google

Maße zulassen, ist die größte örtliche Vertheilung des Ankaufs von entscheidender Bedeutung, die aber, mit der absoluten Nothwendigkeit der Gewißheit der Lieferung verbunden, der Regel nach nur die Verpflegung durch einzelne Unternehmungen thunlich macht, da außerdem bei Concurrenz vieler kleiner Lieferanten die letzteren sich gegenseitig die Preise in die Höhe treiben. Je mehr durch die ersteren die Aufbringung der Produkte über das ganze Land vertheilt wird, desto weniger wird die Volkswirthschaft durch den Heeresconsum gestört; und je weiter daher die commerzielle Entwicklung eines Landes gediehen ist, desto leichter wird es bei sonst gleicher Produktenmasse sein eigenes Heer ertragen. Denn nur das ganze Volk hat, was sein Heer gebraucht.

Etwas anderes ist es mit dem militärischen Bedürfniß bestellt. Hier ist die Frage entscheidend, ob das Heer mit Sicherheit auf die Befriedigung rechnen kann, da es auf die Produktion weder warten, noch von ihr abhängig sein darf. Der Regel nach nun wird das Heer, um jene Gewißheit und Unabhängigkeit in Betreff namentlich der Waffen und der Munition zu gewinnen, stets damit anfangen, sich beide selbst zu produciren, und das in dem Grade mehr, je mehr es noch im Stadium der Versuche über die beste Waffe ist. Allein es wird sich stets sehr bald zeigen, daß die Produktion des Heeres eine sehr kostspielige ist. Je größer daher das Heeresbudget wird, und je mehr die Größe der Heere steigt, um so mehr wird daher auch die Heeresverwaltung bestrebt werden, diese Produktion der Privatindustrie zu überlassen. Diese aber wird eine solche Produktion wieder nur da übernehmen können, wo sie bereits gewöhnt ist, mit großen Kapitalien in großen Etablissements zu arbeiten. Ist das nun der Fall, so wird es sich als das natürliche Verhältniß herausstellen, daß die Heeresverwaltung die Versuche macht, durch dieselben Art und Form der Waffen u. s. w. feststellt, und dann die Produktion der Privatindustrie übergibt, dabei aber stets mit großen Vorräthen sich versieht, um auch von der letzteren nicht abhängig zu sein. Es ist ein sicheres Zeichen hochentwickelter Volkswirthschaft in Verbindung mit einer tüchtigen Heeresverwaltung, wenn beide Elemente in dieser Weise in einander greifen.

So nun verhält sich im Großen und Ganzen die militärische Consumtion zur volkswirthschaftlichen Produktion. Allein das Heer hat noch die zweite Eigenschaft, den Ort der Consumtion schnell und mit gewaltigen Massen zu wechseln; und hier tritt das zweite entscheidende Moment ein.

Dieß Moment ist, mit einem Wort gesagt, das Communikationswesen eines Landes. Es ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf, daß der Werth der Communikationsanstalten nicht bloß darin besteht,

Digitized by Google

die Erfordernisse für das Heer überhaupt irgendwo hinbringen zu können, sondern auch dieß in möglichst kurzer Zeit und mit möglichst geringen Kosten zu effectuiren. Es ist bekannt, daß dieß namentlich von den Nahrungsmitteln gilt; in der That beruht der Kostenbetrag für die Verpflegung des in Bewegung begriffenen Heeres eben so sehr auf den Transportkosten, als auf dem Ankaufspreis. Das Transportwesen der Volkswirthschaft ist daher von ganz außerordentlicher Wichtigkeit für das Heerwesen, und die neueste Zeit hat das Studium und die rein ökonomische Berechnung des ersteren mit vollstem Recht in die Wissenschaft der letzteren eingeführt. Die Grundlage ist dabei die strenge Unterscheidung der wirthschaftlichen Transportmittel, nämlich der Flüsse, der Eisenbahnen und der Wege, von den militärischen, dem Trainwesen. Die folgende Darstellung wird auf diesen Punkt mehr als einmal zurückkommen. Im Allgemeinen aber ist der Grundsatz gewiß, daß dem Volke seine Heeresbewegungen im Frieden wie im Kriege um so theurer kommen, je schlechter sein Communikationssystem ist, und daß eben daher das letztere stets unter Mitwirkung der Heeresverwaltung festgestellt werden muß. Alle Staaten Europas sind sich über diese beiden Punkte einig.

Das nun sind im wesentlichen die bekannten Gesichtspunkte, welche für das Verhältniß des Heerwesens zu den großen Grundsätzen der Nationalökonomie gelten. Allein von nicht geringerer Bedeutung und Eigenthümlichkeit sind diejenigen, die bei der eigentlichen Staatswirthschaft eintreten, und die ihren Ausdruck in dem Verhältniß zu den Finanzen finden. Auch hier darf man wohl nicht bei einigen allgemeinen Sätzen stehen bleiben, sondern muß vielmehr auf die Sache selbst eingehen.

### Das Heerwesen und die Finanzen.

Im Gegensatze zur Volkswirthschaft hat es nämlich die Finanzverwaltung mit der Frage nach dem Werth des Heeres, oder mit seinem Einfluß auf die Volkswirthschaft überhaupt nicht zu thun, sondern muß diese Fragen als gelöst voraussetzen; sie gehören der Volkswirthschaftslehre. Sie hat ihre Aufgabe auf die Kosten des Heerwesens zu beschränken; denn es ist ihre besondere Sache zu wissen, in welcher Weise diese Kosten aufgebracht werden sollen.

Auch für die Beantwortung der vielen und ernsten Fragen, welche dadurch entstehen, muß, wie bei der Volkswirthschaft, schließlich ein höchstes leitendes Princip zum Grunde liegen, das wieder mit den Elementen der gesammten Staatswissenschaft in Harmonie stehen muß.

Dieser Grundsatz liegt nun eben im Wesen der Finanzwissenschaft.

Digitized by Google

Die Finanzen drücken vermöge ihrer Natur das Maß desjenigen, was der Staat überhaupt leisten kann, in Ziffern aus, welche Geld bedeuten. Das höchste Princip für das Verhältniß der Finanzen zum gesammten übrigen Staatsleben ist daher dasselbe, das auch für das Heerwesen gilt. Dieß Princip lautet: von allem Großen und Schönen, was die Aufgabe des Staates seiner Idee nach bildet, ist dasjenige erreichbar, was die Finanzen erreichbar machen. Was durch die Finanzen unmöglich ist, ist überhaupt für den Staat unmöglich.

Daraus folgt, daß jeder Staat ein so großes Heer halten kann, und daher auch halten soll, als die Finanzen es erlauben. Sie erlauben es aber bis zu dem Punkte, wo die Steigerung der Steuer anfängt, die Produktivität der Unternehmungen zu lähmen. Das Kriterium dafür ist der Stillstand in Zahl und Umfang der letzteren, weil nach dem Gesetze der Produktivität jede Unternehmung im Staate fähig sein muß, eine gleichartige zu erzeugen. Das geschieht durch ihren Ueberschuß; die Steuer nimmt einen Theil dieses Ueberschusses; damit zahlt sie das Heer; nimmt sie zu viel, so entstehen eben keine Unternehmungen mehr; so lange also neue Unternehmungen entstehen, hat sie eben nicht zu viel genommen, und das Heer ist nicht zu groß. Das ist ein einfaches Princip; es ist Sache der Finanzwissenschaft, es im Einzelnen auszuführen.

Allein dieß gilt nur für den Frieden. Der Krieg hat andere Forderungen. Bei ihm hängt das Maß der Anstrengungen überhaupt, also auch der finanziellen, nicht von dem eigenen Staate, sondern von dem Feinde ab. Diese aber sind unbestimmt; man kann daher für den Krieg die finanziellen Aufgaben nicht auf die Steuerkraft des Volkes beschränken. Hier treten andere Verhältnisse ein. Im Kriege kämpft das Volk für seine Zukunft; für den Krieg muß daher auch die Zukunft mitsteuern. Das Mittel dafür sind die Schulden. Es ist nicht Sache der Lehre vom Heerwesen, zu untersuchen, wie Schulden contrahirt werden müssen, um möglichst wenig Lasten für Gegenwart und Zukunft zu bilden, ob Obligationen, oder Rente, oder schwebende Schuld, oder Papiergeld. Wohl aber darf sie eines ganz bestimmt festhalten. Das ist folgendes: Schulden sind während eines Kriegs stets am theuersten. Sie sollen daher, soweit sie den Krieg angehen, entweder vor, oder nach dem Kriege gemacht werden, soweit dieß thunlich ist. Dennoch muß der Krieg durch Anspannung des Staatscredits geführt werden. Es kommt darauf an, zu bestimmen, wie dieß zu geschehen hat. Und daraus ergibt sich folgende allgemeine Regel, welche den Mittelpunkt aller „Finanzwissenschaft des Krieges" zu bilden hat. Die Diplomatie hat dem Staate zu sagen, welcher Krieg wahrscheinlich

Digitized by Google

ist; die Kriegswissenschaft hat zu sagen, welche Mittel er fordert; die Heeresverwaltung hat darnach die Kriegsbereitschaft zu bestimmen; die Finanzverwaltung hat ihrerseits diese Kriegsbereitschaft durch ein Anlehen zu decken; dieses Anlehen vor dem Kriege muß so groß sein, daß es die bereits vorhandene schwebende Schuld des Staats im voraus wesentlich consolidirt; denn der Krieg selbst soll nicht mit Anlehen, sondern mit Ausgaben von schwebenden Schuldscheinen geführt werden, und diese Schuldscheine soll man nach dem Kriege wieder durch eine Obligationsschuld consolidiren. Geschieht das, so wird die schwebende Schuld stets verhältnißmäßig billig werden und der Krieg selbst so wenig als möglich kosten; wenn die schwebenden Schuldscheine aber anfangen zu billig zu werden, so soll der Krieg aufhören, denn das richtige finanzielle Maß seiner Dauer ist kein anderes, als der Kurs seiner schwebenden Schuldscheine. Ueberdieß aber dauert der Krieg zu lange, wenn die Finanzen um seinetwillen Papiergeld ausgeben müssen; gefährlich endlich wird seine Dauer, wenn dieß Papiergeld ein Agio bekommt; nie soll die Möglichkeit der glänzendsten Erfolge es dahin bringen, daß ein Staat den Krieg bis zum Papiergeld fortsetzt; nur die höchste Gefahr kann einen Krieg mit Agio motiviren.

Dieß sind im Wesentlichen die finanziellen Grundsätze, in denen die Lehre vom Heerwesen und die Finanzwissenschaft sich gegenseitig berühren.

## C. Der Geist des Heeres.

Und nun möge es uns zum Schlusse gestattet sein, ehe wir zum eigentlichen Inhalt der Heereslehre übergehen, noch einen Blick auf jenes Element zu werfen, das sich im Unterschied von Bevölkerung und Volkswirthschaft dem objektiven Maße entzieht, und dennoch theils durch sich selbst, theils durch die innige Verbindung zwischen Volk und Heer, die in ihm sich entwickelt, nicht weniger bedeutsam ist, als beide andere. Das ist dasjenige, was wir den Geist des Heeres nennen.

So lange es ein Heerwesen gegeben hat, so lange ist man sich gewiß, daß es für das Heer und in demselben dasjenige gibt, was wir den Geist des Heeres nennen. Er ist ein nie ruhender, mächtiger, in einzelnen Augenblicken ein allgewaltiger Faktor desselben; er ist allgegenwärtig im Heere; er ist die Schwerkraft des Ganzen wie des Einzelnen; er kann, wo er lebendig ist, die größten Fehler gut machen; wo er fehlt, hilft die trefflichste Organisation nicht. Nie hat es einen Fürsten, ein Volk oder einen Heerführer gegeben, der ohne diesen Geist des Heeres seine Pläne gemacht, den Erfolg der Feldzüge, das Schicksal

Digitized by Google

der Schlachten berechnet hätte. Er ist das gewaltige Band, das dieß geistige Leben des Volkes mit dem Heere verbindet, und er ist es, der zuletzt einen Staat schwach oder unüberwindlich macht. Von dem Geiste des Heeres reden daher auch die, welche sonst vom Heer nichts wissen, Wahres und Falsches nur zu oft vermengend. Um so nothwendiger ist es, sich einig zu werden über das, was dieser Geist des Heeres in Wahrheit bedeutet.

Denn die Wissenschaft kann auch von ihm nicht im Allgemeinen reden. Sie muß Rechenschaft geben über seine Natur, seinen Inhalt, seine Bedingungen und seinen Einfluß auf Staat und Volk. Wir wollen es versuchen. —

Der Geist des Heeres geht allerdings zunächst aus dem des Volkes hervor und verliert nie ganz seine Beziehung zu demselben. Aber so wie das Heer als ein selbständiger Körper auftritt, entfaltet sich auch sein eigener Geist; er ist für sich und hat für sich sein eigenes Bewußtsein. Kein erfahrener Mann wird das läugnen; keiner wird bezweifeln, daß sich dieser Geist alsbald sogar individualisirt, und daß die Waffengattungen und die einzelnen selbständigen dauernden Heereskörper, die Regimenter und selbst die Compagnien, einen individuellen Charakter haben, der sich zum großen Theil sogar an ihre eigene Geschichte anschließt. Es ist eine hochwichtige, wesentliche Aufgabe vor allem des Feldherrn, mit diesem individuellen Geiste der Truppenkörper zu rechnen. Und darum versuchen wir, ihn in seinen Faktoren zu betrachten.

Das was wir den Geist des Heeres nennen, erscheint zunächst in doppelter Gestalt. Zuerst und vor allem ist es das tiefe, zum Gesammtgefühl gewordene Bewußtsein von der großen Funktion des Heeres im Staate. Der Geist des Heeres weiß, daß am letzten Ende auf ihm die Erhaltung, die Macht, die Stellung von Thron und Reich beruhen; er weiß, daß wenn das Heer seine Pflicht nicht thut, das Ganze zusammenbricht; er weiß, daß Volk und Staat sich auf das Heer verlassen, wenn es sich darum handelt, an die Bedingungen der höchsten Güter das Höchste zu setzen; er weiß, daß das Heer den Beruf hat, die höchste Kraft, den höchsten Willen, das höchste Leben des Staates zum vollen, vor dem Tode nicht zurückschreckenden Ausdruck zu bringen; er weiß, daß die Schmach des Heeres die des Volkes ist, und daß es kein Gefühl seiner Heimath giebt, das von dem freudigen Stolz der Herzen übertroffen würde, mit dem ein starkes Volk seine Heere im Siege begrüßt, von der tiefen Theilnahme, mit der es sie im Unglück begleitet und seine Wunden zu heilen trachtet. Dies große Bewußtsein durchdringt den Einzelnen; es erhebt ihn über jeden andern Gedanken; es belebt ihn und stärkt ihn, als Einzelner dieses Ganzen würdig zu

Digitized by Google

sein; und aus diesem lebendigen und bewußten Gefühl entspringt die militärische Ehre, die gegen den Thron zur Treue, gegen den Feind zum Muth, gegen den Feigling zur Verachtung wird. Die militärische Ehre ist das höchste geistige Gut des Heeres; verloren ist es selbst, wenn es jene verliert; der Preis, den ihm selbst der Feind für dieses Gut bietet, ist die militärische Achtung; die Ehre ist es, welche das Höchste im Kampfe leistet, die Achtung ist es, welche auch im Besiegten die eigene Ehre ehrt. Sie hat hundert Formen; in jeder findet man sie wieder.

Neben ihr steht ihre geistige Schwester, die Begeisterung. Während die Ehre den Wehrmann auf jedem Punkte seines Lebens begleitet, und der innere, aber unerbittliche Richter seiner Handlungsweise ist, ohne zu fragen, wo er sich befindet, was er thut, oder was er leidet, erscheint die Begeisterung da, wo es sich um eine einzelne bestimmte militärische That handelt. Die Ehre darf nie erschüttert werden; die Begeisterung gehört dem einzelnen Tage, dem einzelnen Kriegswerk. Die Ehre beherrscht das Leben, die Begeisterung beherrscht den Tod des Soldaten. Mit der Ehre kann ein Heer das Härteste leiden, ohne zu Grunde zu gehen; mit der Begeisterung kann es das Größte vollbringen, ohne mit den Opfern zu rechnen. Das herrlichste Heer aber ist das, und das Höchste hat das Heerwesen geleistet, das in der größten Noth noch Begeisterung besaß, und im höchsten Triumph dem Besiegten gegenüber der Ehre gedachte!

Aber Ehre und Begeisterung fordern ihre Verkörperung wie alles Irdische. Und diese Verkörperung, die Träger beider sind das Führerkorps; an der Spitze der Kriegsherr, bis hinab zum letzten Officier. Es ist ein eigenthümlicher, hochwichtiger Organismus jener beiden Faktoren, der sich da ausbildet; und es ist nöthig ihn zum Bewußtsein zu bringen, weil er nicht bloß entscheidend im Kriege wie im Frieden ist, sondern auch auf das Tiefste in die Machtbildung des Heerwesens hineingreift.

Das erste Element ist die Treue gegen den Thron, besiegelt im Fahneneid. Sie ist die letzte Spitze, der letzte Halt des ganzen Heerwesens. Sie fragt nicht nach Gründen, sie bildet kein System, sie hat keinen einzelnen Inhalt, so wenig wie der Mittelpunkt eines Kreises. Sie ist durch sich selbst. Wo sie fehlt, gibt es überhaupt kein Heer mehr.

Das geistige Band zwischen Heer und Feldherr ist dagegen der Glaube an jenes Etwas, das wir den militärischen Genius nennen. Bei dem Feldherrn fragt das Heer nach gar keiner anderen Eigenschaft; aber wenn sie da ist, theilt sie sich dem Ganzen mit; sie wird zum

Digitized by Google

Instinkte der Kriegführung in jedem Einzelnen; sie erzeugt in dem Vertrauen auf den Feldherrn das Vertrauen jedes Einzelnen zu sich selber; sie ist der Gehorsam des Herzens im Heerwesen.

Das Officiercorps dagegen hat wieder eine andere Stellung. In ihm ist die specifisch militärische Bildung und mit ihr die specifisch militärische Ehre zum objektiven Ausdruck gebracht; während beide für jeden Wehrmann in vollem Maße gelten, so lange er unter den Waffen steht, umfaßt die militärische Ehre das ganze Leben des Officiers, selbst wenn er die Waffen niedergelegt hat. Diese specifische Ehre ist nicht die des Staatsbürgers überhaupt, sondern die des Berufes; nicht bloß der Waffe, sondern des Berufes soll er sich würdig zeigen. Er soll nicht bloß selbst tapfer sein, sondern, möge man da sagen, was man will, und mißverstehen, wie man will, er ist und bleibt zugleich verantwortlich bis zu einem gewissen Grade für die Tapferkeit der Truppe; denn schließlich muß sie sogar auf seinen Befehl die Waffen strecken, wie sie eben unter seiner persönlichen Führung in den Tod geht. Keine Zeit und kein Heer hat je diese hohe Verantwortlichkeit verkannt und gezögert, sie mit besonderer Anerkennung und Auszeichnung zu ehren; denn wie der militärische Beruf den Officier nie ganz verläßt, so kann auch der Officier, im wesentlichen Unterschiede von Wehrmann, das Heer nie ganz verlassen. Das weiß das Officiercorps und das fordert die Mannschaft. Daher verletzt die Unehrenhaftigkeit des Officiers nicht bloß ihn selbst, sondern zugleich seine Kameraden; es ist wahr, daß er bis zu einem gewissen Grade seine Individualität verliert auch außerhalb des Dienstes, die der Wehrmann wiederfindet, sowie er die Waffe hinlegt; und auf diesem Gefühle der Berufsehre und ihrer Verantwortlichkeit beruht der Geist des Officierkorps, den kein formaler Gehorsam ersetzen und keine Theorie und kein Befehl herstellen kann, wenn er verloren ist.

Für die Mannschaft dagegen gilt der an sich einfache Satz, daß der Geist derselben zuerst und zuletzt mit dem des ganzen Volkes identisch ist, und daß er um so höher steht und um so kräftiger wirkt, je höher die Bildung des Volkes selbst entwickelt ist. So lange keine allgemeine Wehrpflicht gilt, tritt der Regel nach allerdings das Verhältniß ein, daß der Geist der Truppenkörper den Geist des Heeres ersetzen muß, und die Rivalität der Regimenter oft genug die Begeisterung des Heeres vertritt. Aber je inniger die Wehrpflicht Heer und Volk verschmilzt, desto mehr wird der Geist des Heeres der Volksgeist in Waffen sein.

Digitized by Google

Das nun sind die Gebiete, auf denen das Wesen des Heeres mit dem gesammten Leben des Staats in Verbindung steht; sie enthalten das Heer vom allgemeinen Standpunkte des Staatslebens aus betrachtet. Es ist nicht ihre Aufgabe, schon positive Resultate zu geben; sie sollen nur zeigen, wie hochwichtig eben diese positiven Dinge für den Staat sind, dessen Leben und Kraft ohne das Heerwesen weder gedacht werden, noch sich je der Sicherheit und der kräftigen Ruhe erfreuen kann. Es ist daher von hoher Wichtigkeit, sich dieselben in Umfang und Inhalt zum Bewußtsein zu bringen; aber es ist von eben so hoher Wichtigkeit, nicht bei ihnen stehen zu bleiben. Denn hinter ihnen erst beginnt das, warum es sich eigentlich handelt, das Heerwesen selbst, und die nicht geringe Arbeit, dasselbe nun auch in seiner wirklichen Gestaltung und Bewegung zu verstehen.

Das Wesen des Heeres und seiner organischen Verhältnisse sind bis auf die neueste Zeit von der Staatswissenschaft eigentlich gar nicht eingehend behandelt. Die deutsche Literatur aus dem Anfange dieses Jahrhunderts hat Jahrzehente hindurch eine entschiedene Abneigung namentlich gegen stehende Heere gehabt; sie wollte nur „Nationalmiliz." Am bestimmtesten Rotteck, Ueber stehende Heere und Nationalmiliz, 1816, so daß selbst der sonst so besonnene Aretin in seinem „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie," Bd. II. Abth. 1, S. 157 noch sagt: „Ebenso ist ein zahlreicher Kriegsstand und das Institut der stehenden Heere an sich mit den übrigen Einrichtungen der constitutionellen Monarchie nicht wohl in Einklang zu bringen." Aehnlich bekämpft J. B. Say in seinem Cours complet d'Écon. pol., Bd. II. S. 280—297, die stehenden Heere, wie später Bastiat in seiner Broschüre: „Paix et Liberté 1849," während andererseits die verschiedenen Verfassungsurkunden das Heerwesen direkt in die Verfassung aufnahmen: z. B. Niederländische Verfassung, §. 203. Bayerische Verfassung V. 12, IX. 1. Württembergische Verfassung, §. 28. Norwegische Verfassung, §. 25. Vergl. unten. Ein tieferes Eingehen auf die Verhältnisse zwischen Heer und Staat war unter diesen Umständen wenig zu erwarten. Ueber die Kosten des Heeres: Stein, Volkswirthschaftliche Studien über das Heerwesen. (Streffleur, Mil. Zeitschr. B. I.)

Digitized by Google

# Die Lehre vom Heerwesen.

## Heerwesen und Kriegswissenschaft.

Indem wir jetzt die Lehre vom Heerwesen aus ihrer unmittelbaren Verbindung mit der Staatswissenschaft herausheben, und sie als selbständiges Glied der Verwaltung hinstellen, tritt uns, noch ehe wir zu dem einzelnen Inhalt desselben übergehen, eine große, beständig sich wiederholende Thatsache entgegen.

I. Ein Heerwesen hat es zu allen Zeiten gegeben und wird es ewig geben. Allein dieß Heerwesen war selbst wieder zu allen Zeiten verschieden. Es hat aber nicht bloß einfach sich geändert und gewechselt, sondern es ist kein Zweifel, daß in diesem Wechsel ein beständiger Fortschritt lebendig war. Auch unsere Zeit, so hoch wie sie stehen mag, bildet nichts weniger als den Schlußstein der Geschichte; im Gegentheil ist jedesmal die folgende Zeit die beste Kritik dessen gewesen, was die vorhergehende für das Beste hielt. So ist es, und so wird es bleiben. Dem gegenüber aber fragt sich die Wissenschaft mit Recht, welches Princip denn in diesem ewigen Wechsel lebendig ist; welcher Gesichtspunkt ist denn nun der, welcher alle die verschiedenen Formen, die das Heerwesen der verschiedenen Zeiten und Völker angenommen hat, beherrscht? Welches ist das Ziel dieses Wechsels und Werdens auch in diesem Gebiet?

Die Frage ist ernst, die Antwort ist einfach. Das Heerwesen ist mit all seiner Kraft und seinem Glanze nicht um sein selbst willen da. Es hat seinen Zweck, und dieser Zweck beherrscht dasselbe auf allen Punkten. Dieser Zweck als innerer ist die Erhaltung der Selbständigkeit des Staats; als äußerer ist er der Sieg über den Feind, der jenen bedroht, und der Kampf, in welchem um diesen Sieg gerungen wird. Wir nennen ihn den Krieg. Der Krieg ist der Zweck, das Heerwesen ist das Mittel. Und es folgt daher, daß wie der Zweck stets das Mittel beherrscht, so auch der Werth alles dessen, was das Heerwesen lehrt und untersucht, von seiner Brauchbarkeit zum Kriege



Digitized by Google

abhängt. Der Krieg ist die Quelle alles Heerwesens überhaupt, der wirkliche Krieg ist die ewig lebendige Kritik jeder einzelnen Institution im Heerwesen.

Das ist kein Zweifel mehr, sobald man über das Heerwesen nachdenkt. Ja man wird unbedingt behaupten, daß erst die Reflexion über den Krieg zum Verständniß der Lehre vom Krieg geführt hat. Und es ist daher nothwendig, vor allen Dingen sich über das Verhältniß beider einig zu sein, ehe man zum Einzelnen übergeht.

II. Der Krieg ist das höchste Aufgebot aller Kraft eines Staats, nicht bloß in persönlicher und wirthschaftlicher, sondern auch in geistiger Beziehung. Wenn er droht, erschüttert er alle Verhältnisse des Volks- und Staatslebens bis in ihre innersten Tiefen; wenn er ausbricht, reißt er unwiderstehlich alle Kräfte mit sich, die in einem Volke lebendig sind. Es ist vergeblich, seiner innern und äußern Gewalt zu widerstehen; es ist vergeblich, und nur zu oft geradezu verderblich, ihn durch Mäßigung und Nachgiebigkeit vermeiden zu wollen. Denn es ist das Wesen des wahren Krieges, daß er von dem einzelnen Staate nicht abhängt, sondern von dem Willen oder dem Mißverständniß des andern ihm aufgezwungen werden kann. Die Frage, wer die furchtbare Verantwortlichkeit für den Krieg trägt, steht außerhalb des Kreises unserer Wissenschaft; aber die fast nicht minder ernste Verantwortlichkeit dafür, den einmal hereinbrechenden Krieg nicht mit Aufgebot aller Kräfte führen zu können, kann und darf kein Staat auf sich laden. Denn im Kriege handelt es sich um alle Güter der Menschheit im Allgemeinen, eines Volkes im Besondern; nicht bloß um Leben und Gut, um Stolz und Stellung der Gegenwart, sondern auch um die Zukunft. Und wenn es theoretisch ganz nutzlos ist, über das Unheil der Kriege an sich zu verhandeln, so ist es dagegen praktisch unabweisbar und vom höchsten Werthe, daß sich jedes Volk die Bedeutung des Sieges und der Niederlage in einem Kriege wohl vergegenwärtige. Denn der Werth alles dessen, was ein Sieg geben oder eine Niederlage nehmen kann, ist geradezu unmeßbar. Wohl ist es nicht unsere Sache, darauf hier einzugehen; tausend Beispiele der alten Geschichte wie der Gegenwart reden laut genug; niemanden gibt es, der das bezweifelt, was Millionen Menschen an sich selber erlebt. Es ist wahr, daß darin jener eigenthümliche, ja fast wunderbare Widerspruch liegt, der das Wesen des Krieges ausmacht, der tiefe, gar nicht zu beseitigende Unterschied desselben von jeder andern Thätigkeit des Staates. Es ist wahr, daß der Sieg dem Ganzen des Staats, dem Volke als Einheit, die höchsten Vortheile bringt, während er dagegen ewig unfähig bleibt, dem Einzelnen wiederzugeben, was er ihm genommen.

Digitized by Google

Thränen trocknet der Lorbeer, Wunden heilt er nicht. Es ist daher natürlich, daß der Einzelne den Krieg haßt, während er gerne sein Ganzes an ihn hingibt. Ewig wird in einem gebildeten Volke der Krieg als ein Unglück betrachtet, ewig wird er im Namen der Menschheit bekämpft werden, und dennoch wird nach dem Siege selten ein Volk bezweifeln, daß er so viel werth gewesen, als er gekostet!

Es ist nun hier nicht der Ort, in die tieferen Gründe dieser Erscheinung einzugehen, die so innig mit dem innersten Wesen der Menschen zusammenhängen, daß sie schließlich niemand bezweifelt, obgleich sie niemand ganz erklärt. Wenn aber wirklich der Krieg das Heerwesen von jeher erzeugt und beherrscht, ja den ganzen Staat in seinen elementarsten Beständen erfaßt und erschüttert hat, so kann dieser Krieg kein bloß rohes Aufeinandertreffen von Waffen und Menschen sein. Er wird und muß die Natur dessen haben, worüber er herrscht. Er muß, mitten in dem Toben der Waffen, unter dem Donner der Kanonen und dem Gewirre der Heeresmassen, seinem höhern Begriffe nach ein organischer, von den Gedanken der Menschen geleiteter Proceß sein; er muß eine Geschichte haben, in der er sich zu einem solchen organischen Proceß heraus bildet; er muß Grundbegriffe, Regeln, Ordnungen und Systeme besitzen; kurz er muß fähig sein, gewußt zu werden. Es muß inmitten des Krieges eine Kriegswissenschaft geben, und es gibt eine solche.

Ist dem nun so, so wird jede Arbeit über das Heerwesen sich selber über ihr Verhältniß zur Kriegswissenschaft von vornherein klar sein müssen, wenn sie ihr Gebiet richtig verstehen will. Dafür aber sind zwei Dinge nothwendig; erstlich die möglichst durchgreifende Scheidung; dann aber die Nachweisung des inneren und äußeren Zusammenhangs beider Definitionen, von denen keine ohne die andere sein kann.

Die Unterscheidung von Heerwesen und Kriegswissenschaft ist an sich höchst einfach. Der Krieg ist die That, das Heerwesen gibt die Bedingungen derselben. Und daher sagen wir, wie bereits erwähnt, daß kein Heerwesen für sich selber da ist, sondern sein ganzer Zweck besteht darin, die Bedingungen des Krieges für den Krieg herzustellen. Seine Einrichtungen, Ordnungen und Anstalten haben daher an und für sich keinen Werth, sondern ihr Werth muß in ihrer Fähigkeit gesucht werden, der Kriegführung zu dienen. Was dieser nützt, ist in jenem richtig; was dieser nicht dient, ist in jenem werthlos. Es gibt daher gar keine Grundsätze für das Heerwesen an und für sich, sondern die Kriegführung ist nothwendig und immer maßgebend für alles, was jenes herzustellen und zu leisten hat. Ohne Verständniß des

Digitized by Google

Krieges ist das Heerwesen unverständlich; es ist in der That nur die Vollziehung der Gesetze und Forderungen, welche ihrerseits den Krieg beherrschen.

Allein indem das Heerwesen die Bedingungen der Kriegführung, die Organisation, Bewaffnung, Verpflegung des Heeres zu einem Systeme macht, wird vermöge des Heerwesens aus der Kriegführung gleichfalls ein System. Die Wissenschaft des Heerwesens zwingt die Technik des Krieges, selbst zur Wissenschaft zu werden. Die Kriegswissenschaft ist zwar die Lehre von der Verwendung der Armeen im Kriege, allein eben das Anzuwendende kann nur dann sein Ziel erreichen, wenn es dem Zwecke entsprechend organisirt ist. Es folgt daraus, daß beide Gebiete nicht etwa neben einander stehen, sondern daß sie auf allen Punkten sich gegenseitig bedingen und durchdringen, allerdings aber in in der Weise, daß alle Grundsätze für die Lehre vom Heerwesen durch die Forderungen der Kriegswissenschaft beherrscht, durch den Fortschritt der letztern vorwärts gebracht werden.

III. Nun liegt die Kriegswissenschaft mit allen ihren Theilen außerhalb unserer Aufgabe.

Wendet man aber den obigen Grundsatz auf das Verhältniß der Kriegswissenschaft zur Lehre vom Heerwesen auf die drei großen Gebiete des letztern, die Organisation, das Recht und die Verwaltung der Heere an, so ergibt sich, daß das eigentliche Princip dieser drei Elemente darin besteht, daß sie im Heerwesen den Krieg vorbereiten sollen. Der allgemeine Satz, daß aller Werth des Heerwesens in dem Verhältnisse bestehe, in welchem es die Kriegführung möglichst kräftig und zugleich möglichst wenig drückend für das Volk macht, wird zum leitenden Princip der systematisch entwickelten Lehre vom Heerwesen, indem wir anerkennen müssen, daß der gesammte Inhalt dessen, was über Organisation, Recht und Verwaltung des Heerwesens zu sagen ist, dadurch beherrscht wird, daß sie alle eben für den Krieg bestimmt sind. Es gibt daher keine an sich richtige Organisation, kein an sich richtiges Recht und keine Heeresverwaltung an sich, sondern Werth und Aufgabe und Entwicklung desselben liegen stets in ihrer Fähigkeit, dem Kriege und Siege zu dienen.

Darüber wird man nun leicht einig sein. Allein ihre ganze Bedeutung empfängt diese Wahrheit erst dann, wenn die Waffengewalt des Staats einerseits sich in einem selbständigen Heere äußerlich vom Volke loslöst, und andrerseits in der Verfassung wieder innerlich mit demselben zusammenhängt. Erst dadurch wird neben der eigentlichen Kriegswissenschaft eine wissenschaftliche Lehre vom Heerwesen möglich. Denn während das erste Moment derselben mit ihrem Gegenstand, dem

Digitized by Google

Heere, ein selbständiges Objekt und Gebiet gibt, wird sie durch das zweite in der praktischen Verbindung mit den Grenzen des Staats, seinem Organismus, seinem öffentlichen Recht und seiner Volkswirthschaft erhalten, welche sie zu dem macht, was sie zuletzt doch sein muß, einem organischen Theile der Staatswissenschaft im Allgemeinen, der Verwaltungslehre im Besondern. Und indem wir sie nunmehr in dieser ihrer organischen Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der letztern zusammenfassen, ergibt sich die wissenschaftliche Begriffsbestimmung der Lehre vom Heerwesen als die systematische Darstellung derjenigen Forderungen, Einrichtungen und geltenden Bestimmungen innerhalb der allgemeinen Organisation, Rechtsordnung und Verwaltung des gesammten Staatslebens, welche für das Heer als das große Organ der Kriegführung und vermöge der Grundsätze und Anforderungen der letztern als nothwendig gesetzt werden.

Die Entwicklung dieses an sich einfachen Begriffes ist nun die wissenschaftliche Behandlung von Organisation, Recht und Verwaltung des Heerwesens.

---

# Erster Theil.

# Die Organisation.

## Die Armee.

Wenn man nun das Heerwesen als die organisirte Wehrkraft eines Staates im Allgemeinen bezeichnet, so ist die Armee diese Wehrkraft, in so fern sie nicht mehr bloß im Begriff des Staats liegt, sondern für den Krieg bestimmt ist.

Die Armee in diesem bestimmten Sinne ist daher die Grundlage und der Schlußpunkt der ganzen Lehre vom Heerwesen. Aber eben deßhalb sind Begriff und Recht derselben eben so wenig sogleich entstanden, als ihre Organisation. Im Gegentheil bedeutet ihr Name eine sehr wichtige und tiefgehende historische Entwicklung des gesammten Staatslebens, deren Einzelheiten wir im Folgenden auf jedem Schritte begegnen, deren allgemeiner Charakter sich aber leicht bezeichnen läßt.

Auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung tritt jedesmal das ganze Volk in den Krieg. Der Mann verläßt seine Hütte und seinen Grund, Frau und Kind ziehen mit, und das Heerlager ist das Volk selbst. Wenn die Gesittung weiter schreitet, ziehen nur die Waffenfähigen aus in den Kampf; noch gibt es zu wenig Güter zu Hause, um an eine Theilung der Arbeit auch während des Krieges zu denken. Erst

Digitized by Google

bei den höher entwickelten Völkern scheidet sich die für den Kampf mit dem Feinde bestimmte Organisation der Waffenfähigen von der übrigen Bevölkerung. Die Staatsgewalt scheidet sie nach bestimmten Regeln und Gesetzen aus; sie gibt ihnen ihre eigene Organisation, eigene Führung, eigene Einrichtung, eigene Abzeichen, eigenes Recht, eigene Verwaltung; sie erklärt damit die auf diese Weise von ihr ausdrücklich für den Krieg bestimmten Einzelnen und Anstalten als ihre Waffenmacht; sie stellt die Bedingungen, unter denen die einzelnen Staatsangehörigen an dem Kriege Theil nehmen; sie stellt bestimmte Vorschriften und Ordnungen auf, denen sie sich zu fügen haben; und die auf diese Weise gebildete und organisirte, von der Staatsgewalt zum Kriege berufene und berechtigte, selbständig dastehende und von der übrigen Bevölkerung auch äußerlich kennbar unterschiedene Organisation der Waffenmacht eines Staats ist die Armee.

Wenn es daher richtig ist, daß das Heerwesen um des Krieges willen da ist, so ist die Armee mit ihrer Funktion, dem Krieg, der endliche und schließliche Ausgangspunkt für alles, was das Heerwesen seinerseits enthält und lehrt. Die Lehre vom Heerwesen hat ihren endgültigen Werth darin, daß sie den Begriff der Armee zum Ausdruck bringt; das Heerwesen bildet die Bedingungen der Armee und ihrer militärischen Kraft, die Armee selbst ist das Organ des Krieges. In ihr findet die Lehre vom Heerwesen erst ihren Gegenstand und Zweck. Und um so wichtiger ist es, zunächst die Armee von ähnlichen Erscheinungen auch formell zu trennen.

Die Armee unterscheidet sich daher ganz bestimmt von allen übrigen Formen, in denen die Bewaffnung des Volkes und der bewaffnete Dienst der Verwaltung auftritt. Es gibt neben ihr noch die Bürgerbewaffnung (Bürgergarde, Volkswehr ꝛc.) und die bewaffnete Polizei (Wächter, Sicherheitsorgane, Gendarmerie). Die naheliegende Möglichkeit beider, die Organisation der Armee und selbst analoge Abzeichen zu geben, macht es nothwendig, die Grundsätze für ihr Verhältniß zur Armee festzustellen.

Bürgergarden und bewaffneter Dienst der Polizei können nämlich in die Armee aufgenommen werden. Die ernsten Folgen, welche das für die Kriegführung hat, fordern aber, daß man dafür ganz bestimmte, als internationale anerkannte Bedingungen setze. Es sollte nicht genügen, einfach dieselben in officiellen Aktenstücken mit der Armee in Verbindung zu bringen, um die Masse der bewaffneten Macht scheinbar zu erhöhen. Denn sie unterscheiden sich auch bei ganz gleicher Form wesentlich vom Heer dadurch, daß sie nicht für den Krieg bestimmt sind. Sollen sie daher als Theile der Armee gelten und an

Digitized by Google

dem Rechte derselben Theil nehmen, so sind dafür drei Bedingungen nöthig, welche selbst im Wesen des Heeres liegen.

Erstlich sollen sie durch einen öffentlichen Akt der Staatsgewalt nicht bloß im Allgemeinen zur Vertheidigung des Vaterlands aufgerufen, sondern ganz und formell in die Armee eingereiht, in die Organisation derselben aufgenommen, einem ganz bestimmten, namhaft zu machenden Ober-Commando unterstellt, und dadurch ein Theil des schlagfertigen Heeres werden. Es ist dabei allerdings möglich, ihren Dienst auf die Vertheidigung eines Platzes zu beschränken; allein die Folge ist, daß sowie dieß geschieht, sie außerhalb des strategischen Rayons dieser Vertheidigung eben nicht mehr das Recht haben, als Theil der Armee angesehen und behandelt zu werden. Keine Volksbewaffnung hat die Berechtigung, sich selbst als einen Theil der Armee zu erklären, und kein Commando hat das Recht, eine solche bewaffnete Bevölkerung seinem militärischen Commando unterzuordnen und ihr Befehle zu ertheilen oder ihnen militärisch zu Hülfe zu kommen, so lange die Anerkennung durch die Staatsgewalt nicht öffentlich stattgefunden hat. Die letztere soll aber zugleich das Folgende mit enthalten.

Das ist zweitens die Unterstellung solcher bewaffneten Macht unter das Kriegsrecht, und zwar sowohl in Beziehung auf das Strafrecht als auf die Disciplin. Man sollte unbedingt fordern, daß dieß gleichfalls durch einen öffentlichen und ganz förmlichen Akt geschehe.

Endlich sollte drittens mit diesem formellen Eintreten in das Heer auch die formelle Aufnahme in die Heeresverwaltung, namentlich in das Verpflegswesen, ausgesprochen werden. Es ist festzuhalten, daß keine Volksbewaffnung jemals den Charakter eines wirklichen Theiles der Armee annehmen kann, so lange sie nicht der förmlichen Militärverpflegung überwiesen ist; denn jede Selbstverpflegung, obwohl sie den Staat weniger kostet, macht solche Truppen für den Krieg geradezu unbrauchbar, da keine Truppe von eigner Verpflegung abhängig sein darf.

Erst wenn diese elementaren Bedingungen der Kriegstüchtigkeit erfüllt sind, können solche Bewaffnungen als Theile der Armee gelten. Leider hat man sich über diese Grundsätze noch nicht officiell geeinigt, und das Völkerrecht hat sich mit dieser Frage noch gar nicht beschäftigt, obgleich wir glauben, daß das meiste in der Praxis anerkannt ist. Indeß sind alle Staaten darüber einig, den Begriff und das Recht der „Armee" als des selbständigen, für den Krieg durch die Staatsgewalt bestimmten Organismus anzuerkennen, und nur der Armee das internationale Kriegsrecht zuzugestehen.

In der That ist erst, wenn dieser Begriff feststeht, die eigentliche

Digitized by Google

Grundlage für das gewonnen, was wir als die Organisation der Armee zu begreifen haben.

Dieselbe umfaßt nämlich drei große Gebiete.

Das erste nennen wir die Bildung des Heeres, die organische Einrichtung, durch welche das Heer als selbständiges Organ aus dem Volke hervorgeht.

Das zweite bezeichnen wir als die Heereskörper, oder die Eintheilung der auf diese Weise gebildeten Armee in selbständige Einheiten, die je ihre eignen Funktionen, Stellungen und daher auch Namen haben.

Das dritte endlich ist die Organisation der Einheit der ganzen Armee in Ministerium und Commando, eine Einheit, die selbst wieder als ein selbständiger und hochwichtiger Organismus erscheint.

Erst die Entwicklung dieser drei Theile gibt dem, was wir die „Armee" nennen, seinen Inhalt.

Versuche, den keineswegs gleichgültigen Begriff der Armee festzustellen, finden sich wenige. Die einzige, die wir sehen, ist von Haußmann (Art. Armée, Block Dict. de l'Econ. pol.): „La signification didactique du mot „armée" exprime la pensée d'une réunion des troupes de toutes armes, embrigadées et endivisionnées, placé sous l'autorité d'un chef commun, ayant un état major général, des états majors particuliers et tout le personel administratif qui s'y rattache, pourvues d'ailleur du matériel nécessaire, et destinée d'ailleurs à agir contre l'ennemi dans le but de défense ou d'attaque." Diese Bescheidung nimmt auf das organische Verhältniß zum Staat und seinem Wesen übrigens keine Rücksicht. Von praktischer Wichtigkeit ist die Sache nur bei der Frage, welche Personen zur Armee gehören, und daher unter Kriegsrecht stehen.

## I. Die Wehrordnung.

Geschichte und allgemeine Principien derselben.

Unter der Wehrordnung verstehen wir die Gesammtheit von Bestimmungen und Einrichtungen, durch welche zunächst derjenige Theil der Bevölkerung, welcher für den Krieg bestimmt ist, als selbständige Armee aufgestellt wird. Der Ausdruck „Wehrverfassung" bedeutet dabei im engeren Sinne die durch die Staatsverfassung gesetzmäßig geordnete Wehrpflicht der Bevölkerung.

Bei keinem anderen Theile des ganzen Heerwesens ist nun für alle diese Bestimmungen und Einrichtungen das leitende Prinzip so entscheidend als hier, so daß man sich über den theoretischen Inhalt und die erfahrungsmäßigen Forderungen desselben vollständig klar sein muß,

Digitized by Google

um über Werth und Verschiedenheit der betreffenden Ordnungen ein gültiges Urtheil zu bilden.

In seiner allgemeinsten Form wird man sich leicht einig sein, daß die Wehrordnung so eingerichtet werden muß, um zunächst die möglichst große Zahl streitbarer Kräfte, dann aber auch die möglichst große Kriegstüchtigkeit der durch jene Einrichtung in die Armee gebrachten Mannschaft herzustellen.

Natürlich nun wird diese höchste Kriegstüchtigkeit dann vorhanden sein, wenn jeder für die Armee Bestimmte den Kriegsdienst zu seinem ausschließlichen Lebensberufe macht. Allein je entschiedener dieß vermöge der immer steigenden Forderungen der Kriegswissenschaft im Allgemeinen feststeht, um so geringer wird im Verhältniß zu der gesammten Bevölkerung die Zahl derjenigen sein können, denen der Kriegsdienst allein Beruf wird, während aus demselben Grunde die völlige Widmung des Lebens für diesen Beruf wenigstens bei einem Theile des Heeres um so nothwendiger wird, je höher die Wissenschaft des Krieges selbst steht. Andererseits fordert das Wesen des Krieges, daß alle Kräfte, welche die Bevölkerung besitzt, fähig und bereit sein müssen, bei wirklich eintretendem Krieg die Waffen zu führen. Daraus nun ergeben sich die Grundlagen für die Bildung des Heeres als Theil der Lehre vom Heerwesen.

Zuerst muß dieselbe unterscheiden zwischen demjenigen Theil der Armee, dem der Kriegsdienst nicht Beruf ist und sein soll, und den wir kurz die Mannschaft nennen, und zwischen den Berufssoldaten.

Dann aber hat die Lehre von der Mannschaft die Aufgabe, diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach denen zuerst die möglichst große Anzahl derselben zum Heere berufen, dann aber für dieselbe die möglichst große Kriegstüchtigkeit gewonnen werden kann, während die Lehre von den Berufssoldaten sich wieder an die verschiedenen speziellen Aufgaben anschließt, welche die Kriegswissenschaft an das Heer zu stellen hat.

Dieser Unterschied zwischen Mannschaft und Berufssoldat, der in unserer Zeit das ganze Heerwesen durchdringt und beherrscht, ist nun entstanden mit dem Entstehen der selbständigen Kriegswissenschaft einerseits, aus welcher die letztere, und dem Staatsbürgerthum, aus welchem die erstere Klasse hervorgeht. Hier tritt der specifische Gegensatz zuerst und mit aller Schärfe hervor, in welchem die Kriegslehre die höchste Anforderung an kriegstaugliche Mannschaft aus der Bevölkerung stellt, während die übrigen Interessen des Staats die möglichst geringe Leistung zu fordern scheinen. Die Geschichte der Grundsätze, nach denen die Heere gebildet werden, ist demnach eben die Gesammtheit der Versuche, jene entgegengesetzten Forderungen zu vereinigen, und man pflegt

Digitized by Google

jeden dieſer Verſuche, ſo wie er zur allgemeinen Geltung gelangt, ein *Syſtem* (des Heerweſens) zu nennen. Die Betrachtung dieſes Syſtems hat den großen Werth, die eigenthümliche Bedeutung und das Weſen des gegenwärtig geltenden Syſtems der allgemeinen Wehrpflicht klar zu machen; doch muß dieſe Darſtellung die Kenntniß der übrigen Verhältniſſe und Entwicklungen der Staaten- und Völkergeſchichte allerdings vorausſetzen.

Die urſprüngliche Ordnung iſt allerdings die rückſichtsloſe Durchführung des Rechtsprincips, daß das Heer aus der Geſammtheit aller waffenfähigen Männer des Volkes beſtehe; daß es daher keinen ſpeziellen Beruf zum Kriegsdienſte gebe, und daß mithin, wie es in dem Namen der „Germanen“ liegt, das Volk und das Heer identiſch ſeien. Aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, war damals die Waffenpflicht zugleich ein Waffenrecht nur des freien Mannes; der Unfreie durfte die Waffen nicht tragen; die Bildung zum Kriegsdienſt war identiſch mit der Erziehung der jungen Freien überhaupt; die Eintheilung des Volksheeres lag in der Vertheilung der Wohnſitze; Organiſirung und Verpflegung gibt es noch nicht; die Schlacht iſt ſelbſt nichts als eine unendliche, durchaus unorganiſche Wiederholung von Zweikämpfen; ein ſelbſtändiges Heerweſen als geſchiedener Theil des Geſammtlebens beſteht nicht; und ſchließlich beruht darauf alles das, was wir an jener Zeit bewundern, zugleich aber auch das, worin wir ihr voraus ſind.

Dieſer Ordnung des Heerweſens folgt die zweite nicht weniger eigenthümliche Geſtalt deſſelben. Wir nennen ſie das Heerweſen der Lehnsepoche. Sie beruht darauf, daß ſich einerſeits das *Recht* auf die Waffe, ja ſogar auf die Art der Waffen, nach den Klaſſen und Geſchlechtern des Volkes ſcheidet, und den Hauptausdruck der geſellſchaftlichen Unterſchiede von Adel, Bauern und Bürgern bildet; andererſeits aber darauf, daß die *Pflicht*, für den Landesherrn in den Krieg zu ziehen, nicht mehr von der bloßen Angehörigkeit an Stamm und Volk, ſondern vom Grundbeſitz und ſeinem (verliehenen) Recht abhängig wird. Dadurch vollzieht ſich das, was im Sinne der Freiheit der Völker als ein Rückſchritt erſcheint, was aber für die organiſche Entwicklung des Staatslebens die erſte Bedingung des Fortſchrittes wird — die Scheidung der Waffenmacht des Staats vom allgemeinen Volksleben zu einem ſelbſtändigen Heereskörper; und damit iſt dann die erſte, wenn auch noch höchſt unvollkommene Grundlage für das organiſche Heerweſen gewonnen.

Dieſe nun empfängt ihre Ausbildung bis zu unſerem Jahrhundert durch zwei Dinge, deren genauere Geſchichte wir als bekannt vorausſetzen, das Auftreten der ſtehenden Heere, und das Auftreten der Feuerwaffe. Das erſte hat die eigentliche Armee geſchaffen, das zweite die Kriegswiſſenſchaft.

Digitized by Google

Das stehende Heer beruht darauf, daß die waffendienst-pflichtigen Vasallen des Landesherrn denselben im Grunde viel mehr von sich und ihrem guten Willen abhängig machten, als es sich mit der geordneten Entwicklung des Staatswesens vertrug. Durch die Macht, die sie besaßen, entstand gegenüber der Ohnmacht des Landesherrn ein Zustand, in welchem die Einzelinteressen der großen Grundherrn zugleich mit dem Landesherrn den Staat selbst beherrschten; vermöge ihres Privatrechts auf ihrem Besitz aber konnte dieß um so weniger gebessert werden, als gerade die Waffenmacht des Landesherrn nur in der Waffenfolge dieser Vasallen bestand. Dadurch geschah es, daß allmälig die Herstellung eines, ausschließlich dem Landesherrn dienenden Heeres als die erste Voraussetzung für eine geordnete Staats- und Rechtsbildung erkannt ward. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnt damit das stehende Heer; natürlich anfänglich auf das geringe Maß dessen beschränkt, was die beengten finanziellen Kräfte der Landesherren leisten konnten. Allein mit dem Siege der letzteren über die ständischen Sonderrechte schreitet auch das Bedürfniß derselben vorwärts, das Heer zu vermehren, und natürlich erzeugt sich dadurch zuerst das Streben der Regierungen, ihre Einkünfte theils zu erhöhen, theils sie eben so regelmäßig zu machen, als der Bedarf an Zahlungen für das stehende Heer war. Daraus ging wieder derjenige Theil der Finanzgeschichte der europäischen Staaten hervor, der das Steuerbewilligungsrecht der alten Stände beseitigte, und die Steuergesetzgebung ausschließlich in die Hände der landesherrlichen Regierung legte. Während noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts die regelmäßigen direkten Steuern als eine außerordentliche Hilfsquelle der Fürsten angesehen wurden, sind dieselben mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts unter Beseitigung der Landtage fast in ganz Europa allgemein und regelmäßig eingeführt. Es ist bekannt, daß hierzu vor allem Ludwig XIV. den entscheidenden Anstoß gab. Es gelang ihm dadurch, für jene Zeiten verhältnißmäßig sehr große Heere aufzustellen, und durch diese wurde Frankreich die maßgebende Macht auf dem Continent. Jetzt folgten auch die andern Staaten; und durch die Kriege Ludwigs XIV. ward der Satz festgestellt, daß die Macht und Ehre der Staaten auf der Größe der Heere beruhe, die es aufstellen und unterhalten könne. Sowie man aber einmal diesen Standpunkt anerkannt hatte, mußte man bald zu der Erkenntniß gelangen, daß das System der Werbung von Mannschaften nicht mehr ausreiche. Die Landesherren, theils gezwungen, theils selbst vorangehend, kamen daher bald zu dem Grundsatz, daß nicht bloß das Land die Steuern, sondern daß auch die Bevölkerung die Mannschaft zu geben habe. So trat neben der Werbung die Conscription ein, die Verpflichtung der Provinzen und

Digitized by Google

Gemeinden auf Grundlage ihrer Volkszahl und der Eintheilung in die ursprünglichen Werbebezirke, eine bestimmte Anzahl von Mannschaften in das Heer zu liefern, und der gegenseitig sich bedingende Druck von Steuern und Conscription, die beide noch dazu weder gut noch gleich vertheilt waren, ward eines der Haupthindernisse für die Entwicklung des Volkes bis zum neunzehnten Jahrhundert.

Während dieß geschah, greift nun das zweite große Element der Heeresbildung immer tiefer in das gesammte Heerwesen ein. Das ist das Auftreten der Feuerwaffe. Sie beginnt bei der Artillerie, zuerst als Belagerungsgeschütz, dann als Waffe des Fußvolks, und geht erst in der höchst unvollkommenen Form der Pistole im 18. Jahrhundert auf die Cavallerie über. Diese Umgestaltung der Bewaffnung hat langsamer stattgefunden, als man vielfach glaubt; erst unter Ludwig XIV. z. B. erhielten die Unterofficiere Musketen. Allein im 18. Jahrhundert ist die blanke Waffe nur noch Waffe des Officiercorps. Damit aber geschah das, was für die ganze innere Organisation des Heerwesens entscheidend wurde. Die individuelle Tapferkeit tritt in den Hintergrund; statt der Einzelnen kämpfen die Heereskörper; diese scheiden sich nach der Natur der Waffe in ganz verschiedene Arten; die Behandlung derselben, durch Erfolge und Fehler gleich sehr fortschreitend, zeigt, daß jede Waffe ihre besondere Function und Wirkung, aber auch ihre besonderen Bedingungen habe; man begreift, daß Infanterie, Cavallerie, Artillerie in einem bestimmten Verhältniß zu einander stehen müssen, wenn sie den möglichst großen Effekt hervorbringen sollen; man bildet daneben schon die Pioniere und das Geniecorps aus; jeder Theil, jede Waffe fordert seine Kenntniß und Erfahrung; das Heer selbst ist ein wohlgegliedertes Ganze, und die gute Heeresführung wird bedingt durch ein tüchtiges Verständniß eben dieser Elemente, welche aus der alten, schwerfälligen Masse des Heeres zuletzt einen streng organischen Körper gemacht haben. Davon ist dann die erste Folge die Nothwendigkeit der Uebung für den Dienst in der Waffe; die Abrichtung der Mannschaft tritt ein, und das 18. Jahrhundert ist die Epoche, wo dieselbe, namentlich nach dem Vorgange Preußens, zu einem förmlichen System erhoben wird, das man mit einer zum Theil entsetzlichen Strenge durchführt. Daneben beginnt man, nunmehr auch die Führung dieser organisirten Heereskörper zum Gegenstande des Nachdenkens zu machen, und aus der bloßen Bewunderung der Heldenthaten eines Prinz Eugen und Marlboroughs wird namentlich durch die Feldzüge Friedrichs II. der Beginn einer theoretischen Behandlung des Krieges; man lernt auch hier den Gedanken neben der That achten, und mit der selbständigen Armee beginnt die selbständige Kriegswissenschaft.

Digitized by Google

Allein sie beginnt auch nur. Denn auf diesem Heerwesen liegen noch zwei Dinge, welche ihm selbst und dem Volke verderblich wurden. Das erste war die Verpflichtung der Mannschaft, so lange zu dienen, daß der Mann zu einer andern bürgerlichen Stellung nicht mehr tauglich war, während die eine Hälfte des Volkes von einer Pflicht befreit blieb, welche von der andern naturgemäß als ein Fluch betrachtet wurde. Das zweite war das fast ausschließliche Recht des Adels auf die Officiersstellen, das ihm die Beschäftigung mit der Kriegswissenschaft unnöthig machte. Beides zusammenwirkend schuf eine Kluft zwischen Heer und Volk, die es unmöglich machte, die ganze Kraft des letzteren für das erstere aufzubieten. Der Dienst für den Mann war ein Unglück, der Dienst für den Officier ein Privilegium. Die Entfremdung von Volk und Heer bewirkte daher, daß in die Mannschaft die schlechtesten Elemente der Bevölkerung, und in das Officiercorps die hoffnungslosesten Elemente des Adels hineintraten, und daß die Heere als Ganzes im Verhältniß zur Bevölkerung kaum die Hälfte ihrer gegenwärtigen Stärke hatten. Das was wir an den Siegen der großen Heerführer jener Zeit am meisten bewundern sollten, ist das, daß sie mit solchem Material erfochten werden konnten. Allerdings war hier somit ein großer Fortschritt vor der früheren Zeit; es gab statt des rohen Aufgebotes der Lehnsfolge schon ein wirkliches Heer, und statt der plumpen Taktik der Massenstöße den elementaren Beginn einer Kriegswissenschaft; allein der entscheidende Schritt, die Verbindung des Heeres mit dem Volke, und als sein Correlat die Verbindung der Kriegswissenschaft mit der übrigen Wissenschaft war nicht geschehen.

Da kam die französische Revolution, und ihr Abschluß in den napoleonischen Kriegen. Jedermann kennt sie. Es ist deßhalb leicht, ihre große Folge für das Heerwesen des 19. Jahrhunderts zu bezeichnen. Die napoleonischen Kriege haben aus den Heeren der früheren Zeit wieder Volksheere gemacht, indem das Princip der Revolution jeden Staatsbürger verpflichtete, Waffendienst zu leisten, und das Genie Napoleons verstand es, dieß Princip für die Bildung seiner Heere zu verwerthen. Die Vernichtung des Adels in Frankreich aber zwang die Heeresleitung, das Officiercorps aus den Tüchtigsten zu bilden. So wurden die Heere Napoleons zugleich groß und stark, und ihre Siege waren der Anfang einer neuen Zeit auch für das europäische Heerwesen. Es war nicht möglich, bei dem alten System stehen zu bleiben. Jene blutige Zeit hatte zwei Dinge gezeigt; zuerst, daß die Existenz der Staaten von dem Heere abhange; dann, daß der Werth der Heere auf einer tüchtigen Leitung beruhe. Aus dem ersten Satze ging die Nothwendigkeit hervor, das Heer aus der gesammten Bevölkerung zu bilden,

Digitized by Google

oder das große Princip der Wehrpflicht; aus dem zweiten die, die Kriegstüchtigkeit, soweit es nöthig und möglich, zu einem Berufe zu machen, oder das Princip des Berufssoldaten. Auf beiden zugleich, und nicht etwa wie manche sich vorstellen bloß auf dem ersten, beruht in unserer Zeit die Bildung des Heeres; auch hier gibt es noch Versuche und Verschiedenheiten genug, aber wenigstens praktisch ist man sich einig, daß die Lehre von der Bildung des Heeres die Grundsätze enthält, nach welchen durch die Wehrpflicht die höchste materielle Wehrkraft des Volkes, und durch die Organisirung des militärischen Berufes die beste Leitung desselben gewonnen werden kann.

## A. Die Wehrpflicht.

Die drei Systeme derselben: Das Rekrutirungssystem, das Milizsystem und die eigentliche Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist demnach dasjenige System, nach welchem der Staat die höchste militärische Kraft des Volkes als Armee für den Krieg organisirt. Das Princip der Wehrpflicht ist das allgemeine Staatsbürgerthum; sie selbst ist eine mit dem letzteren gegebene, für jeden gleiche Pflicht, die an sich weder Ausnahmen noch Vorrechte anerkennt. Die Organisirung der Wehrpflicht aber ist keineswegs bloß mit der gesetzlichen Durchführung dieses Princips erschöpft. Im Gegentheil besteht die sehr ernste und schwierige Aufgabe derselben aus zwei gleich berechtigten Theilen, und kein System der Wehrpflicht ist vollständig, das nicht jedes dieser Theile selbständig und vorurtheilsfrei ins Auge faßt. Diese beiden Theile sind die Stellung und die Dienstzeit.

Zuerst und vor allen Dingen muß allerdings die Organisirung der Wehrpflicht so eingerichtet sein, daß sie jedes waffenfähige Element der Bevölkerung für den Krieg herbeizuziehen berechtigt und im Stande ist. Das ist ein oberster Grundsatz des Heerwesens im Sinne des Staatsbürgerthums, und darüber wird man wenig streiten. Die Wehrpflicht enthält und anerkennt daher zuerst das Princip der allgemeinen und gleichen Stellungspflicht für alle waffenfähigen Staatsbürger.

Allein daneben erkennt die Kriegswissenschaft, daß diese bloße Stellungspflicht für dasjenige, um dessentwillen sie selber da ist, die wirkliche tüchtige Kriegführung, nicht ausreicht. Die Stellung bestimmt die Quantität, nicht aber die Qualität der Mannschaft für den Krieg. Es ist kein Zweifel, daß die letztere nur durch ein gewisses Maß von Uebung für den Krieg erreichbar ist; und das Mittel, diese zu gewinnen, ist einzig und allein der Dienst. Während daher das Princip der Wehr-

Digitized by Google

pflicht allerdings die allgemeine Stellungspflicht enthält, fordert das Princip der Kriegswissenschaft einen möglichst langen und gründlich erlernten Dienst des Wehrmanns. Und hier ist der Punkt, wo innerhalb des Systems der Wehrpflicht, das an sich unbestritten ist, die Auffassungen sich theoretisch und praktisch scheiden. Denn das größte und empfindlichste Opfer des Einzelnen ist nicht so sehr die Stellung im Kriege, als eben der Dienst und seine Dauer auch im Frieden; das Interesse des materiellen Wohles, das die Stellung zugibt, sucht den Dienst zu beseitigen, während Theorie und Erfahrung der Kriegswissenschaft im Gegentheil denselben so dauernd und so ernst machen wollen, als es möglich ist. Es ist nun klar, daß von beiden Elementen keines das andere ganz beseitigen kann; eben so natürlich ist, daß in diesem Gegensatze die Gesetzgebungen versucht haben, beide Forderungen zu vereinigen; und aus diesen Versuchen sind im Wesentlichen drei Systeme der Wehrpflicht hervorgegangen, deren Kenntniß und Beurtheilung die elementare Grundlage aller Lehre vom Heerwesen und speziell von der Heeresbildung sein muß. Wir nennen sie das Rekrutirungssystem, das Milizsystem, und das System der allgemeinen oder eigentlichen Wehrpflicht.

Es ergibt sich nun aus dem Obigen, daß das Wesen und der Unterschied dieser drei großen Systeme nicht in irgend einer allgemeinen Vorstellung von Heer und Staatsbürgerthum liegen, sondern daß sie ganz positiv in dem Maß und in der Ordnung beruhen, in welchem sie die principiell zum Waffendienst Verpflichteten zum wirklichen Dienst unter den Waffen hineinziehen, und ihnen dadurch das geben, was der Wehrpflicht in der That erst ihren Werth verleiht, die Kriegstüchtigkeit. Es ist von ganz entscheidender Wichtigkeit, sich darüber klar zu sein. Denn ein zu großes Maß des Dienstes gibt zwar ein starkes Heer, aber ein schwaches Volk; eine Beschränkung des militärischen Dienstes gibt ein starkes, aber ein beschränktes Heer; ein zu kleines Maß gibt endlich wohl ein starkes Volk, aber ein schwaches Heer; und es leuchtet ein, daß keine Kriegskunst den Mangel zu ersetzen im Stande ist, den ein Fehler in dieser Organisation entweder für das Heer selbst, oder für die Kräfte, welche es erhalten, hervorrufen muß, während es eben so klar ist, daß bei solchen Verhältnissen unbedingt dasjenige Volk das stärkste und des schließlichen Sieges sicherste ist, das hier das richtige Maß getroffen hat. Die Entscheidung über diese drei Systeme ist daher am letzten Orte die Entscheidung über den Werth des ganzen Heerwesens, mit all seinen vitalen Folgen.

Zu dem Ende muß man möglichst scharf die drei obigen Systeme charakterisiren.

Digitized by Google

Das Rekrutirungssystem ist dasjenige, welches zwar die allgemeine Wehrpflicht an sich anerkennt, aber nur eine bestimmte Zahl von Wehrmännern für die Armee fordert, und diese daher nach irgend einem bestimmten Systeme aus der Gesammtheit der Bevölkerung herausnimmt, während der Rest der waffenfähigen Mannschaft zwar principiell, nicht aber in Wirklichkeit dienstpflichtig wird. Zu diesem Ende wird jene Zahl der zum Krieg auszubildenden Mannschaft bestimmt, und dann aus der wirklich vorhandenen, die sich als dienstfähig herausgestellt haben, durch das Loos ausgeschieden. So geschieht die Stellung durch die Ziehung, und die Nichtgezogenen sind militärfrei, während die Gezogenen in den vollen Dienst eintreten. Da nun auf diese Weise ein großer Theil der Waffenfähigen gar nicht zum Heere kommt, so folgt, daß die Dienstzeit in dem Maße länger sein muß, je geringer die Anzahl der Rekruten ist; und das ist es, was diesem System seinen eigentlichen Charakter gibt.

Zuerst ist es allerdings gewiß, daß der Stand der Mannschaft, so weit er wirklich in die Dienstzeit eintritt, unter gleichen Verhältnissen kriegstüchtiger durch die längere Dienstzeit wird. Allein die letztere hat die Folge, daß sie den Mann von dem Eintreten in eine wirthschaftliche Laufbahn in so hohem Maße zurückhält, daß sie ihm später theils zuwider, theils unmöglich wird. Die Jahre der Dienstzeit sind gerade die, in denen der junge Mann am empfänglichsten für einen ihm entsprechenden Lebensplan ist. Die 6 bis 7 Dienstjahre, voll unter der Fahne zugebracht, genügen, um ihn dem letztern fast unmöglich zu machen. Wer in seinem 27. Jahre noch nichts gründlich erlernt hat, muß Handarbeiter bleiben. Die Folge ist, daß einerseits die Besitzenden sich um jeden Preis einem solchen Ruin ihrer Zukunft zu entziehen trachten, während andrerseits der Wehrmann den Dienst selbst als einen Lebensberuf ansieht. Beide Elemente zusammenwirkend, erzeugen dann das System der Stellvertretung, das somit das natürliche Complement der Rekrutirung bildet. Aus der Stellvertretung geht dann ein Zustand hervor, der nicht günstig ist. Erstlich scheidet sie die Elemente aller höheren Klassen aus dem Heere aus, und trennt das Heer selbst vom Volke; der Waffendienst wird ein gemeiner Lohndienst; das Officierkorps seinerseits scheidet sich aber dennoch wieder auf das Schärfste von der Mannschaft und das geistige Zusammenwirken beider großen Faktoren eines tüchtigen Heerwesens fehlt; der Geist der Mannschaft wird roh, da das Officierkorps hochmüthig, und die Bildung verliert ihre Macht, zur Beförderung zu führen. So wird das Heer aus einem geistigen ein mechanischer Körper, und kein mechanischer Organismus kann einem geistigen Ganzen Widerstand leisten.

Digitized by Google

Eben so bedenklich ist die zweite Folge, daß der übrige Theil des Volkes, der nicht ins Heer getreten ist, der Kriegstüchtigkeit durch dieses System gänzlich entbehrt. Es folgt daraus, daß wenn im Kriege das erste Rekrutenheer vernichtet wird, der Staat nicht die Fähigkeit hat, ein zweites aufzustellen, da die Depots mit ihren Uebungen dafür gerade so viel und so wenig nützen, als der zeitliche Urlaub für den Beginn einer wirthschaftlichen Laufbahn. Ein Staat, der sich auf ein Rekrutenheer stützt, muß daher in dem ersten Feldzug siegen, oder er unterliegt fast unbedingt; denn kein Patriotismus kann die materielle Kriegstüchtigkeit für die Dauer eines Feldzugs ersetzen. Der tiefste Widerspruch dieses Systems für das Ganze der Volkswohlfahrt aber liegt darin, daß gerade durch die Stellvertretung der Stand des gemeinen Soldaten ein Lebensberuf wird; die naturgemäß niedrige Löhnung aber macht auf dieser Laufbahn den Fortschritt, der Dienst die höhere Ausbildung unmöglich; gibt es dabei kein Avancement zum Officier, so wird das Land, wenn der Wehrmann invalid wird, mit Erwerbsunfähigen belastet oder mit Pensionen und zeitlebens unproduktiven Menschen; gibt es aber ein solches Avancement, so bekommt man einen Officiersstand, dessen Bildung zum Theil eine höchst unvollkommene ist.

So ist das Rekrutirungssystem weder für den Krieg genügend, da es nicht fähig ist, die höchste Wehrkraft des Volkes zu entfalten, ist es für den Frieden die leichteste Form der Last, welche ein Heer für das Volk bildet. Es ist daher nur als Uebergang vom Conscriptionssystem zu erklären, und unhaltbar für alle Staaten, sowie einer derselben das Wehrsystem einführt.

Das Gegentheil vom Rekrutirungssystem bildet das Milizsystem, auch wohl das Volksheer genannt.

Das Milizsystem ist die Durchführung des Princips der allgemeinen Wehrpflicht auf der Grundlage, daß jeder überhaupt waffenfähige Mann wirklich als Theil des Heeres angesehen, in dasselbe eingereiht und zum Wehrdienst auch herzugezogen wird. Das Milizsystem hat daher weder Befreiungen, noch Stellvertreter; es ist dem abstrakten Princip nach wirklich ein Volk in Waffen. Allein gerade durch diese Durchführung der allgemeinen Pflicht, den Waffendienst auch wirklich zu leisten, wird es gänzlich unmöglich, die ganze Bevölkerung faktisch auch nur zum Uebungsdienst unter die Waffen zu rufen, oder auch nur die, welche unter die Waffen treten, lange im Dienst zu halten. Das Milizsystem hat daher auch nur die wesentliche Aufgabe, die ganze Wehrkraft eines Landes für den Fall des Krieges aufzurufen, dagegen sie während des Friedens ruhen zu lassen, und



Digitized by Google

den Dienst auf das Minimum der Waffenübung zu beschränken. Die Vortheile dieses Systems für die Volkswirthschaft und für die Gesellschaft sind allerdings evident. Es hebt die eigentliche Bildung einer Armee auf; es zwingt die zusammentretenden Armeekörper, ihre Führer zu wählen; es stört eigentlich niemanden in seinem Lebensberuf; es beseitigt grundsätzlich und thatsächlich die Kluft zwischen Heer und Volk, und erscheint im Frieden als das billigste, während es allerdings im Kriege durch das Aufgebot aller Kräfte des Volkes ungeheure Anstrengungen des Ganzen wie der Einzelnen fordert. Es ist daher an sich betrachtet das Ideal des Heerwesens, und scheint wirklich für den Hauptmoment des Krieges, die Schlacht, ein Maß von Kräften zu bieten, wie kein anderes. In der That, bestände ein Krieg nur aus Einer Schlacht, und wäre eine Schlacht auch in unsrer Zeit nichts als der unendlich wiederholte Zweikampf der alten Volksheere, so wäre jene Auffassung richtig. Allein die Kriegswissenschaft zeigt, daß die Kriegstüchtigkeit wesentlich in der Fähigkeit liegt, einen Feldzug auszuhalten; daß der Feldzug Vorbereitungen fordert, welche den eigentlichen Schwerpunkt der Kosten bilden, und daher die Billigkeit des Milizsystems dadurch gänzlich illusorisch machen, daß jene Kosten im Falle eines drohenden Krieges in dem Grade sich vermehren, je plötzlicher die Herstellungen für den Feldzug gefordert werden; daß die letzteren für die wichtigsten Dinge überhaupt nicht rasch genug hergestellt werden können, wenn sie nicht im Frieden für den Krieg gründlich vorbereitet sind; und endlich daß auch der begeistertste Patriotismus die dauernde, nachhaltige Kraft nicht ersetzen könne, welche nur durch einen gewissen Dienst und strenge Disciplin gegeben werden können. Die Folgen davon sind, daß kein Milizheer jemals einem geübten Heere Widerstand geleistet hat; daß die Kosten eines Volksheeres im Falle eines Krieges unverhältnißmäßig viel größer sind, als die einer auch im Frieden organisch gebildeten Heereskraft; und endlich daß ein einmal geschlagenes Volksheer niemals die Elemente der Kriegstüchtigkeit für einen zweiten Feldzug besaß. Ein Krieg, der mit Volksheeren gegen ein Berufsheer geführt wird, erzeugt daher entweder ein organisches Kriegsheer, oder endet mit völliger Niederlage. Ein bloßes Volksheer gewährt nicht die Sicherheit des Staats gegenüber andern Staaten mit organisirten Heeren; und kein europäischer Staat, der sich auf sich selbst verlassen muß, kann sich daher mit dem Princip des Milizsystems begnügen.

Das dritte große System ist daher das Wehrsystem. Seine große und schwierige Aufgabe ist, die beiden andern Systeme in sich zu vereinigen, und den höchsten Grad von Wehrhaftigkeit mit der

Digitized by Google

geringsten Belastung des Volkes und der individuellen Freiheit zu verbinden. Eben deßhalb ist es unbedingt nothwendig und wir müssen es für eine Pflicht eines jeden Staatsbürgers halten, sich von dem Principe und dem System dieser allgemeinen Wehrpflicht, die so tief in das Leben jedes Staatsbürgers hineingreift, ein möglichst klares und genaues Bild zu schaffen.

Zu dem Ende muß die Darstellung desselben zuerst das allgemeine Princip, dann die beiden großen Formen desselben, und endlich seine praktische Durchführung in den Begriffen der Dienstzeit, der Stämme und des Aufgebotes für sich behandeln.

### a) Princip der allgemeinen Wehrpflicht.

Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist der gesetzlich ausgesprochene Grundsatz, daß jeder waffenfähige Mann die Pflicht hat, dem Vaterlande in seinem Heere zu dienen, und daß diese Pflicht die zweite nach sich zieht, diesen Dienst durch die, von Gesetz und Heeresverwaltung bestimmten und geleiteten militärischen Uebungen auch wirklich zu erlernen.

Das Gesetz, welches diesen Grundsatz ausspricht und die Elemente seiner Ausführung aufstellt, ist das Wehrgesetz.

Das System der Wehrpflicht in seinem Wehrgesetze ausgeführt, umfaßt daher mit seinem obersten Principe das ganze waffenfähige Volk; mit seinem Dienst macht es aus der Waffenfähigkeit die Kriegstüchtigkeit; und mit seiner allgemeinen Pflicht, dem Aufgebote zu folgen so lange der Einzelne überhaupt noch Waffenfähigkeit hat, macht es aus der gesammten Bevölkerung ein Volk in Waffen.

Mit seinem Principe ruht es daher auf dem Wesen des Staatsbürgerthums; mit seinem, für alle geltenden Dienst unter der Fahne leistet es für alle, was das Rekrutirungssystem nur für die gezogenen Rekruten leistet, und mit seiner allgemeinen Pflicht bietet es dem Staate, was das Milizsystem bietet, aber eben vermöge der Dienstpflicht nicht bloß ein waffenfähiges, sondern ein kriegstüchtiges Volk. —

Es ist daher gar keinem Zweifel unterworfen, daß dieses System die höchste Waffenleistung eines Volkes möglich macht; die beiden andern Systeme erscheinen neben ihm nur als Uebergangsstadien und unfertige Versuche, und es kann nicht fraglich sein, daß wenn dieses System bei Einem Staate eingeführt ist, die andern sich demselben wenn auch langsam, so doch unabweisbar anschließen müssen.

Digitized by Google

## b) Die beiden Grundformen: das Ziehungssystem und das Landwehrsystem.

Allerdings aber hat dieses System, das wir im Unterschiede von allen andern Staaten Europa's das deutsche nennen können, zwei wesentlich verschiedene Grundformen, die wir als das österreichische und preußische bezeichnen können, und die mit ihren Consequenzen das ganze Heerwesen umfassen. Es ist durchaus nothwendig, sie in Princip und Ausführung strenge zu sondern, und zwar um so mehr, als sonst viel Verwirrung dadurch entsteht, daß sich die Verhältnisse äußerlich ungemein ähnlich sind, und dieselben Namen daher auch bei beiden vielfach dieselben Formen und doch andere Ordnungen bezeichnen. Aber schon hier müssen wir bekennen, daß wir das erstere, österreichische, in jeder Beziehung für unvollkommen und in seinem militärischen Werth gerade für höchst zweifelhaft halten; es kann vernünftiger Weise gar keine Frage sein, daß es nur bestimmt ist, den Uebergang zu dem System der Landwehr als dem der wirklichen Wehrpflicht zu bilden.

### 1) Das Ziehungssystem.

Die erste dieser Formen beruht nämlich darauf, daß nach den bestehenden Verfassungen jährlich stets nur eine gewisse Zahl von waffenfähigen jungen Männern durch die Gesetzgebung für das stehende Heer bestimmt wird, während zugleich die Wehrpflicht grundgesetzlich für alle waffenfähigen jungen Leute gilt. Die nothwendige Folge der Beschränkung der Zahl ist, daß nur ein Theil der Waffenpflichtigen zum wirklichen Dienst einberufen wird, während das Princip der allgemeinen Wehrpflicht dennoch die Ausbildung für den Krieg für alle fordert. Um diesen Widerspruch zu lösen, ist folgendes System aufgestellt. Man muß unter den Waffenpflichtigen die Dienstpflichtigen, das ist die zum eigentlichen Fahnendienst im stehenden Heere Berufenen durch das Loos bestimmen, zugleich aber eine Einrichtung treffen, daß die Gesammtheit derer, die nicht auf diese Weise zur Fahne gestellt werden, dennoch eine gewisse militärische Dienstbildung erhalten. Dieß nun geschieht, indem für die letzteren jährliche, kürzere (Herbst-) Uebungen vorgeschrieben werden, während die für das stehende Heer durch das Loos Gezogenen ihre vollständige Dienstzeit unter der Fahne durchmachen. Wir können diese Form der allgemeinen Wehrpflicht das Ziehungssystem nennen. Dasselbe unterscheidet sich von dem Rekrutirungssystem wesentlich durch zwei Dinge; erstlich dadurch, daß gar keine Klassen der Bevölkerung ganz vom Eintritt in die Wehrpflicht ausgeschlossen sind, und zweitens dadurch, daß (eben deßhalb) auch

Digitized by Google

keine Stellvertretung stattfinden kann. Einzelne Befreiungen sind natürlich hier so wenig wie bei dem folgenden Landwehrsystem ausgeschlossen, ändern aber an dem Principe nichts. Die Wehrpflicht des Staates besteht demnach nach dem Ziehungssysteme aus zwei wesentlich verschiedenen, jedoch in ihrer Gesammtheit das ganze Volk umfassenden Gruppen, von denen jede wieder aus zwei Theilen besteht, die aber alle zusammen successive in Gemäßheit des Aufgebotes in die Armee einbezogen werden können.

Beide heißen hier wie im folgenden System *stehendes Heer* und *Landwehr*, doch hat das letztere Wort eine wesentlich andere Bedeutung.

Der *erste* große Theil umfaßt nämlich alle diejenigen, die aus der Gesammtheit der Waffenfähigen (und demgemäß Wehrpflichtigen) durch das Loos zum Eintritt in das stehende Heer bestimmt sind. Diese nun werden für eine bestimmte Reihe von Jahren (7—10) durch Fahneneid gebunden; der wirkliche Dienst in dieser Zeit aber ist weder nothwendig, noch auch für die Volkswirthschaft erträglich. Daher tritt nach einer gewissen (meist dreijährigen) Dienstzeit das *Urlauber-system* ein. Der Urlaub ist nicht eine Entlassung von der Fahne, sondern nur vom Dienst, und zwar so, daß die Urlauber jeden Augenblick zur Fahne gerufen werden können. Damit bilden sich die beiden Gruppen, die man als „Linie" oder „stehendes Heer im engern Sinn" und als „Urlauber" oder „Reserve" bezeichnet. Zusammengenommen bilden sie die Zahl der Armee, welche Gegenstand der Bewilligung von Seiten der Gesetzgebung ist. Natürlich müssen für diese ganze Zahl die Cadres stets vollzählig versammelt sein, und die Stellung unter die Fahne heißt auch nicht Aufgebot, sondern bloß „Einberufung." Dieß ist die erste Gruppe.

Die *zweite* große Gruppe wird nun gebildet durch alle diejenigen, welche waffenfähig sind, aber durch das Loos nicht zum Eintritt in das stehende Heer gelangen. Diese scheiden sich wieder in zwei Theile.

Der erste Theil wird gebildet von denen, welche bei voller Waffenfähigkeit durch das Loos befreit wurden. Sie treten daher auch nicht in den aktiven Dienst; da aber die allgemeine Wehrpflicht ihrem Princip nach fordert, daß sie gleichfalls zur Armee gehören, so werden aus ihnen eigene taktische Körper gebildet, die, wie gesagt, durch zeitweilige Dienstleistung waffentüchtig gemacht werden. Die Verpflichtung zu *diesem* Dienst beruht demnach *nicht* auf der jährlichen Bewilligung, sondern auf dem Wehrgesetze, und muß es daher auch dem Ministerium frei stehen, diese Waffenübung so weit auszudehnen, als Mittel und Verhältnisse es gestatten. Man bezeichnet diese ganze Gruppe wohl auch als „*Landwehr*," welches Wort somit hier einen ganz andern

Digitized by Google

Sinn hat, als bei dem eigentlichen Landwehrsystem. Denn Landwehrmann im Sinne des Ziehungssystems ist jeder, der sein Dienstalter (das 21ste Jahr) erreicht hat, sowie er durch das Loos *nicht* gezogen ist, und also *nie* einen aktiven Dienst bei der Fahne gemacht hat; er tritt mit dem vollendeten 21sten Jahre in diese „Landwehr" ein, und hat die formelle Verpflichtung, den Landwehrdienst der jährlichen Uebungen (zehn) Jahre hindurch zu leisten; wenn er dazu *nicht* einberufen wird, so *kann* es also geschehen, daß er trotz der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt nie zur Stellung gelangt, obgleich das natürlich nicht die Absicht ist. Diese Landwehr hat nun aber wegen ihrer geringeren militärischen Leistungsfähigkeit wesentlich nur die Aufgabe, da einzutreten, wo die Linie mit ihren Reserven nicht mehr ausreicht; sie ist deßhalb stets von geringerem militärischen Werth, aber ein großer Fortschritt gegenüber dem Rekrutirungssystem.

Der zweite Theil besteht aus denjenigen, welche ihren Dienst sowie ihren Urlaub im stehenden Heere vollendet haben, aber noch einige Jahre (2—3) die Verpflichtung behalten, in die Linie wieder einzutreten, jedoch *ohne* Verpflichtung zu jährlichen Uebungen. Man pflegt diesen zweiten Theil, der von dem ersten sich durch die im Dienst gewonnene Dienstbildung auszeichnet, dagegen wieder wegen der bereits erworbenen bürgerlichen Stellung nur ungern herbeigezogen wird, ungenau als Ersatzreserve, genauer als „Landwehr" zu bezeichnen, so daß auf diese Weise die Landwehr, wie gesagt, zwei sehr wesentlich verschiedene Theile enthält, und somit eine Dienstzeit hat, die daher auch leichter ist als die des stehenden Heeres.

Schematisch dargestellt ergibt sich demnach für die Wehrkraft des Ziehungssystems das folgende Bild:

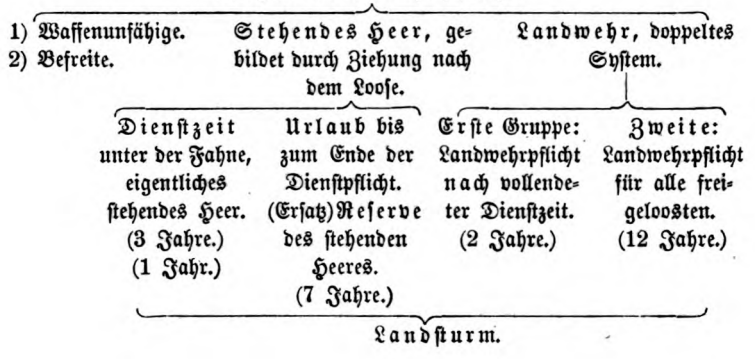


Digitized by Google

Oesterreich hat sich viel Mühe gegeben, in seinem Wehrgesetz von 1868 und seinem Landwehrgesetz von 1869 dieß System so gut einzurichten, als es möglich ist. Es ist aber auf den ersten Blick klar, daß dieß System nicht bloß ein höchst künstliches und wie geschaffen dazu ist, Verirrungen und Mißstimmungen aller Art herbeizuführen, sondern daß es im Grunde auch das alte Rekrutensystem gleichsam durch eine Hinterthür wieder einzuführen sucht. Es ist durch und durch eine Halbheit; es ist schon an und für sich kein Verständniß darin, daß die Volksvertretung Rekruten bewilligt, als könnte sie mit einem Gesetze beschließen, wie stark das Heer sein muß, um den Feind zu besiegen. Es ist eben so falsch, die Hälfte der Bevölkerung durch den Zufall des Looses vom Dienst zu befreien, in einer Zeit, wo alle Staatsbürger in ihren Pflichten gleich sein sollen. Darum kann es nicht lange dauern, bis dieß ganze System dem folgenden allein richtigen Platz macht.

## 2) Das Landwehrsystem.

Wesentlich einfacher ist nun das Landwehrsystem. Nach diesem Systeme wird nicht eine bestimmte Zahl von jährlich zu ziehenden Mannschaften gesetzlich ausgesprochen, sondern jeder ist gesetzlich zum wirklichen aktiven Dienst unter der Fahne berufen, ohne daß von einer Rekrutenbewilligung die Rede sein könnte. Diese Pflicht zum aktiven Dienst ist nun natürlich auch hier eine beschränkte; nicht aber wie oben die Pflicht, sich durch aktiven Dienst die volle Diensttüchtigkeit zu erwerben. Das Landwehrsystem hat daher keine Landwehr im Sinne des Ziehungssystems; bei ihm bedeutet die Landwehr etwas wesentlich anderes.

Das Landwehrsystem geht nämlich ursprünglich von dem obersten Grundsatz aus, daß die Wehrkraft eines waffenfähigen Mannes vom einundzwanzigsten bis vierzigsten Lebensjahre dauert. Diese zwanzig Jahre theilt nun das Landwehrsystem in Dienstepochen, und aus ihnen geht die Wehrordnung in sehr einfacher Weise hervor.

Die erste Dienstepoche vom 20—25sten Jahre umfaßt die Gesammtheit aller waffenfähigen Männer, und bildet die Zeit, in welcher sie zum wirklichen Dienst verpflichtet sind. Diese, im wirklichen Dienst gebildete Gesammtheit der Wehrkraft ist das „stehende Heer" oder die „Linie". Die Linie theilt sich nun wieder, gerade wie im Ziehungssystem, in die aktiven Militärs mit einer Dienstzeit von (1—3) Jahren und die Urlauber, die auch hier die „Reservisten" heißen, bis zur Vollendung der ersten fünfjährigen Dienstepoche.

Die zweite Dienstepoche reicht vom 26sten bis zum 32sten Jahre, zwar ohne Dienst unter den Waffen, aber mit jährlicher (2—3jährlicher) Verpflichtung zu militärischen Uebungen. Sie gilt, wie der Eintritt

Digitized by Google

in das stehende Heer, für alle. Die Gesammtheit der dieser Dienstepoche Angehörigen bildet die Landwehr des ersten Aufgebotes.

Die dritte Dienstepoche geht dann bis zum 40sten Lebensjahr, ursprünglich gleichfalls mit zeitweiser Uebungspflicht, im Falle das erste Aufgebot nicht ausreicht, in das Heer einzutreten. Die Gesammtheit dieser Dienstpflichtigen bildet die Landwehr des zweiten Aufgebotes.

Dieß ältere preußische Landwehrsystem hat nun dem gegenwärtigen deutschen Platz gemacht, welches das zweite Aufgebot fallen läßt, die Wehrpflicht dagegen vom 20—32sten Jahr ausdehnt, die Dienstpflicht für das stehende Heer auf 7 Jahre, die für die Landwehr auf 5 Jahre bestimmt, und 3 Jahre Dienst mit 4 Jahren Urlaub für das stehende Heer fordert. Die Waffenkraft ist dadurch ansehnlich erhöht, die Gleichheit für alle deutschen Staaten hergestellt, aber auch die Last eine so große geworden, daß dieselbe nur durch Lage der Verhältnisse motivirt werden kann.

Jedenfalls aber ist dieß System so einfach, daß es keiner weitern Erläuterung bedarf. Einzelheiten können hier nicht erörtert werden. Vergleicht man aber beide Systeme mit einander, so kann der Werth derselben gar nicht zweifelhaft sein. Das erste System gibt allerdings der Volksvertretung gegenüber der Regierung eine größere Kraft, scheidet aber sowohl das Volk als das Heer in zwei große Theile, die in Beziehung auf die Wehrpflicht ein wesentlich verschiedenes Recht und nur wesentlich verschiedene Waffentüchtigkeit haben; die Loosung ist an und für sich ein Widerspruch mit dem Princip der staatsbürgerlichen Gleichheit, und die volle Wehrhaftigkeit des Staates kommt nie zum Ausdruck. Es ist das System der Halbheit und des Ueberganges zum strengen System der Landwehr. Dagegen stellt das letztere wiederum viel größere Anforderungen sowohl an den Staat und an das Volk, und zwar keineswegs bloß in Beziehung auf die Dienstleistung der Wehrmannschaft, als auch auf die Stämme und die Ausrüstung. Das erste System ist demnach viel billiger, aber auch weniger werth; das zweite ist das theuerste, aber im entscheidenden Momente ist es unwiderstehlich. Eben so gewiß wie alle Völker vom Rekruten- und Milizsystem zum System der allgemeinen Wehrpflicht übergehen müssen, eben so gewiß muß allmählig das Ziehungssystem sich in das Landwehrsystem auflösen. Eine Kritik im Einzelnen scheint uns dabei eben so überflüssig, als eine weitere Begründung dieser Auffassung.

Wohl aber hat das Landwehrsystem, gerade indem es das ganze Volk umfaßt, eine andere Frage in den Vordergrund gedrängt, von deren Entscheidung die Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt

Digitized by Google

abhängen dürfte. Das ist die Frage nach der Dienstzeit. Mit dieser Frage betreten wir nun das Gebiet der Ausführungsmodalitäten des Wehrpflichtsystems überhaupt.

### c) Die Ausführung der allgemeinen Wehrpflicht.

1) Die Dienstpflicht. Die Bedeutung der Dienstpflicht kann ihrer ganzen Natur nach erst bei der allgemeinen Wehrpflicht zur Erscheinung kommen. Sie ist, wie schon aus dem Obigen erhellt, in der That die Vertheilung der persönlichen Leistungen des Volkes für das Heer; ihre eigentliche Schwierigkeit besteht in der Zeit, die sie der persönlichen Bildung und dem Erwerb entzieht. Während die Armee stets die möglichst lange Dienstzeit fordern muß, fordern Volkswirthschaft und Finanzen die möglichst geringe. Die Urlaubzeit und der Landwehrdienst sind nun das erste Mittel, beides zu vereinigen. Allein sie sind nicht fähig, die definitive Entscheidung zu bringen. Dieselbe liegt vielmehr auf einem anderen Punkte. Es gibt, will man überhaupt ein Volksheer haben, nur Ein Mittel, dasselbe mit seinen Widersprüchen zu versöhnen. Man muß davon ausgehen, daß der aktive Dienst überhaupt kein Selbstzweck, sondern nur Mittel für den Zweck der Kriegstüchtigkeit ist. Diese aber besteht, wie alles Menschliche, aus zwei Elementen. Das eine ist die mechanische Uebung, die nie ganz fehlen kann. Das zweite ist die Intelligenz, welche schließlich erst jener ihren Werth gibt. Das Verhältniß beider zu einander ist einfach; so weit die letztere fehlt, muß die erstere sie ersetzen; wo die letztere vorhanden ist, kann sie die erstere bis zum Minimum überflüssig machen. Dieß Minimum ist aus einer Reihe von Gründen ein Jahr. Es ergibt sich damit, daß es die Volksbildung ist, welche dazu bestimmt erscheint, die aktive Dienstzeit auf dieses Minimum zu beschränken, und daß daher die Dauer der aktiven Dienstzeit die Verschiedenheit in dem Grade der Bildung eines Volkes nicht bloß ausdrückt, sondern in der That ausdrücken muß. Daher einfach das Institut der einjährigen Freiwilligen, bei denen die Bildung die mechanische Uebung ersetzt; daher aber auch die Forderung, dieses Institut beständig auszudehnen, und die weitere, dasselbe nicht von dem Vermögen abhängig zu machen. Die Entlastung des Staates wird dadurch allerdings volkswirthschaftlich größer als finanziell; denn der einjährige Freiwillige soll die Jahresübungen um so umfassender im strengsten Dienste mitmachen, und der Staat muß die Lasten dieser Uebungen mit seinem Budget decken. Nur ist eben wegen jenes Zusammenhangs mit der thatsächlich vorhandenen Volksbildung eine abstrakte Forderung hier nicht praktisch; die Theorie

Digitized by Google

kann nur auf die künftige Lösung der Frage hinarbeiten und sie vorbereiten!

2) In der That nämlich haben durch das neue deutsche Wehrgesetz die Begriffe von stehendem Heer und Landwehr zwar formell ihre Natur behalten, oder in Wahrheit ihren Charakter wesentlich verändert.

Das stehende Heer ist nach wie vor die Gesammtheit der Militärdienstpflichtigen, und diese scheidet sich nach wie vor in die Linie mit ihrem Präsenzstand, und die Reserve mit Urlaub (drei Jahre und vier Jahre). In der Linie wieder unterscheidet sich die Klasse der Berufssoldaten, welche dauernd beim Heere bleiben, und der Wehrmänner, welche als das bewegliche Element alle drei Jahre wechseln. Die Landwehr ist jetzt die Gesammtheit derer, welche nach den obigen sieben Jahren noch fünf Jahre landwehrpflichtig bleiben. Allein die sieben Jahre der wirklichen Militärpflicht und namentlich die drei Jahre wirklicher Dienstzeit geben ein so gewaltiges Heer, daß die Landwehrpflicht praktisch fast ganz überflüssig wird; es ist in der That durch die neue Organisation das alte erste Aufgebot zu einem Theile des stehenden Heeres geworden, und der Eintritt in die Landwehr ist faktisch der Austritt aus dem Wehrsystem. Die Idee eines Volksheeres ist dadurch wesentlich erschüttert; die Ausdehnung der militärischen Dienstpflicht hat die Wehrkraft übermäßig angespannt, und wenn wir zugestehen, daß dieß durch die historischen Verhältnisse motivirt war, so können wir nicht erkennen, daß das in der Sache ein Fortschritt ist; denn Begriff und Recht der „Reserve" mit allen ihren Folgen ist hier dem Wesen nach an die Stelle des ersten Aufgebotes getreten. Das zeigt sich namentlich, wenn man die Cadres ins Auge faßt.

3) Der Kern der ganzen Heeresverfassung der allgemeinen Wehrpflicht sind nämlich die Stämme (oder Cadres). Der formelle Begriff derselben ist einfach und allenthalben gleich; in der Ausführung jedoch sind sie nach dem System sehr verschieden.

Die Stämme nämlich entstehen dadurch, daß die allgemeine Wehrpflicht die Aufnahme der ganzen waffenfähigen Bevölkerung in das Heer zur Aufgabe hat, daß aber der militärische Werth der Mannschaft hier wie immer einerseits auf der dauernden und festen Verbindung der durch die Aufgebote gebildeten Truppenkörper mit der Armee, andererseits aber durch die rasche Einfügung in die Disciplin beruht. Die beiden Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sind wiederum ein Officiercorps, groß genug, um die Führung aller Einberufenen zu übernehmen, und ein Stamm von länger gedienter Mannschaft, namentlich aber von Verwaltungsorganen für die Vorräthe an Rüstungs- und Verpflegungsgegenständen für die Einberufenen. Diese Gesammtheit

Digitized by Google

dieser Organe bilden die Stämme, und zwar bezeichnet man das für die Einberufenen bestimmte Officiercorps wohl speciell als „Cadres," die dauernde Mannschaft als die „Stämme."

Natürlich nun würde die Belastung des Volkes eine ungeheure sein, wenn während des Friedens alle für die Aufgebote erforderlichen Officiere im aktiven Dienst sein müßten. Die allgemeine Wehrpflicht hat daher das System der nicht aktiven Officiere gebildet, Officiere, welche mithin keine Berufssoldaten sind, sondern der Landwehr unter denselben Bedingungen angehören, wie der Landwehrmann selbst: dieß ist die Kategorie der „Landwehrofficiere." Bei dem Ziehungssystem, in welchem die Reserve eine viel größere Rolle spielt, hat die Reserve wieder ihre eigenen Officiere, und der eigentliche Landwehrofficier erscheint als eine dritte Kategorie, auf welche nur in Nothfällen gegriffen wird. Die höhere Leitung jedoch soll auch dabei eine dauernde, dem militärischen Berufe angehörende sein; der Stabsofficier soll daher kein Landwehrofficier, sondern ein Berufssoldat sein und nur im Falle der Noth durch den Landwehrofficier ersetzt werden. Die Bedingung für das Eintreten in das Landwehr-Officiercorps ist aber eine Berufsprüfung, die Officiersprüfung. Der Begriff der Officierscadres wird daher ein unbestimmter, um so mehr, wenn sich zur Leitung der jährlichen Uebungen quittirte oder quiescirte Officiere des stehenden Heeres anbieten. Der militärische Beruf fordert die größtmöglichen, die Sparsamkeit die möglichst geringen Officiercadres. Auch hier bildet wieder die allgemeine Bildung die Vermittlung zwischen beiden Extremen. Die Nothwendigkeit des Stamms aus Berufsofficieren ist keinem Zweifel unterworfen; so weit die Fachwissenschaft reicht, muß auch der Beruf reichen. Bei einer intelligenten Truppe aber wird der Landwehrofficier um so leichter genügen, je besser die jährlichen Uebungen eingerichtet sind. Es ergibt sich daher, daß die Officiercadres stets mit dem Grade der Bildung im umgekehrten Verhältniß stehen; je größer die letztere, desto kleiner die erstere, und umgekehrt. Allgemeine Bestimmungen lassen sich weiter kaum darüber aufstellen.

Dagegen erscheint es unter allen Umständen wünschenswerth, einen wenn auch nur kleinen Stamm von Mannschaft zu haben, an welchen sich bei eintretendem Aufgebot der Dienst und die Disciplin der Einberufenen anschließen. Die Grundlage dieses Mannschaftsstamms ist stets diejenige Mannschaft nebst den Unterofficieren, welche bei den Depots sind. Man kann diese Mannschaft auf verschiedene Weise bilden; sie kann entweder aus dem stehenden Heere abcommandirt werden, oder man kann einen Theil der Reserve dazu gebrauchen, indem man ihren Urlaub abkürzt. Den dauernden Stamm sollen dabei die Unterofficiere

Digitized by Google

bilden, so weit dieß thunlich ist. Die Ausführung aller dieser allgemeinen Grundsätze gehört im Einzelnen dem Armeecommando und richtet sich nach den Verhältnissen, ist aber natürlich von hoher militärischer Bedeutung.

4) Die Einberufung und das Aufgebot. Mit der Wehrpflicht ist somit die ganze Wehrkraft des Volkes dem Heere gemeinsam; in den Stämmen ist die Basis der Organisation derselben gegeben; und jetzt kommt es darauf an, vermöge dieser beiden Elemente für den Fall des Bedarfs das wirkliche Heer herzustellen. Dieß geschieht durch Einberufung und Aufgebot.

Die Einberufung bezieht sich auf die Reserve, und ist formell nur die Aufforderung zum Eintritt in die ein- oder zweijährigen Uebungen. Natürlich aber wird die Einberufung der ganzen Reserve bei dem Ziehungssystem schon fast der Kriegsbereitschaft gleich sein, indem hier die Landwehr schließlich nur als Aushülfe und Ersatz der Reserve erscheint. Bei dem Landwehrsystem dagegen ist die Einberufung der Reserve eine grundsätzlich regelmäßige, indem gesetzlich Ort (Depot) und Zeit der Uebungen vorgeschrieben sind. In der That soll jede Einberufung auch bei dem ersten System einen gesetzlichen Termin haben. Das Wesen des Aufgebotes besteht dann darin, daß diese Einberufung auch zu einem andern, als dem gesetzlichen Termin geschieht, und in ihrem Umfange nach dem Bedürfnisse des einzelnen Falles bestimmt wird. Die Einberufung ist eine militärische, das Aufgebot ist eine kriegerische Maßregel, und wird auch als solche betrachtet. Die Ausdehnung des Aufgebots beruht dann wieder auf dem Princip der Jahrgänge, das keiner Erörterung bedarf. Das Aufgebot selbst geht unmittelbar der Mobilmachung voraus; jenes sammelt die Wehrkraft an all den Punkten, wo die Stämme mit den Rüstungsvorräthen sind; diese setzt sie nach dem, vor derselben schon feststehenden Operationsplan in Bewegung, und der Krieg beginnt.

### d) Der Landsturm.

Der Landsturm ist derjenige Theil der Wehrkraft eines Volkes, der nur allein aus Waffenfähigen gebildet wird, die im stehenden Heere und in der Landwehr ausgedient haben. Nach dem Ziehungssystem ist der Landsturm viel größer, als nach dem Landwehrsystem (nach dem früheren zweiten Aufgebote bis zum 40sten Jahre). In beiden Systemen aber ist der militärische Werth des Landsturmes nur gering, und seine Verwendung kann höchstens mit Vortheil bei der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und etwa zur Bewachung der Vor-

Digitized by Google

räthe stattfinden. Sein charakterisches Moment ist, daß bei ihm weder förmliche Einkleidung, noch der Fahneneid stattfindet, und daß er daher kriegsrechtlich auch nicht als Theil der Armee betrachtet wird. Will der Staat ihn aber als solchen verwenden, so muß er ihn förmlich unter die Heeresverfassung einreihen; ein Landsturm, bei dem dieß nicht geschieht, und der demnach die Waffen gegen die Armee des Feindes gebraucht, kann nicht fordern, daß er nach militärischem Recht behandelt werde.

---

Faßt man nun das bisher Gesagte zusammen, so bildet dasselbe das Heer der neuen Zeit. In innigster Verbindung damit steht nun der Inhalt des folgenden Abschnittes.

Von nicht geringem Interesse ist nicht bloß für die berührten Fragen, sondern auch für die Geschichte des Heerwesens die wissenschaftliche Behandlung der Wehrpflichtfrage seit dem Anfange unseres Jahrhunderts. Sie ward geweckt durch die Siege Napoleons über Preußen; bis zum Jahre 1806 gibt es in der ganzen Literatur gar keine Behandlung der Frage nach der Wehrkraft eines Volkes und ihrer besten Organisirung. Man kann hier füglich die Epoche von 1808 von der zweiten scheiden, die sich an das Jahr 1816 anschließt, während die dritte unseren Jahrzehnten angehört. In der ersten Epoche kommt das deutsche Volk zum Bewußtsein, daß seine Existenz auf seiner Volksbewaffnung beruht, und daß alle Hoffnung zur Abschüttelung des fremden Joches auf der Beseitigung des alten Systems auch im Heerwesen beruhe. Namentlich Klüber, Das europäische Staats-Militärsystem (Europ. Annalen 1805, H. V.) erste Aufstellung des Unterschiedes von stehendem Heere und Reserve als Grundlage der Volksbewaffnung. Rußwurm, Vorschlag zu einem unüberwindlichen Heere (Archenholz, Minerva 1808. Nr. 3.); s. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, §. 546. — Die Organisation des preußischen Krümpersystems wird dann zum Anfang der Organisation der Landwehr, während gleichzeitig in Frankreich die Rekrutirung unter Napoleon auf der noch jetzt bestehenden Basis eingerichtet wird. Als nach dem Siege über Frankreich die deutschen Heere zurückkehrten, ward die während des Kampfes faktisch hergestellte Ordnung fast in jedem Bundesstaat Gegenstand einer eingehenden und von da an feststehenden Gesetzgebung. Voran ging Preußen mit seinem Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und Unterscheidung vom stehenden Heer und Landwehr festgestellt) und der Landwehrordnung vom 21. November 1815. Ihm folgten die andern Staaten zunächst in der Errichtung des Landsturms, eines Mittelding zwischen Reserve und Landwehr: Hannover, Verordnung vom 12. Juni 1816 und 14. Juli 1820; Gotha, 26. Mai 1815; Weimar, 15. August 1815; Hildburghausen, Jan. 1817 u. a. S. Die teutsche Volksbewaffnung. Eine Sammlung der darüber in sämmtlichen deutschen Staaten ergangenen Verordnungen von Rühle v. Lilienstern, Berlin 1815. Die

Digitized by Google

bayrischen Verordnungen begannen mit der Verordnung vom 21. October 1814; dann Aufnahme des Princips in die bayrische Verfassung. Baden, Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 14. Mai 1825. Großherzogthum Hessen, Gesetz über Kriegsdienstpflicht vom 20. Juni 1830. Würtemberg, Verordnung über die Rekrutirung der Armee vom 5. und 7. März 1815. Vgl. Klüber a. a. O., §. 548. Zu derselben Zeit beginnt das neue Verfassungsrecht nach Grundlage der Principien der Gleichheit vor dem Gesetze in der deutschen Literatur aufzutreten; sie nimmt zwar das ganze Heerwesen in sich auf, vertritt die Idee der allgemeinen Wehrpflicht, behandelt aber die Frage nach dem Heerwesen ganz ohne militärisches Verständniß nur vom Standpunkt der Verfassung, ihren Principien und Forderungen; so namentlich Aretin, Constitutionelles Staatsrecht, I. 233 und II. 168. Rotteck und Welker, Staatslexikon. Bd. VII. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, §. 546 ff. Aehnlich die einzelnen in jener Epoche erschienenen kleineren Abhandlungen von Schmitson, Liebenstein u. A. m. S. Klüber, §. 546. Dadurch ging einerseits der Heeresverwaltung das Verständniß des öffentlichen Rechts, andererseits dem öffentlichen Recht das Verständniß der Heeresverwaltung verloren; das Heerwesen wird fast gar nicht mehr theoretisch behandelt, das Recht desselben mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in den Staatsrechtsbüchern formell dargestellt. Zuerst nimmt R. v. Mohl dasselbe in das Staatsrecht auf für Württemberg (Württembergisches Staatsrecht, Bd. II, Kriegswesen, S. 659—688). Für Bayern Pözl, Bayrisches Verwaltungsrecht, Abschnitt V. Für den frühern deutschen Bund ist das Militärwesen desselben ausführlich dargestellt bei Zöpfl, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, II. Bd. 2. Vorzüglich und mit Gründlichkeit für Preußen Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. I, §. 73 ff. und speciell Bd. II, Abschnitt 5. Die Verwaltung des Kriegswesens, mit Aufnahme historischer Momente, der gesammten Gesetzgebung und der speciell preußischen Militär-Literatur. Oesterreichs frühere Militärverfassung. Die außerordentlich fleißige und auf die gesammte Militärgesetzgebung bezügliche Arbeit von Franz Hübler, Militär-Oekonomiesystem der k. k. österreichischen Armee, 1820, 4° in 56 Hauptstücken und 17 Bänden. Für die innere Militärverfassung jener Zeit unschätzbar. Für die neuere Zeit seit 1848 auf Grundlage des Gesetzes von 1858 Stubenrauch, Verwaltungsgesetzkunde an mehreren Orten.

Die neueste Gestalt der Wehrverfassungen in Deutschland und in Oesterreich, die wir oben charakterisirt, ist nun noch so jung, daß sich nur noch eine geringe Literatur daran angeschlossen hat, die zur vergleichenden Beurtheilung noch nicht gelangt ist. Dieselbe wird ohne historische Rückblicke ihren Stoff mehr ordnen als beherrschen. Leider fehlen dieselben mehr als gut ist. Die Geschichte der deutschen Wehrverfassung zunächst hat einen ganz bestimmten Charakter. Sie beginnt wie erwähnt, unter den Freiheitskriegen mit dem für den größten Theil — lange nicht für das Ganze — ausgesprochenen Princip der allgemeinen Wehrpflicht; der Wirklichkeit nach unterscheiden sich aber drei Gruppen. Die erste war das preußische alte Landwehrsystem von 1813, die zweite war das Ziehungssystem der Verfassungsländer, namentlich Bayern,

Digitized by Google

Württemberg, Sachsen, Baden; die dritte war das noch beibehaltene Rekrutensystem, namentlich in Mecklenburg und Schleswig-Holstein; daran kann man als vierte Gruppe die Hansestädte anschließen, die ein Werbesystem nach englischem Muster hatten. Das Jahr 1848 erschütterte zwar die allgemeine Auffassung, änderte aber schließlich nichts an dem geltenden Recht. Indessen überzeugten die Verhältnisse Preußens zu Oesterreich die erstere Macht, daß sein bisheriges Landwehrsystem für seine Verhältnisse nicht ausreichte; das stehende Heer war zu schwach, und die Landwehr ersten Aufgebots nicht militärisch genug gebildet. Es folgte daher die zweite Epoche, die Reorganisation von 1860, durch welche erstlich die Landwehr des ersten Aufgebots für die Uebungen mit den Reservisten zusammengenommen wurden, und zweitens die Landwehr-Officiere 4—6 Wochen dem activen Dienst bei der Linie und weiteren sachmäßigen Ausbildungen der Kriegstüchtigkeit der Linien-Officiere nahe gebracht wurden. Das System bewährte sich im Kriege von 1866. Die Einheit der deutschen Wehrverfassung entwickelte sich nach demselben dadurch, daß die neugewonnenen Provinzen Preußens die neue Landwehrverfassung annehmen mußten; jetzt standen sich nur noch das norddeutsche Landwehr- und das süddeutsche Ziehungssystem gegenüber. Beide vereint erfochten die Siege über Frankreich, und jetzt empfing das deutsche Reich seine Verfassung vom 16. April 1871, durch welche die preußische Wehr- und Heeresgesetzgebung, namentlich das Reichsgesetz vom 9. November 1867 und die Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zu deutschen Gesetzen wurden. So ist jetzt das preußische Landwehrsystem das deutsche Wehrgesetz geworden mit all seinen großen Vorzügen und Härten. Unterdessen nahm auch Oesterreich die allgemeine Wehrpflicht im Princip an. Wehrgesetz vom 5. December 1868, mit der entscheidend wichtigen Instruction vom Jahre 1869 (für die ganze Armee). Die Landwehr mit ihrer eigenthümlichen Stellung, auf welche die Honved-Armee einen so großen Einfluß gehabt, ward dann im Jahre 1869 errichtet, und die schwierige Aufgabe der österreichischen Heeresverwaltung liegt jetzt darin, beide disparaten Elemente zu einer kriegstüchtigen Einheit zu formiren, *um das Landwehrsystem vorzubereiten*.

Einen andern, aber noch wenig entwickelten Charakter hat die neueste Literatur. Ihre Aufgabe ist eine doppelte. Einerseits hat sie eine zum Theil schon sehr reiche, speciell militärische Fachliteratur erzeugt, andererseits das Heerwesen vom rationellen Standpunkt behandelt und dem Volke wie dem Gebildeten zugänglich gemacht; namentlich hat Rüstow in seiner etwas breiten Weise hier viel geleistet. S. dessen Organisation der Armee 1856 und dessen: Der Krieg und seine Mittel, 1857. Hier ist S. 50 ein — *nicht* klares — Bild der drei Systeme gegeben. Eine treffliche Abhandlung von L. Wetzler im Organ des Wiener militärischen wissenschaftlichen Vereins, Bd. II, H. 3, S. 202 ff. (auch selbständig) über den Werth der stehenden Heere gegenüber dem Milizsystem, mit der Nachweisung, daß das letztere nicht bloß weniger kriegstüchtig, sondern schließlich auch viel *theurer* ist, als ein stehendes Heer. Gute Absichten, viel Angst und wenig Sachkenntniß hat Schulze-Bodmer, Rettung der Gesellschaft.

Digitized by Google

## B. Der militärische Beruf und seine Organisation.

Wesen desselben. — Das Unterofficiers-, das Officierscorps und der Stab.

Neben der Wehrpflicht und ihrem Systeme steht nun der militärische Beruf und seine Organisation.

Unter dem Berufe verstehen wir die Hingabe des gesammten inneren und äußeren Lebens an eine Aufgabe, deren Lösung einen Theil des Lebens der menschlichen Gemeinschaft bildet.

So wie sich nun die Wehrpflicht zu einer das ganze Volk umfassenden, aber stets nur einen Theil des Lebens und der Kraft jedes Einzelnen in Anspruch nehmenden Organisation ausbildet, so gibt es keinen Beruf zur eigentlichen Wehrmannschaft mehr, sondern nur eine Pflicht. Indem aber gleichzeitig das Heerwesen zu einem großen, dauernden und selbständigen Theile der Staatsverwaltung, und der Krieg selbst zu einer systematischen Wissenschaft wird, kann wiederum einem solchen Heerwesen die bloße Wehrpflicht nicht genügen. Dasselbe fordert unbedingt von denen, welche ihm vorstehen, die Widmung des ganzen Lebens, nach den beiden großen Bedingnissen des organischen Heerwesens unserer Zeit, dem Dienst und der Wissenschaft; und zwar in der Weise, daß beide Elemente durch die Arbeit eines ganzen Lebens möglichst mit einander verbunden werden. Die Hingabe an eine solche Bestimmung für das Heerwesen nennen wir den militärischen Beruf.

Es folgt daraus zuerst, daß ein solcher Beruf, der neben sich weder eine andere Stellung, noch einen andern Erwerb möglich macht, auch an und für sich dem Einzelnen, der sich ihm widmet, eine gesellschaftliche Stellung, und zugleich ein mit ihm verbundenes wirthschaftliches Einkommen gebe. Nun sagen wir, daß ein Beruf, dessen öffentliche Bedeutung dadurch anerkannt wird, daß er den ihm Angehörigen Stellung und Einkommen durch die Erfüllung des Berufes sichert, ein Stand sei. Der militärische Beruf wird daher naturgemäß ein Stand; wir reden mit vollem Recht von einem Stande des Militärs, aber allerdings nicht bei der Mannschaft, sondern nur bei den Befehlenden, aus Gründen, die eben im Wesen des Berufes selbst liegen. Es ist sogar klar, daß der militärische Beruf erst dann seiner Idee entspricht, wenn er selbst zu einem Stande geworden ist.

So wie nun auf diese Weise der militärische Stand erscheint, so entwickelt die Gemeinschaft der Bildung, der Aufgaben und der Interessen auch eine Gemeinschaft des Lebens und ein Zusammengehören, welche das Element der Corporation, ein wesentliches Kriterium der ständischen Ordnung, im Militär vertritt. Wir bezeichnen diese

Digitized by Google

Einheit und Gemeinschaft der Berufssoldaten im weiteren Sinne mit dem Worte das „Corps" und sprechen von dem Unterofficiercorps, Officiercorps u. s. w. Die Macht dieser Gemeinschaft ist eine sehr große, und kann, wie jeder bedeutende Faktor der menschlichen Gesellschaft, sehr heilsam und auch sehr verderblich wirken. Heilsam wirkt er da, wo er zum Organ und Ausdruck der gemeinsamen Ehre und der edleren Sitte wird, welche das Gemeine nicht unter sich duldet; verderblich wird er, wo aus ihm die standesmäßige Abgeschlossenheit hervorgeht, welche sich selbst, wo nicht gar für etwas besseres, so doch für etwas wesentlich anderes hält, als das übrige Volk. Es ist natürlich, daß die letztere Gefahr in dem Grade steigt, in welchem das Rekrutirungssystem schärfer ausgeprägt ist; der falsche Corpsgeist wird um so fühlbarer hervortreten, je näher durch die Stellvertretung auch die Mannschaft den Berufssoldaten gerückt wird. Im Wehrsystem bringt es die Natur der Sache mit sich, daß bei der Landwehr von einem solchen exclusiven Corpsgeiste überhaupt nicht die Rede sein kann; in der That ist kaum die Linie desselben fähig, da sie stets neu gebildet wird, und die Reserve fast den Charakter der Landwehr annimmt. Aber es war von jeher ein bedenklicher Rückschritt, wo in diesem Sinne sich Linie und Landwehr schieden, und diese Scheidung sollte mit aller Kraft auch im Frieden bekämpft werden. Der Krieg beseitigt sie ohnehin schon im ersten Feldzug. Es ist stets ein Zeichen mangelnder allgemeiner Bildung, wenn die allerdings überwiegende Fachbildung in dieser Weise erst eines Feldzuges bedarf, um nicht in Ueberhebung auszuarten.

So bildet der militärische Beruf seinen eigenen Körper im Heere. Derselbe ist aber nicht bloß deßhalb nothwendig, damit die Kriegswissenschaft ihre beständigen Vertreter habe, sondern er ist zugleich die Grundlage einer sicheren Disciplin des Heeres. Denn es ist diese Widmung des Officiers für den militärischen Beruf, die ihm gegenüber dem Wehrmann zugleich die innere Berechtigung neben der formalen zum Commando gibt; in der That hat der Wehrmann stets eben so viel Gehorsam und Vertrauen für die militärische Bildung, die ihn führt, und von der er nur zu oft mit seiner ganzen Existenz abhängt, als für die Person des Commandirenden. Daraus folgt der Satz, der von jetzt an alle Armeen der Welt stark machen wird, daß es die Erfüllung des militärischen Berufes ist, welche das Anrecht auf Vertrauen und Commando geben soll. Auch hier soll der Geist die Materie beherrschen, und wohl ihr, wenn sie dieses Geistes gewiß ist.

Allerdings aber ist der militärische Beruf, so hingestellt, nur ein abstrakter Begriff. Es ist wahr, daß er das zum Bewußtsein gelangte Heerwesen enthält. Allein dieses Heerwesen ist eben selbst keine einfache



Digitized by Google

Masse mehr; es ist ein großer, vielverzweigter Organismus, und die großen Grundformen und Gebiete desselben bringen das Gesetz der Arbeitstheilung auch für diesen Beruf zur Geltung. Mit der Armee organisirt sich daher auch der Beruf, mit dem Berufe diejenigen, welche sich ihm widmen. Und so erscheint der zweite, neben der aus der Wehrpflicht hervorgehenden Wehrmannschaft stehende Theil der Armee, der Stand der Militärs von Beruf, in drei großen Grundformen.

Die erste derselben nennen wir das Unterofficiercorps. Sein Beruf ist wesentlich der Dienst und die Disciplin des Heeres nach allen Richtungen. Es ist das große organische Bindemittel zwischen dem Officiercorps und der Mannschaft; seine ungeheure Bedeutung besteht darin, daß die Aufrechthaltung von Dienst und Disciplin im Einzelnen bei der beständig vermöge der Wehrpflicht wechselnden Mannschaft auf ihm beruht. Während daher der allgemeine Werth des Unterofficiercorps allerdings in seiner allgemeinen Bildung besteht, ist sein militärischer Werth die genaue Kenntniß des eigentlichen Dienstes und jene feste Ordnung, die er in das Ganze durch die völlig gleichmäßige Haltung hineinbringt, welche er seinerseits in den kleinsten Abtheilungen des Heeres erzeugt. Bei verschiedener Nationalität ist er zugleich der Dollmetsch der Mannschaft und wird gleichsam zum Vertreter ihrer Heimath. Um das möglich zu machen, muß der Unterofficier sich als dauernd seinem Stande angehörig betrachten und sich als solcher betrachten können. Zu dem ersten gehört, daß er, wo es thunlich ist, auf längere Zeit eintritt (capitulirt), und daß sich dadurch der feste Stamm dieses Corps bildet, den die Wehrpflicht mit ihren Unterofficieren zwar stets auszufüllen, aber nie zu ersetzen vermag. Will man dieß Verhältniß dauernd machen, so gehört dazu eine Gage, welche ein ausreichendes Einkommen gewährt, die Möglichkeit der Verheirathung, und die Möglichkeit theils der Vorrückung (Wachtmeister, Feldwebel, Oberkanoniere), theils die Aussicht auf eine gewisse Versorgung im Staatsdienste nach längerer (20jähriger) Dienstzeit. Alles, was für diese Dinge gethan wird, ist für jedes Heerwesen ein reiner Gewinn; nichts rächt sich im Einzelnen bitterer in einem Heere, als die Vernachlässigung des Unterofficiercorps. Dabei soll das Avancement zum Officiercorps durchaus nicht ausgeschlossen bleiben; allein dasselbe soll stets so organisirt werden, daß es wo möglich nur für jüngere Unterofficiere Platz greift; die älteren sollten wo möglich stets auf andere Weise entschädigt werden. Vor allen Dingen soll man für die Kinder der Unterofficiere sorgen; zunächst durch Stellung in den Kriegsschulen, dann auf andere Weise. In der That sind die Unterofficiere der eigentliche Körper des stehenden Heeres; das Unterofficier-

Digitized by Google

corps ist der Griff des Degens, den der Staat in seinem Heere in der Hand hält.

Die zweite Grundform des militärischen Berufes ist das Officiercorps. So lange es ein stehendes Heer gegeben hat, war das Officiercorps der eigentliche Träger der militärischen Berufes. Aber freilich hat sich seit zwei Jahrhunderten dieß Verhältniß wesentlich veredelt. Früher war das Officiercorps eigentlich das Organ des militärischen Standes, der Träger der Vorrechte desselben, meist aus dem Adel hervorgegangen, und die beschränkten Auffassungen von Recht und Wesen des Adels auf die militärischen Unterschiede und Aufgaben übertragend. Jetzt dagegen hat es sich, wenigstens bei den gebildeten Völkern, zum Organ des militärischen Berufes erhoben. Es ist der Träger und Vertreter der eigentlichen militärischen Fachbildung, und in dieser besteht seine wahre und höhere Berechtigung. Je höher diese letztere steht, je höher steht das Officiercorps, und desto unmöglicher wird es, diese Fachbildung ohne die Schöpfung eines eigenen Standes für dieselbe zu gewinnen. Daher müssen die Officiere nicht bloß den entsprechenden Gehalt, sondern auch die entsprechende gesellschaftliche Stellung haben; es hat einen jeden Staat noch immer unendlich viel gekostet, wenn ihn sein Officiercorps zu wenig kostete. Aus demselben Grunde muß die Vorrückung auf demjenigen beruhen, was eben den Officier macht, der wirklichen Fachbildung und geistigen Begabung. Dabei nun zeigt sich das charakteristische Element, das die Wehrpflicht in die Stellung des Officiercorps hineinbringt. Je weiter nämlich die allgemeine Bildung steigt, je größer ist der Antheil, den sie an der Fachbildung des Officiers hat, und desto leichter daher auch das Aufnehmen des Reserve-(Landwehr-)Officiers in das Officierscorps. Allein dennoch bleibt ein tiefer, unverlöschbarer Unterschied. Die Officiersstellung ist für diesen Officier kein Lebensberuf. Es ist daher auch gar nicht seine Aufgabe, die Wissenschaft des Krieges und der Heeresverwaltung weiter zu kennen, als das für seinen eigentlichen Dienst nöthig ist, während der Berufsofficier es grundsätzlich zu seiner Aufgabe machen soll, von der Dienstlehre zur Kriegslehre überzugehen. Der Berufsofficier soll sich daher für die dauernde Entwicklung des Heerwesens ausbilden; während der Werth des Officiers überhaupt darin besteht, den Gedanken der Heeresleitung mit richtigem Verständniß aufzufassen und durchzuführen, beruht der Werth des Berufsofficiers darauf, für den Stab möglich zu werden. Und das gilt für beide Arten der Berufsofficiere.

Wir scheiden nämlich die Dienstofficiere von den Verwaltungsofficieren. Was die ersteren in erster Reihe sind, weiß jeder; der

Digitized by Google

Werth und die Bedeutung der letzteren wird eben erst die Lehre von der Heeresverwaltung zeigen.

Der dritte große Berufskörper im Heerwesen ist nun der Stab. Die Bedeutung des Wortes „Stab" ist die unbestimmteste im ganzen Gebiete der Lehre vom Heerwesen, und wir sind daher gezwungen, hier wo möglich eine feste wissenschaftliche Begriffsbestimmung für diesen so entscheidend wichtigen Körper aufzustellen, die freilich erst weiter unten mit positiven Angaben erfüllt werden kann.

Man kann zunächst im Allgemeinen sagen, daß der Stab seinem Wesen nach die Gesammtheit derjenigen umfaßt, welche zur einheitlichen Leitung der Heereskörper berufen sind. Die Fachbildung des Stabes im Allgemeinen geht daher über den Dienst hinaus; sie nimmt neben der Taktik die Strategie auf, neben dem Kriege auch die Bedingungen des Feldzuges. Allein eben diese einheitliche Leitung ist selbst wieder keine einfache; und will man zu irgend einer festen Auffassung kommen, so muß man die Bedeutung und die Formen des „Stabes" nach den Aufgaben bestimmen, die er im obigen Sinne zu erfüllen hat.

Darnach unterscheiden wir zuerst, wie wir das Kriegsministerium und das Armeecommando als die zwei Grundformen der Leitung des Heerwesens aufstellen müssen, auch zwei Hauptformen des Stabes. Der erste umfaßt alle leitenden Stellen des Kriegsministeriums, das zweite alle Chefs der Waffen- und Verwaltungskörper bei einem selbständigen Heereskörper. Den ersten nennen wir den großen Generalstab, an dessen Spitze der Generalstabs-Chef steht, und der aus den Chefs der großen Abtheilungen des Kriegsministeriums gebildet wird (s. unten). Den zweiten nennen wir den Armee-Stab (oder Truppenstab), der sich aus den in einem Truppenkörper befehlenden selbständigen Chefs der Truppen und den Chefs der Verwaltungskörper, die diese Truppe begleiten, um den Commandirenden sammelt. Alle Officiere, welche dem ersteren angehören, nennt man Generalstabs-Officiere, alle Officiere des letztern die Stabsofficiere, so daß ein Generalstabs-Officier keineswegs ein Stabsofficier, oder umgekehrt, zu sein braucht. Im Generalstab des Ministeriums ist wieder der eigentliche Generalstab die Abtheilung für die operative Organisation des ersteren, während man die Chefs der übrigen Abtheilungen verständiger Weise den Ministerial-Stab nennen sollte. Das Wort „Generalität" bedeutet nur die Gesammtheit der commandirenden Generäle, wie das französische État major nur die Stabsofficiere eines Truppenkörpers. Demgemäß hat jeder selbständige Heereskörper seinen Stab; man wird von einem Corpsstab, Divisionsstab, Brigadenstab sprechen, denen wieder eigentliche Generalstabs-Officiere zugetheilt sein

Digitized by Google

können und meistens zugetheilt sind, während zu demselben stets die Chefs des betreffenden Auditoriats, Sanitätscorps und der Intendanz hinzugezählt werden. — Der Stab ist daher allerdings weder ein Corps, noch ein abgeschlossener Berufs- oder Verwaltungskörper, sondern er umfaßt in allen seinen Bedeutungen stets die organisirte Leitung des Heeres, die aber allerdings gerade in dieser ihrer Function selbständig dasteht. Als solches ist dieß Organ das dritte große Element der Organisation des Berufes, und jetzt wird es thunlich sein, von diesen Elementen zu denjenigen überzugehen, was wir die Formation des Heeres nennen.

So viel uns bekannt, gibt es nirgends eine gesetzliche oder theoretische Definition des „Officiers" oder des „Unterofficiers." Der erste Begriff ist historisch entstanden, und historisch ist eigentlich der Unterofficier der ursprüngliche Berufssoldat. Die Frage ist nur dadurch noch erschwert, daß einerseits die Reserve- und Landwehrofficiere jetzt keine Berufssoldaten sind, andererseits die Verwaltungsbeamten theils aus dem Officiercorps genommen, theils den Officieren zugezählt werden. Der jetzt noch bestimmt nachweisbare Unterschied besteht in der gesetzlichen Fachprüfung, und in dem äußeren Abzeichen. Das Beste ist, daß die traditionelle Grundform vollkommen ausreicht. — Auch der „Stab" ist kein objectiv feststehender, formulirter Begriff, und „Stab" und État-major bedeuten oft sehr verschiedene Dinge. Grundlage einer festen Qualification kann nur die auch in der Theorie durchzuführende Unterscheidung des großen Generalstabes beim Ministerium und des Stabes der Commandirenden sein, wobei man rationell die höchsten Verwaltungsorgane mit hineinrechnen muß. Für Oesterreich eine zugleich historische, höchst lichtvolle Darstellung in (v. Nauendorf) Die Kriegsmacht Oesterreichs 1871, S. 233 ff. Für Preußen eine kurze schematische Angabe, wie bei Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst, Bd. I. 35. 45. Für die neue Organisation des deutschen Heeres bietet eine erschöpfend genaue und klare Darstellung: Die Wehrkraft des deutschen Reiches 1872, eine treffliche Arbeit.

Was nun schließlich die genaue Statistik der europäischen Wehrkraftsverhältnisse betrifft, so hat es wohl wenig Werth, einige allgemeine Ziffern anzuführen, sowie man einmal erkannt hat, daß die wirkliche Wehrkraft nicht etwa bloß in der, in den gewöhnlichen Angaben geduldig aufmarschirenden Ziffernmasse, sondern weit mehr in dem organischen Verhältniß der Bestandtheile der Armee besteht. Eben deßhalb versagen wir es uns, solche allgemeine Tabellen hier aufzuführen. Dagegen dürfen wir mit vollem Recht auf die schöne und gründliche Arbeit des österreichischen Generalstabs: Vergleichende Darstellung der Wehrverhältnisse in Europa zu Land und zur See 4°. 1871, verweisen, welche in klarster Weise alle Elemente der Beantwortung und zwar nicht bloß dieser Frage enthält. Tab. II. a und b enthält die Angaben über die Militärpflichtigkeit, Tab. III, a und b den Verpflegsstand im Frieden und Krieg, Tab. IX die Mannschaft, Tab. VIII a und b die Officiere und den Generalstab für alle Staaten Europas. Die andern Tabellen werden wir unten benützen.

Digitized by Google

## II. Die Formation des Heeres.

Aus dieser Substanz des Heeres, das auf diese Weise durch das Zusammenfassen von Mannschaft und militärischen Berufsorganen gebildet wird, entsteht nun der Organismus durch die Anwendung des großen Gesetzes der Theilung der Arbeit auf die Aufgaben, welche aus dem in den obigen Kategorien gegebenen materiellen Substrat als Substanz des Heeres einen organisirten Körper machen. Den so entstehenden Organismus des Heeres nennen wir die Formation desselben.

Es hat lange Zeit gedauert, bis sich die Elemente dieser Organisation selbständig entwickelt haben. Es ist einer der interessantesten Theile der inneren Geschichte des Heerwesens, diesen Proceß zu verfolgen. Derselbe scheint in unserem Jahrhundert im Wesentlichen abgeschlossen, und auf Grundlage desselben bietet das Heerwesen unserer Zeit ein eben so großartiges als mächtiges Bild dar, dessen Grundzüge die folgenden sind.

Die Organisation des Heeres beruht nämlich auf dem Unterschiede der Waffen und der Verwaltung, zweitens auf den Heereskörpern, in denen diese Unterschiede in selbständige und eigenthümliche Ganze zusammengefaßt, und drittens in den Armeekörpern, in denen sie für Feldzug und Schlacht geordnet erscheinen.

Erst auf Grundlage dieser formalen Organisation läßt sich dann die Verwaltung und die Function der Armee für die ganze Kriegswissenschaft klar machen.

### A. Die Waffengattungen und die Heeresverwaltung mit den Anstalten im Allgemeinen.

So lange es Armeen gibt, hat es auch tiefgreifende Unterschiede der Waffengattungen gegeben; das, was wir die „Anstalten" nennen, gehört jedoch in seiner wahren Entwicklung erst unserem Jahrhundert. Immer aber beruht auf jenen der Erfolg im Kampfe, auf diesen die Möglichkeit, denselben mit ungeschwächter Kraft aufnehmen und fortsetzen zu können.

Je weiter nun Erfahrung und Studium in der Kriegswissenschaft reichen, um so klarer sind die Unterschiede jener Momente hervorgetreten, und um so nothwendiger ist es geworden, jedem derselben seine Bedingungen, seine Ordnung und seine Function anzuweisen.

Was nun zunächst die Waffen betrifft, so ist die Grundlage allerdings der große Unterschied der drei Hauptgattungen der Infanterie,

Digitized by Google

Cavallerie und Artillerie. Anfangs hat man sie als drei gleichartige Massen aufgefaßt. Der Fortschritt theils in der Lehre von der Bewaffnung, theils in der Taktik, hat hier wieder wichtige Unterschiede durchgeführt, deren Grundlage die größere Beweglichkeit der Truppenmasse einerseits und die größere Verwendung der individuellen Tüchtigkeit neben der mechanischen Wirkung des compakten Massenstoßes ist. Daraus haben sich die durchstechenden Kategorieen der „leichten" und der „schweren" Waffe gebildet. Diese wieder erscheinen als die Basis der Dienstbildung, müssen also schon bei der Einreihung berücksichtigt werden, und reichen daher mit ihren Wirkungen bis auf die erste Stufe der Heeresbildung herab. Im Allgemeinen kann man sagen, daß jede leichtere Waffe mehr individuelle Intelligenz, aber auch mehr Fähigkeit fordert, Strapazen und namentlich augenblickliche Anstrengung zu ertragen. Der gebildetere Theil der Bevölkerung wird sich daher stets mehr zu der leichten Waffe drängen, während die Masse der Bevölkerung naturgemäß das Material zur schweren Waffe abgibt, in der das mechanische Element vorherrscht. Dasselbe gilt annähernd von den unteren und mittleren Graden des Unterofficier- und Officiercorps. Doch hängt dabei sehr viel von der Configuration des Bodens ab, indem natürlich die Masse der leichten Waffe in geradem Verhältnisse mit der Unebenheit des Bodens steigen muß. Und da diese in einem Feldzug wechselt, so ist dasjenige Heer das beste, welches durch die Elemente seiner Wehrpflicht in den Stand gesetzt ist, die Summe der leichten Waffe nach Bedarf zu vermehren und zu reduciren. Auf diesem einfachen Grundsatz beruht das System der Einreihung namentlich der Scharfschützen in die Compagnien, während die selbständigen Jägercorps nur eine verhältnißmäßig geringe Truppe bilden. Es ist Sache der Kriegslehre, dieß im Einzelnen zu verfolgen.

Dagegen haben sich erst mit dem Entstehen einer höheren Kriegswissenschaft gewisse einzelne Waffengattungen ausgebildet, die eine selbständige Stellung neben den drei Hauptwaffen haben, und daher auch zu einer selbständigen Organisation führen. Das sind einerseits das militärische Genieweſen, und andererseits die Pioniercorps, von denen das erste die mit dem Terrain verbundenen Bedingungen von Vertheidigung und Angriff (also namentlich den Bau der Befestigungen), das zweite mit dem Bekämpfen der Terrainhinderniſſe der freien Bewegung im Felde zu thun hat. Sie bilden den Körper der technischen Waffe, und fordern daher eine selbständige Fachbildung einerseits, und eine selbständige Verwendung andererseits; dem quantitativen Elemente nach aber bilden sie ungefähr $1/40$ bis $1/50$ der Mannschaftsstärke der Infanterie.

II. Neben diesem großen Organismus, den wir unter dem Namen

Digitized by Google

der „Combattanten“ in die genannten fünf Gruppen: Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie und Pioniere zusammenfassen, steht nun der nicht minder wichtige der gesammten Heeresverwaltung im weitesten Sinn.

Es ist eine der Grundbedingungen für die Aufstellung eines richtigen und wenigstens in seinen Elementen entsprechenden Bildes von dem Organismus eines Heeres, daß man die Grundzüge der Organisation dieser Heeresverwaltung ebenso klar vor Augen habe, als die der Waffengattungen. Die Eintheilung und Ordnung wird dann später leicht verständlich.

Das Heer, als ein nicht producirender, sondern wesentlich consumirender Körper bedarf für alle seine Functionen eine Reihe von Bedingungen, die ihm bei allen seinen Operationen auf jeder Stelle und in jedem Stadium seiner Bewegung nothwendig zur Hand sein müssen. Ohne die Erfüllung dieser Bedingungen werden alle Waffengattungen sowohl im Einzelnen als im Ganzen werthlos und machtlos.

Bei dem eigentlichen Volkskriege verschafft sich jeder Einzelne den größten Theil dieser Bedingungen — ursprünglich alle, auch die Waffen — selbst. So lange die stehenden Heere klein waren, mußten sie ihm zwar für den Frieden in natura oder als Geldäquivalent geliefert werden; im Kriege dagegen sorgten die Heerkörper für das meiste davon selbst, meist auf gewaltsamem Wege. Erst als die entstehende Kriegswissenschaft zeigte, daß der Sieg in der Schlacht in den meisten Fällen nur das Resultat von wohlberechneten Operationen sei, mußte man die Bewegungen der Heere von den Herstellungen dieser Bedingungen so unabhängig machen als möglich; und die Nothwendigkeit wie der entscheidende Werth dieser Bestrebungen stieg in geradem Verhältniß zu der Größe der Heere, die wiederum ihrerseits von der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht abhing. Die erste Voraussetzung dafür war und ist, daß man sich jede dieser einzelnen Bedingungen selbständig veranschaulicht, und zwar zuerst, um die Natur und das Maß derselben genau beurtheilen zu können, andererseits, um sie in der Art zu organisiren, daß sie auch in jedem Augenblicke dem Heere für die Erfüllung seiner Aufgaben wirklich dargeboten werden. Je weiter die Kriegswissenschaft kam, desto klarer wurde die ungeheure, ja die entscheidende Bedeutung dieser Elemente; es war bald nicht mehr zu verkennen, daß ihnen neben den Waffengattungen die zweite gleichberechtigte Stelle in der Lehre von der Organisation des Heerwesens gebühre. So hat sich dieß Gebiet von Fragen, das sich auf die obigen Verhältnisse bezieht, allmählig zu einem selbständigen Theile der Lehre vom Heerwesen ausgebildet, dessen Elemente im Folgenden gegeben sind.

Digitized by Google

Das Heerwesen hat wie jeder Theil des Staatslebens diese seine Bedürfnisse erst langsam und gleichsam stückweise bestimmt ausgebildet. Erst dadurch ist auch eine klare Organisation für dieselben möglich geworden, doch stehen die allgemeinen Grundlagen ziemlich fest. Das erste, was das Heer braucht, ist die Rüstung und Ausrüstung; das zweite ist die Verpflegung; das dritte ist seine Rechtspflege; das vierte ist das Sanitätswesen; das fünfte, das sie wiederum alle umfaßt, ist das große Mittel, alle diese Bedingungen räumlich zu bewegen und auf die Punkte zu bringen, wo das Heer sie fordert. Das ist das Fuhrwesen. Mit der Zeit ist aus jedem dieser Theile ein völliges System von Vorschriften und Einrichtungen geworden, und es haben sich ziemlich allgemein gültige Grundsätze ausgebildet, welche in ein Ganzes zusammengefaßt eben die Lehre von der Heeresverwaltung bilden, die den Inhalt der folgenden Theile ausmacht. Allein natürlich konnte die theoretische Erkenntniß von der Nothwendigkeit dieser Leistungen nicht genügen. Das Heerwesen mußte sich selbständige Organismen verschaffen, deren Aufgabe es ist, in beständiger Begleitung des Heeres demselben alle jene Bedingungen seiner Existenz zu liefern. Ein solches, für irgend ein bestimmtes Bedürfniß eines Heereskörpers hergestelltes Organ des Heeres heißt im weitesten Sinne des Wortes eine „Anstalt." Diese Anstalten müssen natürlich trotz ihrer beständigen Berührung mit dem Heere doch ganz selbständig neben demselben bestehen. Sie bilden ein Ganzes, gleichsam eine Welt für sich, die Ernährungsorgane des Heeres in seinen fünf Waffengattungen. Ihre innere Organisation ist demnach zuerst und vor allen Dingen nach der Natur jener Bedürfnisse und Leistungen eingerichtet; ihre Vertheilung dagegen hängt von den Verhältnissen ab; immer aber sind sie das zweite große Element der Organisation eines jeden Heeres, das neben den Waffengattungen steht, neben ihnen functionirt, neben ihnen ins Feld zieht, und schließlich neben ihnen die zweite Bedingung des Sieges ist. Und man kann daher schon hier sagen, daß, während die Lehre von den Waffengattungen vorzugsweise durch die eigentliche Kriegslehre bedingt wird, die Lehre von den Anstalten und ihrer Function vorwiegend der Verwaltungslehre des Heeres angehört.

Allerdings haben wir nun damit eben nur die zwei großen organischen Elemente für den Organismus des Heeres bezeichnet. Damit nun diese Elemente wirklich, dem Plane des Krieges entsprechend, ihre Function ausüben, müssen sie in bestimmte und begrenzte Ganze, in die Heereskörper, zusammengefaßt werden, in denen sich jene allgemeinen Bestandtheile gleichsam individualisiren, um vom Können zur That überzugehen. Erst wenn diese Heereskörper feststehen, kann das Wesen und

Digitized by Google

die Bedeutung der taktischen Körper und der Kampfordnung (Ordre de bataille) verständlich werden.

Für die Waffenlehre, die ein großes selbständiges Gebiet der militärischen Wissenschaften bietet, müssen wir auf bekannte Fachwerke verweisen. Populäre Darstellung bei Rüstow, der Krieg und seine Mittel, 3. Buch, Abschn. 6.

## B. Die einzelnen Heereskörper.

Unter den Heereskörpern verstehen wir nun diejenigen Einheiten des Heeres, in denen die angegebenen Elemente des Heeres zunächst für den Dienst als Ganzes zusammengefaßt werden. Dieselben haben je nach den Waffen und Verwaltungsaufgaben verschiedene Namen und Umfang, aber zugleich auch ihrem Wesen nach einen so verschiedenen Charakter, daß man das Verständniß des letzteren als eine Grundlage für das ganze Verständniß des Heereslebens und selbst der Taktik und Strategie betrachten muß.

Schon auf diesem Punkte zeigt sich nun der durchgreifende Unterschied der Waffen und der Anstalten, der von hier an uns durch das ganze Gebiet der Heeresorganisation begleitet, und sowohl für die Bildung, die Verwaltung, als die strategische und taktische Ordnung maßgebend wird.

Wir müssen nämlich unterscheiden zwischen den Waffenkörpern und den Verwaltungskörpern, die bei engstem Ineinandergreifen dennoch ganz selbständig neben einander stehen.

### I. Die Waffenkörper.

Das Regiment, das Bataillon, die Compagnie, die entsprechenden Körper der andern Waffen und ihre Reserve.

Die Waffenkörper sind ihrem Begriffe nach zuerst die Einheiten der Combattanten. Die Grundlage ihrer Größe ist daher diejenige Zahl von Wehrmännern, bei welcher, wenn auch nicht mehr der Einzelne, so doch die kleinste Unterabtheilung noch als selbständige übersehen und von Einem Willen geleitet werden kann. Ein solcher Körper muß daher neben seiner Mannschaft zugleich einen einheitlichen Organismus des Commandos, also ein einheitliches Officiers- und Unterofficierscorps haben, und besitzt seine Verbindung mit dem ganzen Heere eben nur in der Person dieses Oberst-Commandirenden. Eben durch die Selbständigkeit, die er dadurch empfängt, nimmt er auch einen Theil der Verwaltung in sich und verschmilzt denselben so sehr mit sich, daß man ihn nur noch als einen Theil dieses Waffenkörpers selbst ansehen und behandeln kann, während der eigentliche Verwaltungsdienst außerhalb

Digitized by Google

der Waffenkörper seine eigene Organisation besitzt. In ihm besteht daher schließlich der Kern des Heeres, und in ihm prägt sich deßhalb auch bald durch das Zusammenwirken der Persönlichkeit des Commandirenden des Corps und der Berufssoldaten, der täglichen Berührung der Mannschaft und endlich der Tradition dieses Zusammenlebens eine so bestimmte Individualität aus, daß man es von jeher natürlich gefunden hat, ihm eigene Namen, eigene Fahnen, eigene Abzeichen, gewisse eigene Institute zu geben, und daß manche von diesen Körpern eine Geschichte besitzen, die ein keineswegs unwichtiger moralischer Faktor ihrer wirklichen Leistungen im Felde ist. Ein solcher Körper, einmal anerkannt, theilt Glück und Unglück, Ruhm und Tadel über alle seine Angehörigen aus, neben der Ehre des Einzelnen gibt es durch ihn auch eine Ehre dieses Körpers selbst, einen Stolz auf ihn, und eine moralische Kraft durch ihn, mit welcher mindestens der Commandirende wohl zu rechnen verstehen muß, wenn er seine Aufgabe ganz lösen will. Und eben deßhalb sagen wir, daß diese Waffenkörper für das ganze Heerwesen von hoher Bedeutung sind.

Natürlich nun ist die Hauptform derselben diejenige, welche sich bei der Hauptwaffe, der Infanterie, zuerst und in allen ihren Elementen vollständig ausgebildet hat. Sie selbst ist wieder eine Einheit von kleineren Körpern, und dadurch, daß sie groß genug ist, um jeden der letzteren noch zur vollen Bedeutung gelangen zu lassen, ist sie die Basis des ganzen Organismus jedes Heeres, an das sich die andern Waffen mehr oder weniger anschließen. Wir nennen sie das Regiment, das wieder in Bataillone zerfällt, die aus den Compagnien bestehen, welche sich wieder in Züge und Rotten auflösen.

Im Allgemeinen gilt nun von diesen Waffenkörpern, daß das Regiment und die Compagnie diejenigen Einheiten sind, welche zugleich die Function von Verwaltungskörpern in sich tragen, und daher feste Kategorien sind, während die Bataillone und die Züge und Rotten nur Eintheilungen für den Kampf bilden. Das Regiment ist deßhalb eine dauernde Einheit für seine übrigen Körper, das Bataillon und die Compagnie gehört ihm immer an, mögen sie für den Kampf diesem oder jenem andern Körper einverleibt werden; es ist der Kern und die Hauptkategorie des Heerwesens. Das Bataillon ist dagegen nur die taktische Einheit im Regiment; weniger wie zwei, und mehr wie vier Bataillone kann das Regiment nicht haben, da sonst der Commandant die Züge nicht mehr übersehen kann. Die Compagnie ist die disciplinare Einheit, das ist diejenige, in welcher der Commandant derselben noch im Stande ist, mit dem einzelnen Manne in Berührung zu treten, ein Urtheil über ihn zu fällen, und Einfluß auf ihn zu üben, während die Rotten und

Digitized by Google

Züge als Analogon des Bataillons die taktisch kleinsten Einheiten ohne alle eigene Verwaltung sind, jedoch ihrerseits die Kreise abgeben, in denen die Unterofficiere mit den einzelnen Mannschaften in engere Beziehung treten, theils als Lehrer, theils als Rathgeber, theils als Vorgesetzte. Wie daher das Officiercorps eines Regiments unter dem Obersten als Haupt steht, so steht das Unterofficiercorps einer Compagnie unter dem Hauptmann; in dem ersten personificirt sich das Regiment, in dem zweiten die Compagnie. Daraus ergibt sich, daß der Oberst und seine Stellvertreter, der Oberstlieutenant und der Major, absolut Berufssoldaten sein müssen; daß die Hauptleute, und die welche sie vertreten, wenigstens alle gründliche Berufsbildung haben sollen, und daß es unmöglich ist, ein gutes Heer zu besitzen, wenn nicht selbst bei vollem Aufgebot der Wehrmannschaft wenigstens der größere Theil der Hauptleute und Führer Berufssoldaten sind. Sie bilden nebst dem Unterofficiercorps die eigentlichen Cadres des Regiments, innerhalb deren die Mannschaft wechselt, durch welche aber das Regiment selbst dauernd ist.

Durch dieß dauernde Zusammenstehen entwickelt sich nun im Regiment ein eigenthümliches selbständiges Leben, das zunächst allerdings im Dienst seinen Ausdruck findet. Die Physiognomie des Dienstes eines Regiments ist stets der Reflex der Persönlichkeit seines Commandanten; der Oberst ist bis zu einem gewissen Grade das ganze Regiment, während das was er seinerseits für die untern Officiere ist, der Unterofficier wieder für die Mannschaft wird. Das vermittelnde Element ist dabei der Adjutant, dessen Einfluß in diesem eigenthümlichen Lebenskreise stets ein rein persönlicher ist, und bei dem es eben daher stets am besten ist, wenn er gar keinen hat. An dieß Regiment schließen sich nun wie gesagt, gewisse Verwaltungsaufgaben so enge an, daß man sie von demselben nicht trennen kann. Wir bezeichnen sie am besten als die Regimentsverwaltung, und dieselbe ist so wichtig, daß wir sie einen Augenblick ins Auge fassen müssen.

Die Regimentsverwaltung ist eine doppelte.

Die Regimentsverwaltung hat zuerst die Aufgabe, die allgemeinen Lieferungen an die Armee als letzter selbständiger Körper der Armeeverwaltung aufzunehmen, und seinerseits zu vertheilen. Das Regiment ist daher zuerst der eigentliche Heeresverwaltungskörper, und fast die ganze Heeresverwaltung ist daher nach Regimentern eingetheilt. Das Regiment hat seine Kaserne, seine Depots, seine Marketender, sein Sanitätspersonal, seinen Train, seinen Pferdebestand, seine Kasse, ja sogar seinen Stab im Kleinen. Das Regiment ist zugleich die Basis der Vertheilung der Artillerie und Cavallerie; es hat seine Justiz, seine

Digitized by Google

Aerzte, seine individuelle Stellung in der ganzen Verwaltung; seine Bedeutung ist von dieser Seite eine allgemeine für das gesammte Heerwesen.

Das Organ, vermöge dessen das Regiment diese seine Stellung zur gesammten Heeresverwaltung verwaltet, und namentlich mit der Intendantur in beständiger Berührung ist, nennen wir am einfachsten die Regimentskanzlei, welche zugleich die Rechnungen der Regimentskassen führt, die Regimentsakten ordnet, und, indem sie das Regiment beständig begleitet, direkt unter dem Obersten stehen muß. Es ist sehr nothwendig, daß die Führung dieser Kanzlei nicht den Unterofficieren überlassen, sondern daß beständig die Officiere dazu beigezogen werden, damit ihnen neben den Waffen auch die zweite große Bedingung aller Kriegführung, die gute Verwaltung, und als formelle Grundlage derselben die wichtige Function der Intendanz wohl bekannt sei!

Andererseits aber ist gerade durch diese Selbständigkeit zugleich das Regiment das Analogon der Selbstverwaltungskörper in den staatlichen Ordnungen. Jedes Regiment erzeugt bei sich und durch seine eigenen Bedürfnisse eine ihm eigenthümlich angehörige Verwaltung, die es mit seinen eigenen Mitteln leitet und vollzieht, und die wieder mit dem Ganzen nichts zu thun hat. Diese Selbstverwaltung des Regiments findet ihren Ausdruck und ihre Vertretung in dem, was wir die Regimentskassen nennen. Diese bilden eine wesentliche Grundlage des Haushalts im Militärwesen. Die Darstellung desselben gehört naturgemäß der inneren Heeresverwaltung; hier genügt es, auf diese administrative Aufgabe des Regiments neben seiner taktischen hinzuweisen. Im Allgemeinen nun haben die Regimentskassen, mögen sie nun Namen und Function haben welche sie wollen, unzweifelhaft ebensoviel Vorzüge, als sie Bedenkliches haben. Sie haben den Vortheil, daß dieser Theil der Verwaltung stets gesichert und geordnet ist; allein dagegen den Nachtheil, daß der Mann, und zum Theil auch das Officiercorps, es verlernen, sich um ihre Verpflegung selbst zu kümmern. Man kann daher sagen, daß alle diese Kassen des Regiments in dem Grade wichtiger sind, je niedriger die individuelle geistige Entwicklung der Mannschaft steht, während ihr Werth wie ihre Bedeutung da verschwinden, wo die Bildung des Volkes steigt. Sind sie einmal eingeführt, so wirken sie sehr gut, so lange keine Unordnung vorfällt; allein wo diese eintritt, sei es durch Fehler oder Vergehen der Leitenden, sei es durch plötzlichen Aufbruch oder Kriegszufälle, da ist der Nachtheil um so empfindlicher. Ein Regiment, das auf seine Kassen angewiesen ist, wird stets formell in der besten Ordnung sein, so lange nichts vorfällt, aber bei jedem ungewöhnlichen Ereigniß in die Gefahr innerer Unordnung

Digitized by Google

gerathen, die zugleich durch den Mangel an Verpflegung zu einer Gefahr für die Kriegstüchtigkeit wird. Das ist um so mehr der Fall, als das Princip der Subordination die Opposition der Mannschaft gegen die Verwaltung unmöglich macht. Die Gewalt der letzteren, namentlich des Obersten, des Hauptmanns und des Wachtmeisters, welche die Spitzen der Verwaltung des Regiments, der Compagnie und des Zuges sind, steigt durch ihre Herrschaft über die Regimentskassen in bedeutendem Maße; aber es ist nicht gut, daß sie dadurch steige. Nur zwei Kassen werden stets nothwendig sein, die Monturkasse für die Officiere und die Musikkasse für das ganze Regiment; es wird stets als ein Zeichen höherer Bildung und wachsenden Wohlstandes des ganzen Volkes angesehen werden müssen, wenn die übrigen Kassen nicht mehr nothwendig sind.

Umfang und Function dieser Kassen hängen nun so innig mit dem specifischen Verwaltungsorgane der Armee, der Intendantur, zusammen, daß wir zunächst auf diese verweisen; in der That ist schließlich die Stellung des ganzen Regimentshaushalts erst in Verbindung mit der Intendantur zu verstehen, und eben daher die Verschiedenheit in der Stellung der letzteren, die bei den verschiedenen Armeeen sehr verschieden ist, und gestaltet sich auch wesentlich anders im Felde als im Frieden. Doch bleiben die Hauptgesichtspunkte, und sie sind es, welche das eigentliche Regiment bilden.

Während auf diese Weise das Regiment den eigentlichen, großen und selbständigen Dienstkörper im weitesten Sinne bildet, ist das Bataillon der taktische oder Gefechtskörper. Das Bataillon hat gar keine Verwaltung, sondern nur ein Commando. Es hat keine Kassen, regelmäßig auch keine eigene Verpflegung, keine Verrechnung, keinen Stab. Es wird „zugetheilt." Es ist daher im Felde von höchster Wichtigkeit, im Frieden eine sehr unwesentliche Kategorie. Daher kommt es auch, daß man namentlich die Nationalgarden in Bataillone eintheilt und nicht in Regimenter, weil sie eben im Frieden nur in ihrer Verpflichtung, und nicht in ihrem Dienste vorhanden sind. Ihre Nothwendigkeit beruht auch wesentlich auf der Größe der Regimenter, welche die Beweglichkeit stört; ihr Commando ist außer dem Gefecht im Regiment, im Gefecht vielmehr die Brigade.

Die Compagnie ist das Regiment im Kleinen; ein Dienstkörper, bei welchem wie bei jenem zwar die Verwaltung eine nicht unbedeutende Rolle spielt, aber doch dem eigentlichen Lebensprincip der Compagnie untergeordnet ist. Das ist die Herstellung der militärischen Ordnung und Disciplin, und zwar sowohl im Dienste als im Felde. Der Charakter, der Werth und die Achtung, welche die Compagnie genießt,

Digitized by Google

beruht nicht so sehr auf ihrer speciellen Leistung im Kriege, als eben auf ihrer Diensteshaltung. Sie ist ein nur äußerliches, aber zugleich auch ein innerliches Ganzes; die Dienstbildung ist ihr eigenthümliches specifisches Element. Und hier wie im ganzen Heere beruht dasselbe vorwiegend auf der Persönlichkeit des Hauptes der Compagnie, des Hauptmanns, der das Analogon des Stabes in seinen Feldwebeln und Wachtmeistern hat, während das Analogon des Adjutanten die Ordonnanz ist. Eben darauf beruht es auch, daß der Schwerpunkt der Dienstbildung nicht im Regiment, sondern in der Compagnie liegt; das Regiment ist zu groß, um sich um den Einzelnen zu kümmern; erst in der Compagnie tritt, wir möchten sagen der ganze Heeresdienst gerade an den einzelnen Mann heran, und was die Compagnie nicht aus ihm macht, das wird der größte militärische Genius des Feldherrn nie aus ihm machen. Und wiederum deßhalb ist es für ein tüchtiges Heer so nothwendig, wenigstens in den Hauptleuten und Wachtmeistern Berufssoldaten zu haben, damit gerade durch sie die ganze Härte des militärischen Wesens, das Metall des Heeres, dem einzelnen Mann zum Bewußtsein komme. Allerdings kann hier die persönliche Bildung unendlich viel ersetzen, aber nicht alles; die Wehrpflicht macht es zwar unmöglich, die ganze Summe aller Hauptleute für alle Aufgebote zu Berufssoldaten zu machen, aber es bleibt trotzdem eben vermöge des Wesens der Compagnie gewiß, daß der Werth eines Heeres steigt, wenn Hauptleute und Feldwebel Soldaten von Beruf sind, während er sinkt, je mehr dieselben dem Berufe entfremdet werden. Dagegen ist wieder nicht zu übersehen, daß eine gebildete Wehrmannschaft einen großen und höchst günstigen Einfluß auf die Hauptleute hat; es ist eben das der Segen der organischen Wehrpflicht, daß hier die verschiedensten Elemente harmonisch zusammenwirken! Dieses nun sind die Waffenkörper der Infanterie. Das Analogon derselben in der Cavallerie sind die Regimenter und Schwadronen, in der Artillerie die Regimenter und Batterien. Die für die Infanterie angegebenen Verhältnisse modificiren sich bei beiden Waffen allerdings nach der Natur derselben; Princip dafür ist, daß das Bataillon fehlt, und daß daher statt des Bataillons die Schwadron und die Batterie zugleich Bataillon und Compagnie, das ist die taktische und die niedere Dienstseinheit sind. Es liegt ferner in beiden Waffengattungen etwas, das ihnen auch in ihren Körpern einen andern Charakter gibt. Das Pferd des Cavalleristen und das Geschütz des Artilleristen zwingen beide, eine größere Selbständigkeit in allen ihren Thätigkeiten zu entwickeln, als der Infanterist, der fast nur in Reihe und Glied Dienst hat. Daher ist im Allgemeinen die Kraft der Einheit in diesen Waffenkörpern geringer als bei der

Digitized by Google

Infanterie, und alles beruht mehr auf dem einzelnen Mann. Die individuelle Tüchtigkeit steht hier höher; größere Bildung wird erfordert, und selbst der Gebrauch dieser Waffen im Felde, der die Eskadronen und Batterien viel mehr auseinander reißt als die Regimenter, trägt dazu bei, den großen Verband lockerer zu machen. Dennoch bleiben die Hauptformen, deren wir erwähnt haben.

Anders ist es mit den letzten Waffen, den Pionieren und dem Genie. Was zunächst die ersteren betrifft, so gelangen sie nicht zur Körperbildung, weil sie, dem Stabe zugetheilt, stets je nach den Bedürfnissen getrennt und gebraucht werden; das Genie endlich ist ein Fachkörper, in dem die Fachbildung und damit das individuelle Element so sehr überwiegt, und das mechanische Element so untergeordnet ist, daß von einer Körperbildung und festen Genossenschaft so wenig die Rede sein kann wie von einer eigenen Verwaltung. Während daher die drei Hauptwaffen beständig der Waffenkörper-Bildung zustreben, bleiben Pioniere und Genie stets bloße Waffengattungen, und die Folge ist, daß ihren einzelnen Gliedern nichts übrig bleibt, als sich je nach den Verhältnissen den andern Waffenkörpern persönlich anzuschließen, ohne mit ihnen eigentlich in Verband zu treten. Das hat allerlei Unbequemlichkeit zur Folge, und darauf beruht wesentlich und am letzten Orte auch die Nothwendigkeit, Gage und Löhnung für beide etwas zu erhöhen.

Diese Kategorien der Waffenkörper sind nun in den verschiedenen Armeen allerdings historisch entstanden und so naturgemäß, daß sie den Charakter dauernder öffentlicher Institutionen angenommen haben. Ihre Wichtigkeit, die Nothwendigkeit, gerade bei ihnen die möglichste Stabilität zu erhalten, verdoppelt sich aber bei der allgemeinen Wehrpflicht. Denn sie bilden mit ihren festen Körpern nicht bloß die militärischen Stämme und Cadres für die Reserven sowohl als die Landwehr, sondern sie sind zugleich die dauernden Mittelpunkte für die Verwaltung derselben auch im Frieden. Daher denn die naturgemäße Regel, daß man in der Zahl der Regimenter u. s. w. wenig wechselt, und die Reserve, respective die Landwehr an diese Regimenter anschließt, und so die taktischen Körper der Bataillone vermehrt, während die der Regimenter stabil bleiben. Auf diesem Gebiete liegen allerdings die größten Schwierigkeiten für eine gute Verbindung der Formation mit der Administration der Armee, die wieder bei dem Ziehungssystem eine wesentlich andere Gestalt haben, als bei dem Landwehrsystem. Indem nämlich bei dem letztern, namentlich der neuen Organisation Deutschlands, die Landwehr mit der Reserve zusammen gestellt wird, wo es sich um die Uebungen handelt, und dadurch die ganze Landwehr den Charakter von Urlaubern annimmt, so kann das gesammte Reserve- und

Digitized by Google

Landwehrwesen füglich noch unter Einer höchsten Leitung, dem einheitlichen Kriegsministerium, stehen. Bei dem Ziehungssystem ist die Landwehr etwas wesentlich verschiedenes von dem stehenden Heer, nicht bloß in militärischer, sondern auch in rechtlicher Beziehung, und es ist daher durchaus praktisch, die Verwaltung dieses zweiten großen Heereskörpers unter eine zweite höchste Stelle (das Landesvertheidigungs-Ministerium) zu geben. Allerdings können wir eine solche Scheidung, so sehr sie anfänglich von der Zweckmäßigkeit geboten sein mag, eben so wenig als ein dauerndes ansehen, als das Ziehungssystem selbst; es ist ein Uebergang zum einheitlichen Volksheer. Aber da, wo man das Ziehungssystem und doch nur Ein Kriegsministerium hat, wird die militärische Ausbildung des Volkes faktisch stets nur bei dem stehenden Heere, und das Volk in Waffen nicht viel mehr als eine Phrase sein. — Uebrigens treten die Reserven wie die Landwehr mit oder ohne Landwehr-Ministerium sofort unter das eigentliche Kriegsministerium, sowie die Mobilmachung begonnen hat; das erstere hat dem letztern nur die Truppen zu überliefern, und seine Funktion hört da auf, wo die Herstellung der Kriegstüchtigkeit durch seine Anstalten beendet erscheint. Es scheint sehr nothwendig, sich diesen tiefgehenden Unterschied recht klar festzustellen.

Nach dem Obigen wird es nun leicht erklärlich, weßhalb die Formations-Ordnungen der Armee auf Grundlage der Unterscheidungen der Waffenkörper auch formell den Charakter eines öffentlichen Rechts haben, und daher auch namentlich in neuerer Zeit in die staatsrechtlichen Darstellungen aufgenommen worden sind. Es ist eines der großen Verdienste Rönne's (Staatsrecht der preuß. Monarchie) die „Eintheilung und Gliederung des preußischen Heeres" und zwar auf der Grundlage des Unterschiedes von stehendem Heer und Landwehr, wie sie vor und nach der Reorganisation von 1860 sich herausstellt, zu einem integrirenden Theile der Staatsrechtswissenschaft gemacht zu haben (Bd. II, §. 501), dem hoffentlich andere nachfolgen werden. Die Verschiedenheit der beiden-Systeme in Deutschland macht das allerdings noch schwierig; gerade die Zusammenstellung würde vielleicht zur Beseitigung dieser Verschiedenheit nicht wenig beitragen. Daß die speciell militärischen Werke gerade hier ihren Schwerpunkt haben, ist natürlich. Für Oesterreich ist die Darstellung aller einzelnen Waffenkörper, allerdings in militärischer Beziehung, ausgezeichnet in: „Die Kriegsmacht Oesterreichs" 1871, auf die wir noch oft zurückkommen müssen. Für Frankreich bei Block Dict. d'Éc. pol. v. „Armée."

## II. Die Verwaltungskörper des Heeres.

Die Intendantur. Das Sanitätscorps. Das Auditoriat. Das Fuhrwesen und der Train. Die Spezialcorps.

Während nun auf diese Weise die einzelnen Heereskörper durch die Waffe und den Dienst entstehen, entstehen die Verwaltungskörper durch



Digitized by Google

die Nothwendigkeit, die Herstellung der Bedingungen für die Thätigkeit des Heeres in der Weise zu ordnen, daß jede dieser Bedingungen ihre eigenen, für sie besonders bestimmten und eingerichteten Organe habe; oder, während die Heereskörper die Ordnung und Einheit der Waffen verwirklichen, enthalten die Verwaltungskörper des Heeres die Organisation der Anstalten.

Die Grundlage der Verwaltungskörper sind da für diejenigen Bedürfnisse des Heeres, die nicht durch die Waffenkörper befriedigt und geordnet werden können. Die Verwaltungskörper bieten daher das organisirte System der Heeresbedürfnisse, deren jedes seinen Verwaltungskörper hat. Diese nun sind folgende.

### 1) Die Intendantur.

Der wichtigste, alle andern an Bedeutung überragende Verwaltungskörper des Heerwesens ist ohne Zweifel die Intendantur. Es ist das Verständniß derselben eine der großen Bedingungen für das Verständniß des ganzen Heerwesens; aber eben wegen dieser innigen Beziehung zu demselben ist es, einmal in seiner richtigen Stellung erfaßt, auch sehr leicht darzustellen.

Freilich hat die Intendantur als der große Organismus der Verpflegung des Heeres auch ihre eigene Geschichte, und man darf hinzufügen, daß während man sich in Beziehung auf das Princip derselben einig ist, die wirkliche Ausführung des letztern in den verschiedenen Staaten theils noch nicht vollständig, theils aber auch sehr unklar und unbekannt ist. Um so wichtiger sind die großen, unverkennbar einfachen Grundlagen derselben.

Die Aufgabe der Intendantur, die Verpflegung des Heeres, schließt sich in ihrem geschichtlichen Gange ganz an die historische Entwicklung des Heerwesens selbst. Man wird in dieser Beziehung leicht drei große Epochen unterscheiden.

Die erste ist die, in welcher es noch gar keine Verwaltung, also auch keine Verpflegung des Heeres als Ganzem gibt, sondern wo sich jeder einzelne Theil selbst versorgt. Hier ist von keiner Intendanz die Rede; die Verhältnisse, die sich dabei ergeben, werden wir unten genauer erwähnen.

Begriff und Funktion der Intendanz entstehen erst mit dem größeren stehenden Heere. Die Heimath des Namens wie der Sache ist Frankreich und zwar unter Ludwig XIV., wo der Name der „Intendants généraux“ für alle großen Verwaltungszweige eingeführt wurde. Doch ging das Institut nicht sogleich auf die übrigen Armeen über und namentlich bei den deutschen Armeen gestaltete sich die

Digitized by Google

Sache etwas anders. Die Geldnoth zwang die Staaten, die Geldbeschaffung und das ganze Kassen- und Zahlungswesen selbständig mit der Finanzverwaltung zu verbinden, während man das Verpflegungswesen mit dem Armee-Commando in Verbindung brachte. So entstanden die beiden Begriffe und Funktionen der Feldzeugmeister (Ausrüstung) und der General-Quartiermeister (Verpflegung) der Armeen, während bei den höchsten Kassen eigene Kriegszahlämter unter verschiedenen Namen eingeführt wurden. Natürlich ward dabei die Verpflegung und Ausrüstung sehr theuer, da beide beständig von den entscheidenden Stellen an ziemlich uncontrolirte Lieferanten übergeben wurden, die ihrerseits direkt mit den Heereskörpern zu thun hatten, so daß jede Oberaufsicht fehlte. Hier war der Punkt, wo sich die dritte, gegenwärtige Epoche von der frühern scheidet.

Die Gegenwart hat nämlich auch hier den Grundsatz durchgeführt, die Verwaltung so weit immer möglich von dem Commando zu scheiden, und bei der immer klarer erkannten Wichtigkeit der ersteren sie zu einem organisirten Theile des militärischen Berufslebens zu machen. Dazu waren zwei Dinge erforderlich. Erstlich diese Verwaltung zu centralisiren, zweitens sie, dem Wesen der Armee entsprechend, militärisch zu organisiren. Unter diese Gesichtspunkte lassen sich alle einzelnen Bestimmungen über das Intendanzwesen zusammenfassen.

Die Centralisirung besteht nun zunächst darin, daß sowohl die Verpflegung als das Geldwesen, und schließlich auch die innere Controle dem großen Körper der Intendantur übergeben, von diesem ausgeführt, und die Materialien 2c. von demselben an die Heereskörper abgegeben werden. Das große Princip der Centralisirung wird dadurch bedingt, daß das Commando wie die ganze Armee von dem Vorhandensein und der Anschaffung der materiellen Bedingungen vollkommen unabhängig sein müssen. Es geht daraus hervor, daß die Intendanz das gesammte Geld- und Verpflegungswesen als seine selbständige Aufgabe für die ganze Armee durchführt, und darnach seine Funktionen einrichtet. Die Stellung, die demgemäß die letzteren im Leben der Armee ausfüllen, ist klar und einfach; es ist aber nothwendig, sie zu wissen, weil sie mit dem Gesammtleben des Heeres auf das Innigste verbunden sind. Die Intendantur hat, formell aufgefaßt, die Summe, auf welche das Militärbudget lautet, von den Finanzen zu empfangen, mit dieser Summe theils den wirthschaftlichen Bedarf des Heeres, theils den Geldbedarf zu decken, und dann die Vertheilung beider an die einzelnen Truppenkörper zu übernehmen. Sie steht daher mit Organisation und Funktion zwischen Finanzministerium und Truppenkörper, und bildet das Medium, in welchem aus dem Militärbudget die

Digitized by Google

Leistungen und Lieferungen hervorgehen. Sie ist damit von dem Armee-Commando im Ganzen durchaus unabhängig, und erscheint als das große System der Verwaltungsbehörden des Kriegsministeriums. Aus dieser formalen Stellung ergibt sich nun die organische Bedeutung derselben, die sich in zwei Worten zusammenfassen läßt, der Aufstellung des Militärbudgets und der Verantwortlichkeit für die Ausführung desselben im wirklichen Heerwesen. So ist sie jetzt das Hauptorgan für diese Seiten im Leben des letzteren. Und darauf beruht nun auch ihre Organisation.

Dieselbe enthält zuerst das Princip der Einheit in dem System der Intendantur mit der obersten, mittlern und untersten Intendanz; die oberste oder General-Intendanz fungirt eigentlich schon im Organ des Kriegsministeriums; die mittlere bei dem General- (oder Landes-) Commando, die unterste bei den Truppenkörpern (s. unten). Bei diesen Truppenkörpern hört sie auf, indem die Vertheilung an die Einzelnen wieder Sache der Verwaltung dieser Truppenkörper, namentlich also der Regimenter ist, wie schon erwähnt. Wir kommen auch später darauf zurück. Allein das Gebiet der Aufgaben der Intendanz ist nicht bloß viel zu groß, sondern auch viel zu verschiedenartig, um mit jener einfachen formalen Abstufung sich genügen zu können. Es ist vielmehr nothwendig, daß die Intendanz sich in so viele Theile scheide, als es Hauptgegenstände der Ausrüstung und Verpflegung des Heeres gibt. Diese Theile sind die „Branchen" der Intendanz. Natürlich ist es, daß die Eintheilung dieser Branchen sehr verschieden bei den verschiedenen Armeen ist. Die Grundlagen aber sind durch die Natur der Sache alle gleich. Jede Branche muß bei der obersten Intendanz selbständig vertreten sein, und in diesen höchsten Abtheilungen der Intendanz ist auch der Punkt, wo das Ministerium des Kriegs mit der Intendanz in beständiger Berührung ist. Diese Berührung hat ihren bestimmten Inhalt. Einerseits wird das Budget des Militärs eben durch diese Branchen festgestellt (s. Militärbudget); andererseits werden denselben die Untersuchungen und Aufträge, welche die Commissionen des Kriegsministeriums (s. unten) für die einzelnen Objekte, Waffen, Montur u. s. w. bestimmen, mitgetheilt, um darnach die Ausrüstung und Verpflegung zu besorgen; und endlich sollen eben hier auch die Dispositionen für die Bewegungen der Armee in Krieg und Frieden geschaffen werden, welche dann von den mittlern und untern Stellen der Intendanz ausgeführt werden. Sehr verschieden ist dabei in den verschiedenen Ländern der Antheil, den das Ministerium an diesen Thätigkeiten der Intendanz nimmt. Immer aber wird die Vollziehung der Beschlüsse der höchsten Stellen sich nach den Dis-

Digitized by Google

locationen, beziehungsweise den Bewegungen der Armee richten. Zu diesem Ende ist nun die ganze Intendanz so eingetheilt, daß sie sich an die operative Organisation des Heeres anschließt. Die General-Intendantur bildet nämlich einen Theil des großen Armeestabes, und begleitet stets das Hauptquartier der Armee. Jedes Armeecorps hat dann seine Intendantur, gleichfalls dem Hauptquartier zugetheilt, und zwar in der Weise funktionirend, daß der Bezug der Gelder und der Verpflegsartikel denselben vom General-Intendanten zugewiesen werden, daß aber der Commandant über den Ort und die Vertheilung dieser Gegenstände in Gemäßheit seiner militärischen Dispositionen verfügt, und die Intendanz in dieser Beziehung damit unter demselben steht. Schließlich hat dann jede Division wieder ihr Intendantencorps, das dem Hauptquartier derselben zugetheilt ist, und den Weisungen des Commandanten folgt. Diese Divisions-Intendanz theilt dann sowohl die Geld- als die Naturalverpflegung an die Regimenter aus, und diese verwalten dann Löhnung und Verpflegung selbst; die Intendanz hat ihnen gegenüber nur die Uebernahme ihrer Rechnungen und die Controle derselben zu besorgen.

Dieß sind die Elemente der Stellung der Intendantur, welche auf diese Weise die ökonomische Vermittlung zwischen Ministerium und Regiment vollzieht, und das Commando von jeder darauf bezüglichen Belastung befreit. Die Folge davon sind zwei Grundsätze, welche im Intendanzwesen mehr und mehr Platz greifen, und als vollkommen rationell betrachtet werden müssen. Der erste ist, die ganze Intendanz streng militärisch einzurichten und sie nur mit Officieren zu besetzen; der zweite, sich daraus ergebende ist der, für das Intendanzwesen eine eigne Fachbildung in dem sogenannten Intendanz-Curs mit Prüfung und Avancement einzurichten. Dadurch ist die Intendantur nunmehr ein wirklich militärischer Verwaltungskörper geworden; wir finden den Inhalt seiner Funktion unten im militärischen Haushalt wieder.

Während die Sache selbst ziemlich einfach ist, sowie man sie als Ganzes auffaßt, wird die Darstellung dadurch schwierig, daß zunächst die Funktionen der Intendanz nicht allenthalben gleich sind, vornehmlich aber die einzelnen Funktionen derselben mit sehr verschiedenen Namen belegt sind (Verwaltungen, Rendentanturen, Inspektionen, Rechnungs- und Controlsämtern u. s. w.), obwohl sie allenthalben doch wieder unter Begriff und Stellung bei dem Kriegsministerium zusammengefaßt werden. Vgl. für Oesterreichs Intendanzwesen: Kriegsmacht Oesterreichs §. 11 (mit historischem Rückblick auf die einzelnen Zweige). Instruktion für das Intendanzwesen und Errichtung des Intendanzcurses. Preußens Intendanzwesen bei Rönne, Staatsrecht der

Digitized by Google

preußischen Monarchie (Bd. II. Abth. 1, §. 260), mit viel genaueren Angaben wie bei Witzleben. Dazu Messerschmid, Verwaltung des Militärhaushalts in Preußen 1853. Specielle Angaben bei Helldorf, Bd. III. Ausbildung derselben nach Regulativ vom 23. Mai 1839 und Erlaß vom 2. April 1837 (Prüfungswesen). Rönne, Bd. II. §. 293. Sehr richtige Bemerkung bei (Gallina) Betrachtungen über Organismus und Verwaltung der Heere 1868. II. S. 86. „Zur Heranbildung von eigentlichen Verpflegungsbeamten ist die Friedenspraxis nicht allein genügend — die Errichtung einer Schule zur Heranbildung von Truppenofficieren zu tüchtigen Administrationsbeamten ist daher ein nothwendiges Bedürfniß." — Bei den gewöhnlichen Staatsrechtslehrern und selbst bei Rüstow fehlt das ganze Capitel. Die Stellung und Funktion der Intendanz in der französischen Armee sehr gut von Hausmann: Service militaire bei Block, Dict.

### 2) Das Auditoriat.

Das Auditoriat ist der große Organismus für die Verwaltung der Rechtspflege des Heeres. Dasselbe wird jedoch zu einem selbständigen, nach eignen Regeln organisirten und fungirenden Körper erst mit dem Eintreten der allgemeinen Wehrpflicht, durch welche das staatsbürgerliche Rechtswesen auch für die Mannschaft unter der Fahne in soweit in Geltung bleibt, als dieß vermöge der Natur des Heeres möglich ist (s. unten). Die Funktion des Audidoriats ist im Wesentlichen eine zweifache, und darauf beruht schließlich auch seine Organisation. Dasselbe ist nicht dazu bestimmt, die Aufgabe des Richters zu vollziehen. Es ist vielmehr einerseits der Notariatsorganismus des Heeres, der die öffentlichen Akte der Heereskörper wie des Einzelnen zu legalisiren hat, so weit dieselben nicht den Dienst, sondern die Rechte des Privatverkehrs betreffen; und zweitens hat dasselbe die analoge Funktion der Staatsanwaltschaft für alle Fälle, welche dem militärischen Strafrecht angehören. Dagegen liegt die Disciplin des Dienstes, oder das, was wir das Dienstrecht nennen, ganz außerhalb seiner Competenz. Das Auditoriat fungirt eben deßhalb auch nicht als ein selbständiger Organismus, sondern schließt sich mit den beiden erwähnten Funktionen stets an die Formationskörper des Heeres an, so daß die Eintheilung der taktischen Heereskörper zugleich die Instanzen- oder Subordinationsverhältnisse des Auditoriats genau mit den übrigen übereinstimmen. Wir dürfen daher in Beziehung auf das Auditoriatswesen auf die Organisation der militärischen Rechtspflege (unten) verweisen. Fest steht nur, daß das Auditoriat als selbständiges und wichtiges Verwaltungsorgan einer eignen Fachbildung und Prüfung bedarf, welche demgemäß auch gesetzlich geordnet ist, und welcher die juristische Bildung zum Grunde liegen muß, wie bei der Intendantur die volkswirthschaftliche.

Digitized by Google

Das Militärjustizwesen ist in Oesterreich in der Umbildung begriffen. Die bisherigen Verhältnisse des Auditoriats und seine Organisirung bei Stubenrauch, Oesterreichische Verwaltungsgesetzkunde, I. 37. — Für Preußen siehe Rönne a. a. O. II. §. 286. Witzleben, Heerwesen und Infanteriedienst des preußischen Heeres S. 142. Für das deutsche Heer kurz: Wehrkraft des deutschen Reiches S. 149 ff. Württemberg s. R. v. Mohl, Verwaltungsrecht S. 263. — Baiern, Pözl, Verwaltungsrecht, §. 37. — Vgl. unten Militärgerichts-Organisation. Man hat der Sache viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

### 3) Das Sanitätscorps.

Die Aufgabe des Sanitätswesens überhaupt ist die Herstellung der Bedingung der Gesundheit des Heeres, und das Sanitätscorps hat zu seiner Aufgabe diese Herstellung zuerst für jeden einzelnen Waffenkörper, und dann für das Heer als Ganzes zu übernehmen. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß diese Funktion eine wesentlich andere sein muß im Frieden als im Kriege, und daß daher auch die Organisation des Sanitätscorps im Friedensdienst und im Felde so verschieden sind, daß sie schwer als ein Ganzes sich darstellen lassen. Darin liegt der große Unterschied des Sanitätscorps von der Intendantur und vom Auditoriat, welche im Felde nur ihre Organe vermehren, ohne die Natur ihrer Aufgabe zu verändern, während das Sanitätscorps im Felde als ein ganz anderes erscheint, als im Frieden.

Im Frieden genügt es, den Sanitätsdienst in einfacher Weise mit den Waffenkörpern in der Art zu verbinden, daß für die gewöhnliche ärztliche Thätigkeit durch die eignen Aerzte der Waffenkörper, die Regimentsärzte und die Unterärzte, gesorgt ist, während für die Kranken ein gleichfalls gewöhnliches Krankenhaus errichtet und verwaltet wird. Ganz anders ist es dagegen im Felde. Hier fordert nicht bloß der Kampf eine unendlich erhöhte Zahl von Aerzten, sondern auch eine beständige und nie ruhende Thätigkeit, um die Kampfunfähigen nicht nur der Pflege zu unterziehen, sondern auch zuerst und vor allem sie aus dem Gefecht zu bringen, wo sie theils die Beweglichkeit, theils den frischen Muth der Kämpfenden wesentlich stören. Das Sanitätswesen im Felde bekommt daher eine ganz andere, nach den obigen Zwecken eingerichtete Organisation, welche jeden einzelnen Truppenkörper umfaßt, jede Bewegung desselben begleitet, bei jedem Marsch und Kampf gegenwärtig ist, und dennoch zugleich die Fähigkeit hat, das Heilwesen der ganzen Armee so zu concentriren, daß alle einzelnen Theile und Funktionen wieder als ein Ganzes erscheinen. Hier erst scheiden sich daher die beiden großen Elemente des Sanitätswesens des

Digitized by Google

Heeres, das ärztliche Element, und die Heildiener. Das erste ist das fachmäßig gebildete, und erscheint als der gesammte Stand der Militärärzte. Der feste Kern derselben ist der Regimentsarzt mit seinen dauernd angestellten Unterärzten, sie genügen meistens, so lange es sich nicht um eigentliche Schlachten handelt; sowie diese aber auftreten, reichen sie nicht aus, sondern die bürgerlichen Aerzte müssen helfend eintreten, natürlich unter der formellen Leitung der Militärärzte. Alsdann entsteht auch der Dienst der Verwundeten in dem eigens für die im Kampfe Verwundeten bestimmten Sanitäts-Compagnien, die mit jedem Waffenkörper äußerlich verbunden sind und ihm in allen seinen Bewegungen folgen und helfen, ohne jedoch einen Theil desselben zu bilden, da sie dem Commando der Sanitätsstellen zu gehorchen haben. Die Sanitäts-Compagnien sind wieder von den Ambulanzwägen begleitet, welche die Verwundeten hinter die Gefechtslinie bringen; an sie schließt sich die wichtige Institution der Feldspitäler, die, durch den Krieg entstehend, für ihn gelten, und das Heer als Ganzes begleiten, wie der Ambulanzwagen den Waffenkörper. Die eigenthümliche Organisation dieses großen und wichtigen Körpers beruht darauf, daß jeder Mann, sowie er verwundet oder krank ist, damit formell aus dem Verbande seines Waffenkörpers heraustritt, und auch disciplinarisch unter dem Sanitäts-Commando steht, dessen Befehle von den Sanitäts-Compagnien befolgt und ausgeführt werden. Während daher über die Thätigkeit des ärztlichen Körpers nur die medicinische Wissenschaft entscheidet, herrscht über die formelle Funktion und Ordnung des militärischen Sanitätswesens die militärische Disciplin; sie ist die einzige Bedingung für die wirkliche Ausführung des Nothwendigen, wo die Schlacht entbrennt, und noch in der Mitte von Tod und Wunde durch die strengste Ordnung die Hilfe für die Verwundeten, so weit sie möglich ist, ausführbar macht. In diesem Sinne bildet das Sanitätswesen einen der wichtigsten Verwaltungskörper des Heereswesens; und das Studium seiner Organisation ist ein unabweisbares Correlat des militärischen Heilwesens geworden.

Denn es ergibt sich aus dem Obigen, daß diese Organisation des Militär-Sanitätswesens sich auf das Genaueste an die der Armee anschließen, und somit in ihrem Gebiete ein Bild desselben abgeben muß. Allerdings verdanken wir diese strenge Ordnung erst der neuesten Zeit; aber es ist das ein Fortschritt, der nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Die allgemeinen, namentlich in Oesterreich und Preußen ausgebildeten Elemente dieser Ordnung sind folgende.

Das Princip der Sanitätscorps ist die militärische Eintheilung, und innerhalb derselben die militärische Disciplin. Die Basis ist die

Digitized by Google

Eintheilung des ganzen Corps in zwei große Körper. Der erste wird gebildet aus den fachmännisch gebildeten Aerzten, der zweite aus der denselben zur Verfügung gestellten Dienstmannschaft. Der erste ist daher das militärisch-ärztliche Officiercorps, der zweite ist die Sanitätstruppe. Das ärztliche Officiercorps ist genau nach den taktischen Einheiten organisirt, steht unter dem Oberbefehl eines höchsten Chefs, und die Chefs der Abtheilungen bilden das, was man mit Recht den Sanitätsstab nennt, der natürlich dem Ober-Commando zugetheilt ist. Die Sanitätstruppen sind wieder mit den kleinen taktischen Körpern vereint. Neben ihrem Dienst bei der Bewegung des Heeres haben sie den zweiten in den Lazarethen und Spitälern, die natürlich gleichfalls unter der höchsten Sanitätsverwaltung stehen. Die materielle Verwaltung des Sanitätswesens enthält zwei Elemente. Zuerst die Sanitäts-Anstalten im engeren Sinne, alles was der Sanitätstrain für die Truppe bei ihren Bewegungen mit sich führt, und zweitens das Medikamentenwesen, das nach Anordnung der Sanitätsstellen von der Intendanz für dasselbe besorgt, und theils in den Lazarethen und Spitälern zum Gebrauche fest deponirt, theils aber dem Train (als Ambulanzwägen u. s. w.) zur Beförderung übergeben wird. Die Instruktionen über die Organisation und Verwaltung des ganzen Sanitätscorps sind in allen Armeen sehr ausführliche und noch immer im Fortschritt begriffen. Die große Aufgabe desselben ist namentlich in neuester Zeit durch die Genfer Convention unter den Schutz des Völkerrechts gestellt; der Grund, in welchem diese Convention auch im Felde respektirt wird, ist ein Gradmesser der militärischen Civilisation der Völker geworden. Neben diesen staatlichen Institutionen hat sich nun das Vereinswesen zur Hülfe für die Verwundeten und Kranken mit dem segensreichsten Erfolge entwickelt, und wenn es wahr ist, daß die Kriege unsrer Zeit die blutigsten der ganzen Weltgeschichte geworden sind, so ist es nicht weniger wahr, daß niemals so viel für Linderung und Minderung des Leidens geschehen ist, das vom Kriege untrennbar bleibt! Vgl. unter Hülfsvereinswesen.

Das österreichische Militärsanitätswesen, mit kurzem historischem Rückblick, nach seinen Hauptmomenten trefflich dargestellt in: Kriegsmacht Oesterreichs Cap. 2, §. 12. Das preußische hat eine ziemlich reichhaltige fachmännische Literatur, namentlich Dr. Richter, Geschichte des Medicinalwesens der königl. preußischen Armee 1861 und Dr. Prager, Das preußische Militärmedicinalwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt, systematisch dargestellt. Neueste Gestalt beruht auf der Cabinetsordre vom 28. Okt. 1851. Vgl. außer den Specialangaben bei Helldorf und (kurz) bei Witzleben Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. II. Abth. I. §. 231. (Medicinalwesen überhaupt) und

Digitized by Google

Bd. VI. Abth. II. §. 518 ff. (Organisation des Militärmedicinalwesens). Ueber das französische Haußmann in Service militaire bei Block, Dict. de l'Écon. pol. Ueber die Ergebnisse der Genfer Convention am Schlusse.

### 4) Das Fuhrwesen und der Train.

Der vierte große Verwaltungskörper beim Heer ist nun das Fuhrwesen. Seine Aufgabe ist es nicht, die Mittel für die Heeresbedürfnisse herbeizuschaffen, sondern vielmehr die bereits herbeigeschafften Mittel in Bewegung zu setzen, und sie jedem Waffenkörper zu jeder Zeit und in den erforderlichen Quantitäten zuzuführen. Das Fuhrwesen besteht daher aus der Gesammtheit von Mannschaften, Pferden und Wagen, welche die gesammte Beförderung aller Bedingungen der Heeresverwaltung zu besorgen haben. Die außerordentliche Wichtigkeit desselben leuchtet ein; ohne ein solches Fuhrwesen hat niemals eine Armee, am allerwenigsten im Felde, bestehen und sich bewegen können. So lange nun die Armeen noch der Einheit in Organisation und Bewegung entbehrten, welche den Grundzug des Heerwesens unsrer Zeit ausmachen, hat das ganze Fuhrwesen einen anderen Charakter. Das durchgreifende Princip des Fuhrwesens der frühern Epoche, bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, war, daß jeder Waffenkörper, wie er zum größten Theil seine eigene Verpflegung hatte, auch sein eigenes Fuhrwesen besaß. Das Fuhrwesen war daher wesentlich ein Regimentstrain, und das Regiment besorgte selbst durch seine eigenen Organe die Beförderung seiner Kriegsmittel aller Art. Die Folge davon war, daß die Art und Anzahl der im Felde mitgehenden Wagen auch durch die Bedürfnisse und deßhalb auch durch die Bequemlichkeit der einzelnen Regimenter bestimmt wird. Das vermehrte die von dem Heere mitzuschleppende Last sowie die Kosten des Heerwesens in einem unglaublichen Grade; das eigentliche alte Regimentsfuhrwesen vernichtete die Beweglichkeit der Heerkörper und war eine Hauptausgabe für das Kriegsbudget. Kriegstüchtigkeit und Finanzen litten gleich sehr darunter. Mit dem Beginn unseres Jahrhunderts fängt nun der Kampf gegen das alte Princip des Trainwesens an, und zwar auf zwei Punkten zugleich. Zuerst verminderte man die Zahl der Fuhrwerke bei den Waffenkörpern überhaupt, dann aber übertrug man einen Theil der Beförderungsgegenstände auf den Mann selbst (Kochkessel, Weglassung der Zelte, Verminderung der Officierswagen). Allein den entscheidenden Schritt für die neue Organisation geschah doch erst durch die Aufstellung eines eigenen, selbständig organisirten, und die ganze Armee gleichmäßig nach bestimmten Regeln umfassenden Fuhrwesens. Die beiden leitenden Principien für dasselbe sind, daß jeder Waffen-

Digitized by Google

körper mit seinem Train so wenig als möglich zu thun hat, sondern daß derselbe ihm von der Heeresleitung nach dem ordnungsmäßigen Ausmaße zugewiesen wird, und daß die Gesammtheit aller dieser Fuhrmittel als ein selbständiges Corps unter eignem Commando steht, das seinerseits dafür zu sorgen hat, daß jeder Waffenkörper mit dem ihm zugewiesenen Train richtig versehen sei. So ist hier die Theilung der Arbeit in einer Weise durchgeführt, welche wirklich mit möglichst geringem Reibungsverlust die möglichst große Beweglichkeit eines so mächtigen Körpers, wie ein Heer es ist, in einer wirklich merkwürdigen Weise durchführt. Die Grundlagen, welche auf diese Weise erzielt werden, bestehen in dem an sich einfachen Zusammenwirken aller Theile, von denen jedoch jeder seine eigene Aufgabe hat, und doch wieder auf die Mitarbeit aller andern angewiesen ist. Und es ist nicht bloß für das ganze Verständniß des gegenwärtigen Heerwesens von entscheidender Wichtigkeit, sondern auch vom größten Interesse, sich die Elemente dieser Bilder zu entwerfen, das ein auf diese Weise organisirtes Heer darbietet. Dieselben sind einfach folgende.

Die Waffenkörper haben den Kampf zu führen.

Die Mittel für den Kampf in Rüstung, Verpflegung, Jurisdiction und Sanitätswesen werden von Intendantur, Auditoriat und Sanitätscorps bereit gehalten für das Ganze, wie für jeden einzelnen Theil.

Von diesen Organen übernimmt nun das Fuhrwesen diejenigen Abtheilungen und Lieferungen, welche für jeden einzelnen Waffenkörper bestimmt sind, und hält diese Lieferungen in den bestimmten Abtheilungen auf seinen Wagen mit seinen Mannschaften bereit. Eine solche Abtheilung der erwähnten drei Verwaltungskörper für je einen Truppenkörper nennt man im engeren Sinne eine „Anstalt." Man spricht daher von einer „Anstalt" für die Munition, für die Rüstungsgegenstände, für die Verpflegung, für die Kanzlei, für das Sanitätswesen, insofern die betreffenden Personen und Requisiten auf den Wagen und unter dem Beförderungs-Commando des Fuhrwesens für einen bestimmten Waffenkörper verladen und zur Beförderung mit dem letzteren bereit sind. Daher hat jedes Regiment und jede Batterie seine „Anstalten," welche vom Fuhrwesen übernommen und nachgeführt werden; aus dem Wagen des Fuhrwerkes nehmen die Waffenkörper ihre Verpflegung und Requisiten gegen Bescheinigung, und das Fuhrwesen empfängt seinerseits die betreffenden Gegenstände namentlich durch die Intendantur und die Sanitätsstellen, um sie zu befördern; denn nicht die Gegenstände und ihre Beschaffung, sondern nur der Transport ist seine Sache. Es muß als ein großer Fortschritt angesehen werden, daß auf diese Weise die Beschaffung (Intendanz, Sanität, Auditoriat), die Beför-

Digitized by Google

derung (Fuhrwesen) und die wirkliche Vertheilung (Waffenkörper) streng geschieden und jede Funktion mit ihrer eigenen Verantwortlichkeit innerhalb ihres eigenen Organismus versehen ist. Natürlich sind die Grenzen der Competenz und dieser Verantwortlichkeit im Einzelnen mannigfach verschieden, und die einzelnen Armeen der europäischen Staaten unterscheiden sich darin nicht unwesentlich; allein im Großen und Ganzen beruht auf jener Theilung der innere Organismus der Heeresverwaltung, und erst durch sie empfängt die Wissenschaft des Heerwesens ihre festen Grundlagen, wie sich sogleich im Folgenden zeigen wird.

Denn dieß Fuhrwesen, in seiner Verbindung mit dem operativen Heere gedacht, heißt nun der Train. Gerade diese Verbindung ist es nun, welche in dasselbe ein neues Moment hineinbringt. Der Train in allen seinen Theilen ist gleichsam das Element der Schwere in den Bewegungen des Heeres; von seiner Bewältigung hängen die letzteren mehr und mehr ab, und mit ihnen oft der Sieg, zuweilen die Niederlage, immer die Ausführbarkeit und der schließliche Erfolg aller größeren Operationen. Die Verdoppelung der Schnelligkeit aller solcher Operationen in neuester Zeit hat daher einen neuen Zweig der militärischen Wissenschaft hervorgerufen; das ist die Berechnung der Last und Bewegung des Train, oder die Lehre von den Funktionen des Trainwesens für die Armee im Felde. Man übertreibt kaum, wenn man sagt, daß das Verständniß für diese Fragen bei allen Armeeleitungen fast täglich steigt; freilich ist dieß weite Gebiet kaum erst betreten, aber nach den bereits vorliegenden Arbeiten ist es schon jetzt kein Zweifel, daß neben der formellen Kenntniß der Organisation des Trainwesens auch das Verständniß für die Berechnung seiner Leistungsfähigkeit, und zwar eben mit Beziehung auf die bestimmten Operationslinien und Landesverhältnisse, eine nicht mehr abzuweisende Aufgabe für jede höhere, unserer Zeit genügende Officiersbildung zu werden bestimmt ist! Wir werden unten die allgemeinen Grundformen für diese Organisation und Funktion des Trains so weit darlegen, als es unsere Arbeit erlauben wird.

Die Darstellung des Trainwesens fehlt natürlich in keiner Darstellung des Heerwesens; jedoch finden wir sie stets mit besonderer Beziehung auf jedes einzelne Heer und seine Organisation behandelt. Die wissenschaftliche Behandlung der Funktionen des Trainwesens bei den Bewegungen des Heeres, die Aufnahme und wissenschaftliche Berechnung dieses so entscheidend wichtigen Faktors für die Armee beginnt doch erst mit der Schrift: Technik der Armeeleitung 1866, deren Grundgedanke in Beziehung auf Beförderungs- und Trainwesen für die Operationen eines Heeres weiter ausgeführt sind in den „Betrachtungen über die Organisation und Verwendung der Heere und über

Digitized by Google

die Herrichtungen am Kriegsschauplatz," 1868, von General Gallina. Aus den Anregungen dieser Arbeiten ist das in vieler Beziehung mustergültige Werk von H. Obauer und E. R. von Guttenberg hervorgegangen: Das Train-Communikations- und Verpflegswesen vom operativen Standpunkt, 1871. Klar und zugleich historisch in übersichtlicher Zusammenstellung für das Trainwesen Oesterreichs: Die Kriegsmacht Oesterreichs, Cap. I. §. 6. In der übrigen Literatur — auch bei Rüstow — finden wir keine rationelle Behandlung des obigen Standpunktes. Die Angaben über die bestehende Organisation des Train- und Fuhrwesens kurz neben geschichtlichem Rückblick für Oesterreich in Kriegsmacht Oesterreichs §. §. 6. Für Preußen in den Werken von Helldorf und Witzleben, bei letzterem nur sehr beiläufig; die Organisation und Eintheilung des Trainwesens im deutschen Heer in „Wehrkraft des deutschen Reiches" 1831, S. 42.

### 5) Die Specialcorps.

Neben diesen Hauptverwaltungskörpern in ihrem System von Corps und Anstalten gibt es nun noch eine Reihe von kleineren Heeresverwaltungskörpern, die sich von den bisher dargestellten dadurch unterscheiden, daß sie nicht mehr für die einzelnen Waffenkörper, sondern für die taktischen Körper bestimmt sind, und deßhalb auch nicht organisch und regelmäßig mit dem ersteren, sondern nur mit dem Commando des letzteren in Verbindung stehen. Allerdings werden sie, so weit es sich um die bloße Beförderung handelt, durch das Trainwesen mit aufgenommen; da sie aber zum Theil wenigstens mit an dem Kampfe Theil nehmen, so haben sie auch theilweise ihre eigenen Communicationsmittel, und müssen daher für sich betrachtet werden, wenn sie andererseits ihre eigene Funktion und ihre eigene Organisation haben. Sie gruppiren sich um das General-Commando, und erscheinen daher außerhalb des dauernden taktischen Verbandes; während ihr Umfang gering ist, ist ihre Wichtigkeit dennoch eine sehr große. Dahin gehören:

A. Die Feldgeistlichkeit mit ihrer Organisation, die natürlich je nach den Confessionen eine sehr verschiedene ist.

B. Die Feldpost, die stets nur im Felde selbständig auftritt, und deren Aufgabe es ist, den Brief- und zum Theil den Privat-Paketverkehr des Heeres aufzunehmen und denselben der allgemeinen Staatspost zuzuleiten.

C. Das Feldtelegraphenwesen, gleichfalls im Frieden nicht vorhanden, mit eigener Organisation und eigenem Personal, stets nur im Dienste des Commandos.

D. Das Feldeisenbahnwesen, bestimmt dazu, bei vorkommenden Bedürfnissen und Störungen das Eisenbahnwesen für die Erfordernisse

Digitized by Google

der Armee im Felde herzustellen (Eisenbahnbataillone, die im Grunde nur eine Abtheilung und Specialität des Pionniercorps sind).

E. In ganz ähnlicher Weise sind die Brücken-Equipagen zugleich eigene Anstalten und auch Theil des Pionniercorps im weitesten Sinn; auch bei ihnen entsteht die Frage, ob der Transport Sache des Traincommandos oder des eigenen Corps sein soll; Regel ist, daß die Unterordnung unter den Train um so nothwendiger wird, je regelmäßiger durch die Terrainverhältnisse der Bedarf an Pontons ist. Aber auch sie stehen unter dem Commando des speciellen Waffenkörpers.

F. Endlich erscheint noch das Corps der Feldgendarmerie als ein wichtiger Körper im Felde, dessen der Friede nicht bedarf. Dasselbe hat die Individualpolizei in Marsch und Gefecht; seine Competenz beginnt da, wo der Einzelne — bis zum Stabsofficier — von seinem Waffenkörper getrennt auftritt, und daher theils der Legimation, theils der Zurückführung zu seinem Körper bedarf. Die Feldgendarmerie kann daher nur vom Commandirenden releviren, nur ihm verantwortlich sein, aber auch niemals Competenz über den Waffenkörper oder den Verwaltungskörper im Ganzen haben; sobald dieser als Ganzes auftritt, tritt auch die Competenz des Officiercorps ein. Dagegen stehen alle bürgerlichen Personen, welche mit der Armee in Berührung treten, in dem Augenblicke unter der Feldgendarmerie, wo der Waffenkörper den Marsch antritt; und daneben muß dieselbe die Pflicht haben, die Anordnungen des Auditoriats und des Sanitätswesens zur Durchführung zu bringen, so weit es sich nicht um den Dienst der Truppe handelt.

Darstellung dieser Specialcorps und ihrer Einrichtungen bei den verschiedenen militärischen Darstellungen. Für Oesterreich namentlich: Kriegsmacht Oesterreichs in Cap. I. Für Preußen bei Helldorf und Witzleben an verschiedenen Orten. Die rationelle Behandlung der einzelnen Punkte, so weit sie mit der Heeresverwaltung zusammenhängen, s. unten. Die genaueste Darstellung der gegenwärtigen Heeresformationen für Deutschland in Wehrkraft des deutschen Reiches 1872, S. 32 ff. Die Zusammenstellung der Formation der Staaten Europa's am besten in Vergleichende Darstellung der Wehrverhältnisse Europa's, Tab. IV.

---

Das nun sind die Heerkörper der Waffen und der Verwaltung, wie sie aus der Natur beider hervorgehen. Ohne allen Zweifel haben nun alle diese Körper ihre Bedeutung und ihren Werth durch ihre Verwendung für den Feldzug im Allgemeinen und für das Gefecht im Besonderen. Sie müssen vorhanden, eingetheilt und organisirt sein,

Digitized by Google

wie es angegeben wurde, damit sie im entscheidenden Augenblicke für den Kampf auch wirklich verwendet werden können. Das Gefecht und seine Anforderungen geben daher allen diesen Körpern erst ihre endgültige Ordnung und Vertheilung; und diese letztere nennen wir die operative Heeresorganisation.

## C. Die operative Organisation des Heeres.

### Begriff und Wesen.

Unter der operativen Organisation des Heeres verstehen wir demgemäß diejenige Eintheilung und Organisirung sowohl der Waffen- als der Verwaltungskörper, durch welche die dadurch entstehenden Heereseinheiten für das Gefecht geordnet und gefechtsfähig hergestellt werden.

Es ist klar, daß diese Organisation der Punkt ist, wo die Lehre von der Heeresverwaltung mit der Lehre von der Heeresführung oder der eigentlichen Kriegswissenschaft zusammentrifft. Allerdings kann keine von beiden der andern ihre besondere Natur und ihren Werth nehmen; aber es leuchtet ein, daß, da sie auf einander angewiesen und so innig mit einander verbunden sind, wie Zweck und Mittel, keine von beiden je ohne die Kenntniß der andern ganz verstanden oder ganz erschöpft werden kann. Eben dadurch nun geschieht es, daß jene beiden Elemente in ihrem gegenseitigen Verhalten zu einander, auf dem schließlich der Erfolg aller Kriegführung beruht, zuletzt gemeinsam von einem sehr einfachen Satze beherrscht werden, die man in vieler Beziehung als eine der entscheidenden Grundlagen der ganzen Kriegswissenschaft ansehen muß, obwohl derselbe theoretisch in unserer Zeit durch die Entwicklung der Kriegswissenschaft und praktisch durch die Nothwendigkeit der Bewältigung des ungeheuren Materials, das die allgemeine Wehrpflicht an Mannschaft bietet und an Gegenständen fordert, zur Geltung gelangt ist. Wir stellen ihn deßhalb an die Spitze, da derselbe die ganze folgende Darstellung beherrscht.

Der Genius der Kriegführung besteht darin, die eigene Kraft und die fremde Schwäche zu erkennen, und in jedem gegebenen Augenblick die erste auf den Punkt zu richten, wo er die letzte erkannt hat. Der Feldherr wird daher stets wünschen und fordern müssen, daß die Armee mit allen ihren Elementen sich genau mit der Raschheit und Kraft bewege, die er für den Sieg als nöthig erkennt. Er darf und wird dann auch keine Rücksicht kennen, da der Sieg das höchste Ziel für die höchste Anspannung der Volkskraft ist, und eben deßhalb wird er stets geneigt sein, von seinem Heere das selbst Unmögliche zu fordern. Aber auch hier macht das Maß, das für alle Dinge gilt, sich geltend. Die

Digitized by Google

wirkliche Bewegung und Kraft seiner Armee hängt nicht bloß von seinem Willen und Befehl, sondern zugleich von den materiellen Bedingungen ab, welche die Heeresverwaltung dieser Armee darbietet. *Nur was durch die Heeresverwaltung möglich ist, ist überhaupt möglich; was durch die Heeresverwaltung unmöglich ist, ist überhaupt für die Armee unmöglich.* Die Herresverwaltung bildet daher die Grundlage und das *Maß der Kriegführung*. Kriegführung und Verwaltung sind deßhalb immer im Kampf mit einander; für den einzelnen Moment kann die erstere siegen, für die Dauer entscheidet aber unbedingt die letztere. Je weiter die Kriegswissenschaft kommt, desto inniger wird die Ueberzeugung derselben von dieser sich gegenseitig bedingenden Wechselwirkung.

Steht das nun im Allgemeinen fest, so kann es eben nicht mehr bei diesem Allgemeinen stehen bleiben. Jene Verbindung und Verschmelzung von Waffe und Verwaltung muß nicht bloß in der Theorie, sondern auch in der Praxis des wirklichen Krieges eine feste Gestalt annehmen. Diese letztere nun muß darin bestehen, daß die Organisation der Verwaltungskörper sich an die der Waffenkörper *für den Feldzug anschließt*, und daß daher die Ordnung der Waffen, welche das Gefecht erfordert, zugleich zur Ordnung und Vertheilung der Verwaltungskörper wird. Ja es ist klar, daß diese Ordnung der letzteren erst dadurch ihren Werth bekommt, daß sie die Fähigkeit empfängt, dem Heere im Ganzen wie im Einzelnen in Feldzug und Gefecht auch wirklich thätig zur Seite zu stehen, und es mithin eine wesentliche Aufgabe der Heereslehre ist, die Eintheilung und Leistungen der Verwaltungskörper nach dieser ihrer endgültigen Funktion im Gefechte zu berechnen. So entsteht der eigentliche Begriff der operativen Heeresorganisation, dessen Inhalt demnach das organische Verhalten der Verwaltungskörper zu dem Organismus des Heeres im Gefecht und Feldzug ist. Und daraus folgt, daß wir die formalen Elemente der Taktik als eine Voraussetzung dieses letzteren Theiles der Lehre von der Organisation des Heeres betrachten müssen, in welchem sich allerdings das ganze organisirte Heer wie in Einem Griffe zusammenfaßt, um dann den Kampf zu bestehen, um dessenwillen der Staat sein Heer überhaupt aufstellt.

Diese Darstellung hat daher zuerst Begriff und Organisation der taktischen Heereskörper, dann die operative Organisation der Heeresverwaltung, die sich daran anschließt, und endlich Wesen und Inhalt der administrativen Operationsbasis darzulegen.

Wir glauben, daß es außerhalb unsrer Aufgabe liegt, für das Folgende uns auf specielle Literatur zu berufen. Es ist kein Zweifel, daß es sich hier um die Voraussetzungen der Kriegswissenschaft handelt, die wir nicht zu

Digitized by Google

behandeln haben. Allein vielleicht daß es doch einen Werth hat, zu bemerken, daß es die Verbindung der Heeresverwaltung mit der Armee im Felde ist, die wir speciell im Folgenden vertreten, und daß wir diese Auffassung principiell den bereits erwähnten Werken Gallina's verdanken, der zuerst auf feste Berechnung zurückführte, was Rüstow im Allgemeinen richtig gefühlt hatte. Uebrigens findet man die speciellen Angaben über alle Punkte dieser Organisation für Oesterreich bei (Rauendorf) Kriegsmacht Oesterreichs 1871, für Deutschland in: Wehrkraft des deutschen Reiches 1871. Die vergleichende Zusammenstellung der betreffenden Eintheilung für alle europäischen Heere in den „Wehrverhältnissen von Europa," Tab. IV.

## I. Die taktischen Heereskörper.

(Brigade, Division, Armeecorps, Armee.)

Unter dem taktischen Heereskörper verstehen wir diejenige Eintheilung der Waffenkörper des Heeres, vermöge deren aus den letzteren solche Waffeneinheiten gebildet werden, in denen alle Waffengattungen zum Zwecke des Gefechts im richtigen Verhältniß ihrer gegenseitigen Unterstützung als Ganzes unter Einem Commando zusammengefaßt werden.

Welches dieses richtige Massenverhältniß ist, hat die Kriegswissenschaft im Allgemeinen, der Feldherr in jedem einzelnen Gefecht zu bestimmen. Dabei nun wirken stets zwei Momente zusammen. Einerseits hängt die Ordnung von dem Feinde ab, und muß je nach den Intentionen und Streitkräften desselben von Fall zu Fall festgestellt werden. Andererseits aber hat die Theorie an der Hand der Erfahrung gelehrt, daß hier gewisse allgemeine Grundsätze maßgebend sind, die zu verlassen stets höchst bedenklich ist, und zu denen der Feldherr immer zurückkehrt, wenn das einzelne Gefecht ihn für den Augenblick veranlaßt hat, sie aufzugeben. Das Resultat beider ist das, was man die Gefechtsaufstellung, Ordre de bataille nennt.

Die Gefechtsaufstellung enthält daher stets zuerst und wesentlich die Bildung der taktischen Heereskörper, und dann ihre lokale Gefechtsstellung und Bewegung. Die erstere wird vorzugsweise von der Natur der Waffen, die zweite vom Terrain und vom Feinde bedingt. Die erste ist der Regel nach, die zweite dagegen nur im Augenblicke des Gefechts für die operative Ordnung der Verwaltungskörper maßgebend Ihre Grundlagen sind einfach.

Der Kern der Armee ist, wie gesagt, das Regiment der Infanterie, das zugleich ein Waffen- und ein Verwaltungskörper ist. Dem Feinde gegenüber tritt jedoch das erste Moment entscheidend in den Vordergrund, und das taktische Element des Regiments, das Bataillon,



Digitized by Google

wird Hauptsache. Die Basis jedes taktischen Heereskörpers ist daher das Zusammenfassen der Bataillone zum ersten taktischen Heereskörper, der Brigade, mit dem eigenen Brigade-Commando; etwa zwei Regimenter mit 4—6 Bataillonen. Eine Brigade ist somit immer nur ein taktischer Körper. Erst wenn zwei Brigaden (wenigstens) zusammengefaßt werden, schließen sich auch die andern Waffen an dieselben an; mit der Brigade wird eine bestimmte Abtheilung Cavallerie, eine bestimmte Zahl Geschütze und endlich die kleinste Abtheilung von Genie- und Pioniertruppen verbunden, so daß jetzt alle Waffengattungen in gegenseitiger Unterstützung ein Ganzes bilden; und dieses Ganze ist in den neuesten Armeen der erste eigentlich taktische Körper, die Division. Die Division enthält ungefähr 12,000 Mann; sie besitzt alle Bedingungen des Gefechts, und sie ist daher zugleich wieder ein Verwaltungskörper für alle ihre Theile. Wie die Brigade die Potenzirung des Bataillons, so ist die Division die Potenzirung des Regiments. Bei ihrem Commando vereinigen sich daher alle Elemente der Kriegführung; sie ist der Mittelpunkt der Verwaltung und des Befehls, und daher zugleich die erste Stelle, wo der Generalstab mit seiner Wirksamkeit unmittelbar eingreift. Daher ist die Aufgabe des Divisions-Commandos eine doppelte. Zuerst verfügt dasselbe über die taktische Vertheilung und Verwendung nicht bloß der Specialwaffen, sondern auch über die der Cavallerie und Artillerie, so weit sie zur Division gehören; alle Waffen stehen unmittelbar unter dem Befehle des Divisionärs, der sie stets selber nach denjenigen Punkten des Gefechts hin dirigirt, wo sie nöthig erscheinen. Zweitens aber concentriren sich die größeren Verwaltungsorgane und Anstalten um das Divisions-Commando; es ist der Mittelpunkt der ersten Verwaltungslinie, der Verwaltungsthätigkeit für die Bedürfnisse des Gefechts, wie deren Organismus sich unten genauer zeigen wird. Es ist ein großer Fortschritt der Kriegführung, die Division als Grundlage und gemeinsamen Mittelpunkt für Taktik und Verpflegung anstatt der Brigade, die zu klein, und des Armeecorps, das zu groß war, aufgestellt zu haben. So wie die feste Kategorie der Division gefunden und festgestellt ist, ist die ganze taktische Heeresordnung ein großes, aber zugleich klares Bild von zusammenwirkenden Kräften, das auch die operative Verwaltung nunmehr leicht übersichtlich macht.

Die Divisionen nun, die für das Gefecht die richtige Stärke haben, sind zu klein für die Schlacht. In der Schlacht wirkt die Masse. Die Bedingung dafür ist natürlich das Zusammenfassen der Divisionen in dem Armeecorps. Die Grundlage der Größe des Armeecorps sind 2—4 Divisionen; die formelle Einheit besteht in dem Commando des

Digitized by Google

Armeecorps. Die Verwendung der Divisionen in der Schlacht ist Sache der Kriegführung. Allein das Commando des Armeecorps, das über die Divisionen verfügt, muß auch über die Mittel verfügen, denselben ihre Operationen möglich zu machen. Diese Mittel, die daher zur unmittelbaren Verfügung des Corps-Commandos stehen, faßt man zusammen unter dem Begriff der Reserven. Es gibt daher Truppenreserven, namentlich der Cavallerie und Artillerie, dann der Specialwaffen, und Reserve-Anstalten für alle Zweige der Verwaltung bei dem Corps-Commando; das Organ, mit welchem das letztere dieselben regiert, ist der Corps-Generalstab, der bei ihm seinen Sitz hat. Diese Reserveanstalten sind das Verbindungsglied zwischen den Hauptanstalten und den Gefechtsanstalten, deren Organisation sogleich folgt. Es ist selbstverständlich, daß hier die einzelnen Modifikationen theils von den Bewegungen des Feindes, theils von den Terrainverhältnissen abhängen.

Aus mehreren auf diese Weise formirten Armeecorps entsteht nun die Armee im Felde. Die Armee ist nicht immer das ganze Heer, sondern diejenige Einheit von Armeecorps, welche gemeinsam einen großen operativen Zweck verfolgt. Ein Heer kann daher aus mehreren Armeen bestehen; in diesem Falle hat jede Armee ihr Armee-Commando, aber das ganze Heer wird dann von dem Plane des obersten Kriegsherrn geleitet, der, während jede Armee für sich als größter taktischer Körper durchaus selbständig operirt, schließlich nur das Verhältniß der Armeen zu einander zum Inhalt hat. Hier beginnt das höchste Gebiet der Kriegswissenschaft, der Punkt, auf welchem sie mit der Staatskunst in Verbindung tritt, und keine von beiden mehr allein zur Geltung gelangen darf. Was aber die Armee im obigen Sinne betrifft, so liegt ihr Schwerpunkt im General-Commando, das selbst wieder drei große Elemente in sich vereinigt: den großen Generalstab, die großen Truppen-Reserven und die großen Reserveanstalten. Die Aufgabe des Armee-Commandos ist nun neben der strategischen Führung der ganzen Armee eine doppelte: einerseits die Direktion der gesammten kleinen Reserve in Conformität mit den Bewegungen des Armeecorps zu ordnen, und zweitens die großen Reserven entweder für die Schlacht (Truppenreserven an Cavallerie und Artillerie, oder für andere Gefechtsaufgaben (Belagerungen, Cantonnirungen), oder für die großen Marschlinien im Sinne des Feldzugsplanes zu dirigiren. Die Größe dieser Aufgaben liegt dabei stets in der Verwendung der Truppen, die Schwierigkeit derselben in der Disposition über die großen und kleinen Verwaltungskörper. Die letzteren wären nun geradezu gar nicht zu bewältigen, wenn nicht das ganze Verwaltungssystem ein eben so streng organisirtes

Digitized by Google

wäre, wie das System der Truppenkörper. Nur die innige Verbindung beider macht das Zusammenfassen derselben im Armee-Commando möglich; und die genaue Kenntniß und Uebersicht über diese Organisation der Verwaltungskörper für den operativen Zweck erscheint daher als die zweite Hauptbedingung der Kriegführung.

Die Elemente derselben nun sind folgende.

## II. Die operative Organisation der Heeresverwaltung.

### 1) Allgemeine Grundlagen.

Die Gefechtsanstalten; die Colonnen und die Reserveanstalten; die Depots und die Parks; die Magazine und die Arsenale.

Neben dem taktischen Heereskörper und seiner Organisation in der Schlachtordnung (Ordre de bataille) beruht nun die operative Organisation der Heeresverwaltung darauf, daß das Heer im Felde, das weder berufen noch im Stande ist, seine Bedürfnisse selbst zu bestreiten, in jedem seiner Theile und in jedem Augenblick mit den Mitteln des Gefechts und des Unterhalts sowohl während seiner Bewegungen, als während des Kampfes versehen werde. Die ungeheure Aufgabe, welche dadurch entsteht, auf diese Weise für tausende und hunderttausende von Menschen und Thieren zu sorgen, wäre weder theoretisch zu übersehen, noch praktisch zu lösen, wenn man ihren gewaltigen Inhalt nicht auf gewisse, das ganze Detail schließlich beherrschende Grundsätze zurückführte, denen sich dann alle einzelnen Anordnungen und Anstalten gleichsam von selber fügen. Diese Grundsätze und Grundbegriffe bilden dann den allgemeinen, die specielle Anwendung derselben auf die einzelnen Verwaltungskörper den besonderen Theil der Darstellung der operativen Organisation der Heeresverwaltung.

Obwohl nun diese Organisation ohne Zweifel ein Ganzes ist und schließlich auch als ein Ganzes functionirt, so scheiden sich doch für den Feldzug in den Organen und den Thätigkeiten derselben drei große Theile, welche man dem gesammten Bilde dieses großen Gebietes zum Grunde legen muß, und die durch ihre Natur so bestimmt charakterisirt sind, daß sich eben so bestimmte Worte gebildet haben, mit denen man die Hauptmomente derselben schon jetzt zu bezeichnen pflegt. Das letztere aber muß mit Recht als eine große Erleichterung für das Verständniß des Ganzen anerkannt werden.

Der erste dieser Theile enthält die gesammte Versorgung von Mann, Pferd und Waffe im Gefecht und für dasselbe. Diese Versorgung schließt sich naturgemäß an den ersten größern taktischen Körper, der zugleich die Einheit der Verwaltungskörper ist, das Armee-

Digitized by Google

corps an. Das Armeecorps ist daher der erste große Mittelpunkt der Verwaltung im Felde. Von ihm aus werden die Bedarfsgegenstände an die Divisionen, von den Divisionen an die kleineren taktischen Körper (Regimenter, Eskadronen, Batterien u. s. w.) abgegeben, und bei diesen schließlich durch die Verwaltungsofficiere aller Art an die Einzelnen vertheilt. Jeder kleinere taktische Körper hat daher einen kleinen Verwaltungskörper bei sich, um vermöge desselben auch im wirklichen Gefecht dem augenblicklichen Bedürfniß dienen zu können. Die kleinsten Verwaltungskörper, und zwar für Munition, Verpflegung und Sanitätswesen bei Regiment und Compagnie nennen wir daher die Gefechtsanstalten, die wieder mit den Reserveanstalten in beständiger Verbindung stehen und von ihnen dotirt werden. Natürlich fordert diese Aufgabe theils feste Vorrathspunkte, theils eine beständige, durch das Fuhrwesen vermittelte (s. unten) Bewegung der Vorräthe aller Art. Diese Bewegung oder Beförderung erscheint nun in Fuhrcolonnen, welche einerseits die Vorräthe für das Ganze bei dem Commando des Armeecorps mitführen und dasselbe begleiten, theils beständig dieselben den Divisionen und Regimentern zuführen, sie dort abgeben und wieder zum Armee-Commando zurückkehren, um neue Vorräthe zu holen oder die andern Funktionen zu vollziehen (s. unten). Deßhalb faßt man diesen ganzen ersten Theil mit allen zu demselben gehörigen Anstalten zusammen als das Verpflegscolonnenwesen, von denen ein Theil beständig bei den taktischen Körpern (als Gefechts- und Bagagetrain) bleibt, ein Theil aber eben so regelmäßig von den großen Colonnen die Verbindung mit diesen Gefechts- und Bagagetrains aufrecht hält. Man unterscheidet daher mit gutem Recht die Divisions- und die Corpscolonnen, die wieder unter ihrem entsprechenden Commando stehen, und nennt diese Colonnen im Verhältniß zu den Verwaltungs- und Verpflegsanstalten, welche die Truppen ins Gefecht begleiten, auch die Reserveanstalten. Diese Reserveanstalten müssen natürlich, da sie nach dem Gefecht am wichtigsten werden, außerhalb des Gefechts bleiben, aber immer nahe genug, um die Gefechtsanstalten, die bei der Truppe sind, beständig wieder versehen zu können. Daher hat sich der Grundsatz festgestellt, daß, während die Gefechts-Anstalten den Truppen so nahe kommen als möglich, die Reserve-Anstalten der Division und des Armeecorps etwa 2—3 Meilen hinter der Gefechtslinie aufgestellt werden. Da nun die Vertheilung und Bewegung dieser Colonnen von der Bewegung des Armeecorps abhängig ist, so gibt das Corps-Commando die Disposition über die Gesammtheit der Colonnen, das Divisions-Commando führt sie für die Division aus, und von ihm geht die Versorgung an die Truppenkörper, welche dann im Einzelnen

Digitized by Google

thätig sind. Nach den Grundsätzen der militärischen Communikation faßt man nun diesen ganzen Organismus und seine Bewegung geographisch und taktisch als die Leitung der Reserveanstalten der ersten Linie in der angegebenen Tiefe von etwa drei Meilen zusammen. In dieser ersten oder Gefechtslinie operirt nun jede Gruppe von Verwaltungskörpern ihrer Natur und Aufgabe gemäß, aber alle nach demselben Gefechtsplan, welche eben dadurch für diese Körper ebenso maßgebend sein muß, wie für die taktischen Körper.

Der zweite der obigen Theile hat nun zur Aufgabe, das ganze Colonnenwesen und die Reserveanstalten desselben bei dem Armeecorps beständig mit allen Elementen der Kriegführung zu versehen. Hier besteht daher die Aufgabe der Heeresverwaltung darin, große Vorräthe zu sammeln und zur Vertheilung an die Colonnen bereit zu halten, welche dieselben wieder den Reserveanstalten successiv zuführen. Natürlich ist es weder thunlich, noch wäre es praktisch, so große Vorräthe stets an einem Orte anzuhäufen; ebenso ist es nothwendig, daß die angehäuften Vorräthe die Beweglichkeit zwar nicht der einzelnen taktischen Körper, wohl aber die des ganzen Heeres haben. Sie müssen daher so eingerichtet sein, daß sie den großen Bewegungen der ganzen Armee entsprechen; sie müssen mithin theils hinter einander liegen, theils sich nach der geographischen Breite der Stellung der Armee ausdehnen. Hier nun scheiden sich auch die großen Gebiete der einzelnen Verwaltungszweige; am durchgreifendsten ist der Unterschied zwischen den Verpflegs- und Verwaltungsvorräthen für die ganze Armee, welche man als Depots, und den Waffenvorräthen im weitesten Sinne, welche man Parks nennt. Diese Depots und Parks folgen der Armee langsam auf ihren Märschen, und heißen daher auch (zum Unterschiede von den dauernden Vorrathsplätzen) Marschdepots und (Marsch- oder) Feldparks. An sie schließen sich die großen Anstalten der andern Verwaltungszweige, Spitäler u. s. w. Sie selbst liegen stets ein oder zwei Märsche auseinander, und bilden, indem sie mit dem Gefecht in gar keiner unmittelbaren Berührung stehen, die zweite Linie der operativen Organisation der Verwaltung, die nur die Reserveanstalten der ersten beständig zu versorgen hat. Ihre Concentration ist örtlich nicht möglich, sondern besteht nur in der Concentration der befehlenden Organe bei dem Armee-Commando; die Organisation derselben ist der große Generalstab. So ist dieser zweite die naturgemäße Voraussetzung für die Erfüllung des ersten.

Der dritte Theil endlich bildet seinerseits die Grundlage für die Funktion jenes zweiten Theiles. Seine Aufgabe besteht darin, alle erforderlichen Bedingungen für den Feldzug im eigenen Lande zu

Digitized by Google

sammeln und für den Bedarf der Armee in jeder Richtung vorzubereiten, um dieselben alsdann mit möglichster Regelmäßigkeit an die Armee-Anstalten, Depots, Parks u. s. w. absenden zu können. Die Voraussetzung dafür ist die Bildung und Bestimmung fester, geographisch richtig gewählter Punkte, auf denen diese Sammlung und Vorbereitung stattfinden kann, und die nie die Bestimmung haben, der Armee zu folgen, selten die, überhaupt ihren Platz zu wechseln. Sie sind die festen Centren, in denen sich die Kräfte des Staats für den Feldzug seines Heeres concentriren; aber eben deßhalb ist ihre strategische Wichtigkeit eben so groß, als ihre administrative, wie wir gleich sehen werden. Man bezeichnet sie, wenn sie für die Verpflegung bestimmt sind, als Magazine wenn sie für die Ausrüstung bestimmt sind, als Arsenale; wenn sie zur Sammlung und Dienstbildung der Mannschaft bestimmt sind, oder für die Remonte, auch als Depots oder Sammelplätze. Aus dieser ihrer festen Stellung und beständig — auch im Frieden — gleichartigen Funktion folgt, daß sie nicht mehr unter dem Armee-Commando, sondern unter dem Kriegsministerium stehen; sie sind der Punkt, wo die operative Organisation der Heeresverwaltung wieder mit der ganzen Staatsverwaltung in Berührung tritt; sie bilden den Schlußpunkt der letzteren; strategisch aber sagt man, daß sie das Verwaltungswesen des Heeres in „dritter Linie" enthalten.

So bilden sich nun die drei großen Kategorien der Heeresverwaltung in ihrer operativen Organisation; allerdings aber bewegen sich die Theile derselben innerhalb dieser Kategorien in mannigfach verschiedener Weise, und um das Bild des Heerzuges vollständig zu entfalten, muß man auch auf diese einzelnen Theile einen Blick werfen.

### 3) Die wirkliche Gefechtsordnung der Anstalten und die Organisirung des Trains.

Truppentrain mit Gefechts- und Bagagetrain, die Hauptquartiere mit Colonnen, Parks und Depots.

Die wirkliche oder eigentliche Gefechtsordnung der Anstalten enthält nun auf Grundlage der bisher dargestellten drei Gruppen und Linien der operativen Heeresverwaltung die Bestimmung derjenigen Gegenstände und Quantitäten der Verwaltung, welche jedem einzelnen taktischen Körper zugewiesen werden.

Da nun diese Gegenstände mit ihren Verwaltungsorganen selbständig neben den taktischen Körpern sich bewegen müssen, so müssen sie auch in den für sie bestimmten Beförderungsanstalten aufgenommen, nach der Fuhrkraft derselben berechnet, und dadurch in der formellen

Digitized by Google

Organisation des Fuhrwesens für die Bewegungen und Gefechtsstellungen der Armee ausgedrückt werden. Nun nennen wir das Fuhrwesen, in seiner Bestimmung für den Transport der Verwaltungselemente, und insofern es mit denselben leitenden taktischen Körpern folgt, den Train. Die Organisirung und Vertheilung des Trains gibt daher die formale Grundlage für die wirkliche Gefechts- und Feldzugsordnung der Armee; das eine ist ohne das andere praktisch gar nicht zu denken; nur ist natürlich festzuhalten, daß der Train immer nur das Mittel bildet, während das, womit der Wagen beladen wird, als der Zweck erscheint. Der Train bestimmt daher nicht, was durch ihn zu transportiren ist, sondern umgekehrt wird der Train in seinem Umfange und seiner Ordnung durch dasjenige bedingt, was nothwendig die taktischen Körper begleiten muß. Und eben deßhalb sagen wir, daß der operative Organismus des Trains die formale Gestalt der operativen Ordnung und Vertheilung der Anstalten bildet.

Von diesem Standpunkt aus hat nun die Trainlehre nicht bloß ihre hohe operative Bedeutung, sondern auch ihre Geschichte.

Es ist nämlich natürlich, daß jeder taktische Körper so viel Bequemlichkeiten als möglich mitzuführen, und so wenig als möglich auf den einzelnen Mann selbst zu laden trachtet; oder, daß er einen möglichst großen Train für sich in Anspruch nimmt. Eben so klar ist es, daß dieser Train in dem Grade, in welchem er größer ist, erstlich die Beweglichkeit des taktischen Körpers mindert, und andererseits den Verlust vergrößert, wenn der Feind ihn zerstört oder nimmt. Es ergibt sich daraus die einfache und bekannte Thatsache, daß mit der höheren Entwicklung der Kriegswissenschaft einerseits, welche auf der Beweglichkeit der Heere beruht, und der Größe der Heere selbst, welche die Herstellung des früheren Trains faktisch unmöglich machte, das Streben aller Heeresleitung namentlich seit Beginn unseres Jahrhunderts dahin geht, den Train auf sein äußerstes Minimum zu reduciren, und zweitens dieß Minimum so zu organisiren, daß es durch die möglichste Centralisirung im Rücken der Armee die Bewegungen der taktischen Körper so wenig als möglich hindere. Die große Aufgabe der operativen Trainlehre besteht demnach darin, die Verminderung des Trains bei den taktischen Körpern durch die möglichst rasche Verbindung mit den Anstalten der zweiten Linie, beziehungsweise mit den Colonnen zu ersetzen. Die Anstalten der zweiten Linie müssen reich, die Colonnen der ersten Linie müssen genügend, und die eigentlichen Gefechtsanstalten müssen rasch mit allem Nöthigen versehen werden. Das zu erreichen, ist immer schwierig, oft sehr schwer. Die höhere Trainlehre hat sich diese Aufgabe in neuester Zeit sehr klar zum Bewußtsein gebracht, und die

Digitized by Google

Bedingungen ihrer Erfüllung ganz bestimmt formulirt. Wir können dieselben auf die drei großen Principien reduciren, welche auf diese Weise als die Basis der operativen Organisation der Verwaltung, oder der guten Gefechtsordnung der Anstalten betrachtet werden müssen.

Diese drei Principien sind a) gute Wägen nebst guten Pferden; b) selbständige militärische Direktion des Trains, unabhängig von dem Inhalt des Wagens, durch Officiere und Unterofficiere; c) genaue Kenntniß des Terrains und richtige Berechnung der Transportzeit.

Durch das Zusammenwirken dieser Faktoren hat sich nun ein Trainsystem gebildet, das zugleich die ganze Verwaltung in der Bewegung des Feldzuges enthält und repräsentirt.

Als oberste Eintheilung, die auch wieder der eigenen Bewegung der Verwaltung und des Trains innerhalb des taktischen Heeres zum Grunde liegt, muß man wohl den Unterschied zwischen dem Truppentrain und dem Hauptquartier setzen.

Der Truppentrain besteht aus den Wägen, Pferden und Mannschaften mit den für das Gefecht und seine höchste Dauer nöthigen Gegenständen. Grundsatz ist, daß jeder taktische Heereskörper seinen Truppentrain haben muß. Dieser Train unterscheidet sich aber wieder in den Gefechtstrain und dem Bagagetrain, von denen jener die für den Kampf selbst, in den Gefechtsanstalten (s. oben) enthaltenen Gegenstände, daher die unmittelbar vor und nach ihm nothwendigen Vorräthe mitführt. Gerade dieser Train ist es, der auf das Minimum reducirt, und dessen Umfang genau bestimmt werden muß, um die erste Bedingung des Sieges, die Bewegung der Truppen nicht zu stören. Das Minimum selbst, das beide Truppentrains mit sich führen, wird stets bestimmt durch die Zeit, welche nothwendig ist, um den Ersatz aus dem nächsten Colonnentrain des Stabes zu holen. Das Maximum muß der Vorrath für etwa vier Tage sein, was sich natürlich bei Detaschirungen und andern einzelnen Fällen ändert. Die Voraussetzung der vollendeten Einrichtung des Truppentrains in seinen beiden Formen ist daher stets die gute Verbindung mit dem Stabstrain. Erfahrung und Natur der Sache zeigen beide gleichmäßig, daß der Train um so kleiner und beweglicher sein kann, je geübter einerseits, und je gebildeter andererseits die Mannschaft ist, da sich schließlich der Mann um so mehr selbst helfen muß, je schwieriger die Verhältnisse die regelmäßige Benützung des Trains machen. Ueber die Stellung des Sanitätstrains sogleich.

An diese Truppentrains, die für die operativen und zugleich administrativen kleinen Heereskörper bestehen, schließt sich nun Begriff und Funktion der Hauptquartiere und des Trains, die mit ihnen in operativer Verbindung stehen.

Digitized by Google

Das Wort „Hauptquartier" bedeutet im Allgemeinen den Ort, wo sich der Commandirende aufhält. Die wachsende Bedeutung sowohl der Specialcorps, als der Reserve und der Verpflegung hat nun dem Worte den specifischen Sinn beigelegt, daß nur das ein Hauptquartier genannt wird, wo mit dem Commando jene drei Dinge verbunden und dem Commandanten zur Verfügung gestellt sind. Neben den Specialwaffen, über welche das Hauptquartier verfügt, ist dasselbe auch der Mittelpunkt der Artilleriereserve, und vor allem der Mittelpunkt der Verpflegung. Daher redet man von einem Hauptquartier höchstens erst bei der Division, wenn sie selbständig dasteht, dann aber bei dem Armeecorps. Das Hauptquartier besteht demnach neben dem Commandirenden aus dem „Stabe," der also erstlich alle Chefs der Reserve enthält, dann die Adjutantur und die Ordonnanzen des Commandirenden, und endlich die Chefs der Verwaltungskörper, also die Corps-Intendantur mit der Corpskanzlei, die Chefs des Sanitätswesens, das Oberauditoriat u. s. w., und schließlich das Commando des Corpstrains, welcher eben alle die verschiedenen Bedarfsgegenstände des Hauptquartiers mit sich führt. Will man sich somit den Train des Hauptquartiers in seinen verschiedenen Bestandtheilen zur Uebersicht bringen, so wird derselbe enthalten: den Bagagetrain für den Corpsstab, den Gefechts- und Bagagetrain für die Reservetruppen des Hauptquartiers, den Sanitätstrain der zweiten Linie, vor allem aber den Train, der die Verpflegungsgegenstände aller aktiven Truppentheile mit sich führt, die unter dem Commando des Hauptquartiers stehen (s. unten). Dieser Train ist dazu bestimmt, den Abgang des Gefechts- und Bagagetrains der Truppe beständig zu ersetzen, und muß daher so groß sein, daß er dieser Aufgabe genügt. Da nun dazu eine große Masse von Wägen u. s. w. erforderlich ist, so entstehen aus denselben Colonnen, und diese mit dem Divisions-, beziehungsweise Corpscommando verbundenen (Divisions- und Corps-) Colonnen sind eben die Verpflegungs- und Munitions-Colonnen, die somit in beständiger Verbindung mit den Truppentrains stehen, und die letzteren beständig versorgen und erneuern. Hier nun beginnt eine der großen Aufgaben, wir möchten sagen der inneren Strategie bei der großen Masse des durch den Train zu bewegenden Materials einerseits, bei der Nothwendigkeit desselben für die Truppen andererseits und endlich bei der großen Gefahr, die Bewegung der letzteren durch die Schwerfälligkeit der ersteren zu stören oder zu hemmen; es ist für jeden Erfolg der Truppen von entscheidender Wichtigkeit, diesen Corpstrain so zu ordnen und zu vertheilen, daß er für die Heeresabtheilung und ihre Bedürfnisse stets nahe und verfügbar, und dennoch den Bewegungen derselben nicht im Wege

Digitized by Google

sei. Die Berechnung dieser Combination beruht nun zwar im Allgemeinen auf dem Satze, daß die Corpstrains so viel als möglich auf den Verbindungswegen der Gefechtsstellung aufgestellt, und von ihnen aus nach den betreffenden Punkten durch die Officiere des Generalstabs hindirigirt werden können. Das ist die große Bedeutung des „Train-Echiquiers" von Gallina, der die ganze Frage zuerst wissenschaftlich behandelt hat. Indeß beginnt hier die eigentliche Kriegswissenschaft, der wir die weitere Ausführung zu überlassen haben.

Eine besondere Stellung nimmt jedoch das Sanitätscorps dabei ein. Da dasselbe wesentlich nur im Gefecht gebraucht wird, so wäre eine beständige Verbindung der Sanitätscolonne mit den taktischen Körpern eine nutzlose Last, während andererseits die Verwundeten und Kranken auch nicht bei dem Stabe bleiben können, bei dem die Verpflegscolonnen sind. Die Sanitätscolonne muß daher so organisirt sein, daß ihr Gefechtstrain im Beginne des Gefechts sich sofort zu den Truppen verfügt, und hier ihre Anstalten auf (möglichst sicheren) Plätzen errichtet, die Hilfsplätze für die kleinsten, die Verbandplätze für die größeren Körper. Von diesen aus gehen dann die Sanitätssoldaten in das Gefecht, und bringen die Verwundeten auf diese Plätze; zu gleicher Zeit aber tritt so weit möglich die Bewegung ein, welche die Verwundeten nach erster Hülfe in die festen Sanitätsplätze, die Spitäler schafft; der dazu bestimmte Organismus ist die Ambulanz, mit ihren Officieren, Soldaten, Wägen und Ordnungen. Diese Bewegung, welche die Verwundeten auf der ersten Linie in die zweite schafft, geht dann immer weiter rückwärts, und die Spitäler erscheinen daher nicht wie eine concentrirte Colonne, sondern sollen womöglich ein fächerförmiges Bild geben, dessen Mittelpunkt allerdings der Stab ist, dessen Linien aber staffelweise Ausbreitung und zwar so weit als möglich von der direkten Zufuhr- und Rückzugslinie des Heeres rechts und links entfernt sind. Dasselbe hat mit den Pferden, die gefechtsuntüchtig werden, zu geschehen, und zwar für beide in der Weise, daß immer so wenig als möglich Gefechtsuntüchtige in der Nähe des Stabes sind. Die Schwierigkeit, dieß auszuführen, ist natürlich eine sehr große; ihre Bewältigung ist die Lehre von der operativen Sanitätsverwaltung, die leider! fast gar nicht cultivirt ist.

Faßt man nun alles bisher Gesagte, das in den Worten Truppentrain und Hauptquartier seinen Ausdruck findet, als ein geordnetes und sich bewegendes Ganze zusammen, so entsteht das, was wir die erste Linie, mit dem Mittelpunkt des Armeecorps nennen. In der zweiten Linie, mit dem Armee-Commando, finden wir allerdings das Hauptquartier des Feldherrn wieder, mit dem großen Generalstab, den obersten

Digitized by Google

Chefs aller Verwaltungskörper und der Adjutantur, sowie die großen Reserven mit dem Generalstabstrain und den Truppentrains der Reserven; allein an die Stelle der beweglichen Colonnen treten jetzt die festen Parks und Depots, und das Fuhrwesen hat hier nur noch die Aufgabe, die Vorräthe abzuholen und in die Colonnen zu bringen. Auch diese Aufgabe hat ihre große Schwierigkeit; und diese besteht wesentlich darin, diese Bewegung aus den Parks und Depots von und nach den Colonnen auch dann möglich zu machen, wenn das Gefecht eine Zusammenschiebung der Gefechtskörper verbunden mit einer Rückwärtsbewegung herbeiführt. Da nämlich die Parks und Depots niemals ausreichendes Fuhrwesen haben können, um sich selbst zu bewegen, und ein Rückzug die Colonnen des Armeecorps auf sie selber zurückdrängt, so ist von jeher die größte Gefahr jedes unglücklichen Gefechts gerade in diesen Parks und Depots gelegen, und zwar theils in der Verwirrung, die sie selbst anrichten, theils in der Möglichkeit ihres Verlustes, wenn sie in die Gefechtslinie gerathen. Die operative Aufgabe für diese zweite Linie besteht deßhalb darin, die großen Reserveanstalten derselben mit Rücksicht auf den möglichen Rückzug zu stellen und zu organisiren; und dieß wieder ist nur möglich und verständlich, wenn man die Begriffe und Funktion der Operationsbasis und der Operationslinien dem Obigen als organischen Abschluß der Darstellung hinzufügt.

### 3) Operationsbasis und Operationslinie im Sinne der Heeresverwaltung.

Die Festungen und Waffenplätze und ihr System.

Unter der Operation im Allgemeinen versteht man nun das Zusammenfassen aller Elemente einer Armee nach einem gemeinsamen Plane, dessen wirkliche Ausführung dann der Feldzug ist. Der Feldzug nun besteht so gut wie das Heer an sich und wie das Gefecht aus zwei Elementen: der Waffe in ihrer Benutzung, und den Bedingungen der letzteren. Nun hat die operative Organisation gezeigt, wie diese Bedingungen für die Führung der Waffen vertheilt werden, wenn sie vorhanden sind; und es ist Sache der Gefechtslehre, dieß im Einzelnen darzustellen. Allein die zweite Aufgabe ist nun die, diese Bedingungen nicht mehr bloß für Marsch und Gefecht, sondern sie auch für den ganzen Feldzug herzustellen. Diese Herstellung bildet offenbar die materielle Voraussetzung für den Feldzug. Aufstellung und Bewegung des Heeres im Feldzug müssen daher in der Weise entworfen werden, daß der ganze Verwaltungsorganismus einen festen Punkt habe, von welchem er seinen Bedarf, den Nachschub für die großen Reserven zweiter Linie

Digitized by Google

regelmäßig und sicher beziehen könne; oder, es muß dem Systeme der Parks, Depots u. s. w. ein System von Magazinen und Arsenälen im eigenen Lande entsprechen, die das Material der gesammten Rüstung und Verpflegung enthalten, und die wieder einen gemeinsamen Mittelpunkt haben, von dem aus sie den großen Reserven zugesandt werden können. Ein solcher Mittelpunkt ist die Operationsbasis. Die Operationsbasis ist daher eben so sehr ein administrativer, als ein strategischer Begriff. Da vermöge der Mittel zur Erhaltung des Heeres, die hier gesammelt werden, der Besitz dieses Mittelpunktes für das ganze Heer entscheidend wird, so wird eine solche Operationsbasis der Regel nach ein befestigter Punkt sein, der damit zugleich für die Sammlung und Ordnung des Heeres und für die Sammlung und Vorbereitung der Mittel der Heeresführung dient. Ein solcher Punkt ist eine Festung, wenn er wesentlich die Verwaltung in sich concentrirt; soll er zugleich das Heer enthalten und zur Gefechtsoperation tauglich sein, so wird er ein verschanztes Lager; seinen höchsten Werth hat er, wenn er beides leistet; soll er das können, so muß er schon im Frieden dafür hergestellt werden; wird er bloß für den Feldzug in Vertheidigungszustand gesetzt, so ist er ein bloßer Waffenplatz mit verschiedenen Namen und verschiedener Stärke; immer aber ist die Bedeutung aller dieser Plätze eben so groß durch ihren Werth für die Verwaltung, als für die Waffen. Und deßhalb entscheiden sie auch nächst den strategischen Fehlern des Gegners am meisten über den Plan für die Bewegungen der Armee, oder für die Operationslinien. Denn diese Operationslinien sind stets eben so sehr Verwaltungs- als Waffenlinien, wie eine Marschlinie stets eben so sehr eine Colonnen- als Truppenmarschlinie sein soll. Es ergeben sich daraus die für die ganze Strategie hochwichtigen Sätze, die zuletzt doch nur als eine Anwendung früherer Thesen erscheinen und in denen sich die bisherige Darstellung zusammenfaßt:

Erstlich: die Bewegungen der Gefechtslinie sind nur so weit vollkommen selbständig, als die Vorräthe der Verpflegscolonnen und Anstalten der ersten Linie reichen.

Zweitens: die Bewegungen der Armee dürfen die Operationslinien um der Verpflegung willen nicht ungedeckt lassen; die Rückzugslinie einer Armee ist stets eine Verpflegungslinie.

Drittens: die Festungen theilen sich je nach ihrem Verhältniß zu den Versorgungslinien, und nicht nach ihrer Stärke, in verschiedene Klassen; die Stärke der Befestigung ist schließlich nur die Consequenz ihrer Wichtigkeit für die Verpflegung. Als die erste Klasse erscheinen diejenigen, welche neben der Verwaltung auch ein Heer anfnehmen können, das zur Offensive fähig ist; als zweite Klasse diejenigen, in

Digitized by Google

denen nur die Magazine und Arsenäle für die Depots geschützt und vertheidigt werden können; eigentlich defensive Festungen; die dritte Klasse hat nur die Aufgabe, die Verbindungen zwischen den Operationsbasen und dem Heere zu schützen. Der Regel nach wird daher die Lage der Festungen ersten Ranges durch das geographische Verhältniß eines Reiches zu einem andern bestimmt. Die Lage der Festungen zweiten Ranges beruht auf der geographischen Vertheilung der Bevölkerung und der Industrie; die Lage der Festung dritten Ranges dagegen auf ihrer Stellung zu den Communicationslinien, daher namentlich zu den Bahnen, Flüssen und großen Straßen des Verkehrs. Die Uneinnehmbarkeit fester Plätze ist nur ein Moment zweiten Ranges, dessen Werth in gleichem Verhältniß sinkt, in dem die Größe der Armeen und die Kürze der Feldzüge steigt. Wohl aber ist es klar, daß es demnach ein System von Festungen für jedes Land gibt; und dieß System bringt daher die natürlichen Operationsbasen und -Linien eines Landes je nach den Produktions- und Bevölkerungsverhältnissen desselben zum festen Ausdruck.

Hier nun beginnt das Gebiet der Strategie; die obigen Begriffe und Funktionen der Operationsbasen und Linien bilden den Punkt, auf dem die Lehre vom Heerwesen in die eigentliche Kriegswissenschaft übergeht. Allein während nun die Darstellung der Bildung des Heeres den Proceß dargelegt hat, durch den dasselbe aus dem Volke hervorgeht, und die Darstellung des Organismus des Heeres die organische Theilung und Besonderheit aller Elemente desselben und ihrer einzelnen Funktionen für sich bezeichnet, bleibt nun der letzte Abschnitt übrig, welcher den Organismus der Einheit in diesem auf diese Weise gebildeten und innerlich organisirten Heereskörper in ein nicht minder bedeutendes Bild zusammenfaßt.

## III. Die Mobilmachung.

Die Mobilmachung ist schließlich der Akt, durch welchen die ganze, in ihren Elementen dargestellte operative Organisation des Heerwesens für den wirklichen Feldzug in praktische Anwendung gesetzt wird. Sie ist die Ordnung, in welcher ein Staat mit seinem ganzen Heerwesen zu den Waffen greift. Sie ist es, welche den Frieden vom Kriege, die Theorie des Heerwesens von der Praxis der Kriegswissenschaft unterscheidet.

Es genügt aber nicht, diese ihre allgemeine Bedeutung anzuerkennen. In der That soll sie nicht bloß überhaupt den Feldzug erst möglich machen, sondern ihn zugleich in der Weise beginnen, daß derselbe unter möglichst geringer Anstrengung auf jedem für den Feldzug noth-

Digitized by Google

wendigen Punkte eines Reiches die volle Heereskraft des Staates concentrire; sie soll den Sieg durch die Ansammlung der militärischen Macht im voraus sichern, ehe noch die Schlacht geschlagen wird. Zu dem Ende reicht weder die einfache Zahl der Streiter noch die bloße Organisation des Heeres aus; es muß beiden noch die Möglichkeit gegeben werden, zu jeder Zeit und auf jedem Punkte aufzutreten. Die Lösung dieser Frage besteht in dem Mobilisirungsplan, und die Kenntniß der Voraussetzungen desselben bildet die Lehre von der Mobilmachung des Heeres.

Die Grundlage desselben ist nun vor allen Dingen ein geographisch strategisches Bild des eignen Landes einerseits, und des feindlichen Landes andererseits. Ein solches Bild hat zwei große Aufgaben zu lösen. Zuerst muß dasselbe die schwächsten und stärksten Punkte der eignen und der fremden Grenze kennen, und zweitens muß es theils darnach, theils nach andern Nachrichten, den wahrscheinlichen Punkt des feindlichen Angriffes, oder den entsprechendsten des eignen bestimmen. Steht dieses fest, so tritt wieder eine neue Aufgabe ein. Es kommt alsdann darauf an, genau die Zeit zu berechnen, welche alle Theile und Elemente des Heeres bedürfen, um sich zunächst an dem Orte zusammenzufinden, an welchem die Aufstellung des ganzen Heeres beabsichtigt wird. Dieser Zeitraum aber zerfällt in drei Theile. Der erste Theil ist die erforderliche Zeit zur Einberufung der Mannschaft; der zweite ist derjenige, welcher zur Ausrüstung und Einreihung in die Cadres erfordert wird; der dritte ist derjenige, den die gesammelten Truppen brauchen, um bis zum Aufstellungsort zu gelangen. Die entscheidende Wichtigkeit dieser drei Momente, die von keinem Feldherrn übersehen werden kann und darf, macht es nun nothwendig, das oben erwähnte zunächst geographisch statistische Bild gleichsam mit den Funktionen aller der Organe auszufüllen, welche für die Sammlung des Heeres zum Zweck des Feldzuges thätig sein müssen. Gerade ihre wesentliche Verschiedenheit ist es, welche die Mobilmachung oft so zeitraubend, kostspielig und schwierig macht; ihr rasches Ineinandergreifen ist von jeher, und mit gutem Recht, nicht bloß als der höchste Beweis administrativer Vollendung des Heerwesens, sondern auch als die erste Voraussetzung namentlich der ersten und meist entscheidenden Erfolge in den Feldzügen unsrer Zeit erkannt worden; und wenn gleich alle diese Dinge je nach den verschiedenen Landesverhältnissen sich sehr verschieden gestalten, so sind doch die großen Grundzüge allenthalben die gleichen. Diese aber klar vor Augen zu haben, ist eine unabweisbare Voraussetzung für jeden Feldzugsplan; und es ist daher nothwendig, sie zu bezeichnen.

Digitized by Google

Die Aushebung und Einberufung der Mannschaft ist da, wo das Rekrutirungssystem herrscht, Sache der Militärcommandos; beim Milizsystem Sache der bürgerlichen, und bei der Wehrpflicht Aufgabe der combinirten bürgerlichen und Militärbehörde, je nachdem das Ziehungs- oder Landwehrsystem gilt. Ihre Voraussetzung bilden die Mannschaftslisten. Die genaue Führung derselben bildet den Punkt, wo die Thätigkeit der bürgerlichen Verwaltung zu einer der Hauptbedingungen jeder Mobilmachung und mit ihr zum siegreichen Beginne des Feldzuges wird. Es folgt, daß diese Listen nicht bloß für die Mobilmachung erst in Ordnung gebracht werden, sondern daß sie beständig in Ordnung *sein* müssen. Zu dem Ende hat jedes Regiment die Listen der ihm angehörigen Urlauber oder Reservisten zu führen; die Formularien der Einberufung müssen beständig im Laufenden erhalten und von den Militärbehörden zur rechten Zeit ausgegeben werden. Auf Grund derselben muß jedes Kriegsministerium nicht bloß wissen, wie viel Mannschaft, sondern vornehmlich auch in wie viel *Zeit* jeder Ort diese Mannschaft zusammenbringen kann. Ein solches statistisches Bild ist die erste Basis jeder Mobilmachung.

Die Ausrüstung im weitern Sinne hat einen andern Charakter. Ihre Voraussetzung ist wieder nicht bloß das Vorhandensein der Mannschaft, sondern eben des Materials. Klar ist es, erstlich daß man das Ausrüstungsmaterial nicht erst bei der Mobilmachung anschaffen, und zweitens daß es nicht an jedem Orte vorhanden sein kann. Die Möglichkeit einer raschen Mobilmachung hat daher materiell zur Voraussetzung, daß das Material an bestimmten Punkten vorhanden sei, und zweitens, daß die Mannschaft der Aushebungsorte nach diesen Orten hindirigirt werde. Das sind die Depots; es ergibt sich daraus die allgemeine Regel, daß die Friedensdepots so eingerichtet sein müssen, daß sie zugleich die Sammelplätze für die Mobilmachung sind. Jedes gute System der Friedensdepots beruht daher auf der Möglichkeit eines Feldzuges, und muß demgemäß das geographisch-militärische Bild des Landes gleichsam mit den festen Anhaltspunkten der Friedensdepots ausfüllen, die sich ihrerseits in ihrer Dichtigkeit erhalten werden wie die wahrscheinlichen Aufstellungspunkte für die möglichen Feldzüge. Hier ist ein weites Gebiet hochwichtiger Combinationen, in die wir nicht eingehen. Dagegen ist es kein Zweifel, daß sich wiederum die Ausrüstungsgegenstände sehr verschieden verhalten. Waffen und Montur müssen stets für einen ganzen Feldzug fertig und vorräthig sein; die Verpflegung dagegen wird örtlich nach der Zeit berechnet, welche die Mannschaft bis zur schließlichen Einreihung braucht. Diese Aufgabe der Mobilmachung liegt im Gebiete der Intendantur. Dieselbe hat

Digitized by Google

Sorge zu tragen, daß die sich sammelnde Mannschaft ohne Mühe ihren Bedarf vorfinde. Es ist das sehr wichtig, weil gerade die Sammlung der Mannschaft die Kräfte derselben in Märschen und Bewegungen aller Art schon vor der Einreihung ernstlich in Anspruch nimmt, und der Mann nicht erschöpft und mißmuthig in die allgemeine Aufstellung eintreten darf. Eine Aushebung und Sammlung der Mannschaft ohne gleichzeitige energische Thätigkeit der Verpflegungsanstalten ist daher ein großer Fehler, der sich sehr bald rächt; eine Mobilmachung der Mannschaft ohne gleichzeitig und richtig mit derselben combinirte Entwicklung des Verpflegswesens ist ein Erwecken der Seele, dem keine Ernährung des Körpers entspricht. Es bedarf das keiner weitern Erörterung.

Alle diese Momente kommen nun zur Geltung in dem Befehl zur Mobilmachung, der Mobilmachungs-Ordre. Es ist jetzt klar, wie sehr man sich irren würde, wenn man denselben für einen einfachen Befehl hielte. Derselbe hat vielmehr zuerst zur Voraussetzung den Plan des ganzen Feldzugs, der den Punkt der Aufstellung des Heeres bedingt; er hat ferner zur Voraussetzung, daß, wie eben erwähnt, alle Materialien zur Ausrüstung und Verpflegung demgemäß rechtzeitig geordnet sind; er hat zur weitern Voraussetzung die Bestimmung der Orte, wo sich die kleinen Truppenkörper sammeln sollen (Sammlungsplätze), um von da zu den Depots zu marschiren, wo sie sich ausrüsten; er hat endlich zur Voraussetzung die genaue Berechnung der Zeit, welche jeder einzelne Heerestheil für den Versammlungsmarsch braucht vom Beginn der Aushebungs-Ordre bis zum Eintritt in die Armeestellung. Diese Zeit muß für jeden einzelnen Ort und sein Truppencontingent schon vorher berechnet sein; der Feldherr muß genau wissen, wie groß die Zahl der Mannschaft und welche Waffen an jedem Tage in die Aufstellung einrücken können, und wie viel wirklich eingerückt sind; er muß den Stand und die Vertheilung der Anstalten schon vorher berechnen und bestimmen, damit jeder Truppentheil seine Bedürfnisse rechtzeitig vorfinde, kurz: die Mobilmachung ist die thatsächliche Organisirung der Operationsbasis und Linie für den wirklichen Feldzug. Hier streiten sich Schnelligkeit und Vollständigkeit um den Vorrang; hier ist es aber auch, wo sich das Talent des Feldherrn im Einzelnen bewährt, während es im wirklichen Feldzug mehr im Ganzen zur Geltung kommt. Denn in der Mobilmachung hat der Feldherr mit den oft unfaßbaren Schwierigkeiten von Zeit und Raum zu kämpfen, im Felde selbst mit dem greifbaren Feinde; in der Mobilmachung hängt er von bürgerlichen Organen und wirthschaftlichen Elementen ab, in der Schlacht von Genie und Tapferkeit, die sich gegenseitig ersetzen, während jene sich gegenseitig hindern.



Digitized by Google

Tausend Fragen und Zweifel, zum Theil gar nicht militärischer Natur, entstehen gleichzeitig mit der Mobilmachung, während meistens die Organe noch fehlen, um sie im regelrechten Gange zu beantworten. Tausendmal stehen andere Kräfte auf dem Papier, als in Wirklichkeit da sind, und wehe dem Feldherrn, dem das Wort Regiment oder Compagnie in seinen Listen auch in seinem Plane ohne Weiteres Regiment und Compagnie bedeutet! In der Mobilmachung ist der Feldherr noch ganz allein auf sich angewiesen; hier darf er mit dem wahrscheinlichen Fehler des Feindes nicht rechnen, hier kann er den eigenen Fehler nicht durch Begeisterung gut machen. Die Mobilmachung ist daher der erste große Prüfstein nicht bloß einer guten Organisation des Heeres, sondern auch eines tüchtigen Feldherrn; hier gehen noch Kriegsministerium und Armee-Commando Hand in Hand, und nirgends im ganzen Feldzug ist das Einverständniß beider so nothwendig als hier.

An die Mobilmachung schließt sich nun der Akt, der den Uebergang von der Lehre vom Heerwesen zur eigentlichen Kriegswissenschaft bildet, der Aufmarsch des Heeres. Derselbe findet statt, wenn die Truppen aus den Depots beständig in Zahl und Ausrüstung sich im Lager um das Hauptquartier gesammelt haben. Natürlich ist dieser Aufmarsch der erste Ausdruck des Feldzugsplanes; eben so natürlich muß die ganze Mobilmachung in ihrer Ordnung auf diesen Aufmarsch berechnet sein. Der Aufmarsch selbst hat sich mit den Bedingungen des Heerwesens nicht mehr zu beschäftigen; für ihn sind die taktischen und strategischen Körper des Heeres mit ihrer ganzen administrativen Organisation als vorhanden und verfügbar zu setzen; er hat den Feind aufzusuchen und zu schlagen; hinter ihm liegt die Arbeit der Verwaltung, der Vorbereitung, der Bewältigung der materiellen Schwierigkeiten. So ist er der Beginn der eigentlichen That des Heeres; mit ihm fängt die Herrschaft derjenigen Wissenschaft an, die wir die eigentliche Kriegswissenschaft nennen, und die außerhalb unseres Gebietes liegt.

## III. Die Einheit des Heeres.

### Wesen derselben.

Das was wir die Einheit des Heeres nennen, ist nun gegenüber dem mächtigen Heereskörper, seiner Bildung, Organisation und Bewegung zuerst ein Princip, und zweitens erscheint es als ein selbständiger, dieses Princip verwirklichender Organismus.

Das Heer ist nicht bloß, wie jeder andere Theil der Verwaltung

Digitized by Google

des Staats, im Allgemeinen ein inneres und äußeres Ganzes, sondern es ist vielmehr die, für die höchste materielle That der Staatsgewalt, den äußern Krieg, bestimmte Kraft der letztern. Jede Kraft kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie von Einem Willen in all ihren einzelnen Momenten gelenkt wird. Das Heerwesen schließt daher seinem eigensten Begriffe nach die Selbstbestimmung seiner Bestandtheile aus; es kann nur das Organ und der Ausdruck Eines Willens sein; und dieser Wille ist die persönliche Einheit des Heeres. Allein der große und vielgestaltige Organismus desselben macht wieder eine Reihe von selbständigen Organen nöthig, welche jene Willenseinheit durch alle Verhältnisse des Heeres auch praktisch durchführen; und so entsteht das, was wir den Organismus dieser Einheit nennen. Derselbe hat naturgemäß drei Elemente je mit ihren wesentlich verschiedenen Funktionen.

Das erste ist der Kriegsherr als das höchste persönliche Haupt des gesammten Heerwesens, in dem alle Momente des letztern zur endgültigen Entscheidung zusammenlaufen.

Das zweite ist das Kriegsministerium, das Haupt der Verwaltung des Heerwesens und damit der Beziehungen dieser Verwaltung zu der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung des Staats.

Das dritte ist das Armee-Commando, das Haupt der Führung und Leitung des für den Krieg durch das Kriegsministerium hergestellten und ausgerüsteten Heeres.

## A. Der Kriegsherr.

Der Kriegsherr ist als Haupt des Staats zugleich das Haupt des gesammten Heerwesens, und sein persönlicher Wille ist daher der unbedingt herrschende und entscheidende für alles, was das Heer betrifft. Dieß höchste Princip aller Einheit des Heerwesens findet seinen formellen Ausdruck in den drei obersten Grundsätzen, in denen sich die Einheit des Heerwesens zu allen Zeiten und bei allen Völkern stets zusammengefaßt hat:

Erstlich ist das gesammte Heer sowie jeder Einzelne dem Kriegsherrn zur unbedingten Treue und zum Gehorsam verpflichtet; und dieß ist der Gedanke, der im Fahneneid von jedem dem Heere Angehörigen als ein persönliches Gelübde rechtsgültig ausgesprochen wird.

Zweitens ist er der persönliche Inhaber aller Würden, Ehren und Stellungen im Heere, und alle wie immer gearteten Verleihungen und Bestellungen, Belohnungen und Strafen geschehen entweder persönlich durch ihn, oder in seinem Namen.

Drittens entscheidet er persönlich und endgültig über alle sowohl

Digitized by Google

die Verwaltung wie die Führung des Heeres betreffenden Anordnungen und Maßregeln, in der Weise, daß nur diejenigen Bestimmungen in beiden Gebieten Gültigkeit haben, welche durch ihn oder in seinem Namen erlassen werden.

Seine Aufgabe und Thätigkeit umfaßt daher das gesammte Heerwesen, und dieselbe hat schließlich dieß Heerwesen mit seinen Funktionen in Krieg und Frieden wie mit seinen innern organischen Einrichtungen sowohl mit den internationalen Verhältnissen des Staats als mit dem innern Leben desselben in Harmonie zu erhalten. In seiner Person ist daher die persönliche Einheit des Staats und seines Heerwesens gegeben.

Das Organ, welches die Elemente dieser allerhöchsten endgültigen Entscheidung über diese Fragen seiner Entschließung vorbereitet, ist die Militär-Cabinetskanzlei, die, unter verschiedenen Namen stets wesentlich dasselbe besorgend, die formale Ordnung des Dienstes sowohl für das Kriegsministerium als das Commando in ihren Beziehungen zum Kriegsheere zu leiten hat.

Die Stellung des Kriegsherrn ist im Grunde in der ganzen Geschichte der germanischen Welt stets dieselbe gewesen; die Verfassungen der neuesten Zeit haben in der That nur dieß ursprüngliche Recht desselben genauer formulirt. Ueber die Stellungspflicht und den Antheil an der Kriegslast haben immer die Landesrechte entschieden; das souveraine Recht des Landesherrn über das aufgestellte Kriegsheer ist nie in Frage gewesen. Das ist denn die einfache Grundlage für alle Verfassungen unsres Jahrhunderts, ob sie nun den Kriegsherrrn wie die nordamerikanische Constitution als das Executive Power, oder wie die verschiedenen französischen Verfassungen als Chef de l'armée du pouvoir Exécutif bezeichnen, oder mit den deutschen Verfassungen einfach sagen wie die preußische: Der König führt den Oberbefehl über das Heer, besetzt alle Stellen, und bietet den Landsturm auf. Verfassungsurkunde Art. 35. 46. 47. Dagegen haben die Verfassungen, wie schon früher erwähnt, theils die Wehrpflicht gleich in die Verfassungsurkunde aufgenommen, theils auf eigene Gesetze verwiesen, endlich aber in der Bewilligung des Militärbudgets die alten Rechte des Volks in neuer Form vorbehalten. Das darauf bezügliche Recht muß man unter dem Titel „Militärgewalt" suchen; s. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, §. 545; Zöpfl, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. §. 512. Preußen bei Rönne, Staatsrecht des preußischen Staats, I. §. 33. und anderwärts. Baiern Pözl, Verfassungsrecht, §. 191. 162. Württemberg R. v. Mohl, Verfassungsrecht, 1. 222. — Mit dem unbedingten Recht der Organisation hängt auch das Recht über die Organisation der Kabinetskanzlei zusammen, die allerdings unter verschiedenen Namen dennoch immer im Wesentlichen dieselbe Funktion hat.

Digitized by Google

## B. Das Kriegsministerium.

### 1) Elemente der Geschichte.

Die hohe Wichtigkeit, welche das Kriegsministerium nicht bloß für das Heerwesen, sondern für den gesammten Staat hat, macht es nothwendig, die einzelnen Gesichtspunkte zu scheiden, von denen dasselbe betrachtet werden muß.

Das erste ist offenbar die möglichst einfache formale Definition des Wesens und der Aufgabe dieses großen Organes; das zweite ist die geschichtliche Entwicklung, durch welche es allmählig zu dem geworden ist, was es gegenwärtig bedeutet, und das dritte ist das Bild der einzelnen Funktionen und Organe, durch welche es die ihm auf diese Weise gewordene Aufgabe wirklich vollzieht.

Der erste dieser Punkte ist sehr einfach; der zweite bildet einen, im Einzelnen noch wenig bekannten Theil der innern Geschichte des Heerwesens der europäischen Staaten, und der dritte enthält bei großer formeller Verschiedenheit der einzelnen Organe und Namen in den einzelnen Staaten doch im Wesentlichen gleichartigen Organismus, den man wohl im eigentlichen Sinne des Wortes das Kriegsministerium nennt.

I. Das Kriegsministerium ist dasjenige Organ, welches alle Bedingungen der Herstellung und Erhaltung des Heeres sowohl im Krieg als im Frieden zu schaffen, zu ordnen und zu verwalten hat. Es ist daher das Verwaltungsministerium des Heerwesens. In ihm faßt sich die gesammte Verwaltung des letztern als eine Einheit zusammen. Es hat daher alle diese Bedingungen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze vom Staate zu empfangen und zu übernehmen, hat dieselben für die Bedürfnisse des Heeres in Krieg und Frieden vorzubereiten und sie schließlich in der geeigneten Weise dem Heere zur Verfügung zu stellen.

Auf diesem seinem eigentlichen Wesen und seiner organischen Stellung beruht nun auch einerseits seine historische Ausbildung zu seiner gegenwärtigen Gestalt, und andererseits seine Funktion sowohl im Verhältniß zu den übrigen Gebieten der Staatsverwaltung als zum Heerwesen selber.

II. So einfach diese Begriffsbestimmung des Wesens und der Aufgabe des Kriegsministeriums nun auch scheinen mag, so hat es doch Jahrhunderte gedauert, bis sich dieselbe auch zur formell anerkannten Gültigkeit ausgebildet hat.

Man wird diese innere Entwicklungsgeschichte des Kriegsministeriums

Digitized by Google

stets auf zwei Hauptmomente zurückführen müssen. Das erste ist das Verhältniß zum Armee-Commando, das zweite dasjenige zur verfassungsmäßigen Verwaltung; beide verhalten sich wieder so zu einander, daß schließlich erst das letztere die definitive Entscheidung über das erstere begründet hat.

Faßt man diesen Gang der Dinge im Großen und Ganzen auf, so kann man drei Epochen unterscheiden, in deren letzteren das eigentliche Kriegsministerium hervortritt.

Die erste dieser Epochen umfaßt die Zeit bis zum Auftreten der stehenden Heere.

So lange es kein stehendes Heer gab, konnte natürlich, da das Ganze wie der Einzelne auf Selbsterhaltung angewiesen waren, auch nicht einmal von einem Analogon des Kriegsministeriums die Rede sein. Die von der unsrigen absolut verschiedene Heeresverfassung dieser Zeit gehört daher auch einer ganz andern Geschichte an.

Allerdings wird nun das anders mit dem Beginn der stehenden Heere. Aber auch hier muß man zwei Hauptformen scheiden, die wir am besten als die Regimentsverwaltung und die Zeit der Feldzeug- und Quartiermeister bezeichnen. Mit dem stehenden Heere tritt zwar sofort die Nothwendigkeit ein, demselben Verpflegung und Ausrüstung zu geben. Allein die noch-ungeordneten Verwaltungs- und Steuerzustände machten dieß nur für einen ganz kleinen Theil des Heeres von Seiten der Regierung möglich; jedes größere Heer mußte sich selbst erhalten. Die Grundlage dieser Heere war das geworbene Regiment, dessen Werbegeld, Löhnung und Verpflegung ganz in der Hand des Obersten lag, der dieselbe nur zu oft mit eigenem Gelde bestritt, und dafür rücksichtslos die Kräfte des Volkes aussaugte. Aber auch das war nur bei verhältnißmäßig kleinen Heeresmassen möglich; das Land litt dabei unsäglich, und eben so ernst war die zweite Folge, daß die Feldherrn und sonstigen Führer, auf eigene Mittel angewiesen, stets geneigt waren, dem Kriegsherrn gegenüber auch einen eigenen Willen zu haben, und den Krieg um des Krieges willen zu führen. Die höchste Blüthe dieses verderblichen Zustandes war die Zeit des dreißigjährigen Krieges, dessen Schrecken weit mehr auf der zur Roheit gesteigerten Bedrückung des Volkes durch die Regimenter, als auf den blutigen Schlachtfeldern beruhte, die unsrer Zeit gegenüber zum Theil in fast kleinlichen Dimensionen erscheinen. Der westphälische Friede aber vernichtete nicht bloß die Thatsache dieses elenden Heerwesens, sondern auch sein Princip; denn mit der entstehenden fürstlichen Macht entstand nun auch das eigentlich stehende Heer, dessen specieller Charakter auf dem Continent das Auftreten der Rekrutirung durch Conscription neben dem Werbe-

Digitized by Google

system und der feste Garnisonsplatz war. Damit beginnt eine neue Gestalt der Dinge, in welcher freilich das Heerwesen selbst nur einen Theil der neuen Ordnung bildet.

Der Schwerpunkt der letztern liegt nun darin, daß das Königthum die Gesetzgebung und Verwaltung allein in seiner Hand nimmt, für die Armeen so gut wie für alle andern Verhältnisse. Die neuen Regierungen beginnen für die Bildung des Heeres die Conscription und die Berufssoldaten zum Grunde zu legen, die ganze Rüstung gleichartig zu machen, und diese sowohl wie die Verpflegung durch die nunmehr fest geordnete Steuerverwaltung aus Staatsmitteln herzustellen. Die Eigenmacht und der Eigenwille der Feldherrn und der Obersten wird dadurch gebrochen, und die Thatsache stellt sich mit jedem Jahrzehnt fester, daß die Kriegführung von ihren materiellen Bedingungen abhängig wird. Die Geschichte des Kriegswesens, die wir künftig einmal bekommen werden, wird den Charakter dieser Epoche darin nachweisen, daß sich damals zuerst das Verständniß des Kriegswesens in die zwei großen Theile zu scheiden beginnt, in die dasselbe ewig zerfallen wird, die eigentliche Kriegswissenschaft, die freilich noch lange auf dem esoterischen Standpunkt einer Kriegskunst steht, und die Heeresverwaltung, welche die Bedingungen der Kriegführung außerhalb der Heeres- und Volkswirthschaft und Finanzen zu suchen hat. Die Aufgaben beider Theile werden rasch so groß, daß es fast unmöglich, immer aber unzweckmäßig erscheint, sie einer und derselben Person zu übergeben. So scheidet sich schon mit dem Ende des 17. Jahrhunderts die höchste Stelle der Armee in die zwei naturgemäßen Theile, in die es noch jetzt zerfällt, und auf deren Tüchtigkeit sowie auf deren gegenseitigem Verhältniß wiederum das Schicksal der Kriege beruht. Dieß sind das eigentliche Armee-Commando, und die Spitze der Heeresverwaltung, die Feldzeugmeister (Ausrüstung) und Quartiermeister (Verpflegung) der Armee. In den beiden letztern Stellen liegt der Ursprung des heutigen Kriegsministeriums.

Das nun war im Ganzen ein entschiedener Fortschritt. Allein alsbald entfaltete er seine Schattenseite. Die nächste Folge war nämlich der Zustand, der das ganze Heerwesen des vorigen Jahrhunderts gegenüber dem gegenwärtigen charakterisirt, ein beständiger Kampf zwischen beiden Elementen, Verwaltung und Commando, und ein beständiges Streben beider, zuerst jedesmal dem andern Vorschriften zu machen, dann aber sich gegenseitig die Verantwortlichkeit zuzuschieben. Die Folge davon war unvermeidlich: Lähmung des gesammten Kriegswesens. Die Fürsten erkannten dieß sehr wohl, aber es gab nur Ein Mittel, demselben zu entgehen; das war die Uebernahme der Heeresleitung durch den

Digitized by Google

Kriegsherrn selbst, der dann in seiner Person die Führung und Verwaltung zugleich vereinigte. Das größte Beispiel dafür gab Friedrich II.; es war nicht der letzte Grund seiner Siege, daß er selber zugleich Commandant und Hofkriegsrath war. Ihm folgte in gleicher Weise Napoleon, und die Hälfte seiner militärischen Erfolge beruhte darauf, daß sein Kriegsminister eben kein wahrer Minister war, während er sich gegenüber stets ein von der Heeresverwaltung getrenntes und dennoch von derselben abhängiges Commando fand. Aber dieß Auskunftsmittel war schließlich ein zufälliges, es beruhte ausschließlich auf der Persönlichkeit des Kriegsherrn, während man andererseits bei allen Nachtheilen des Einflusses der Verwaltung eine gewisse Berechtigung derselben in Beziehung auf die Kriegführung nicht läugnen konnte. Hier mußte die Hülfe von einer ganz andern Seite kommen. Dieß nun geschah durch das Auftreten der Verfassungen des 19. Jahrhunderts. Das Wesen der Verfassung besteht darin, daß das Volk seine Leistungen durch seine Gesetze regelt, und die Organe der Vollziehung dieser Gesetze für die Innehaltung derselben verantwortlich macht. Ein solches höchstes verantwortliches Organ ist ein Minister. Es gibt keine Verfassung ohne Minister, und keinen Minister ohne Verfassung. Aber eben diese Verantwortlichkeit fordert, daß für jedes selbständige Gebiet die Verwaltung einerseits eine selbständige Gesetzgebung, andererseits ein selbständiges Ministerium bestehe. In erster Linie unter den selbständigen Verwaltungszweigen stand natürlich das Heerwesen. Für die ersten Forderungen der Epoche der Verfassungen war daher die Aufstellung einer selbständigen Gesetzgebung, die zweite die eines selbständigen Ministers für das Heerwesen. So entstand das Kriegsministerium unsrer Zeit.

Das Kriegsministerium ist demnach formell ein Theil der *Regierung* eines Staates, und steht daher unter den Grundsätzen und Gesetzen, welche durch die Lehre von der vollziehenden Gewalt für das verfassungsmäßige Regierungsrecht gelten. Es ist der verantwortliche Träger der Geltung der *Gesetze* für die Armee. Daraus folgen zuerst seine Funktionen, die wir gleich bezeichnen, sowie seine Organisation. Daraus folgt aber auch zweitens, daß es weder praktisch noch moralisch weiter verantwortlich ist, als eben diese Gesetze reichen. Und damit entsteht die sehr ernste Frage, wie weit denn im Heerwesen überhaupt Gesetze und damit Competenz und Verantwortlichkeit des Kriegsministeriums reichen können und sollen.

Geht man dabei auf die Natur der Volksvertretung und ihre Gesetze zurück, so ist die Antwort einfach. Das Gesetz kann nie weiter gehen als bis zur Bewilligung der *Bedingungen* des Heerwesens.

Digitized by Google

Es kann nie die Verwendung der Armee als solche bestimmen. Es kann nur so weit in die letztere eingreifen, als dieß von der Natur dieser Bedingungen — Geld, Mannschaft, Verpflegung u. s. w.. — überhaupt abhängen kann. Das Recht des Gesetzes hört da auf, wo ein Faktor eintritt, der seinem Wesen nach nicht unter dem Gesetze steht. Das aber ist der Feind. Dem Feinde gegenüber beginnt eine ganz andere Funktion als die des Gesetzes und seines Ministers. An die Stelle des Willens tritt die That. Sie liegt außerhalb der Competenz des Ministeriums, und darum unterscheidet sich das Kriegsministerium so wesentlich von jedem andern Ministerium. Denn wie die That neben dem Willen, so steht neben dem Kriegsministerium das Armee-Commando.

Das eingehende Verständniß dieses gegenseitigen Verhältnisses aber ist damit von höchster Wichtigkeit.

Damit nun ist die Frage principiell erledigt, die in den vorigen Jahrhunderten den Anlaß zu so viel Unheil gegeben hat. Die Verantwortlichkeit für den Krieg hat das Armee-Commando, und damit steht das Heerwesen ausschließlich unter dem erstern, der Krieg unter dem zweiten.

III. Während somit allerdings Kriegsministerium und Armee-Commando seit dieser neuesten Epoche einerseits selbständig neben einander gestellt sind, sind sie andererseits auch wieder innig mit einander verbunden. Ihre Verbindung beruht darauf, daß der Feldzug nicht möglich ist, wenn nicht die Verwaltung die Mittel dazu bietet, und daß die Grenze für das Erreichbare durch den ersten vermöge desjenigen gesetzt wird, was die zweite zu leisten vermag; ihre Selbständigkeit darauf, daß der Kampf in Gestalt, Umfang und Ausgang stets eben so sehr vom Feinde als vom eigenen Heere abhängt. Beide können daher alles gemeinschaftlich beschließen, was die in der Heeresverwaltung liegenden Bedingungen des Kampfes betrifft; wir können das Feld der gemeinsamen Aktion kurz damit bezeichnen, daß der Feldzugsplan gemeinschaftlich von beiden festgestellt werden muß. Hier kann man nun viel über die Grenzen im Einzelnen streiten; allein das steht fest, daß in dem Augenblick, wo der Feind im Felde erscheint, die Entscheidung dem Feldherrn allein überlassen bleiben, und daß die Aufgabe des Kriegsministeriums sich hier den Forderungen des zum Kampf bestimmten Heeres unterordnen muß. Klar ist es daher, daß das Kriegsministerium niemals ohne militärische höchste Berufsbildung sein soll und kann, und daß andererseits die Elemente der Heeresverwaltung in gleichem Grade für die Heeresführung wichtig sind; allein das Gebiet der beiderseitigen Funktionen ist ein specifisch verschiedenes,

Digitized by Google

und diese müssen von jetzt an als die wahre Grundlage der beiderseitigen Organisation betrachtet werden.

### 2) Die großen Funktionen des Kriegsministeriums.

Verhältniß zur Gesetzgebung und Verwaltung und die vier Aufgaben der Heeresverwaltung.

Faßt man nun das Kriegsministerium in seinen selbständigen Funktionen als Organ der höchsten Staatsverwaltung auf, so muß man zwei wesentlich verschiedene Aufgaben scheiden. Die erste bezieht sich auf das Verhältniß des Kriegsministeriums zum übrigen Staatsleben, das zweite auf sein Verhältniß zum eigentlichen Heerwesen. In dem ersten tritt dasselbe wieder als ein organisches Glied des Ganzen auf, im zweiten ist es ein selbständiger Organismus. Das erste ist ohne die Elemente des Staatsrechts, das zweite ohne die des Heereswesens nicht verständlich; durch das erste gehört die Lehre vom Heerwesen der Staatswissenschaft, durch das letztere die Staatswissenschaft der Lehre vom Heerwesen an.

Eine Reihe von namentlich materiellen Gründen haben es nun bewirkt, daß die positiv geltende Organisation des Kriegsministeriums wieder bei den verschiedenen Völkern äußerlich oft ganz verschieden und mit ganz verschiedenen Namen bezeichnet ist. Es ist Sache der statistischen Darstellung, dieß für jeden Staat im Besonderen nachzuweisen; es ist natürlich eben so wichtig, daß jeder Staat, als daß jeder Einzelne über diese positive Organisation wohl informirt sei. Will man aber die Sache vom Standpunkt der Heereslehre beurtheilen, so muß man statt der gegebenen und noch dazu oft wechselnden Ordnung dem Organismus der Funktionen zum Grunde legen, zu denen das Kriegsministerium berufen ist, aus denen schließlich doch die Elemente jener positiven Organisationen hervorgehen. Auf diese kann man dann die Vergleichung der bestehenden Bestimmungen leicht reduciren.

Die erste, allen europäischen Organisationen naturgemäß gemeinsame Funktion des Kriegsministeriums besteht darin, das Heerwesen im Ganzen als einen der fünf Hauptheile der Staatsverwaltung in dem verfassungsmäßigen Organismus des Staats zu vertreten. Diese Vertretung geschieht persönlich stets durch den Kriegsminister selbst. Er hat in dieser Beziehung drei Aufgaben. Zuerst hat er den Vortrag bei dem Kriegsherrn, und empfängt dessen Befehle. Zweitens ist er Mitglied des Ministerrathes, und zwar mit der Aufgabe und dem Recht, in allen denjenigen Punkten, wo die Gesammtverwaltung die Bedingungen der Heeresverwaltung berührt, seine maßgebende Stimme

Digitized by Google

abzugeben, also namentlich mitzuwirken bei der Bildung des Staatsvoranschlags. Drittens hat er die Vertretung des Heerwesens in der Gesetzgebung. Es ist damit Sache des Kriegsministeriums, einerseits alle auf das Heerwesen bezüglichen Gesetze auszuarbeiten und einzubringen, zweitens das Kriegsbudget zu entwerfen, drittens bei allen andern Gesetzen, so weit sie das Heerwesen berühren, seinerseits mitzuwirken. Hier ist das Gebiet, wo die Individualität des Kriegsministers zur vollen Geltung kommt; jede verständige Volksvertretung aber wird dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen haben, daß ein guter Kriegsminister ein Fachmann sein muß, daß er aber als Berufssoldat allerdings immer seinen Grundsätzen, aber nie einer Partei angehören darf.

Die zweite große Funktion des Kriegsministeriums hat nun das Heerwesen als solches zum Gegenstande. Wie wir von einer Verwaltung des Rechts und von einer Verwaltung der Finanzen im Allgemeinen reden, so werden wir hier sagen, daß das Kriegsministerium der große Organismus der Verwaltung des Heerwesens ist. Löst man nun, ohne weiter über die Definition zu streiten, diese große Funktion in ihre Haupttheile auf, so erscheinen folgende organische Grundlagen für das Ministerium des Krieges in seiner Scheidung von dem Armee-Commando.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist die Herstellung und Erhaltung der Einheit in allen Elementen und Thätigkeiten des Heeres. Das Wesen aller Einheit, mag sie erscheinen, wo sie will, ist die Zurückführung jedes Einzelwillens, jeder Ordnung und Funktion auf Einen persönlichen Willen, der mit der Macht und dem Recht zugleich die Verantwortlichkeit trägt. Dieser persönliche Mittelpunkt ist der Kriegsminister. Die erste Bedingung dafür ist wieder ein Organismus, durch den es möglich wird, die letzte einheitliche Leitung des Ganzen auf die Person des Kriegsministers zurückzuführen. Dieser Aufgabe entspricht dann das Central- oder Präsidialbureau des Kriegsministeriums.

Die zweite Aufgabe ist die an sich leicht verständliche der materiellen Verwaltung, das ist die Herbeischaffung und Erhaltung aller materiellen Bedingungen für die Thätigkeit des Heeres. So einfach diese Aufgabe an sich ist, so vielgestaltig ist sie in der Wirklichkeit. Hier kann von einem Zurückführen auf einen einzelnen Willen, der zugleich alles umfaßt und besorgt, keine Rede sein. Das Ganze scheidet sich vielmehr in eine Reihe von selbständigen Aufgaben, von denen jede ihr eigenes Objekt, ihre eigenen Regeln und Voraussetzungen, ihre eigene Fachkenntniß und Erfahrung fordert. Daher tritt hier auch statt eines centralen Organismus vielmehr ein System von Organen ein, die

Digitized by Google

selbständig neben einander stehend, nur formell verbunden werden können, um sich über die Verhältnisse und Punkte, in denen sie sich berühren, gegenseitig zu verständigen. Daraus entsteht dann der specifische Charakter der für dieß Gebiet bestimmten Organisation; sie beruht auf den Unterschieden und der Systemisirung von Departements, Sektionen und Bureaus, und die Wichtigkeit und der Werth dieses Systems wird stets darauf beruhen, daß in ihnen das System der Heeresbedürfnisse mit möglichster Klarheit sich reproducirt. Wir werden unten versuchen, ein Bild desselben zu entwerfen.

Die dritte Aufgabe ist mit einem Worte charakterisirt; es ist die operative Aufgabe des Kriegsministeriums. Dieselbe scheidet sich von der operativen Aufgabe des Armee-Commandos principiell in sehr einfacher Weise. Sie hat die Bedingungen des Feldzugs in so weit herzustellen und dem Armee-Commando zu übergeben, als dieselben nicht aus den strategischen und taktischen Bewegungen eines wirklichen Feindes hervorgehen. Die operative Aufgabe des Kriegsministeriums liegt daher in den Vorbereitungen zum Feldzug im weitesten Sinne. Diese nun sind allerdings vielfach eng mit der administrativen Aufgabe verknüpft, und können ohne die letztere natürlich niemals zur vollen Ausführung kommen, so daß die Grenze im Einzelnen oft schwierig zu ziehen ist. Allein im Ganzen können Grenze und Selbständigkeit nicht zweifelhaft sein. Die Hauptgebiete sind: erstlich die Verwaltung der eigentlichen Wehrverfassung mit der genauen Kenntniß der Mannschaftslisten, der Stärke und Vertheilung des stehenden Heeres und den dazu gehörigen Angelegenheiten; die Mittheilungen über die Vorräthe für Ausrüstung und Verpflegung werden von den betreffenden Abtheilungen der administrativen Organe gegeben; zweitens das gesammte Communicationswesen, in so fern es sich um die Bewegungen der Truppen handelt; die Mittel dafür, Ausrüstung, Fahrpark, Pferde, geben die administrativen Organe. Man kann daher diese Aufgabe als das Marsch- und Dislocationswesen des Kriegsministeriums bezeichnen. Der dritte Theil endlich enthält alle Aufgaben, welche sich auf die Herstellung und Verwendung der militärischen, für das Heerwesen im Allgemeinen und für den Krieg im Besonderen nothwendigen Fachkenntnisse beziehen. Man wird sie wieder in drei Gebiete scheiden: das militärische Bildungswesen des Heeres überhaupt, die speciellen wissenschaftlichen Anstalten, und endlich die angewandte Kriegswissenschaft, deren Grundlage die wirkliche Heeresmacht, der mögliche oder wirkliche Feldzug, und damit die beständige und lebendige Verbindung zwischen Kriegsministerium und Armee-Commando im Frieden, besonders aber im Kriege ist. Da alle diese Dinge in untrennbarer Verbindung mit

Digitized by Google

einander stehen, so sollen sie auch, indem sie zwar jedes für sich von selbständigen Organen verwaltet werden, doch auch eine formale Einheit bilden. Wir würden diese Organe der operativen Aufgabe den eigentlichen Generalstab des Ministeriums nennen.

Erst auf Grundlage dieses Bildes der Aufgaben des Kriegsministeriums ist es nun thunlich, ein System der Organisation desselben zu entwerfen.

### 3) Elemente der Organisation des Kriegsministeriums.

Präsidialbureau, Verwaltungsdepartement und Generalstab.

Die Organisation des Kriegsministeriums enthält nun ihrem formalen Begriff nach die Aufstellung und Ordnung derjenigen einzelnen Organe mit ihrem Namen und ihrer Competenz, an welche die eben charakterisirten Aufgaben des Ministeriums für die wirkliche Verwaltung vertheilt sind.

Eine Reihe von Gründen hat es bewirkt, daß diese positive Organisation theils sehr langsam von statten gegangen, theils auch im Einzelnen in den verschiedenen Staaten sehr verschieden ausgefallen ist. Es macht dabei namentlich eine große Schwierigkeit in Uebersicht und Vergleichung, daß die Namen weder dem Umfang noch der Bedeutung nach gleichartig sind, und man daher sehr oft unter wesentlich verschiedenen Bezeichnungen bei verschiedenen Ministerien dasselbe, eben so oft unter gleichem Namen etwas sehr verschiedenes zu suchen hat. In jedem Lande muß man erst feststellen, was die Worte Abtheilung, Departement, Sektion, Bureau genau bedeuten; vorzugsweise ist aber, wie schon früher bemerkt, der Ausdruck „Generalstab" so verschieden gebraucht, daß man mit der bloßen formalen Anführung des Wortes sogar in Gefahr geräth, Verwirrung herbeizuführen. Die Wissenschaft des Heerwesens hat daher die schwierige Aufgabe, ihre eigenen Kategorien aufzustellen, und damit die Möglichkeit zu geben, die positiven Organisationen darauf zurückzuführen. Das nun ist wieder nur dann von Werth und möglich, wenn man die Organisation der Aufgaben als feste Basis zum Grunde legt.

Die elementare und wissenschaftliche Organisation des Kriegsministeriums würde darnach sich in folgender Gestalt ergeben.

#### a) Die Präsidial- oder Centralabtheilung.

Das Princip ihrer Competenz ist, daß alle organisatorischen Angelegenheiten, so wie die wichtigeren Personalien und Normalien dieser Abtheilung unterstehen. Dieselbe zerfällt daher in drei Haupt-

Digitized by Google

bureaus: a) Präsidial-Bureau, mit den eigentlichen Präsidialangelegenheiten, Sekretariat des Ministers, zuweilen auch Kanzleidienst für das ganze Ministerium; b) Abtheilung für Personal-Angelegenheiten (Gesuche, Anstellungen, Entlassungen, Beförderungen); c) Abtheilung für das ganze System der Heeresversorgung, Pensionen, Wittwen, Waisen, Hülfsvereinswesen. — Jede Abtheilung hat ihren Chef; eine Vereinigung zu einer Sektion findet nicht statt. — An diese Abtheilung schließt sich ferner das System der Inspektionen, von denen an das Sekretariat die Berichte abzugeben sind, und zweitens das Kundschafterwesen, so weit es nicht unter den Truppenstab im Felde gehört.

b) Die Verwaltungsdepartements oder Abtheilungen.

Princip der Eintheilung im Ganzen und der Competenz im Einzelnen ist, daß jeder materiell selbständige Theil der Verwaltung auch formell ein selbständiges Ganzes (als Sektion mit den ihm angehörigen Bureaus) bilde. Die Grundlage ist dabei die Haupttheilung in Ausrüstungs-, Verpflegungs- und Kassen-Abtheilung; neben diesen Abtheilungen sollen die selbständigen Verwaltungskörper ihr eigenes Ministerialbureau haben, namentlich das Auditoriat, das Sanitätscorps und das Fuhrwesen, weil diese alle Waffenkörper und Waffengattungen gemeinsam angehen. Jede Abtheilung hat ihre Bureaus nach ihrem Object; also die Ausrüstungsabtheilung: Waffenbureau mit den Unterabtheilungen, Munitionsbureau, Monturbureau (nebst Rüstzeug und Remontewesen); die Verpflegsabtheilung mit den Bureaus für Verpflegung im engern Sinne, und für Bequartierung, mit der Unterabtheilung für Gebäudeverwaltung und Servisbureau. — Die Kassenabtheilung beruht auf dem durchgreifenden Unterschied der Zahlungskassen und der Controlestellen. — Das Ineinandergreifen dieser verschiedenen Aufgaben macht es nun nothwendig, daß erstlich jede Hauptabtheilung einen Chef mit dem Referate beim Kriegsminister habe, und zweitens daß regelmäßige Sektionssitzungen nach den Erfordernissen vorliegender Fragen abgehalten werden. Die Chefs haben daher die Stellung von Sektionschefs; die Zahl und Ordnung der Bureaus ist Sache der Zweckmäßigkeit. Auf beiden beruht aber immer die ganze innere Verwaltung des Heeres.

c) Der Generalstab des Kriegsministeriums (Ministerialstab).

Das Princip für Competenz und Eintheilung des Generalstabs beruht darauf, daß in ihm die geistige Leitung des Heerwesens organisirt

Digitized by Google

ist, wie in der Verwaltungsabtheilung die materielle. Seine Aufgabe theilt sich damit in drei Gebiete, denen vier Hauptabtheilungen entsprechen. Das erste Departement ist das Departement der Wehrkraft, das Truppendepartement (Mannschafts- und Officiersstand, mit ihrer Evidenzhaltung, Einberufungen, Beurlaubungen, Leitung der Truppendepots, Ordnung der Mobilmachung). Das zweite Departement ist die Abtheilung für die Truppenbewegungen, formell die Anordnung der Märsche, Dislocationen, Concentrationen u. s. w.; die Hauptsache ist dabei die Berechnung der Truppenbewegung, mit Bezug auf Terrain und Vorräthe, sowohl nach Zeit und Art, als nach Gegenständen und Kosten; ein wesentlicher Theil dieser Departements ist daher die Plankammer mit dem Kartendepot und der Aufnahme der Mappirung. Die Richtigkeit seiner Angaben und Berechnungen ist im Kriege entscheidend, und dasselbe muß sich daher im Frieden viel mehr mit dem möglichen Krieg, als mit den gegebenen Verhältnissen beschäftigen. Die dritte Abtheilung hängt damit enge zusammen, und enthält die oberste Verwaltung des militärischen Geniewesens, Fortifikationswesen im Allgemeinen, Bau und Anlage der militärischen Straßen, System der Vertheidigungsanlagen und was dazu gehört. Die vierte große Abtheilung endlich hat das Bildungswesen des Heeres zu verwalten; und hier ergeben sich sofort wieder drei Abtheilungen. Die erste hat es mit der Gesammtheit aller Bildungsanstalten des Heerwesens zu thun und die einheitliche Leitung derselben zu besorgen; die zweite hat alle wissenschaftlichen Anstalten (geographische Anstalten, technische Versuchsanstalten, Laboratorien, Bibliotheken, Sammlungen) zu leiten; die dritte (s. Bildungswesen) umfaßt die wissenschaftlichen Bureaus des Generalstabs; Eintheilung und Ressortverhältnisse desselben gehören stets dem Militärbildungswesen an (vgl. die bezügliche Tabelle). In diesen verschiedenen Abtheilungen sind die Bedingungen und Motive für jeden Plan, der zur Ausführung gelangen soll, gegeben, und zwar sowohl für die einzelnen Theile der Verwaltung in Waffe, Rüstung, Verpflegung, Vertheidigungsanstalten, als für die Bewegung der Armee, soweit sie nicht von der des Feindes bedingt ist. Seiner ganzen Natur nach bildet dieses große Gebiet der Verwaltung einerseits den Uebergang von der Volksbildung zur militärischen Bildung und damit zur geistigen Wehrkraft des Heeres, und andererseits zu den Funktionen des Armee-Commandos im wirklichen Kriege. Es muß daher in seinen einzelnen Theilen so organisirt sein, daß es im Bildungswesen beständig die fortschreitende Bildung des Volkes in sich aufzunehmen und in den übrigen Theilen die in ihm zum Verständniß der höheren Elemente gelangten Militärs wieder an

Digitized by Google

die aktive Truppe abgeben kann. Der Generalstab ist damit die lebendige Seele des Heeres, und man kann unbedenklich sagen, daß die freie Beweglichkeit seiner Organisation für das Heer ebenso viel zu leisten im Stande ist, als der feste Kern von Bildung und Kenntnissen, die er für Heeresverwaltung und Kriegführung in seinen vier großen Abtheilungen ansammelt.

Dieß nun scheinen uns die festen organischen Elemente für die Organisation des Kriegsministeriums zu sein. Allerdings sind sie so einfach und natürlich, daß sie sich bis zu einem gewissen Grade in jedem Kriegsministerium fast von selbst einfinden. Allein vergleicht man die positive Organisation mit dem Obigen, so wird man zwei Bemerkungen kaum bestreiten können: erstlich daß es ungemein schwierig ist, die obige Eintheilung in der Praxis strenge durchzuführen, als auch zweitens, daß den betreffenden Organisationen die Einfachheit fehlt, die allein aus dem Anstreben eines das Ganze umfassenden Princips hervorgehen kann. Ohne uns dabei im einzelne Fragen weiter einzulassen, glauben wir, daß es nicht ohne Interesse sein wird, neben unserer theoretischen Darlegung ein Bild der positiven Organisation der Ministerien des Krieges in den Hauptstaaten Europas hinzustellen.

## Oesterreich.

A. **Präsidialsektion:**

Präsidialbureau: Präsidialien, Organisations-Angelegenheiten, Personalien der aktiven Generale, Stabsofficiere und äquiparirenden Beamten, Redaktion des Verordnungsblattes.

1. Abtheilung: Personalien der nicht aktiven Generale und Stabsofficiere, dann sämmtlicher Oberofficiere und Kadetten.

B. I. **Sektion** für militärisch-technische Angelegenheiten:

2. Abtheilung: Organisation der Fußtruppen, Heeresergänzung, Mannschafts-, Standes- und Personalangelegenheiten.
3. Abtheilung: Organisation der Cavallerie und des Fuhrwesens, Pferdewesen, Trainwesen, thierärztliche Branche.
5. Abtheilung: Operativa, Ausbildung des Heeres, Generalstabs- und Pionnierangelegenheiten, Militärstatistik.

C. II. **Sektion** für militärisch-technische Angelegenheiten:

6. Abtheilung: Militärbildungsanstalten.
7. „ Artilleriewesen.
8. „ Geniewesen.

D. III. **Sektion** für militärisch-technische Angelegenheiten:

4. Abtheilung: Justizorganisation und Personalien.
9. „ Versorgungs- und Invalidenwesen, Stiftungen, Militärgeistlichkeit, Kanzleidirektion.

Digitized by Google

10. Abtheilung: Militärgrenz-Angelegenheiten. (Wurde aufgehoben und deren Ressort an das Generalcommando zu Agram übertragen.)
14. Abtheilung: Sanitätswesen.

**E. Oekonomische Sektion:**

11. Abtheilung: Gebühres- und Kassenwesen sammt Personalien.
12. „ Verpflegs- und Speditionswesen sammt Personalien.
13. „ Monturs- und Rüstungswesen sammt Personalien.
15. „ Rechnungswesen sammt Personalien und Zusammenstellung des Heeresbudgets.

**F. Hülfsämter,** der Kanzleidirektion unterstellt: a) Die Kanzleispesenverwaltung. b) Das Einreichungsprotokoll. c) Das Expedit und d) die Registratur. Außerdem hat das Präsidialbureau ein eigenes Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur.

Zum Reichskriegsministerium gehören ferner:

Der oberste Militärjustizsenat, ausübende Justizbehörde, dritte Instanz mit vier Abtheilungen und

Die Kriegsmarine-Sektion mit 9 Abtheilungen in zwei Geschäftsgruppen.

Hilfsorgane des Reichskriegsministeriums sind: 1) Der Chef des Generalstabes; 2) der General-Artillerieinspektor; 3) der General-Genieinspektor; 4) der General-Cavallerieinspektor; 5) der General-Fuhrwesensinspektor; 6) der General-Monturs-inspektor (s. unter Generalinspektion); 7) der Sanitätstruppen-Commandant; endlich in gewisser Beziehung auch das technisch-administrative Militärcomité, die dem Generalstab unterstehenden wissenschaftlichen Bureaux und das Kriegsarchiv (s. Bildungswesen).

(Norm. Verordnungsblatt Nr. 3. 1869.)

## Deutschland.

**A. Die Centralabtheilung.** Sonderung der Einläufe, Vertheilung der Geschäftsstücke, Correspondenz des Ministers, Gehaltangelegenheiten der Intendantursbeamten. Der Centralabtheilung sind ein geheimer Kriegsrath und ein Oberbaurath zur Berathung des Kriegsministers beigegeben.

**B. Das allgemeine Kriegsdepartement** für rein militärische Angelegenheiten der Heeresverwaltung:

1. Abtheilung für Armeeangelegenheiten A.: Organisation, Mobilmachungs-, Ersatz-, Uebungs-, Dislokations- und operative Angelegenheiten, dann die der Jäger, Cavallerie und des Generalstabes.
2. Abtheilung für Armeeangelegenheiten B.: Militärerziehungs- und Bildungswesen, Kirchen- und Justizangelegenheiten, Arbeiten militärpolitischer Natur ꝛc.
3. Abtheilung: Artillerie, Waffen, Munition.
4. „ Technische Artillerieangelegenheiten, Leitung der drei Artilleriewerkstätten, der Feuerwerksabtheilung mit dem Feuerwerks-Laboratorium, der Geschützgießerei und der Pulverfabriken.



Digitized by Google

5. Abtheilung: Ingenieurangelegenheiten; Ingenieure, Pionniere, Eisenbahn-, Bataillons-, Militärbeamte in den Festungen, Baupläne und Kassen, Neuerungen im Ingenieurfach.

C. Das Militär-Oekonomiedepartement:

1. Abtheilung: Etats- und Kassenwesen.
2. „ Natural-, Verpflegs-, Reise- und Vorspannsangelegenheiten.
3. Abtheilung: Bekleidungswesen.
4. „ Serviswesen (Unterkunft, Beleuchtung, Beheizung).

D. Abtheilung für persönliche Angelegenheiten: Beförderungen, Verabschiedungen, Versetzungen ꝛc. der Officiere. Die Abtheilung bildet einen Theil des Militärcabinets und gehört zu ihr die geheime Kriegskanzlei, der die Führung und Veröffentlichung der Rangsliste, Ausfertigung der Patente u. s. w. obliegt.

E. Abtheilung für das Invalidenwesen.

F. Abtheilung für das Remontewesen.

G. Die Militär-Medicinalabtheilung.

Nebstdem gehören zum Kriegsministerium noch folgende Behörden:

1. Das Direktorium des Potsdam'schen großen Militärwaisenhauses.
2. Die Ober-Examinations-Commission. (Für Intendanturbeamte.)
3. Die General-Militärkasse.

(Wehrkraft S. 10 und 11.)

## Frankreich.

A. Generalstabschef des Kriegsministers.

a. Das Cabinet des Ministers.

b. 1. Bureau. Allgemeine Correspondenzen, Truppenbewegungen, Ordensverleihungen, Normalien.

c. 2. Bureau. Historische und militärisch-statistische Arbeiten, Bibliothek, Kartenarchiv, Geodäsie, Topographie, Zeichnen, Kupferstich, Photographie, Eisenbahnen (s. wissenschaftliches Bildungswesen).

Dem Generalstabschef ist ein Abtheilungsvorstand (chef de service) beigegeben.

B. Die Generaldirektion für Personalien (Direction générale du personnel).

I. Abtheilung (1. Service):

1. Bureau. Generale, uneingetheilte Officiere aller Waffen, Administrativpersonale, Militärbildungsanstalten, Rekrutirung.
2. Bureau. Infanterie und Mobilgarde. (Anmerk. Die Mobilgarde wurde seither aufgelöst.)

II. Abtheilung (2. Service):

3. Bureau. Cavallerie und Remontirung.
4. „ Personale der Artillerie und des Trains.
5. „ Personale des Geniecorps.
6. „ Militärjustiz und Gendarmerie.

Digitized by Google

C. **Die Generaldirektion für Materiale** (Direction générale du matériel).

1. Bureau. Materiale und Anstalten der Artillerie und des Trains.
2. „ Materiale und Anstalten der Geniewaffe.

Die Vorstände dieser beiden Bureaux referiren jeder direkte dem Generaldirektor.

3. Bureau. Verpflegung, Beheizung, Fourage.
4. „ Spitäler, Invaliden, Militärbettenwesen.
5. „ Transports-, Monturs- und Lagerwesen.

Die drei letzten Bureaux stehen unter einem Abtheilungsvorstande (chef de service).

D. **Die Generaldirektion der Controle und des Kriegszahlwesens** (Direction générale du contrôle et de la comptabilité de la guerre).

1. Bureau. Controle der Ausgaben, Rechnungsprocesse, allgemeines Budget, Rechnungswesen, Vermittlung aller einschlägigen Angelegenheiten mit der Nationalversammlung, dem Staatsrathe, Rechnungshofe und dem Finanzministerium.
2. Bureau. Kasse und Liquidirung, Materialrechnungen. Evidenz der allgemeinen Verpflegung.
3. Bureau. Pensionen und Unterstützungen.
4. „ Innerer Dienst, Archive.
5. „ Geldverpflegung und Verrechnungen, Instradirung.

Dem Generaldirektor der Controle und des Kriegszahlwesens ist ein Abtheilungsvorstand (chef de service) unterstellt.

(Journ. milit. offic., Année 1871, Nr. 7 et 23.)

## Sachsen.

1. Abtheilung für Commandoangelegenheiten.
2. „ für juristische Verwaltungsangelegenheiten.
3. „ für Justizangelegenheiten.
4. „ für technische Angelegenheiten.
5. Intendantur-Abtheilung.

Zum Stande des Kriegsministeriums gehören außerdem noch der Militärbevollmächtigte in Berlin und der Adjutant des Kriegsministers.

(Wehrkraft, 158.)

## Württemberg.

1. Das Centralbureau: Vertheilung der Geschäftsstücke, Correspondenz des Kriegsministers, Personalien, Ranglisten, Patente.
2. Das Militärdepartement mit je einem Referenten für die Angelegenheiten der drei Hauptwaffen und die einschlägigen militärischen Zweige.
3. Das Militär-Oekonomiedepartement zur Besorgung des Militärhaushaltes und der Corpsintendanturgeschäfte.
   a. Abtheilung für Etats- und Kassenwesen.
   b. „ für die Natural-, Verpflegs-, Reise- und Vorspannsangelegenheiten.

Digitized by Google

c. Abtheilung für Bekleidungswesen.
d. „ für Servisangelegenheiten.
e. „ für Invaliden und Versorgungswesen.

Anmerkung. Vorstehendes ist die neue, von einem preußischen Intendantursbeamten ausgearbeitete Organisation.

(Wehrkraft, S. 171.)

## Bayern.

Dem Kriegsminister direkte untergeordnet und mit der Leitung ihrer Referate betraut sind:

1. Der Generalsekretär als Kanzleidirektor. Ihm unterstehen:
   a. Das Protokoll.
   b. Das geheime Expeditionsamt.
   c. Die Registratur.
2. Der Verwaltungsdirektor, welchem sämmtliche Administrations-Referenten und die Buchführung unterstehen.
3. Die Rechnungsrevision zur Prüfung der Rechnungen.
4. Der Referent für das Geniewesen.
5. „ „ „ „ Artillerieswesen.
6. „ „ „ „ Cavallerieangelegenheiten.
7. „ „ „ „ Generalstabsangelegenheiten.
8. „ „ „ „ Personalangelegenheiten.
9. „ „ „ „ Dienstangelegenheiten.
10. „ „ „ „ Organisationsangelegenheiten.
11. „ „ „ „ Bildungsanstalten.
12. „ „ „ „ Ersatzwesen.
13. „ „ „ „ Justizangelegenheiten.
14. „ „ „ „ Versorgungswesen und Heirathsangelegenheiten.
15. „ „ „ „ Sanitätswesen.
16. „ „ „ „ Veterinärangelegenheiten.

Anmerkung. Da der Kriegsminister bei der großen Zahl der an seine Entscheidung gewiesenen Referenten sehr in Anspruch genommen ist, soll eine andere Organisation des Kriegsministeriums in Sektionen beabsichtigt sein.

(Wehrkraft, 184.)

# Vergleichende Uebersicht der General-Inspektionen in Oesterreich, Preußen und Frankreich.

## Oesterreich.

1. Der Generalinspektor des k. k. Heeres. Derselbe ist ausschließlich Sr. Majestät verantwortlich und daher gewissermaßen Hülfsorgan des Armeeoberbefehls. Rücksichtlich seiner Funktionen ist nur ausgesprochen, daß ihm die Inspicirung des gemeinsamen Landheeres in Bezug auf Ausbildung und Manövrirfähigkeit, sowie die Leitung größerer Truppenübungen obliegt.

Digitized by Google

2. Der Generalartillerieinspektor ist mit der Inspicirung der Artilleriewaffe, des Artilleriezeugwesens und der Artilleriebildungsanstalten in militärischer, technischer und administrativer Beziehung betraut.

3. Der Generalgenieinspektor ist mit der Inspicirung der Genietruppe und der technischen Bildungsanstalten, dann der befestigten Plätze und der Militäretablissements (letzterer in baulicher Beziehung) betraut.

4. Der Generalcavallerieinspektor. Demselben obliegt die Inspicirung der gesammten Cavallerie in militärischer und instruktiver Beziehung.

5. Der Generalfuhrwesensinspektor inspicirt die Fuhrwesensabtheilungen und Anstalten der gesammten Armee.

6. Der Generalmontursinspektor (dermalen auch gleichzeitig Generalverpflegsinspektor) besorgt die Inspicirung aller Monturserzeugungsanstalten und Monturdepots, sowie der Montursmagazine der Truppen.

## Preußen.

1. Die Armeeabtheilungen und Inspektionen sind Inspektionsbehörden für je 2—4 Armeecorps, zur Zeit ohne regelmäßige Funktionen. Zu deren Chefs sind bis jetzt nur Prinzen aus regierenden Häusern des deutschen Reiches ernannt worden.

2. Die Generalinspektion der Artillerie ist für den Zustand und die Ausbildung der Artillerie verantwortlich, und nehmen alle diese Waffe betreffenden Angelegenheiten ihren Weg durch dieselbe. Ihr unterstehen: a) Die 4 Artillerieinspektionen (Posen, Berlin, Hannover und Coblenz). b) Das Generalartilleriecomité. c) Die Artillerieprüfungscommission. d) Die Commission zur Prüfung der Artillerie-Premierlieutenants. e) Die Oberfeuerwerkerschule.

3. Die Generalinspektion des Ingenieurcorps und der Festungen. Ihr unterstehen: a) Die vier Ingenieurinspektionen in Berlin, deren jede 2—4 Festungsinspektionen und 1 Pionnierinspektion vorgesetzt ist. b) Das Ingenieurcomité mit den Prüfungscommission.

4. Der Generalinspektor der Cavallerie. Dermalen mit keinem Stabe dotirt und ohne besondere Funktionen.

5. Die Traininspektion unter einem General oder Oberst als Inspektor (im Range eines Brigadecommandeurs).

6. Die Inspektion der Jäger und Schützen unter einem Generalmajor oder Oberst als Inspektor, der im Range eines Brigadecommandeurs steht.

7. Die Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens. Derselben unterstehen: Die Kriegsakademie, die Kriegsschulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, das Cadettencorps und die Obermilitärexaminationscommission.

8. Die Inspektion der Gewehrfabriken, welcher die königl. Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig, sowie die Privatfabriken zu Sömmerda und Suhl unterstehen.

## Frankreich.

Die Inspektoren der verschiedenen Waffengattungen und Verwaltungszweige werden in Frankreich alljährlich ernannt. Es bestehen Generalinspektionen

Digitized by Google

für: Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie, Fuhrwesen, Gendarmerie, Gefängnisse, Militärsträflinge und zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilte; Inspektionen für Sanität, Administration, Rekrutirung und die Stäbe der Platzcommandanten (état-major des places). Die Inspektoren haben sich von dem Zustande der Abtheilungen oder Verwaltungskörper in jeder Beziehung Ueberzeugung zu verschaffen, eine Gleichmäßigkeit im Dienste, der Disciplin, Abrichtung und Administration anzustreben; Alles was mit den bestehenden Gesetzen und Reglements nicht im Einklange ist, abzustellen, die Ansprüche auf Belohnungen festzusetzen, Bitten und Beschwerden anzuhören und darüber innerhalb der Grenzen ihrer Competenz zu verfügen. Sie unterscheiden sich schon dadurch wesentlich von den Generalinspektionen in Oesterreich und Frankreich, daß sie nur für die Dauer eines Jahres ernannt sind und ist ihr Wirkungskreis eigentlich vollkommen jenem der die alljährlichen Musterungen bei den Truppen abhaltenden Generale in Oesterreich und Preußen zu vergleichen, während den dort bestehenden Generalinspektionen mehr die Comités consulatifs (vgl. Bildungswesen) entsprechen.

## C. Das Armeecommando.

Während auf diese Weise das Kriegsministerium dasjenige Organ ist, welches die Bedingungen des Heerwesens in eine, im Kriegsminister gipfelnde persönliche Einheit zusammenfaßt, ist das Armee-Commando der Organismus, durch welchen die Einheit des Befehles für die Armee im Dienst und Gefecht hergestellt wird.

Es ist klar, daß dieß nicht bloß von der höchsten Wichtigkeit an sich ist, sondern daß dieß Armee-Commando, das die Armee in der Gesammtheit ihrer Verhältnisse umfaßt, selbst wieder ein großer, vielverzweigter Organismus ist, in welchem sich alle bisher bezeichneten Verhältnisse für Gefecht und Dienst widerspiegeln.

Der tiefgehende Unterschied nun, der zwischen Feldzug und Friedensdienst besteht, erzeugt nun auch einen eben so tiefen Unterschied zwischen dem Commando in Kriegs- und Friedenszeiten. Es ist klar, daß das erstere stets eine weit überwiegend operative, das zweite eine vorzugsweise administrative Organisation besitzen muß. Aber erst in beiden zugleich ist der Begriff und Inhalt des Armee-Commandos erschöpft, das man sonst leicht einseitig zu behandeln geneigt ist.

### I. Das Obercommando im Kriege.

Oberbefehlshaber. System des Commandos. Die operativen Stäbe und die Hauptquartiere.

Die Natur und Funktion des Obercommandos im Kriege sind allerdings sehr einfach. Die Armee dem Feinde gegenüber ist Eins. Sie

Digitized by Google

kann nur Einem persönlichen Willen gehorchen, formell ganz gleichgültig dagegen, ob er das Richtige will oder nicht; denn das bringt das Wesen der persönlichen That mit sich, deren höchster Ausdruck eben der Krieg ist. Allein die Natur der Armee mit ihren gewaltigen Massen, ihren vielverzweigten Organen und ihren großen Bedürfnissen erzeugt wiederum auch im Oberbefehl einen Organismus, den man vor Augen haben muß, um die Armee im Felde zu verstehen.

Das Princip alles Oberbefehls ist, daß dasselbe nur vom Kriegsherrn verliehen werden kann, und daß der durch den Kriegsherrn berufene Oberbefehlshaber auch nur dem Kriegsherrn persönlich verantwortlich ist. Er hat keine anderen Befehle zu befolgen, als die vom Kriegsherrn ausgehenden; er kann nie unter dem Kriegsministerium und noch weniger unter der gesetzgebenden Gewalt stehen. Er ist der Stellvertreter des Kriegsherrn selber.

Dabei werden der Regel nach die Feldzugspläne im Ganzen unter seiner Mitwirkung vom Kriegsherrn festgestellt; der Oberbefehlshaber hat sie zu befolgen, so weit es von ihm allein abhängt. Zugleich wird die Grenze der Gewalt festgesetzt, welche dem Oberbefehlshaber vom Kriegsherrn für den Feldzug überlassen wird; namentlich in Beziehung auf Beförderung und Begnadigung. Diese Instruktionen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, bis zum Moment des Friedensschlusses.

Der Oberbefehlshaber ist selbst aber nur wieder die Spitze des Obercommandos. Das Obercommando ist vielmehr bereits der organisirte Oberbefehl. Die Elemente dieser Organisation sind zweifach.

Zuerst umfaßt das Commando im weiteren Sinne alle Commandanten der selbständig operirenden taktischen Körper, also bis zum Regiment, ja bis zur Compagnie hinab, jedesmal jedoch für die letztere nur für den Fall, wo sie örtlich zu weit vom Obercommando getrennt werden, um Befehle einzuholen. Regelmäßig bildet nun ein Armeecorps ein eigentliches Obercommando; so wie die Divisionen taktisch selbständig operiren, wird auch der Divisionsgeneral zum Obercommandanten. Das äußere Moment ist dabei das Recht, den Aufenthalt des Obercommandos als „Hauptquartier" zu bezeichnen. Dabei ist es Sache des ursprünglichen Feldzugsplans, die Armeecorps gleich im Anfange des Feldzuges bestimmt zu formiren und ihnen feste Commandanten zu geben, während die kleineren taktischen Körper stets nach Bedürfniß erst von dem Corpscommandanten formirt werden. Das Commando selbst kann ohne Rücksicht auf den Rang in solchen Fällen übertragen werden; ist es übertragen, so folgt im Unglücksfalle der nächste im Rang.

Dann aber ist das zweite Element des Commandos der Stab. An jedes Commando schließt sich der administrative und der operative

Digitized by Google

Stab, der erste aus den Spitzen der Verwaltungskörper (s. oben), der zweite theils aus den Stabsofficieren des Ministerialstabes, theils aus der Adjutantur bestehend. Beide zusammen pflegt man den *großen* Generalstab zu nennen. Eigentlich besitzt daher nur der Feldherr einen „großen" Generalstab; man spricht aber auch bei einem Armeecorps mit Recht von einem Generalstabe. In dem operativen Theile des Generalstabes haben die (Ministerial-)Stabsofficiere in dem Augenblick, wo sie dem Generalcommando zugetheilt werden, ihren früheren Charakter aufzugeben. Der Felddienst tritt an die Stelle des Bureaudienstes; sie sind Combattanten und stehen unter dem unmittelbaren Befehl des Commandirenden. Ihre Bestimmung ist formell, die Befehle desselben an die taktischen Truppenkörper zu bringen, meritorisch daneben die, dieselben zu erklären und das Verständniß des Zusammenhangs derselben mit der Operation, namentlich während des Gefechts, für den Commandirenden nahe zu legen. Der letztere hat daher ihren Weisungen, die im Namen des Generalcommandos gegeben werden, Folge zu leisten, und zwar er sowohl wie sein ganzer Stab. *Darin* beruht die hohe Wichtigkeit eines tüchtigen und namentlich eines gebildeten Generalstabs, der im Ministerium die Bedingungen der Heereserfolge, im Dienst die materielle Voraussetzung derselben gelernt hat, und dieß nur im Felde zur Verwerthung bringt für die einzelnen Fälle, während der Oberbefehlshaber das Ganze leitet. Der Generalstab ist damit das Organ der geistigen Einheit von Taktik und Verwaltung; er ist die rechte Hand des Feldherrn, wo die Armee sich schlägt, und sein Gewissen, wo es sich um die Verpflegung handelt. Auf dieser seiner hohen Funktion beruht dann auch seine Organisation und sein Wechsel, wie wir beides oben angedeutet haben.

Eben daraus ist es nun auch klar, weßhalb die Adjutantur *nicht* berufen und nicht fähig sein kann, den Stab zu ersetzen. In früheren Zeiten war sie beides zugleich; bei der höheren Entwicklung des Heerwesens haben sich beide Elemente geschieden, nicht ohne gegenseitigen Kampf. Jetzt ist die Adjutantur ihrer Natur nach nur noch eine fast rein formelle Funktion, und verschwindet mehr und mehr, namentlich bei den unteren taktischen Körpern. An ihre Stelle ist das *Ordonnanzwesen* getreten, das sich von der Adjutantur dadurch unterscheidet, daß es nicht mehr wie dieses aus festen Stellen besteht, sondern daß zur Ordonnanz in jedem einzelnen Verhältniß commandirt wird.

So ist das Armeecommando ein großer einheitlicher Organismus für den Feldzug; daß zu demselben die Stabstruppen und die großen Anstalten gehören, ist schon oben bemerkt. Ein solches Armeecommando bietet daher ein mächtiges und eigenthümliches Bild dar; die beiden

Digitized by Google

großen Grundsätze aber, die seine Funktion beherrschen und die durch die Erfahrung aller Kriege bestätigt sind, sind die, daß es seinen Plan im Felde gegenüber dem Feind und nicht bloß zu Hause, seine Verpflegung aber zu Hause und nicht erst im Felde festzustellen und durchzuführen hat.

Die Formation des Obercommando's ist dabei natürlich Sache des Kriegsherrn im Ganzen; vor dem Feinde formirt der Oberbefehlshaber Corps, Commando's und Stäbe. Daher lassen sich keine weitern Regeln dafür aufstellen. Man kann übrigens vergleichen Rüstow, Der Krieg und seine Mittel, S. 371 ff.

## II. Das Commando im Frieden.

Landescommando, Platzcommandanten.

Das Commando im Frieden hat einen wesentlich anderen Charakter. Derselbe ist wesentlich durch seine Aufgabe gegeben.

Während der Krieg die Armee auf Einen Punkt zusammenfaßt, ist sie im Frieden mit allen ihren Elementen im ganzen Lande vertheilt. Während der Krieg die Einheit des Commandos für einen auch örtlich concentrirten Zweck fordert, genügt es im Frieden, wenn die Bedingungen des Krieges, das Heerwesen in allen seinen Elementen, nur im kriegstüchtigen Zustande gehalten werden. Dieß ist im Allgemeinen die Aufgabe des Commandos im Frieden. Das Friedenscommando ist daher seiner ganzen Natur nach allerdings in Princip und Recht immer ein einheitliches, in der Wirklichkeit und der Ausführung dagegen ein örtliches, und seine Funktion ist begrenzt in der Pflege des Dienstes und der Verwaltung in ihrer örtlichen Vertheilung über das Land.

Daraus ergeben sich die beiden Momente, welche für dasselbe gelten, seine Organisation und seine Einheit.

Die Grundlage der Organisation ist die örtliche Aufstellung — dauernde oder vorübergehende — der Heereskörper und ihrer Theile. Die beiden großen Grundformen daher sind die Garnison und die festen Plätze. Im Frieden bildet jedes derselben ein selbständiges administratives und taktisches Ganze für sich, dessen Commando stets in den Händen des örtlichen Befehlshabers liegt. Da das Material der Anstalten meist in den festen Plätzen bewahrt wird und die Verwaltungskörper mit dem eigentlichen Friedensdienst wenig zu thun haben, so redet man hier auch nicht von einem Stabe, welcher im Frieden außer dem Ministerialstab nur bei den höchsten Commandirenden besteht und hier den Charakter der Adjutantur annimmt. Wo selbständige feste Anstalten sind, wie Bildungsanstalten, Arsenäle, Militärgestüte u. s. w., heißt man das Commando mit Recht eine Direktion. So weit es sich aber um stehendes Heer handelt, tritt das (Orts-)Commando

Digitized by Google

ein. Dasselbe hat einerseits den Dienst (Uebungen u. s. w.), andererseits die Verpflegung zu besorgen, und hier ist es, wo Begriff und Inhalt des Militär-Haushalts seine eigentliche Heimath hat. Der Ausdruck „Platzcommando" bezieht sich wesentlich nur auf dienstliche Verhältnisse.

Die Einheit dieser Ortscommandos besteht in den Landescommandos, welche einerseits für die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des stehenden Heeres, andererseits für die Ordnung und Ueberwachung der Stellung und Aushebung für das Heer bestimmt sind, und zwar bei der in den ihnen zugewiesenen Bezirken, letzterer unter Mitwirkung der politischen Behörden. Die Ortscommandos stehen unter den Landescommandos, bei denen zugleich die Stämme der Verwaltungskörper fungiren. Alle diese Commandos bleiben auch während des Krieges an ihrem Sitz; im Krieg sind sie die leitende Gewalt für die Sammlung und den Nachschub der Truppen und des Materials, verwalten die Friedensdepots aller Art, und bilden so die wichtigen Mittelpunkte für alle Hülfsmittel, welche im Rücken des Heeres für dasselbe gesammelt werden. Obgleich dabei Namen und formale Organisation in den verschiedenen Staaten oft sehr verschieden sind, sind die Funktionen derselben doch im Wesentlichen dieselben. Sie sind stets die Mittelpunkte für Dienstübung, Disciplin und Verwaltung des Heerwesens, soweit es sich um die einzelnen Landestheile handelt.

Es ergibt sich daraus, daß, während das Armeecommando stets vom Kriegsministerium unabhängig ist, die Landescommandos schließlich gerade im Ministerium ihren letzten Mittelpunkt finden. Sie sind daher das Analogon der Provincialregierungen, Statthaltereien, Präfekturen in der inneren Verwaltung; sie sind vor allem die vollziehenden Organe für das Kriegsministerium, unterstehen demselben und sind ihm verantwortlich, so sehr, daß man die sog. „unmittelbaren" Stellen diejenigen nennt, die nicht mehr unter einem solchen Landescommando stehen. Ihre Eintheilung und specielle Organisation muß deßhalb eben so sehr wie ihre Instruction von den besonderen Verhältnissen ihres betreffenden Landes abhängen.

Dieß sind die beiden großen Formen des in der Armee befehlenden und vollziehenden Organismus, die eine für den Krieg bestimmt, die andere für den Frieden, beide aber auf einander angewiesen wie Zweck und Mittel, wie Kraft und Ernährung. Mit ihnen schließt der Organismus der Einheit des Heeres ab, und jetzt tritt das so hergestellte, formirte und zur Einheit gebrachte Heer als selbständiger Körper zunächst im Rechtsleben und dann in der Volkswirthschaft des Staates auf.

Digitized by Google

# Zweiter Theil.

# Das Recht und die Rechtspflege des Heerwesens.

## Begriff.

Während nun die Lehre von der Organisation das Heerwesen in derjenigen Ordnung seiner Elemente und Organe zeigt, welche es fähig machen, seine Bestimmung zu erfüllen und den Feind zu überwinden, entsteht das Recht des Heerwesens, indem man das letztere als einen selbständigen Theil des gesammten geordneten Staatswesens betrachtet. Der Inhalt des Rechts des Heerwesens ist demnach die rechtliche Bestimmung desjenigen Verhältnisses, in welchem das Heer als Ganzes wie in seinen einzelnen Gliedern zur Rechtsordnung des gesammten Staates steht.

So einfach dieser Begriff auch ist, so ist es doch ein Beweis hoher Civilisation, wenn dieses Recht des Heerwesens als ein eigenes und anerkanntes Gebiet des Rechtslebens zur Geltung kommt. Denn es liegt im Wesen des Heeres, daß es, als Organ Eines Willens in seiner Thätigkeit, auch in allen übrigen Verhältnissen sich schwer einem andern, objektiven Recht unterordnet, und tausende von Jahren sind in der Weltgeschichte vergangen, ehe man von einem eigentlichen Heeresrecht hat reden können. Es ist einer der größten Beweise der Gesittung unseres Jahrhunderts, daß der alte römische Satz: „Unter den Waffen schweigen die Gesetze" selbst für den Soldaten unter den Waffen nicht mehr gilt. Wenn wir bewundern, was die Kriegswissenschaft ihrerseits für die Schlagfertigkeit der Heere geleistet, so müssen wir nicht weniger hochachten, was die Rechtslehre andererseits auch hier begründet und bewirkt hat; und die höchste Vollendung des Heerwesens wird stets darauf beruhen, daß die Gewalt, mit welcher das letztere in die staatliche und individuelle Freiheit hineingreifen muß, von dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht bloß als eine Thatsache, sondern als ein nothwendiger und organischer Theil seines Rechtslebens anerkannt wird.

Es ist daher vom höchsten Interesse, die großen Stadien der Rechtsbildung des Heerwesens vor Augen zu haben. In der That enthalten sie zugleich die Elemente, auf denen das gegenwärtige Rechtssystem beruht, und das letztere wird um so leichter verständlich, je vorurtheilsfreier man das erstere betrachtet.

## Elemente der Geschichte.

Es ist natürlich, daß ein eigenes Heeresrecht erst da entstehen kann, wo das Heerwesen sich als ein selbständiges Ganze in Volk und Staat hinstellt.

Digitized by Google

Man kann nun die Rechtsgeschichte des Heerwesens in drei große Epochen theilen.

Die erste Epoche ist diejenige, die wir zugleich die des Volksheeres genannt haben. In ihr ist das Heer vom Volke noch nicht geschieden. Jeder Staatsbürger ist wehrpflichtig; seine Pflicht beruht, wenigstens bei allen indo-germanischen Völkern, auf seinem Besitzrecht an Grund und Boden, und erscheint als immanenter Theil des letzteren; das Recht auf den eigenen oder verliehenen Grundbesitz ist zugleich die Pflicht zum Eintreten in das Heer. Allerdings treten schon hier die ersten Elemente des eigentlichen militärischen, sowie des öffentlichen Rechts auf; auch bei dem Volksheer gilt der militärische Gehorsam als erste Grundlage alles Heerwesens, gleichviel ob ein Consul, der mit der römischen Legio auszieht, sich Beil und Ruthenbündel vortragen läßt, und damit das Recht über Leben und Tod des römischen Soldaten hat, oder ob der Frankenkönig Chlodwig den widerspenstigen Wehrmann vor der Front des Heeres selbst mit der Streitaxt erschlägt. Aber ein selbständiges, eigenes Heeresrecht ist das noch nicht; um das zu erzeugen, ist ein anderes nothwendig.

Das nun ist die Entstehung des stehenden Heeres. Das stehende Heer ist nicht bloß äußerlich durch Waffe und Tracht, nicht bloß formell durch Gehorsam gegen den Willen des Kriegsherrn, sondern es ist auch innerlich vom Volke geschieden. So wie das stehende Heer auftritt, tritt auch der Gedanke auf, daß dasselbe ein Berufskörper ist, und daß das Heer als Ganzes damit einen selbständigen Stand bildet. Wie dem Geistlichen der Gottesdienst, dem Gelehrten die Wissenschaft, dem Bürger und Bauer der Erwerb, so ist dem Soldaten die Waffenführung Lebensberuf. Und wie nun jeder andere Stand sich auf Grundlage seines Berufes sich sein eigenes Rechtsleben und Rechtssystem bildete, so auch das Heer. Dieß Recht nun drückt für das Heer wie für jeden andern Stand die eigentliche Natur seiner Funktion in allgemein anerkannten, aber doch nur für das Heer ausschließlich geltenden Rechtsgrundsätzen aus; und dieß eigentliche, ausschließliche Heeresrecht, das also neben dem Kirchenrecht, dem bürgerlichen, dem Lehns-, dem Staatsrecht als ein in sich geschlossenes Rechtsleben zur Seite steht, ist das ständische Recht des Heerwesens.

Der Charakter dieser ständischen Rechtsepoche läßt sich nun in drei Momenten bezeichnen.

Das erste Princip desselben ist die, überhaupt im Wesen der ständischen, körperschaftlichen Bildung liegende Abgeschlossenheit von jedem andern Recht. Der Eintritt in das Heer schließt definitiv die Geltung jedes andern Rechts, die Einmischung jeder andern Rechtspflege aus;

Digitized by Google

das Heer hat in allen Dingen sein eigenes Recht und sein eigenes, aus sich selbst gebildetes Gericht. Dieß Gericht wird nach altgermanischem Gebrauch aus den Standesgenossen gebildet, öffentlich abgehalten nach den Formen des Volksgerichtes und mit Exemtion der Officiere. Wie das stehende Heer allgemeiner wird, und die angeworbenen Landsknechte verschwinden, ändert sich das in Beziehung auf den gemeinen Mann; dem Stand des Heeres geschieht, was immer in den Ständen geschieht; es scheiden sich die Klassen; die Officiere trennen sich und werden zu einem selbständigen herrschenden Stande innerhalb des Standes; sie nehmen in Folge dessen ausschließlich die Gerichtsbarkeit an, sie werden die alleinherrschende Gewalt im Heere; und so bildet sich das zweite Moment dieser Epoche aus, die Rechtlosigkeit des gemeinen Mannes gegenüber dem Befehlshaber. In natürlicher Weise schloß sich daran das dritte Moment. Das war die barbarische Härte des Rechts eben gegenüber dem gemeinen Mann. Sie entsprang theils aus dem Gefühl der Hülflosigkeit des letzteren, theils aus der Neigung zum Desertiren, die damit zusammenhing, theils aber auch aus der Erkenntniß, daß nur die strengste Disciplin einerseits die Bedingung der militärischen Erfolge, andererseits die Erhaltung der Ordnung unter den meist rohen Haufen sei. Alle diese Momente zusammengenommen bildeten eben jene Abgeschlossenheit des militärischen Standes und Wesens, namentlich des vorigen Jahrhunderts aus; das Rechtsleben dieser Epoche war hier wie immer schließlich nur die juristisch formulirte Consequenz der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Demnach war es klar daß, um ein anderes militärisches Recht zu erzeugen, eben ein anderes Heer entstehen müßte. Es ist bekannt, wie das geschah. Die französische Revolution bildete ein Volksheer. War nun das Volk zugleich das Heer, so mußte auch das Recht und Gericht des Volkes zugleich Recht und Gericht des Heeres sein. Das militärische Recht machte damit den Versuch, zu seinem Ursprung zurückzukehren. Das charakteristische Moment dabei war die Aufnahme des Princips der Schwurgerichte in die militärische Rechtspflege. Sie mußten genügen, so lange Frankreich noch seine neuen Codes nicht besaß. Als diese entstanden, fand das französische Militärrecht seine erste Basis; es war die Anerkennung des bürgerlichen Rechts und des bürgerlichen Strafrechts als Grundlage des militärischen Strafrechts, und des Princips des Anklageverfahrens als Basis des militärischen Strafprocesses. Auf diesem Standpunkt hat sich das Militärrecht Frankreichs bis zur heutigen Zeit erhalten.

Das Heerwesen Deutschlands blieb dem gegenüber bis zum Ende des ersten Jahrzehnts noch in dem alten ständischen Recht. Als aber

Digitized by Google

die Noth Preußens die allgemeine Wehrpflicht, und der Sieg über Napoleon die deutschen Verfassungen erzeugte, da fand das deutsche Heerwesen gleichfalls die Basis seiner neuen Militärrechtsbildung im Ausdruck der Rechtserscheinungen, die jetzt auch in Deutschland zur Geltung gelangt waren.

Das deutsche Rechtsleben aber hatte von Anfang an einen andern Charakter als das französische. Eins hatten beide mit dem Auftreten der Verfassungen gemein; das war die Anerkennung des Satzes, daß das geltende Recht nur durch ein Gesetz, also auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen könne. Wesentlich verschieden dagegen war die deutsche Militärrechtsbildung darin, daß sie das Heerwesen als ein selbständiges Rechtsgebiet ansah, und daher sich mit der allgemeinen Unterordnung des Militärs unter das bürgerliche Recht nicht begnügen konnte. Sie begann daher, ihren Traditionen gemäß, zu unterscheiden, und damit ein eigenes, selbständiges Militärrecht in eigener Gesetzgebung für das neue Heerwesen zu fordern. Während daher Frankreich über die, allerdings hochbedeutenden Versuche zu einer eigenen Militärgesetzgebung, die uns seine Revolution zeigt, nicht hinausgekommen ist, haben die Deutschen auf Grundlage eigener Gesetze sich allmälig ein eigenes Militärrechtssystem geschaffen, und daran hat sich eine Rechtswissenschaft angeschlossen, von der nur zu wünschen wäre, daß die übrige Rechtswissenschaft sie besser berücksichtige, und sie als integrirenden Theil des deutschen Rechtslebens in sich aufnehme. Denn der Charakter dieser neuen Militärrechtsbildung trägt leider noch theils zu viel, theils aber zu wenig von dem früheren Rechtswesen an sich. Zu viel in dem Sinn, daß das Militärrecht sowohl in der Rechtswissenschaft, als in der juristischen Bildung noch immer als ein von den übrigen Theilen abgeschlossenes Ganze dasteht, nicht einmal in die Rechtsencyclopädien aufgenommen ist, und daher wenig von der übrigen Jurisprudenz gekannt und noch weniger verstanden wird. Zu wenig in dem Sinn, daß trotzdem das Militärrechtswesen der Heere durchaus nicht als Einheit auftritt. Es ist seine Behandlung formell keine Einheit, indem der eine Theil nur in den Staatsrechten, der andere (Strafrecht) nur für sich behandelt wird. Innerlich aber ist keine Einheit daraus geworden, weil der leitende einheitliche Gedanke fehlt, und fehlen mußte, da es noch keine Verbindung zwischen Heerwesen und Staatswissenschaft gab. Die Aufgabe unserer Zeit ist es nun, neben sachgemäßer Entwicklung der einzelnen Rechtsbestimmungen das Verständniß eben dieser Einheit herzustellen. Und das ist nicht schwer, wenn man eben das Heerwesen als einen organischen Theil des Staatslebens auffassen lernt.

Digitized by Google

Die eigentliche Militärrechtsgesetzgebung beginnt erst in Frankreich; hier existirte schon eine Ordnung von 1670 über das militärische Strafverfahren, die aber fast in Vergessenheit gerathen war; als eigentlichen Anfangspunkt kann man das Dekret vom 22. Sept. 1790 betrachten, das in Art. 1. den Grundsatz ausspricht, daß kein der Armee Angehöriger zu irgend einer Strafe anders als durch ein militärisches oder bürgerliches Gericht verurtheilt werden könne. Damit mußte man der Funktion der Gerichte ein Strafgesetz zum Grunde legen. Das erste eigentliche Militärstrafgesetz war das Gesetz vom 28. August 1791 (moyen de rétablir la subordination dans les troupes de ligne) als Disciplinargesetz; das eigentlich sogenannte Code militaire ist jedoch das Gesetz vom 30. September und 19. Oktober 1791, das durch das Gesetz vom 21. Brum. an V. vermehrt und verbessert ward. Das Dekret vom 12. Mai 1793 regelte dann das Verfahren mit Einführung der Vertheidigung durch einen Rechtsfreund. Im Wesentlichen gelten diese Gesetze neben einigen spätern Zusätzen noch gegenwärtig; die neue Ordnung des Verfahrens beruht auf den Modifikationen der Code d'Instr. Crim. durch das Dekret vom 3. Mai 1848. Eine eigentlich wissenschaftliche Literatur existirt darüber nicht, nur die gewöhnlichen Guides und Codes; Angaben bei Block, Dict. v. Justice militaire. Die deutsche Gesetzgebung hat die leitenden Principien der französischen in Beziehung auf die Strafgesetzgebung aufgenommen, aber den Unterschied des militärischen und bürgerlichen Verbrechens weit strenger ausgebildet. Charakteristisch ist jedoch der Unterschied, daß die deutsche Gesetzgebung sich zunächst und zumeist an die Reorganisation der militärischen Rechtsverfassung anschloß und sich Jahrzehnte hindurch damit begnügte. (Aufhebung des Militärgerichtsstandes für alle rein bürgerlichen Rechtsangelegenheiten: Rechtsordnung vom 19. Juli 1809 und folgende Bestimmungen für Preußen. Vgl. Starke, Beiträge zur Kenntniß des bestehenden Gerichtsverfahrens, I. §. 115—123. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, II. §. 286.) Die selbständige Militärstrafgesetzgebung entsteht erst mit dem militärischen Strafgesetzbuch vom 3. April 1845; in Oesterreich mit dem Militärstrafgesetz von 1852, das jetzt einer Reform entgegen geht, nachdem das Scheinbild der Wehrverfassung in die „Landwehr" eingeführt ist, für welche die betreffenden Gesetze von 1868 und 1869 ganz neue Competenzen haben aufstellen müssen. Die deutsche Literatur hat das Militärrecht und seine Rechtspflege in die Verwaltungslehre aufgenommen, jedoch fast nur vom Gesichtspunkte der Verwaltung des Rechts und der Competenz der Gerichte; s. für Oesterreich Stubenrauch, Verwaltungsgesetzkunde, I. §. 31. Für Preußen Rönne a. a. O. Für Bayern hat dagegen Pözl dieß Gebiet dem Verfassungsrecht nie erlaubt (Verfassungsrecht §. 163], wohl deßhalb, weil in Bayern die Militärgerichtsbarkeit in die Verfassungsurkunde §. 7 aufgenommen ist; für Württemberg R. v. Mohl, wieder im Verwaltungsrecht, S. 618 ff. Das allgemeine Staatsrecht hat sich dagegen nur mit demjenigen Theile desselben beschäftigt, das entweder dem öffentlichen Recht der Verfassung überhaupt angehört, wie Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, II. Abschn. V., oder in specieller Beziehung auf das Heerwesen des deutschen Bundes, wie Klüber, Oeffentliches Recht des

Digitized by Google

Deutschen Bundes, §. 545, ausführlich Zöpfl, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. 704 ff. Hier ist daher noch ein weites Gebiet für wahrhaft wissenschaftliche Behandlung offen. — Von den Behandlungen des Heerwesens der einzelnen Staaten haben bisher nur die preußischen das Gebiet speciell aufgenommen, ohne jedoch wissenschaftlich auf den Gegenstand einzugehen; namentlich hat Witzleben ziemlich ausführliche Angaben (s. unten); für Deutschland kurz die Wehrkraft des deutschen Reichs, S. 149 ff.

## Elemente des Systems.

Auch hier besteht der Werth der systematischen Uebersicht darin, daß in ihr nicht etwa eine zweckmäßige Eintheilung, sondern vielmehr die Elemente des selbständigen Rechtslebens des Heeres selbst gegeben werden. Es ist das System in der That das gesammte Heer von seiner juristischen Seite aus betrachtet, und die formalen Theile des Systems sind daher nichts anderes, als die selbständig gedachten Grundverhältnisse des gesammten Heerwesens als eines organischen Gliedes des Staatslebens.

Darnach hat das Recht des Heerwesens drei naturgemäße Gebiete.

Zuerst ist das Heer, namentlich und ausdrücklich im Systeme der allgemeinen Wehrpflicht, ein Theil des Volkes, und steht unter dem allgemeinen bürgerlichen Recht für alles, was nicht dem militärischen Dienst angehört.

Zweitens aber ist das Heer ein selbständiger Körper, dessen Aufgabe eine ihm eigenthümliche Organisation und eigenthümliche Pflichten und Rechte fordert; daraus entsteht das eigentliche Militärrecht.

Drittens aber steht das Heer wie jeder Theil des Staats unter der Verfassung desselben und den Gesetzen, welche vermöge desselben gegeben werden; und das daraus für das Heer hervorgehende Recht ist das öffentliche Recht des Heerwesens.

Faßt man dieß zusammen, so wird man sagen, daß das Rechtssystem des Heerwesens unter dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr wie im vorigen Jahrhundert ein selbständiger, vom übrigen Rechtsleben abgeschlossener Rechtskörper ist, sondern vielmehr die systematisch dargestellte Modification des bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Rechts, welche durch das Wesen und die staatliche Bestimmung des Heeres gefordert, und daher auch von dem Heerwesen selber verwaltet wird.

Die Grundlage der militärischen Rechtswissenschaft ist daher das allgemeine Recht für Staat und Staatsangehörige; die Voraussetzung seines Verständnisses im Einzelnen aber allerdings das Studium der Natur des Heeres selbst und seiner specifischen Funktionen; die Voraus-

Digitized by Google

setzung seiner Anwendung endlich die Kenntniß der speciellen, in den einzelnen Staaten bestehenden positiven Gesetze und Normalien.

## I. Bürgerliches Recht des Heeres.

Erst in unserem Jahrhundert hat sich der Grundsatz Bahn gebrochen, daß mit Beseitigung jeder ständischen Ausschließlichkeit der Soldat in allen den Fällen, in denen es sich nicht um die militärischen Pflichten und Rechte handelt, durchaus nur als Staatsbürger zu betrachten sei, und daher nicht bloß unter dem allgemeinen bürgerlichen Recht, sondern auch unter dem allgemeinen bürgerlichen Gerichte stehe. Der Inhalt und das Verfahren des letzteren muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. Allein der Soldat bleibt auch hier Militär; und so entstehen die beiden Punkte, in denen das allgemeine Recht des Bürgers durch das besondere des Militärs näher bestimmt und modificirt erscheint, und die man als den speciellen Inhalt des bürgerlichen Rechts des Heeres betrachten kann.

1) Der erste Punkt ist die Bestimmung der Competenz, das ist die Bestimmung der Frage, wenn eine Person oder Sache für militärische Rechtsfragen dem bürgerlichen Recht zu entziehen sind.

Die persönliche Competenz des militärischen Rechts gegenüber dem bürgerlichen entsteht mit dem Eintritt in das Heer, der sich einfach an den Fahneneid anschließt (s. unten). Sie hört auf bei Entlassung aus dem stehenden Heere, dauert aber für militärische Verbrechen auch während der Beurlaubung, während sie für bürgerliche mit dem Urlaub aufhört. Die Landwehr steht nur nach geschehener Einberufung unter Militärrecht; die Pensionirten immer; die Militärbeamten so lange sie nicht förmlich entlassen sind.

Die sachliche Competenz des militärischen Rechts, das ist Bestimmung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche nur vom Militärgericht verhandelt und entschieden werden dürfen, ist mit Anfang unseres Jahrhunderts gänzlich aufgehoben mit Ausnahme der militärischen Verbrechen und Vergehen. Alle Vermögens- und persönlichen Rechtsangelegenheiten stehen ausschließlich unter dem bürgerlichen competenten Gericht.

2) Dagegen hat das militärische Princip den Grundsatz festgehalten, daß die Execution auch der Urtheile des bürgerlichen Gerichts, welche sich auf Vermögens- und persönliche Leistungen beziehen, durch welche in den Dienst oder die Verpflegung eingegriffen wird, nur durch die Militärgerichte vollstreckt, eventuell gänzlich aufgehoben wird, wenn der Dienst darunter leiden würde. Ausnahmsweise hat das Auditoriat in solchen Fällen die Vermittlung zu versuchen.



Digitized by Google

Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht hat die Anwendung des Militärrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf dieß Minimum beschränkt; anders ist es im Strafrecht.

Das französische Recht ist das erste, das die Anwendung des droit commun auf das Militär als Regel, und die specielle Militärgesetzgebung als Ausnahme ausgesprochen hat; dasselbe ist streng bei diesem Grundsatz geblieben. Dekret vom 30. September 1791, Art. 1.: „Nul n'est exempt de la loi commune et de la jurisdiction des tribunaux sous prétexte de service militaire" etc. In Preußen hat erst die Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 den Militärgerichtsstand — und mit ihm das Militärrecht — in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben, was das Militärstrafgesetz bestätigte. Die bayrische Gerichtsordnung hat denselben Grundsatz durchgeführt, Pözl, Bayrisches Verfassungsrecht, §. 163; ähnlich die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 und der Bundesbeschlüsse vom 22. Juli 1852. Vgl. Zöpfl, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. 505. Allgemeine Auffassung in gleichem Sinn bei Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, II. Abth. V. §. 5. Berenger, de la justice criminelle. p. 53. Mohl, Württembergisches Verfassungsrecht, S. 681. Ueber die Sache selbst ist wohl nirgends ein Zweifel. — Freiheit des Militärs von Gerichtstaxen in Bayern; Pözl a. a. O.; nebst einigen Nebenbestimmungen. — Oesterreich ist mit seiner Organisation auch hier nicht fertig; doch sind die obigen Grundsätze im Princip anerkannt im Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869, §. 23 ff.

## II. Die militärische Ordnung und das eigentliche Militärrecht (Strafrecht).

### Die Grundbegriffe.

Das eigentliche Militärrecht ist nun die Gesammtheit derjenigen Rechtsverhältnisse und derjenigen Ordnungen der Rechtspflege, welche für das innere Leben des Heeres, das ist für das Verhältniß der Gehorchenden zum Befehlenden gelten. In ihnen erst faßt sich das Heer rechtlich als ein selbständiger, nach eigenen Normen lebender Körper zusammen; das militärische Recht ist recht eigentlich der rechtliche Ausdruck des Wesens des Heeres in seiner Beziehung zu den Einzelnen, die ihm angehören; es ist innerlich und äußerlich von allem übrigen Recht im Staate eben so verschieden, wie das Heer selbst von jedem andern Theile desselben; und wie das auf seiner Geschichte beruht, so beruht darauf gleichfalls das Verständniß desselben.

Darum erscheint es keineswegs bloß für den Juristen, sondern eben so sehr für jeden Soldaten von entscheidender Wichtigkeit, wenigstens

Digitized by Google

die principielle Grundlage und die Hauptgebiete dieses specifischen Rechtsgebietes des Heeres zu kennen. In der That ist dieß an sich sehr einfach.

Wenn es wahr ist, daß das Heer die organisirte Kraft des Staates ist, so ist offenbar die erste und unabweisbare Voraussetzung für den Gebrauch dieser Kraft — für die wirkliche That des Staates — daß sie dabei wie jede Kraft Einem Willen unbedingt diene. Die dadurch für alle hergestellte Einheit, die als Basis des Heeres erkannt werden muß, und somit alle Verhältnisse gleichmäßig einfaßt, nennen wir die militärische Ordnung. Der erste Ausdruck derselben ist in dem Grundsatz gegeben, daß Ein Wille im Heere herrschen muß. Dieser eine Wille muß herrschen. Seine Herrschaft im Heere heißt der Befehl. Die Unterwerfung unter denselben ist der Gehorsam. Der Gehorsam gegen den Befehl ist daher das höchste Lebensprincip jedes Heeres; alle Verhältnisse des Untergeordneten gegen den Befehlenden laufen schließlich in dem Begriffe des Gehorsams zusammen; der Gehorsam ist daher das oberste Rechtsprincip alles militärischen Rechtes. Und darüber ist man sich von jeher einig gewesen. Daß derselbe aber wieder kein so einfacher Begriff ist, wie man gewöhnlich glaubt, werden wir sogleich sehen. Der zweite Ausdruck der militärischen Ordnung aber ist die selbstthätige Unterordnung jedes Einzelnen unter dieselbe, die wir die Disciplin nennen, und deren Erscheinung nicht in einzelnen Thaten, sondern in der gesammten Haltung jedes Einzelnen besteht. Als den dritten Ausdruck werden wir schließlich die militärische Ehre bezeichnen.

Nun können der Gehorsam, die Disciplin und die Ehre wie jedes Rechtsprincip von dem Einzelnen verletzt werden. Die Verletzung jedes Rechts fordert Strafe. Diese Strafe soll nicht willkürlich und nicht ohne Verhältniß zu der Rechtsverletzung selbst sein, für welche sie bestimmt wird. Man muß daher diese Rechtsverletzungen eintheilen, ihre Arten und ihren Inhalt bestimmen, für jede derselben die angemessene Strafe bezeichnen, und dieß gesetzlich feststellen. Dadurch entsteht aus dem Principe des militärischen Gehorsams das militärische Strafrecht, aus dem der militärischen Disciplin das militärische Disciplinarrecht, und aus dem der militärischen Ehre das Ehrenrecht.

Steht nun schließlich dieß fest, so ist es klar, daß es auch durch die eigends dazu bestimmten Organe verwirklicht werden muß. Diese Organe nennen wir das Gericht. An Begriff und Inhalt dieser militärischen Rechtsgrundsätze schließt sich daher das militärische Gericht und die gesetzliche Ordnung desselben, die militärische Gerichtsverfassung in naturgemäßer Weise für jedes jener drei Gebiete an; und an diese wieder die gesetzliche Ordnung, nach welcher diese Gerichte vorzugehen haben, oder das Verfahren der Militärgerichte.

Digitized by Google

Das eigentliche Militärrecht wird daher durch die Entwicklung seines allgemeinsten Princips, der Aufrechthaltung der militärischen Ordnung in allen drei Gebieten, zu einem System von militärischen Rechtsverletzungen und Strafen, die wieder durch das System der militärischen Gerichte untersucht und exequirt werden. In diese wenigen Worte faßt sich das gesammte eigentliche Militärrecht als selbständiger Theil des Rechtslebens im Staate zusammen.

Je tiefer nun vermöge der allgemeinen Wehrpflicht das Heerwesen in das gesammte Volksleben hineingreift, um so nothwendiger ist es, daß die Anerkennung dieses Princips und das allgemeine Verständniß seines Inhalts ein Theil der Volksbildung werde; unnöthig ist es zu sagen, daß die militärische Fachbildung ohne dieselbe so wenig vollständig ist, als ohne die Kenntniß der Heeresverwaltung, die unten dargestellt wird.

Geht man nun auf die einzelnen oben bezeichneten Gebiete näher ein, so ergibt sich ein ebenso umfassendes als wichtiges System von Begriffen und Rechtssätzen, die wir hier kurz charakterisiren.

Theils die Uebung der bürgerlichen Jurisprudenz, theils aber auch die praktische Verwendung der Strafgesetzbücher für das Militär haben es mit sich gebracht, daß bisher an eine systematische, das militärische Recht als ein selbständiges Ganze im Rechtsleben behandelnde Verarbeitung, deren Theile nicht bloß von den zu interpretirenden Gesetzartikeln, sondern von einem gemeinsamen höheren Princip beherrscht und erklärt werden, nicht gegeben ist. Die Abweichung des Folgenden von den gewöhnlichen Behandlungen des militärischen Rechts — deren es übrigens sehr wenige gibt — ist daher schließlich wohl nur in der Form vorhanden, und wird vielleicht zum Verständniß des Ganzen beitragen. — Unter den Militärschriftstellern hat namentlich Witzleben ausführliche Darstellung sowohl der Organisation der Strafgerichte als der Elemente des Verfahrens, die vollständigen Kriegsartikel des preußischen Heeres und das ganze System der Militärstrafen (Heerwesen und Infanteriedienst, Abschn. IV. S. 126 ff.) Die Angaben in der Wehrkraft des deutschen Reiches, S. 149, sind zwar sehr klar, aber etwas kurz gehalten, und in beiden dem Ehrengericht verhältnißmäßig mehr Raum gegeben als dem Strafrecht. Eine vergleichende Auffassung ist uns nicht bekannt.

## A. Der militärische Gehorsam und sein Rechtssystem.

### 1) Begriff und Inhalt des militärischen Gehorsams.

So einfach an sich der Begriff des Gehorsams zu sein scheint, so empfängt derselbe dennoch für das Heerwesen seinen eigenthümlichen Inhalt, um dessentwillen wir ihn eben den militärischen Gehorsam nennen. Man wird in ihm drei nicht unwesentlich verschiedene

Digitized by Google

Momente zu unterscheiden haben. Das erste enthält den allgemein staatsbürgerlichen Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt, den der Soldat mit dem Bürger gemein hat; der militärische Gehorsam im engern Sinn aber entsteht aus dem Wesen des Heeres, und hat demgemäß zwei Grundformen. Die erste bildet den formellen, die zweite den höheren, wir dürfen sagen den organischen Gehorsam. Der erste geht aus dem Wesen des Dienstes, der zweite aus dem Wesen des militärischen Berufes hervor.

Was nun zuerst den allgemeinen oder staatsbürgerlichen Gehorsam gegen das Gesetz betrifft, so enthält derselbe die Pflicht für den Soldaten wie für jeden andern, die bestehenden Gesetze überhaupt nicht zu verletzen. Es ist die Grundlage der Anwendung des bürgerlichen Strafrechts auch auf das Militär; Verbrechen und Vergehen haben hier dieselbe Natur wie bei den Staatsangehörigen überhaupt, und nur in Gericht und Strafe tritt die Modification ein, welche das Heerwesen auch hier fordert.

Wesentlich anders ist das Gebiet des eigentlichen militärischen Gehorsams, dessen beide Momente wir für sich betrachten müssen.

Der Gehorsam des Dienstes ist die unbedingte Pflicht, den Willen des befehlenden Organes überhaupt als den Ausdruck des Willens der höchsten militärischen Leitung anzuerkennen und denselben damit unbedingt zu befolgen. Die Pflicht zum absoluten Dienstgehorsam setzt daher bei dem Befehlenden das Dienstzeichen (Uniform, Portépée) voraus; wo dieß nicht vorhanden ist, fällt der Ungehorsam in die militärische Disciplin; wo es vorhanden ist, wird er ein Verbrechen. Denn er ist die erste und absolute Bedingung des ganzen Heerwesens. Der Wille des höher stehenden Organes ist der Befehl, wenn er gegen den Einzelnen, das Commando, wenn er gegen einen Truppenkörper ausgesprochen wird. Der Dienst, vor allem der Dienst unter den Waffen, fordert aber, was keiner Erklärung bedarf, nicht bloß im Allgemeinen, daß Befehl und Commando befolgt, sondern daß sie unbedingt, sofort und ohne Rücksicht auf die Folgen befolgt werden. Mit dem ausgesprochenen Befehle geht deßhalb die Verantwortlichkeit auf den Befehlenden über; die Nichtbefolgung ist das Verbrechen des Ungehorsams. Wohl aber unterscheidet das Recht den Gehorsam des Waffendienstes (Wache und Dienst in Reihe und Glied), und den gewöhnlichen Dienstgehorsam, indem zum ersteren entweder die Gegenwart des Feindes, oder bei dem Gebrauche der Waffe gegen die eigenen Staatsbürger bestimmte Formen des Befehls nothwendig werden, während zum letzteren jeder erkennbare Befehl genügt (s. unten). Von dem Augenblicke an, wo der Befehl — im ersten Falle unter den vorgeschriebenen

Digitized by Google

Formen — erfüllt ist, tritt für den Gebrauch der Waffe der unbedingte Dienstgehorsam ohne alle Rücksicht auf die Folgen ein; die Grenzen, welche die übrige Rechtsordnung der Anwendung der physischen Gewalt folgen, sind gefallen, die materielle Macht entscheidet und das Heer erfüllt seine Bestimmung.

Einen anderen höheren Charakter hat das, was wir den organischen Gehorsam des Berufes nennen. Dieser beruht auf dem Wesen der Aufgabe, welche der Gehorsam vollziehen soll. Die Vollziehung eines jeden Befehles hat nämlich eine Reihe von materiellen Voraussetzungen, und diese können fast nie ganz von dem Befehlenden vorausgesehen werden. So weit das letztere möglich ist, sind sie ausdrücklich in den Befehl aufzunehmen; ein solcher Befehl heißt dann die Instruktion; in so fern solche Voraussetzungen für eine Reihe von gleichartigen Verhältnissen als gleichartige angenommen werden können, muß auch vorausgesetzt werden, daß die militärische Dienstleistung gelehrt hat, wie dieselben zu behandeln sind, um den Befehl auszuführen, und daraus entstehen die Dienstinstructionen für die verschiedenen Arten des Dienstes unter den Waffen (Wachdienst, Felddienst u. s. w., nach den Waffen natürlich verschieden). Es folgt daraus, daß die Instruction genau denselben militärischen Gehorsam fordert, wie Befehl und Commando. Nun können entweder die Befehle ausdrücklich mit speciellen Instruktionen verbunden sein, oder ohne solche gegeben werden. Im ersten Falle wird angenommen, daß die allgemeinen Instructionen bekannt sind; es ergibt sich daraus der Rechtsgrundsatz, daß die Befolgung des Befehles stets die Befolgung der allgemeinen Dienstinstruktion eben so gut wie die des speciellen Befehles zur Pflicht macht, und die wesentliche Aufgabe der militärischen Bildung ist eben deßhalb die Kenntniß und das Verständniß der Instruktion für den Dienst im Allgemeinen. Wo aber eine specielle Instruktion für einzelne Fälle nicht mit dem Befehl verbunden ist, da enthält der Gehorsam gegen Befehl und Commando die Pflicht, mit Anwendung der ganzen berufsmäßigen Bildung dieselben durch eigene Intelligenz zu ersetzen. Für das Aufbieten dieser eigenen militärischen Einsicht haftet jeder persönlich, der einen Befehl oder ein Commando empfängt. Es wird daher bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß jeder Befehl ein ausführbarer sei, und daß die Nichtvollziehung, also auch das Unterliegen im Kampfe, sowie das Eintreten militärischer Unglücksfälle, auf dem Mangel des militärischen Verständnisses des Commandirenden beruhe. Daher der, aus dem höheren Wesen des militärischen Gehorsams entspringende, an sich wichtige Grundsatz, daß bei solchen Fällen (Ueberfällen, Uebergabe von Festungen u. s. w.) der Commandirende vor ein Kriegsgericht gestellt

Digitized by Google

wird, um zu beweisen, daß der Unglücksfall nicht aus Mangel an Fachkenntniß oder Thätigkeit hervorging, ein Grundsatz, der im Kriege auch auf den Verwaltungsorganismus, speciell das Verpflegswesen ausgedehnt werden sollte.

Vergleicht man nun diese beiden Grundformen des militärischen Gehorsams mit der Entwicklung des Kriegswesens, so ergibt sich, daß die allgemeine Bildung des Volkes in dem Grade mehr die Grundlage alles Gehorsams und aller Tüchtigkeit im Dienste wird, je mehr die allgemeine Wehrpflicht sich im Volke einbürgert; und zweitens, daß das Militärbildungswesen die Grundlage des höheren, die militärische Abrichtung die Grundlage des niederen militärischen Gehorsams ist. Damit ist die Wichtigkeit aller Bildungsfaktoren gegeben, und die entscheidende Thatsache unseres Jahrhunderts ist damit die, daß der wahre Gehorsam auch hier das Ergebniß der Bildung sein muß.

### 2) Das militärische Strafrecht.

An diesen Begriff des militärischen Gehorsams schließt sich das militärische Strafrecht.

Das militärische Strafrecht enthält demnach die gesetzlich bestimmten Strafen, welche für das Militär zur Erhaltung des Gehorsams in allen seinen Formen und Aufgaben aufgestellt sind. So lange die Armee ein abgeschlossener Stand für sich war, bildeten alle dahin gehörigen Rechtsverletzungen ein ununterschiedenes Ganze; man kannte namentlich nicht die Anwendung des bürgerlichen Strafrechts und seiner Grundsätze auf das Heerwesen, und die Strafgerichtsbarkeit war dem Militärgericht ganz in die Hand gegeben. Die allgemeine Wehrpflicht hat auch dieß geändert, der Soldat bleibt Bürger des Staats; er hat kein eigenes Rechtsprincip mehr für sich; sein Strafrecht ist daher dem Principe nach das allgemeine Strafrecht, und das militärische Strafrecht erscheint daher, gleichviel ob es in einem eigenen Gesetze zusammengefaßt ist oder nicht, als die durch das Wesen des Heeres bedingte Modifikation des allgemeinen Strafrechts. Von diesem Standpunkte aus muß nun das Militärstrafrecht betrachtet und behandelt werden.

Demgemäß wird man zuerst die Verbrechen und dann die Strafen des Heerwesens für sich behandeln.

#### a) Die Militärverbrechen.

Geht man nun von dem obigen Standpunkt aus, so wird jede Lehre vom militärischen Verbrechen zunächst die allgemeinen Grundlagen

Digitized by Google

der Lehre vom Strafrecht zum Grunde legen, das ist den sog. „allgemeinen Theil" voraufstellen und diesem den besonderen, die einzelnen Verbrechen und ihre Classifikation, folgen lassen.

1) Der allgemeine Theil enthält die Darstellung aller derjenigen Momente, welche allen Verbrechen ohne Unterschied gemein sind. Sie enthalten Begriff und Inhalt des Subjekts und Objekts der Verbrechen, Versuch, Irrthum, Vollendung und Zurechnungsfähigkeit. Alle diese Momente sind naturgemäß dieselben für das Militär wie für die übrigen Staatsbürger. Nur die Begriffe von Theilnahme, Complott und Bande erscheinen naturgemäß strenger im Militärrecht, weil sie an und für sich für das Heerwesen gefährlicher sind, gleichviel auf welches Verbrechen sie sich beziehen.

2) Der besondere Theil enthält das System der einzelnen Arten des Verbrechens. Und hier nun ist es, wo die obige Entwicklung des Begriffes des Gehorsams zum Grunde gelegt werden muß. Wir unterscheiden daher hier die gemeinen Verbrechen, die militärischen Verbrechen im engern Sinn und die Dienstverbrechen und Vergehen.

a) Die gemeinen oder bürgerlichen Verbrechen sind alle Verbrechen, deren Inhalt die Verletzung der Bedingung der staatlichen und bürgerlichen Ordnung überhaupt sind, und welche daher nicht bloß vom Militär, sondern auch von dem Bürger begangen werden können. Für alle diese Verbrechen gilt nun ohne Zweifel das allgemeine Strafgesetzbuch; nur Ein Fall gehört in die folgende Kategorie. Das ist der, wo das Objekt des Verbrechens nicht mehr die gesammte staatliche Ordnung, sondern das Heerwesen und seine Funktion ist. Die betreffenden Fälle sind: Verleitung zu militärischen Verbrechen, Hülfsleistung bei denselben, verbrecherische Mittheilungen an den Feind, oder verbotene Veröffentlichungen aller Art, und endlich die sog. Falschwerbung. Werden diese Verbrechen von Militärpersonen begonnen, so enthalten sie neben dem bürgerlichen Verbrechen zugleich eine Verletzung entweder der Treue oder des Dienstes, und werden daher als Militärverbrechen behandelt und bestraft.

b) Unter den militärischen Verbrechen im engeren Sinne des Wortes verstehen wir nun diejenigen, welche speciell den militärischen Gehorsam im Sinne des Dienstgehorsams verletzen. Die Bedingung dafür ist zuerst, daß der Verbrecher im Dienst stehe, das ist dem stehenden Heere angehöre, wobei es sehr nothwendig ist, erstlich zu bestimmen, ob und wie weit auch die Reserve (Urlauber), zweitens ob die Militärbeamteten, und endlich von welchem Augenblick an die Landwehr unter die Kategorie als Subjekt der militärischen Verbrecher zu rechnen sind. Die Verbrechen selbst lassen sich in zwei Hauptgruppen theilen.

Digitized by Google

Die erste Gruppe umfaßt die Verbrechen gegen die erste und allgemeinste Bedingung alles Heerwesens, die Treue gegen Fürsten und Vaterland. Diese Verbrechen sind Verrath, Meuterei und Desertion, sowie die Selbstbeschädigung, welche den Uebergang zum bürgerlichen Strafrecht bildet, wo sie vor dem Eintritt in das Heer geschieht.

Die zweite Gruppe umfaßt die Verbrechen gegen den Dienst, die Verletzung des militärischen Gehorsams. Dahin gehören alle Verbrechen gegen die Subordination, der passive und aktive Ungehorsam, Vernachlässigung des Wachdienstes, Nichtbefolgung der Instruktionen, Widersetzlichkeit gegen den Befehl und das Commando, eine Reihe von Verbrechen, deren Grenze und Inhalt in vielen Fällen erst das Wesen des Dienstes im Allgemeinen und das des speciellen Befehls im Einzelnen bestimmen muß.

c) Als die dritte große Klasse der militärischen Verbrechen muß man nun diejenigen bezeichnen, welche den höheren, organischen Gehorsam verletzen und daher als Verbrechen nicht mehr bloß gegen den Dienst, sondern gegen den Beruf des Soldaten angesehen werden müssen.

Diese Klasse zerfällt wieder nach den verschiedenen Seiten des Berufes in drei Hauptarten.

Die erste Art umfaßt alle Fälle der Feigheit, die keiner Erklärung bedürfen.

Die zweite Art umfaßt alle die Fälle, in denen der Soldat selbst die Niederlage vor dem Feind verschuldet. Das nun kann sich nur auf die Befehlenden beziehen, insofern dieselben eine Niederlage, die Uebergabe einer Festung, andere Verluste u. s. w. durch ihre Anordnungen herbeiführen. Hier entsteht die Pflicht der Verantwortung vor einem Kriegsgericht, welches über das Verschulden oder Nichtverschulden zu entscheiden hat, und die militärischen Fachmänner erscheinen in diesem Falle als Sachverständige, während das Verbrechen im Fall der Schuld entweder als Verletzung der höheren Berufspflicht, oder als Feigheit beurtheilt werden muß. Die Strafgesetzgebungen lassen meistens mit Unrecht diesen Fall aus.

Die dritte Art endlich umfaßt alle Fälle, in welchen überhaupt eine Instruktion nicht oder nicht gehörig befolgt worden ist. Ist davon ein Verlust die Folge, so gehören diese Fälle der erwähnten zweiten Art an. Ist das nicht der Fall, sondern liegt bloß die Nichtbefolgung der Instruktion vor, so beginnt das weite und seiner Natur nach unbestimmte Gebiet der Dienstvergehen. Der Begriff der Dienstvergehen läßt sich äußerlich von dem der Dienst- oder Berufsverbrechen nicht scheiden, obgleich er der Sache nach klar genug ist. Es bleibt nichts

Digitized by Google

anderes übrig, als der Grundsatz, daß diese Dienstvergehen dem Strafrecht angehören, wenn sie schwer genug erscheinen, um einer strafgerichtlichen Behandlung unterzogen zu werden, während sie sonst dem Disciplinarrecht verfallen.

### b) Die Militärstrafen.

Ohne auf das allgemeine Wesen der Strafe hier einzugehen, ist es klar, daß die Natur und die Arten der Militärstrafen nicht bloß von dem Wesen der Verbrechen, sondern eben so sehr von dem Wesen desjenigen, wogegen sie begangen werden, von der höheren Natur des Heeres bedingt erscheinen. Ohne allen Zweifel ist nämlich die Gefahr für den Staat im Ganzen und für das Heerwesen im Besonderen bei denjenigen Verbrechen, welche wir als Militärverbrechen bezeichnet haben, eine so eminente, daß die Strafe die unmittelbare und unbegrenzte Beseitigung des Verbrechens enthalten muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, während da, wo es sich um bürgerliche Verbrechen handelt, die der Soldat begeht, kein Grund vorliegt, eine wesentlich andere, als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen. Auch diese Unterscheidung gehört erst der Civilisation unserer Zeit; aber bei aller Milde hat dieselbe dennoch mit gutem Recht an der Härte und Rücksichtslosigkeit der Strafen der ersten Kategorie festgehalten, während sie die allgemeine Richtung des Strafwesens nur in die zweite aufgenommen hat. Man muß daher unzweifelhaft die Militärstrafen als eine eigene Kategorie aufstellen, während die bürgerliche Bestrafung des Militärs einfach unter die bürgerliche Rechtspflege fallen sollte.

Die Militärstrafen haben nun zuerst einen gemeinsamen Grundsatz, und dann zerfallen sie im Einzelnen in zwei Hauptkategorien.

Gemeinsam ist dem Militärstrafwesen der Grundsatz, daß jedes Militärverbrechen vermöge seiner erschwerenden Umstände fähig ist, die Todesstrafe (Erschießen) nach sich zu ziehen. Gemeinsam ist allen Militärstrafen ferner, daß der Kriegszustand an und für sich für jedes Militärverbrechen als erschwerender, die Stellung im Angesicht des Feindes als höchst erschwerender Umstand gelten muß, aus naheliegenden Gründen. Gemeinsam endlich ist ihnen, daß der Uebergang des Verbrechens zur Thätlichkeit gegen das befehlende Organ das Recht für das letztere involvirt, thätliche Widersetzlichkeit, Feigheit oder Untreue auf der Stelle mit dem Tode zu bestrafen, wofür allerdings dann die Verantwortlichkeit des Befehlshabenden eintritt. Die Natur des Heeres bringt diese Grundsätze mit sich; ihre Auflösung ist die Auflösung des Heeres selbst, ihre Erschütterung die Gewißheit der Niederlage vor dem Feinde. Wie weit dieselben einzugreifen haben, muß

Digitized by Google

dann von Fall zu Fall entschieden werden; an ihnen selbst läßt sich nichts ändern.

Betrachtet man dagegen die einzelnen Strafen, so erscheinen sie, wie gesagt, in zwei Kategorien.

Die erste nennen wir die Dienststrafe. Sie hat drei Hauptgrade: Arrest, Gefängniß und Tod. Die Arreststrafe ist zugleich Disciplinarstrafe, und bildet daher den Uebergang zu der letzteren. Gefängniß muß immer, der Tod der Regel nach durch ordentliches Verfahren ausgesprochen werden; Feigheit, Untreue oder thätliche Widersetzlichkeit können, namentlich angesichts des Feindes, dem Befehlenden das unmittelbare Recht zur Vollziehung der Todesstrafe geben, immer jedoch nur ausnahmsweise und unter persönlicher Verantwortlichkeit.

Die zweite Kategorie bilden die Standesstrafen. Diese Strafen haben, wie schon ihr Name bezeichnet, die Voraussetzung, daß der Thäter dem militärischen Berufe angehöre; sie enthalten in einer oder anderer Form die Ausstoßung aus diesem Berufe und seiner öffentlichen Ehre; und da die letztere mit der militärischen Stellung verbunden ist, so erscheinen die Standesstrafen wesentlich als Strafen des Officiercorps (Degradation, Kassation). Sie selbst können entweder mit dem militärischen Verbrechen und seiner Strafe unmittelbar verbunden sein, oder als Folge einer bürgerlichen Strafe erscheinen. Die Frage, ob es eine Standesstrafe für den gemeinen Wehrmann als Ausstoßung aus dem Berufe der Heerespflicht geben, hatte so lange einen Sinn, als auch der gemeine Mann durch Werbung oder Conscription in das Heer eintrat, und das stehende Heer als ein selbständiger Stand mit eigenem Recht betrachtet wird. So wie die allgemeine Wehrpflicht eintritt, verschwindet dieser Grundgedanke, die Dienstleistung des Wehrmanns ist kein specieller Beruf, sondern eine staatsbürgerliche Pflicht, und von einer Standesstrafe kann nicht mehr die Rede sein. Im Anfange der allgemeinen Wehrpflicht versuchte man noch den Gedanken einer Standesstrafe durch das Aufstellen sog. Strafcompagnien festzuhalten; sie bilden den Uebergang zum allgemeinen militärischen Strafrecht, und sind mit gutem Recht verschwunden. Jetzt gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Standesstrafen nur noch für den Berufssoldaten zulässig, bei diesem aber auch nothwendig sind.

### 3) Die militärische Strafrechtspflege.

Die militärische Strafrechtspflege hat nun die Aufgabe, das Recht des militärischen Gehorsams im weitesten Sinne zu verwirklichen. Die beiden Momente, aus denen sie besteht, sind die militärische Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren.

Digitized by Google

Beide haben nun durch das Eintreten des Princips der allgemeinen Wehrpflicht eine wesentliche Grundlage gewonnen. Während beide früher auf dem ständischen Rechte beruhten, tritt mit unserem Jahrhundert auch für jene Gebiete der Gedanke auf, das allgemeine Recht auch auf Militärgericht und -Verfahren anzuwenden. Damit entsteht die Frage, wie weit dieß nach der Natur des Heerwesens möglich ist. Wir glauben, daß diese Frage noch nicht zur Beantwortung reif ist, wesentlich auch deßhalb nicht, weil das Landwehrsystem noch keineswegs zur vollen Anwendung gelangt, und der Unterschied zwischen stehendem Heere und Landwehr noch immer ein tiefgehender ist. Es muß daher genügen, die Elemente des Bestehenden hier festzustellen.

Die gegenwärtige Organisation sowie das Verfahren in der Militärrechtspflege beruht nämlich darauf, daß von ihr die Gesammtheit aller bürgerlichen Rechtsverhältnisse sowohl in Civil- als Criminalsachen ausgeschieden und der bürgerlichen Rechtspflege überwiesen ist. Das Princip derselben hat damit in ihrer Competenz seinen Ausdruck gefunden, die militärische Rechtspflege ist nur für das specifisch militärische Recht, also nur für Militärpersonen mit Militärverbrechen, zuständig. Da nun diese, wie gezeigt, einen von den bürgerlichen Verbrechen wesentlich verschiedenen Charakter haben, der durch die Natur des Heerwesens überhaupt bedingt ist, so folgt, daß eine völlige Verschmelzung der militärischen Rechtspflege mit der bürgerlichen nicht thunlich ist; daß aber andererseits die Organisation der ersteren auch nur auf die Anwendung des eigentlichen Militärrechts berechnet sein und den Charakter desselben an sich tragen muß. Es ist nicht zweifelhaft, daß dieser Standpunkt zuerst von der neuen Bildung des Militärrechts in Frankreich, die mit der französischen Revolution und namentlich mit den Gesetzen von 1791 bis 1797 (s. oben) beginnt, ausgegangen ist. Von Frankreich aus geht sie dann nach Deutschland über, stets auf der Grundlage, die Zuständigkeit der militärischen Rechtspflege so streng als möglich auf militärisches Recht zu beschränken, für dieses aber die selbständige Organisation beizubehalten. Daraus hat sich die gegenwärtige Gestalt derselben ergeben, die aber keineswegs als eine abgeschlossene betrachtet werden darf; leider fehlt noch fast jede wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes; gewiß aber muß dieselbe auf die möglichst bestimmte Bezeichnung des mehr innerlich als äußerlich verschiedenen Charakters der französischen und deutschen Rechtspflege sowohl im Gericht als Verfahren zurückkommen.

### a) Die Militärgerichte.

So nahe auch in der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung das Volk und das Heer — in Frankreich im Princip, in Deutschland in

Digitized by Google

der Wirklichkeit — aneinander gerückt sind, so ist doch der Satz selbst während der französischen Revolution unangetastet stehen geblieben, daß für militärische Verbrechen nur ein aus den Waffenkörpern selbst gebildetes Gericht zuständig sein müsse, wenn überhaupt die militärische Ordnung nicht ernstliche Gefahr laufen solle. Dieser Grundsatz liegt daher der formalen Organisation aller militärischen Rechtspflege nach wie vor zum Grunde. In allen Ländern Europas werden die Militärgerichte aus den Officieren der selbständigen Waffenkörper gebildet, und zwar in der Weise, daß die Organisation der Gerichte sich mehr oder weniger an die Formation der Heereskörper anschließt. Aber schon hier tritt jener wesentliche Unterschied zwischen der französischen und deutschen Auffassung hervor, der alle folgenden Punkte beherrscht.

Die französische Militärrechtsbildung hat nämlich die Militärgerichtsbarkeit als die Uebertragung des Princips der Geschworenengerichte auf die militärische Rechtspflege aufgefaßt. In der That beginnt diese Rechtsbildung mit einer förmlichen „Jury militaire;“ nachdem dieß Institut sich gerade für Militärverbrechen als unhaltbar bewies, gelangte man nach manchen Wandlungen zum gegenwärtig bestehenden „Conseil de guerre,“ das im Wesentlichen nach deutschem Muster — das verschweigen die Franzosen — aus sieben Mitgliedern gebildet wird (Präsident: Oberst; dann ein Bataillonschef, zwei Capitaine, ein Lieutenant, ein Unterlieutenant und ein Unterofficier). Diese bilden das Militärgericht; dasselbe ist competent für alle Verbrechen, aber freilich nur bis zum Hauptmann. Neben ihm steht dann der Commissaire und Rapporteur (für das Verfahren, s. unten). Eine Beschränkung auf eine bestimmte örtliche oder sachliche Competenz findet nicht statt. Das Gericht selbst funktionirt als Geschworenengericht; das Princip des letzteren läßt daher auch keinen Instanzenzug zu, sondern nur Revision und Cassation.

Bei der deutschen Militärgerichtsverfassung ist die Form fast dieselbe, nur ist das Princip ein anderes. Der Grundgedanke desselben ist, daß der Commandant der „Gerichtsherr“ ist. Er ist es daher auch, der das Gericht — bei welchem jedoch kein Unterofficier steht — beruft und leitet. Daher die weitere Folge, daß jeder selbständige Truppenkörper sein Gericht hat; so hat dieselbe ein ganzes System von Gerichtskörpern (Corps-, Divisions-, Regiments- (Bataillons-) und Garnisonsgerichte). Es folgt weiter aus diesem Standpunkt der Unterschied zwischen den höheren (Kriegs-) und den niederen (Spruch-)Gerichten, wobei jene die Competenz über die schwereren, diese über die leichteren Verbrechen haben, was gleichfalls in der französischen Gerichtsverfassung ausgeschlossen ist. Naturgemäß ist dabei die Stellung des Auditoriats

Digitized by Google

gleichfalls eine ganz andere als die des französischen Commissärs. Ebenso ist die Competenz über die Verbrechen der Beamten eine verschiedene, indem diese dem Conseil de guerre unterstehen, während in den meisten deutschen Staaten dafür ein eigenes Militärgericht unter Zuziehung eines Beamten gebildet wird. Am deutlichsten aber tritt der Unterschied in dem Princip der Berufung ein.

Das französische Militärgericht nämlich kann als Analogon des Geschworenengerichts eine eigentliche Appellation gar nicht zulassen, sondern nur die Berufung zum Zwecke der Revision, indem dieselbe auf einer Nichtigkeit in der Form, oder auf einer behaupteten falschen Anwendung der Strafbestimmung beruhen muß; das Conseil de guerre entscheidet inappellabel über den Thatbestand. Das Analogon des Cassationshofes ist daher durch eigene Conseils de revision unter einem Brigade-Commandanten und vier höheren Officieren gebildet (bisher zwölf, jetzt nach dem Wegfall von Metz elf), welche eben deßhalb niemals ein Urtheil reformiren, sondern nur cassiren oder einfach bestätigen; im Falle der Cassirung des Urtheils wird das ganze Verfahren einem neuen Conseil de guerre überwiesen; auch kann der Ankläger so gut als der Beklagte auf Cassation antragen, und das Verfahren dafür ist genau bestimmt. Das deutsche Recht hat dagegen die Appellation ganz anders aufgefaßt.

Nach ihr ist das militärische höhere wie niedere (Spruch- oder Standgericht) im Grunde ein gerichtliches Amt. Es folgen daraus zwei Grundsätze. Erstlich läßt diese Auffassung einen Instanzenzug zu und fordert eine Bestätigung vom Kriegsherrn, denn in seinem Namen und nicht in dem des Gesetzes wird Recht gesprochen; — und zweitens hat die höchste Instanz zugleich die Oberaufsicht über die Rechtspflege, namentlich über das Auditoriat. Hier sind nun, und zwar wohl eben wegen des oben angegebenen Verhältnisses, mehrere Fälle möglich, die sich jedoch im Wesentlichen darauf reduciren, daß entweder nur Eine höhere Instanz sowohl die Appellations- und Formfehler und Beschwerden die Rekursinstanz, als auch zugleich die oberaufsehende Gewalt, namentlich über die Auditore, bildet, das Generalauditoriat, oder daß diese oberaufsehende Gewalt vom Generalauditoriat getrennt als selbständiges Haupt der Militärrechtspflege dasteht, der Justizsenat. Das erstere ist das preußische System, das jedoch wieder unklar wird durch die schon seit 1798 eingeführte Einrichtung des Militär-Justizdepartements, das letztere ist das österreichische, bei welchem aber die Competenz zwischen Generalauditoriat und Justizsenat oft genug zweifelhaft wird. Es ist keine Frage, daß die deutsche Gerichtsverfassung gerade auf diesem Punkte der Klarheit der französischen entbehrt und dieser

Digitized by Google

nachsteht. Nicht minder bedeutsam ist nun der Unterschied in Beziehung auf das Verfahren in Strafsachen.

### b) Das Strafverfahren der Militärgerichte.

Das Verfahren bei den Militärgerichten hat sich aus historischen, theils aber auch aus sachlichen Gründen nie zu derjenigen minutiösen Entwicklung des Details erhoben, die der bürgerliche Strafproceß aufweist. Um so wichtiger ist das Princip desselben. Und hier stehen sich Frankreich und Deutschland strenge gegenüber.

Das Strafverfahren Frankreichs beruht wie sein Gericht auf dem Geschwornenprincip. Dasselbe ist in der Form einfach.

Bei jedem Conseil de guerre besteht ein Commissaire, der die Stelle des Staatsanwalts vertritt, und der allerdings ein Militär, aber nicht gerade in Aktivität sein muß; neben ihm der Rapporteur, gleichfalls Militär, aber stets mindestens ein Grad niedriger als der Commissaire. Der Rapporteur ist unser Auditor. Wenn die Anzeige von einem Verbrechen an den Commandanten gelangt, theilt er sie dem Commissaire mit, und dieser beauftragt den Rapporteur als juge d'instruction den Thatbestand zu erheben. Auf Grund desselben (rapport) bringt der Commissaire seine Klage vor dem Conseil de guerre vor, und trägt auf eine Strafe an. Der Beklagte hat das Recht, einen Vertheidiger zu wählen; die Vertheidigung folgt der Anklage; das Gericht, nach Anhörung beider, fällt sein Urtheil zuerst als Jury über den Thatbestand, und dann spricht es sein Urtheil aus. Die Verhandlung ist öffentlich; die Revision muß in 24 Stunden angemeldet werden; der Commandant vollzieht den Spruch.

Nach preußischem Muster wird dagegen die ganze Verhandlung geheim geführt. Die Untersuchung geschieht durch ein vom Commandanten bestelltes Untersuchungsgericht; der Untersuchende ist allerdings der Auditor, aber es werden ihm je ein oder zwei höhere oder niedere Officiere beigegeben, deren juristische Berechtigung nicht ganz klar ist. Die daraus erwachsenden Akten sind vom Auditor dann dem eigentlichen Spruch- oder Standgericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet principiell zwar ohne Appellation; allein das Urtheil muß jedesmal bestätigt, und zu dem Ende bei Fällen der niedern Gerichtsbarkeit mit einem Gutachten des Auditors, bei den andern mit dem des General-Auditoriats begleitet werden. Erst nach geschehener Bestätigung folgt die Exekution.

Es ist auf den ersten Blick klar, daß hier ein unfertiger Zustand vorliegt, dessen Klärung im Geiste der allgemeinen Wehrpflicht wir dringend zu wünschen haben.

Digitized by Google

Ueber die französische Strafrechtspflege s. Victor Foucher: De l'administration de la justice militaire en France et en Angleterre 1825; über die neueren Aenderungen: Guide des tribunaux militaires ou Législation criminelle de l'Armée, par L. I. G. Chenier (mit allen Gesetzen seit 1789), 3 Bde., 8°. 1853. Daneben Lamartine, De la jurisdiction militaire, Discours pron. à la Ch. d. Dep. 1837. — Das preußische Recht, Starke, Beiträge zur Kenntniß des preußischen Gerichtsverfahrens, Bd. I. Duesberg, Uebersicht des Justizverfahrens in den preußischen Staaten: Kamptz Jahrb. Bd. XLII. Sehr beachtenswerth: Sundelin, die Grundgesetze des Strafverfahrens gegen Militärpersonen in Preußen in Holtzendorfs Strafrechtszeitung 1862, Nr. 50. — Die neueren Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus, namentlich bei Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. II. §. 266. — Die österreichische Organisation, als augenblicklich in der Umgestaltung begriffen, dürfen wir hier übergehen. — Die neue Organisation der Strafgerichtspflege für das deutsche Reich kurz und klar in „Wehrkraft des deutschen Reiches," S. 149.

## B. Die militärische Disciplin und ihr Recht.

Während nun das militärische Strafverfahren es mit den einzelnen Handlungen der Militärpersonen zu thun hat, tritt die Disciplin und das Disciplinarrecht da ein, wo es sich um das gesammte Benehmen der Einzelnen handelt.

Soll das Heerwesen, das dem Volke wie dem Einzelnen so große Opfer kostet, seinem Zwecke wirklich entsprechen, so muß der Einzelne nicht bloß nicht das Recht damit verletzen, sondern er muß auch sein Leben und Betragen so einrichten, daß dasselbe mit dem Wesen und der Aufgabe des Heeres in Harmonie steht. Es müssen daher die Vorgesetzten das Recht haben, die Einzelnen zu nöthigen, ihrerseits diese Pflicht zu erfüllen. Diese Pflicht selbst nennen wir die Disciplin, und die Mittel, ihre Erfüllung zu erzwingen, das Disciplinarrecht.

Dieses Disciplinarrecht zerfällt nun in zwei Theile.

Es liegt zuerst im Wesen des Heeres, daß gewisse Handlungen oder bestimmte Unterlassungen, die an sich kein Recht verletzen, dennoch im Interesse des Dienstes direct von den Vorgesetzten geboten oder verboten werden (z. B. militärischer Gruß, Aufenthalt an bestimmten Orten u. s. w.). Wo dieß der Fall ist, ist die Verletzung solcher Befehle zwar kein Verbrechen, wohl aber geeignet, dem Heere die Erfüllung seiner Aufgabe schwierig zu machen und zu stören. Daher fallen alle diese Fälle unter die Verletzung der militärischen Ordnung, und bilden den ersten Theil des Gebietes der militärischen Disciplin. Sie können als die Disciplinarvergehen bezeichnet werden.

Daneben nun fordert das Wesen des Heeres, das die höchste

Digitized by Google

Einheit aller seiner Elemente zur Bedingung aller seiner Erfolge hat, daß der Einzelne nicht bloß sich dieser Disciplinarvergehen enthalte, sondern daß er auch in seinem ganzen nicht streng dienstlichen Benehmen sich jener Ordnung füge. Hier nun gibt es keine feste Bestimmung einzelner Handlungen mehr; es bedarf keines Beweises, daß es die Art und Weise, die Form und der Ausdruck sind, mit der etwas geschieht oder unterbleibt, und daß eben durch die absichtliche oder unabsichtliche Verletzung oder Vernachlässigung dieser Form die Befolgung der Vorschrift illusorisch gemacht werden kann. Die Vorgesetzten müssen daher fordern, daß der Einzelne selbständig für die Beachtung dieser Form thätig sei; und diese, nicht immer so einfache und leichte Beachtung derselben, die Erfüllung des mechanischen Gehorsams mit der Form des guten Willens und der selbstthätigen Aufmerksamkeit in allen kleinen und großen Berührungen mit Militärpersonen und Vorgesetzten, Kameraden und Dritten ist die Disciplin im weitern Sinn, und das Recht, sie herzustellen, das allgemeine Disciplinarrecht.

Beide Arten der Disciplin haben nun mit einander gemein, daß die äußere Grenzen ihrer Forderungen und Verletzungen niemals scharf definirt werden können, während an der Nothwendigkeit der Sache selbst niemand zweifelt. Es ergibt sich daraus mit gleicher Nothwendigkeit, daß das Urtheil darüber, ob ein Vergehen gegen die Disciplin stattgefunden, allein dem befehlenden Organ zusteht. Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß es Disciplinarstrafen geben muß, und daß dieselben einfach von demjenigen Vorgesetzten verhängt werden, welcher das Disciplinarvergehen bemerkt. Dadurch nun ist allerdings das rein persönliche Urtheil des Vorgesetzten an die Stelle des objektiven Rechts gesetzt; und das ist im Heerwesen nie ganz zu vermeiden. Dennoch hat die Entwicklung des Rechtslebens auch hier das Mittel gefunden, jenes Element so weit zu beschränken, als dieß ohne Gefährdung des Dienstes geschehen kann.

Dieß Mittel liegt in der Natur der Disciplinarstrafe. Die Disciplinarstrafe ist, wie das Disciplinarvergehen, ihrer Natur nach unbestimmt. Darauf beruht dasjenige, was wir das Disciplinarstrafrecht nennen, und dessen leitende Principien um so klarer sein müssen, je weniger sich die Anwendung derselben im Einzelnen scharf definiren läßt. Diese an sich einfachen Principien sind folgende.

Zuerst soll das höchste Ausmaß derjenigen Strafe, welche ohne Kriegsgericht einfach vom Befehlshaber ausgesprochen werden kann, gesetzlich definirt werden (Arrest u. s. w.). Es wird sich dabei ergeben, daß dieß Ausmaß stets im ungekehrten Verhältniß zur Bildung des Volkes steht; je höher die letztere, desto niederer das erstere, und umgekehrt. Ganz kann es nie entbehrt werden.



Digitized by Google

Zweitens sollen innerhalb dieses Ausmaßes Strafgrade aufgestellt werden, in der Weise, daß das Recht auf Auferlegung dieser Grade mit den militärischen Dienstgraden verbunden ist.

Drittens soll jeder Militär das Recht haben, sich über die Bestrafung bei der höheren Stelle zu beschweren, jedoch natürlich ohne Suspensiveffekt; und soll die Beschwerde im Interesse des Dienstes stets die Folge haben, daß der obere Befehlshaber noch nachträglich nach seinem Ermessen die Disciplinarstrafe steigern kann, wenn die Beschwerde ihm als eine leichtfertige, aber die Strafe selbst als eine zu geringe erscheint.

Es wäre gut, wenn diese Grundsätze neben dem Strafgesetz ausdrücklich ausgesprochen würden.

Die große Gewalt, welche vermöge dieser Grundsätze über Disciplin und Disciplinarrecht den Commandirenden gegeben ist, ist natürlich in dem Grade fühlbar, je mehr die allgemeine Wehrpflicht zur Geltung gelangt. Daher ist die Frage nach dem Disciplinarrecht auch fast nur in Preußen angeregt, und die Verordnung vom 21. Oktober 1841 hat den ersten Versuch gemacht, die Grundsätze für das Disciplinarrecht überhaupt, und speciell über die Befugniß der Militärvorgesetzten, statt der Disciplinarbestrafung das gerichtliche Verfahren eintreten zu lassen, und über die Fälle, wo das Disciplinar- oder gerichtliche Verfahren eintreten muß, genauer zu definiren. Vgl. Rönne, Staatsrecht, II. §. 286, Note 1 und 510. Das Disciplinarstrafrecht ist im deutschen Heere streng geregelt, und Strafmaß wie Competenz genau für alle Klassen bestimmt. S. Wehrkraft des deutschen Reichs, S. 147. 148.

## C. Das militärische Ehrengericht.

Das Ehrengericht ist nun die letzte specifische Form der militärischen Rechtspflege. Sein Ursprung ist eigentlich kein Recht und keine Rechtsverletzung, sondern anfänglich vielmehr der Gedanke, das Duell durch das Ehrengericht zu hindern, beziehungsweise zu sanktioniren. Da alle Strafgesetzgebungen das letztere aber unbedingt verbieten, so würde das Ehrengericht einen unlösbaren Widerspruch mit dem übrigen Rechte enthalten, wenn ihm nicht etwas anderes zum Grunde läge. Das ist das Gefühl, daß der Soldat einen Beruf hat, den er verletzen kann ohne gerade das formelle Recht zu verletzen, und daß er in der Verletzung des Berufes zugleich alle Standesgenossen mit verletzt. Das Ehrengericht kann und soll daher weder das Duell sanktioniren, was an und für sich ein Widerspruch ist; eben so wenig kann und soll es im eigentlichen Sinne Recht sprechen; sondern es kann und soll nur die Erklärung der Standesgenossen über die Verletzung des Berufes aussprechen, sei es nun daß diese durch Feigheit oder gemeine Handlung, oder aber

Digitized by Google

durch die Beleidigung eines Mitgliedes des eigenen Standes geschehen ist. Das Ehrengericht hat daher mit seinem Ausspruch gar keine rechtliche Folge; wohl aber ist dasselbe die Erklärung schuldig, daß der Betreffende seinen Beruf aufgeben müsse, dessen er sich unwürdig gezeigt, widrigenfalls alle Standesgenossen nicht mehr demselben angehören, nicht mehr mit dem Betreffenden „dienen können". In diesem Sinne macht das Ehrengericht das Duell unmöglich, indem es nicht den Beleidigten verurtheilt, sein Leben, das dem Staate gehört, für eine Privatsache zu wagen, sondern den Beleidiger zwingt, entweder seine Beleidigung zurückzunehmen, oder den Dienst zu verlassen. Die innige Einheit zwischen den Berufsgenossen macht eine solche Funktion möglich, die moralische Stellung des Officiercorps macht sie nothwendig; ist sie dann einmal als solche gesetzlich anerkannt, so ist es allerdings nothwendig, ihr auch in dem gesetzlich anerkannten Gericht ein Organ und ein Verfahren zu verleihen; und indem es damit zu demjenigen Organ erhoben ist, welches den militärischen Dienst und Beruf zugleich als einen ethischen auch richterlich aufrecht hält, ist es in diesem Sinne vollkommen berechtigt, und wird seine volle Bedeutung dann gewinnen, wenn vermöge der allgemeinen Bildung der Wehrmann dereinst dem Ehrengericht seiner Dienstgenossen eben so gut untersteht, als der Officier dem Ehrengericht seiner Berufsgenossen!

Ueber die Organisation, Competenz und Strafbefugniß der Ehrengerichte in Preußen, namentlich die Verordnung vom 20. Juli 1843 im Militärstrafgesetzbuch 1, §. 133. Alle Staatsangehörigen müssen vor demselben als Zeugen erscheinen (Ordre vom 18. Juli 1844); Urtheile derselben (Gesetz vom 28. Juli 1847). Der Gegenstand ist viel zu wenig beachtet. Vgl. übrigens Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, II. §. 510, Nr. 6. Genauer bei Witzleben, S. 146 ff. Die Ehrengerichte des deutschen Heeres mit Competenz und Organisation in Wehrkraft des deutschen Reiches, S. 152. 153.

## III. Das öffentliche Recht des Heerwesens.

Das öffentliche Recht des Heerwesens ist nun seinem allgemeinen Begriff nach die Gesammtheit von Bestimmungen, welche für das Heer als selbständiger Theil des Staatsorganismus in seinem Verhältniß zum Ganzen des Staates gelten.

Diese ganz allgemeine Beziehung erhält aber ihren specifischen Werth und Sinn erst dadurch, daß man das Heerwesen mit seiner eigenthümlichen Natur dem Staate und seinem Willen entgegen gesetzt denkt.

An sich ist es ganz richtig, daß der Staat als Gesetzgeber den

Digitized by Google

höchsten Willen besitzt, dem sich jeder, auch das Heer, zu unterwerfen hat. Diese Pflicht nennt das Staatsrecht den staatsbürgerlichen Gehorsam. Allein das Heer kann seinerseits seine Funktion nicht ausüben, wenn für dasselbe nicht eben so unbedingt der militärische Gehorsam zur Geltung gelangt, dessen höchstes Princip der Gehorsam gegen den Kriegsherrn, dessen Verwirklichung der Gehorsam gegen den Befehl und das Commando ist.

Für das Heerwesen stehen daher zwei selbständige Willen, und dem entsprechend zwei Principien des Gehorsams selbständig neben einander. Allerdings wird an und für sich vorausgesetzt, daß beide stets in Harmonie sind, indem der Befehl und das Commando ihrem Wesen nach nur die Vollziehung des Gesetzes sein sollen. Allein es kann sich dieß Verhältniß auch umkehren, und der Befehl das Gesetz, ja sogar die gesetzgebende Gewalt selbst angreifen. In diesem Falle treten die beiden großen Formen des Gehorsams mit einander in Gegensatz, und so alt die Geschichte ist, so hat sie stets bewiesen, daß ein solcher Gegensatz von den ernstesten Folgen für das Leben der Staaten geworden ist.

So lange nun die Ordnung des öffentlichen Rechts sich ohne specielle Verfassungsgesetze aus sich selbst und den gesellschaftlichen Zuständen herausgebildet hat, hat in allen solchen Fällen meist die rohe Gewalt entschieden. Der militärische Gehorsam hat den staatsbürgerlichen überwältigt. Ja, als das Heer aus Söldlingen und daher vielfach aus Fremden bestand, existirte für diese der Begriff und das Gefühl des staatsbürgerlichen Gehorsams überhaupt nicht; sie kannten gar keinen anderen Gehorsam als den gegen ihren Kriegsherrn; freilich verwandelte sich derselbe, da ihm das sichere ethische und gesetzliche Element fehlte, meist sehr rasch in Ungehorsam und Unterwerfung desselben unter den Willen seiner Söldlinge, die dann mit dem Kriegsherrn selber die Gesetze und selbst das Reich beherrschten; das ist das Prätorianerthum, das stets der Auflösung der Herrschaft voraufgeht. Allein wenn das ein Unglück und ein sittliches Unrecht war, so war es doch kein formelles; das Princip des Söldnerthums war daher eine beständige Gefahr nicht bloß für Staat und Volk, sondern auch für den Herrscher selbst.

Schon das Auftreten der Rekrutirung und der Conscription beginnt nun auf diesem Punkte eine neue Rechtsbildung. So unvollkommen beides auch sein mochte, so war es doch ein enges Band zwischen den drei großen Faktoren des Staates, Kriegsherr, Volk und Heer, das es zu reien völligen Verwüstung des öffentlichen Rechts des zweiten durch das dritte auf die Dauer nicht kommen ließ. Was hier begonnen

Digitized by Google

ward, das vollendeten die Verfassungen und die allgemeine Wehrpflicht.

Alle Verfassungen haben das gemein, daß sie über das öffentliche Recht nachdenken, und die einzelnen Theile desselben juristisch formuliren lehren. Schon bei dem Entstehen derselben entstand daher zugleich das Bewußtsein, daß das Recht des Heeres ein Theil der Verfassung sein müsse. Die allgemeine Wehrpflicht mit der gewaltigen Last, die sie dem Volke auferlegte, und mit dem Aufnehmen der ganzen Bevölkerung unter den Dienst des militärischen Gehorsams, zwang zugleich das öffentliche Recht, die Frage zu beantworten, wie weit denn innerhalb der Verfassung der militärische Gehorsam gehe. Anfänglich erschien der Zweifel, der dadurch entstand, als Haß und Negation gegen das stehende Heer überhaupt, das man, der frühern Zeiten sich erinnernd, als blindes Werkzeug der höchsten Gewalt betrachtete. Diese Auffassung dauerte großentheils bis zum Jahre 1848. Diese Zeit stellte die wichtige Thatsache fest, daß die Abneigung gegen das Heer und der Zweifel an der Sicherheit der freien Verfassungen immer in geradem Verhältniß zu einander stehen, und daß ein Volk sein Heer stets in dem Grade mehr liebt und achtet, in welchem es des freien Geistes seiner Regierung sicherer ist. Die letzten Jahrzehnte haben diesen Satz nach allen Seiten hin bestätigt. Es ist für das ganze Heerwesen eine geradezu unschätzbare Errungenschaft, die dauernde und freundliche Gewähr dafür, daß der tiefe und zum Theil tödtliche Gegensatz, das Heerwesen und Volksfreiheit zu scheinbar unversöhnlichen Gegnern und zu einer nie ruhenden gegenseitigen Gefährdung des einen durch das andere zu machen schien, auf immer bewältigt ist. Aber eben um diese Harmonie beider Faktoren des Staatslebens zu sichern, hat sich nun jenes allgemeine Princip des öffentlichen Rechts des Heerwesens allmählig zu einem vollständigen System einzelner Rechtssätze entwickelt, die einen Theil des öffentlichen Rechtslebens ausmachen, und jeden Widerspruch zwischen Volk, Verfassung und Heer dadurch unmöglich machen, daß sie ihn in seine einzelnen juristischen Momente auflösen.

Dieß System ist nun in seinen Grundlagen so einfach, daß man mit Recht verlangen kann, es solle Gegenstand und Inhalt jeder Bildung des militärischen Berufes sein. Die einzelnen staatsrechtlichen Detailfragen, die sich daran knüpfen, gehören einer speciellen Darlegung an. Wir theilen dasselbe in vier Hauptgebiete, von denen jeder seine eigene Begründung, seinen eigenen Umfang und seine eigene Stellung hat; das öffentliche Recht des Heeres in Beziehung auf den Kriegsherrn, die Gesetzgebung, die Verwaltung, und das persönliche Staatsbürgerrecht.

Digitized by Google

I. Der oberste Grundsatz alles öffentlichen Rechts des Heerwesens ist immer und nothwendig, daß das Staatsoberhaupt das höchste Commando des Heeres, und damit das unbedingte Recht auf den militärischen Gehorsam hat.

Es ergibt sich daraus, daß das Commando im Felde sowie die Verantwortlichkeit für dasselbe weder der gesetzgebenden noch der verwaltenden Gewalt (Volksvertretung oder Kriegsministerium), sondern nur dem Staatsoberhaupt zustehen könne.

II. Das Verhältniß zur gesetzgebenden Gewalt (Volksvertretung) beruht seinerseits auf folgenden öffentlichen Rechtsgrundsätzen:

Allerdings gilt das Gesetz auch für die Armee im Frieden wie im Kriege eben so unbedingt wie für jeden Staatsbürger. Allein die Gesetzgebung kann nie für die Verwendung der hergestellten Armee, sondern nur für die Bedingungen der Heerstellung, Ordnung und Verwaltung des Heerwesens Gesetze erlassen. Diese Gesetze scheiden sich daher in

Gesetze für die Wehrordnung; namentlich bei der allgemeinen Wehrpflicht als „Wehrverfassung" in das Gesetz über die Bewilligung der Rekruten (Ziehungssystem) oder das Gesetz über die Landwehr, das, wie schon oben erwähnt, das einzig richtige ist.

Gesetze über das Militärbudget, in welchen zugleich die Vertheilung der Mittel für das Heerwesen enthalten ist.

Gesetze über das militärische Recht und die Rechtspflege.

Gesetze über das militärische Bildungswesen und das damit in Verbindung stehende Avancement.

Gesetze über die Verpflegung der Armee.

Gesetze über das Invaliden- und Pensionswesen.

Alles, was nicht unter diese Gesetze fällt, oder in ihnen nicht vollständig genau bestimmt ist, wird durch Allerhöchste Befehle des Kriegsherrn, Verordnungen des Kriegsministeriums oder Normalien für einzelne Dienstfragen und Zweige entschieden.

Es wäre wichtig und nothwendig, diese Gesetzgebungen selbständig zu sammeln, und sie als solche theils der höheren militärischen Bildung zum Grunde zu legen, theils sie dem Volke (bei der allgemeinen Wehrpflicht) zum Gebrauche darzubieten, wie man es mit andern Gesetzen thut. Die Befehle, Normalien und Verordnungen haben dagegen nur für die Berufssoldaten wesentliche Bedeutung.

Ist auf diese Weise die Heeresgesetzgebung festgestellt, so ist es klar, daß eine eigene Beeidigung auf die Verfassung von Seiten des Heeres eben so wenig einen Sinn hat, wie von Seiten des einzelnen Staatsbürgers oder Beamten. Die Frage, ob die Gesetze für

Digitized by Google

das Heer gelten sollen oder nicht, muß nicht erst einer eigenen Beantwortung bedürfen, und mit dem Zweifel an der Geltung der Verfassung, die unabweisbar in einer solchen Beeidigung liegt, nicht erst der Zweifel an den aus ihr hervorgehenden Gesetzen erweckt werden. Die ganze Forderung gehört einer überwundenen Epoche an.

III. Das öffentliche Recht der Verwaltung des Heerwesens concentrirt sich in dem Verhältniß des Kriegsministeriums zur Volksvertretung, und findet seinen Ausdruck in den Principien der öffentlichen Haftung und Verantwortlichkeit desselben, die nicht anders ist als die eines jeden andern Ministeriums. Die Volksvertretung hat daher niemals etwas mit dem Heerwesen direkt zu thun oder zu verhandeln; der Kriegsminister ist das große unmittelbare Organ, das für die Vollziehung der erwähnten Gesetze durch seine Verordnungen, Normalien und Instruktionen verantwortlich ist. Das gilt natürlich nicht bloß im Allgemeinen, sondern speciell für jedes einzelne Gebiet der Gesetzgebung. Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, und jene speciell von dem verfassungsmäßigen Regierungsrecht, enthält die Ausführung aller dahin gehörenden Grundsätze.

IV. Am schwierigsten, wenn auch nicht im Princip, so doch in der einzelnen Anwendung, ist nun dasjenige Gebiet des öffentlichen Rechts, das wir das staatsbürgerliche Recht des Heeres nennen werden.

Das staatsbürgerliche Recht des Heeres enthält nämlich die juristische Beantwortung der Frage, ob und wie weit durch die für das Heerwesen geltenden Grundsätze die staatsbürgerliche Berechtigung und Freiheit der dem Heere Angehörigen beschränkt, sowie sein staatsbürgerlicher Gehorsam dem militärischen namentlich im Gebrauche der Waffen untergeordnet wird.

Es ist natürlich, daß bei dem tiefen Eingreifen des Heerwesens in das Volksleben diese Fragen sich zu einem ganzen System von Rechtsverhältnissen entwickelt haben, deren genauere Betrachtung allerdings den eigentlichen Staatsrechten gehört, die aber doch in ihren Grundlagen der militärischen Berufsbildung schon wegen ihrer beständigen praktischen Anwendung angehören. Wer theilen dieselben in zwei Hauptgebiete, den obigen Gesichtspunkten entsprechend.

A. Die Beschränkungen der staatsbürgerlichen Freiheit durch das Angehören an das Heer erscheinen hauptsächlich in drei Punkten.

Zuerst beschränkt bei dem System der allgemeinen Wehrpflicht das Stellungsrecht das Recht der freien Auswanderung, und macht dieselbe ohne Leistung der Stellungspflicht zur Desertion. Doch kann das nur in beschränktem Maße für die Reserve (Urlauber) und gar nicht mehr für die eigentliche Landwehr gelten.

Digitized by Google

Zweitens ist das freie Eherecht beschränkt; der Grund dieser Beschränkung liegt im Wesen der Familie, welche die freie Bewegung des Heeres nicht zuläßt. Daher Verbot der Ehe für das stehende Heer; Erlaubniß für die Reserve; Freiheit für die Landwehr; Cautionspflicht für das Officiercorps bis zu einem gewissen Grade.

Drittens fordert die Nothwendigkeit des militärischen Gehorsams die Ausschließung aus jedem Verein, der mit politischen Fragen zu thun hat. Die Theilnahme an Versammlungen ist an und für sich erlaubt; das Verbot ist Sache der Disciplin, doch kann das erstere wie das letztere nur für das stehende Heer gelten.

Viertens ist mit der Theilnahme am Heerwesen die Uebernahme irgend eines andern bürgerlichen Dienstes als einer auf persönliche Leistungen lautenden civilrechtlichen Verpflichtung unvereinbar; daher sind solche Verträge für Mitglieder des stehenden Heeres an und für sich nichtig, für die Reserve ist der Vorbehalt vor Auflösung für die Zeit des Dienstes als selbstverständlich anzunehmen; dasselbe muß für die Landwehr beim Aufgebote gelten. — Diese Bestimmungen bilden ihrerseits den Uebergang zum bürgerlichen Rechte des Heerwesens.

B) Viel ernster sind nun die Rechtsverhältnisse, welche vermöge des militärischen Gehorsams für das Eintreten der militärischen Rechtspflege überhaupt, und für den Gebrauch der Waffen im Besondern eintreten. Wir haben hier drei Fälle zu unterscheiden.

Der erste Fall ist der Belagerungszustand. Derselbe wird dadurch begründet, daß eine äußere Gewalt, sei es die eines Feindes oder die eines vorhandenen oder drohenden Aufstandes die gesammte Funktion des Staatsorganismus an irgend einem bestimmten Ort oder in ganzen Ländern bedroht. Die Gefahr, die darin für den ganzen Staat liegt, gibt der Regierung die Berechtigung, diejenigen staatsbürgerlichen Rechte für die Zeit der Gefahr aufzuheben, deren freie Ausübung dem Feinde Vorschub leisten würde. An die Stelle dieser staatsbürgerlichen Rechte tritt dann die Pflicht des militärischen Gehorsams und die militärische Gerichtsbarkeit auch für den Bürger; und ein solcher gesetzlich publicirter Zustand ist der sog. Belagerungszustand.

Allerdings ist nun der Belagerungszustand ein nicht scharf begrenzter Begriff. Es ist auch nicht seine formale Definition, auf die es dabei ankommt, sondern da derselbe überhaupt nicht hergestellt werden kann, ohne eine Reihe von staatsbürgerlichen Rechten aufzuheben, so besteht das Wesen des Belagerungszustandes eben in diesem, der Regierung verfassungsmäßig zustehenden Rechte, im Namen einer bestimmten Gefahr die staatsbürgerlichen Berechtigungen zu suspendiren, an die Stelle des staatsbürgerlichen Gehorsams den militärischen, und

Digitized by Google

mit demſelben an die Stelle der bürgerlichen Gerichte und ihres Verfahrens die militäriſche Rechtspflege auch für den Bürger zu ſetzen. Das Princip dieſer Berechtigung, als ein in der Natur der Sache liegendes, war immer da; die Entwicklung der Verfaſſung hat jedoch eigene und zum Theil ſehr ausführliche Geſetze über Form und Folgen des Belagerungszuſtandes erzeugt, denen unter allen Modifikationen drei Dinge gemeinſam ſind: erſtlich die Pflicht des Staatsbürgers, ſich während des geſetzmäßig proclamirten Belagerungszuſtandes dem militäriſchen Befehl bei militäriſcher Strafe zu fügen, mit Ausdehnung der Competenz des Commando's auch über das Bürgerthum, ſoweit es die Verhältniſſe fordern; zweitens Beſchränkung des Belagerungszuſtandes in Zeit und Raum, und drittens Verantwortlichkeit der politiſchen Behörden für die Erklärung deſſelben. Form, Inhalt und Recht ſind dabei im Einzelnen ſehr verſchieden.

Der zweite Fall iſt das Standrecht. Das Weſen des Standrechts beſteht darin, daß bei Ueberhandnahme der Bedrohung einzelner, beſtimmter bürgerlicher Rechtszuſtände (bei Raub, Brandlegung, Mord, Tumulten) das Militärgericht, das Militärverfahren und die militäriſche Strafe an die Stelle der bürgerlichen geſetzt werden, um durch den Schrecken der raſchen Verurtheilung die Verbrechen zu hindern. Das Standrecht iſt immer ein Beweis entweder von ſchwacher bürgerlicher Rechtspflege, oder von großem Mangel an Volksbildung; es kommt daher nur bei wenig Völkern vor; an ſeine Stelle tritt ſtets der Belagerungszuſtand, wenn bei gebildeten Völkern die Zuſtände einen drohenden Charakter annehmen.

Der letzte Fall, der Gebrauch der Waffe gegen den Staatsbürger, iſt nun endlich durch die Bemühung der neueren Zeit, Leben und Freiheit des Staatsbürgers gegen die rein phyſiſche Waffengewalt zu ſichern, zu einem ſehr einfachen Syſtem geworden. Daß die Anwendung derſelben unter Umſtänden nothwendig werden kann, iſt unzweifelhaft; daß Leben und Freiheit des geſammten Staatsbürgerthums in Gefahr kommen, wenn dieſe Anwendung der Willkür überlaſſen wird, iſt eben ſo gewiß. Die Löſung des Gegenſatzes beſtand ſchon lange und beſteht noch darin, daß das Geſetz gewiſſe genau bezeichnete Formen vorſchreibt, welche ihrer Natur nach erlauben, daß ſich der Einzelne von dem Schauplatze der Unruhen zurückzieht, ehe das Militär von der Waffe Gebrauch macht; während ſobald ſie erfüllt ſind, das Recht der militäriſchen Waffe bei fortgeſetztem Ungehorſam zu einem auch rechtlich unbegrenzten wird. Dieſe Formen enthalten ſtets eine äußerlich erkennbare Aufforderung an die Bürger, im Namen des ſtaatsbürgerlichen Gehorſams ſich zurückzuziehen (Trommelſchlag, Trompetenſignal, münd-

Digitized by Google

liche Aufforderung); wird keine Folge geleistet, so ist der Gebrauch der Waffe berechtigt, und kann zur unabweisbaren Pflicht werden. Grundsatz ist, daß der Soldat ohne jene Formen nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt ist, von der Waffe Gebrauch zu machen, so lange er nicht persönlich angegriffen wird; sind sie aber vollzogen, so tritt auch dem Bürger gegenüber die Pflicht des militärischen Gehorsams ein, und der Bürger wird zum Feinde. Der Soldat hat in diesem Falle dem Befehle unbedingt zu gehorchen, und die Verantwortung geht auf den Befehlenden über, während ohne dieselbe der Soldat persönlich haftet. In diesen Sätzen scheint nun das Bild des öffentlichen Rechts des Heerwesens charakterisirt. Das Einzelne gehört dann der Militärrechtswissenschaft, die wir leider noch fast ganz entbehren.

Eine zusammenhängende Bearbeitung dieses eben so wichtigen als interessanten Gebietes des militärischen Rechtswesens fehlt. Man muß die einzelnen Theile theils unter dem Staatsrecht, theils unter dem Verwaltungs- und Polizeirecht suchen.

Was zunächst den Belagerungszustand betrifft, so mangelt bisher jede Begriffsbestimmung. Die Sache stammt aus Frankreich, wo man jedoch zwischen État de guerre und État de siège unterscheidet. Im Allgemeinen s. Steins Verwaltungslehre, Bd. IV., Polizeirecht: Belagerungszustand, S. 124 ff., mit den betreffenden Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten, und Angabe der Literatur. Die französischen Bestimmungen, die seit 1791 wesentlich nur auf den äußern Feind berechnet sind, und eine wirkliche Belagerung voraussetzen, und erst seit 1811 auf die inneren Unruhen übertragen wurden: Duverdy, État de siège et de guerre (mit Angabe der Gesetze), bei Block, Dictionnaire. Die deutsche Literatur hat erst in neuerer Zeit versucht, Begriff und Inhalt zu fixiren; allerdings wesentlich nur als „Aufhebung" oder „Suspension der verfassungsmäßigen Rechte." Für Preußen s. Rönne, Staatsrecht, I. §. 47. Gesetz vom 4. Juni 1851, nach Rönne ebd. I. 2. Abth. §. 161. Für Oesterreich ist das früher unbekannte Recht des Belagerungszustandes in gleichem Sinne, als Suspendirung der staatsbürgerlichen Rechte des §. 8 und 9 des Gesetzes vom 21. December 1867, sehr genau und gut formulirt in dem Gesetz vom 5. Mai 1869. Literatur fehlt. — Das Standrecht ist wohl eine specifisch österreichische Institution, jedoch sanktionirt in der Strafproceßordnung von 1852, §. 396 ff. Das Standrecht nach dem deutschen Heeresrecht bedeutet eigentlich nur das Kriegsgericht. S. Wehrkraft des deutschen Reiches, S. 151. — Ueber das Recht der Anwendung der Waffe gegen die eigenen Bürger s. Stein a. a. O., S. 65 ff. Das preußische, viel zu wenig formelle Recht bei Rönne, Staatsrecht, I. §. 52, nebst der Verordnung von 1837 und 1844. — Das Waffenrecht in Oesterreich ist zwar noch immer nicht durch ein Gesetz geregelt, jedoch bestehen darüber viele zum Theil sehr rationelle „Normalien." Eine förmliche Gesetzgebung wäre neben dem Gesetz von 1869 über den Belagerungszustand sehr motivirt.

Digitized by Google

# Dritter Theil.

# Die Verwaltung des Heerwesens.

## Begriff und Aufgabe.

Nachdem wir nun den Organismus des Heeres, das Heer in seinen Elementen, seinen Ordnungen und seiner Einheit, und dann dieses Heer in seinem Recht, als Theil des gesammten Rechtslebens des Staats dargestellt, bleibt jetzt der letzte Theil übrig, die Darstellung derjenigen Thätigkeiten, mit welcher dieser organische und rechtliche Körper die Bedingungen seines selbständigen Lebens innerhalb des Staats herstellt.

Die Gesammtheit dieser Thätigkeiten nennen wir die Verwaltung des Heerwesens.

Obgleich nun Namen und letztes Princip dieser Verwaltung des Heerwesens dieselben sind, wie bei jeder Verwaltung überhaupt, so hat dennoch dieselbe einen eigenthümlichen Charakter, der seinerseits in der Natur des Heerwesens selber liegt. Es ist nöthig, denselben an die Spitze des Folgenden zu stellen.

Das Heer, mag es sonst organisirt sein wie es will, ist wirthschaftlich ein durchaus nur consumirender Organismus. Da er unfähig ist zu produciren, so muß ihm das Mittel seiner Existenz ohne sein eigenes Zuthun vom Staate gegeben werden. Allein der Organismus des Heeres wie sein Zweck sind so verschieden von denen aller übrigen Theile des Staats, daß jene ihm dargebotenen Mittel schließlich doch nur von ihm selbst zweckmäßig verwendet werden können. Das was wir die Verwaltung des Heerwesens nennen, hat daher mit der Herbeischaffung der Mittel für das Heer gar nichts zu thun, sondern besteht einzig und allein in der richtigen Verwendung dieser Mittel nach der Natur und den Zwecken des Heeres. Und dieß Verhältniß der Heeresverwaltung bestimmen wir nun in der Weise, daß wir sagen: der Staat gibt dem Heere im Militärbudget die für dasselbe nothwendige Summe; der Inhalt und die Aufgabe der Verwaltung des Heeres besteht dagegen darin, das Militärbudget für die Bedürfnisse des Heerwesens richtig zu verwenden.

Der wesentliche Unterschied der Heeresverwaltung von jedem andern Zweige der Verwaltung besteht demnach darin, daß vermöge der Natur des Heerwesens eben diese Verwendung fast ausschließlich durch das Heer selbst, fast ohne die gesetzgebende Gewalt geschieht, während in den andern Verwaltungszweigen die Gesetzgebung so viel als möglich

Digitized by Google

in die Verwaltung hineingreift, muß sie dieselbe für das Heerwesen dem letzteren beinahe ausschließlich überlassen; es ist kein Zweifel, daß die gesetzgebende Gewalt zwar über den Umfang, nicht aber über den Inhalt desjenigen entscheiden kann und soll, was das Heerwesen für sich vom Staate fordert. Die Verwaltung des Heerwesens beginnt demnach unmittelbar hinter der Bewilligung der Summe des Militärbudgets, und sie ist in dem was sie mit dem letzteren thut, von jeher eine fast vollkommen freie Selbstverwaltung gewesen und wird es bleiben.

Während nun darin auf der einen Seite der nächste Anlaß liegt, jede nichtmilitärische Zumuthung an diese Verwaltung grundsätzlich so weit als möglich abzuweisen und die letztere ganz außerhalb der übrigen Staatsverwaltung hinzustellen, fordert der innige Zusammenhang von Staat, Volk und Heer, wie ihn vor allem die allgemeine Wehrpflicht zum Ausdruck gebracht hat, daß die allgemeinen Grundsätze und die Hauptgebiete dieser Verwaltung eben so gut wie Organismus und Recht des Heerwesens Gegenstand eingehender Untersuchung im Einzelnen, und des allgemeinen Bewußtseins im Ganzen werden. Und es ist einer der vielen Beweise unserer hohen Civilisation, daß auch hier der arbeitende Geist unseres Jahrhunderts unermüdet daran thätig ist, auf dem Wege der Wissenschaft den Gegensatz auszugleichen, der in jenen beiden Standpunkten liegt. Es kommt darauf an, die großen geltenden Principien dieser Verwaltung so gut wie die der Organisation und des Rechts des Heerwesens zum Gemeingut zu machen, während die specielle Anwendung stets Sache der positiven Verwaltungsordnungen bleiben wird. In diesem Sinne reden wir von einer Wissenschaft der Heeresverwaltung und ihrer Berechtigung; und diese Wissenschaft, ein wesentlicher und hochwichtiger Theil der Staatswissenschaft und bestimmt dazu, Gegenstand und Inhalt jeder staatlichen Bildung zu werden, muß ihr ganzes großes Gebiet von zwei Punkten aus beherrschen.

Der erste dieser Punkte besteht in der Aufstellung der an sich einfachen, aber höchsten leitenden Principien, der zweite in der nicht minder einfachen Aufstellung der Hauptgebiete des Verwaltungssystems des Heerwesens. Ihre Aufgabe ist es dabei nicht, alles Einzelne zu erschöpfen, sondern nur durch den organischen Zusammenhang aller Theile das Urtheil über jeden einzelnen möglich zu machen. Und das Folgende soll den Versuch zur Lösung dieser Aufgabe darbieten.

## Princip und System.

Das leitende Princip der Heeresverwaltung beruht nun vor allen Dingen auf der eigentlichen Natur des Militärbudgets. Das Heerwesen

Digitized by Google

wie jede andere menschliche Institution hat an sich ganz unbegrenzte Forderungen. Da es schließlich die höchste Kraft im Staate ist, so macht es diese Forderungen rücksichtslos geltend, so lange das Staatsleben noch keine Harmonie in die Verwaltung seiner Aufgaben gebracht hat. Der große Organismus für die rechtliche Herstellung dieser Harmonie unter den verschiedenen Zwecken des Staats ist aber die Verfassung. Daher denn die Thatsache, daß in jedem verfassungslosen Staate das Heerwesen durch seine Ansprüche der Ruin des ganzen Staatswesens zu werden droht, während die Verfassung in ihrer Anwendung auf das Heer das Militärbudget erzeugt, und das Wesen des Militärbudgets ist es, das Maß dessen zu setzen, was der Staat für sein Heerwesen materiell leisten kann. In der Ziffer des Militärbudgets liegt die Grenze für Heeresverwaltung. Das ist die erste Grundlage der letzteren.

Daraus nun folgt der oberste praktische Grundsatz derselben. Die Heeresverwaltung hat die Aufgabe, vermöge der im Budget gegebenen Begrenzung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel mit denselben den möglichst großen Effekt zu erzielen, und diejenige Verwaltung wird unter allen stets die beste sein, und dasjenige Heerwesen wird zuletzt auch jedes andere überwinden, das nicht etwa bloß die größte Leistung überhaupt herstellt, sondern vielmehr diese größte Leistung mit der kleinsten Summe Geldes in seiner Verwaltung zu erzielen.

Das nun bedarf keines weiteren Beweises. Es ist auch nutzlos, zu wiederholen, daß jede Militärverwaltung dieß ohnehin und gleichsam von selbst anstrebt. Allein die eigentliche Wissenschaft der Heeresverwaltung beginnt da, wo die Erkenntniß beginnt, daß die Erzielung dieses höchsten Effektes nicht bloß durch geniale Auffassung oder strengen Befehl, sondern durch richtiges Verständniß der leitenden Grundsätze für jeden Theil und durch Sammlung und Sichtung langer Erfahrungen gewonnen werden kann. Um beides zu erreichen und das Erreichte zu beherrschen, ist nun die systematische Eintheilung des ganzen Gebietes nothwendig. Sie ist um so wesentlicher, als sehr viele Theile desselben bereits in vortrefflicher Weise gerade vom militärischen Gesichtspunkte bearbeitet sind, so daß vielfach eben nur das belebende Element fehlt, welches eben nur die Einheit des Bildes zu geben vermag. Die weitere Aufgabe der Wissenschaft besteht dann darin, das obige allgemeine Princip wieder auf jeden einzelnen Theil anzuwenden, und so aus den dem Stoffe nach verschiedenen Theilen ein inneres Ganze zu machen.

Betrachtet man nun die Heeresverwaltung von diesem Gesichtspunkte, so zerfällt dieselbe in drei große Gebiete.

Das erste dieser Gebiete enthält das geistige Leben des Heeres und den Organismus und die Thätigkeiten, welche für die geistigen Bedürf-

Digitized by Google

nisse desselben bestimmt sind. Wir fassen dieses erste Gebiet unter dem Namen des militärischen Bildungswesens zusammen.

Das zweite Gebiet enthält die Herstellung aller materiellen Bedingungen für die Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse des Heerwesens. Wir nennen dieselbe die materielle Heeresverwaltung.

Das dritte Gebiet endlich enthält alle Ordnungen und Anstalten, durch welche für diejenigen gesorgt wird, deren Erwerbs- und Dienstfähigkeit eben durch den Dienst im Heerwesen geschmälert oder verloren sind. Wir nennen dasselbe die Heeresversorgung.

Diese drei Gebiete umfassen nun alles, was zur Heeresverwaltung gehört. Sie sind so innig mit der letzteren verbunden, daß das Heerwesen dieselben nie hat gänzlich entbehren können. Allein jeder dieser Theile hat dennoch zu verschiedenen Zeiten seine verschiedene Entwicklung gehabt; jeder hat sich selber wieder zu einem System von mannichfach verschiedenen Theilen ausgebildet, und jeder hat seine eigenthümliche, zum Theil eben so interessante als wichtige Geschichte und innere Ordnung. Auf dem weiten Gebiete der Fragen und Thatsachen, die hier vorliegen, ist noch unendlich viel zu thun; in der That enthält dasselbe das innere Leben des Heeres, und es wird die Zeit kommen, wo kein System der Staatswissenschaft und keine öffentliche Bildung sich für eine vollständige halten wird, so lange dieselben nicht die hier geltenden Grundbegriffe und Grundsätze in sich aufgenommen haben.

## Erstes Gebiet.

# Das militärische Bildungswesen.

### Formaler Begriff desselben.

Indem wir nun das erste Gebiet der Heeresverwaltung betreten, ist es nothwendig, sich zunächst über den formalen Begriff desselben einig zu sein, weil nur durch ihn das eigentliche Wesen des ersteren endgültig festgestellt werden kann.

Jeder Theil des Gesammtlebens hat wie das Ganze selbst, sein eigenthümliches geistiges Leben, stellt Forderungen an dasselbe und arbeitet auf dem Gebiete des Denkens und der Erfahrung für seine Aufgaben. Ein solches Bildungswesen hat auch das Heerwesen für alle seine Aufgaben und Bedürfnisse, und dasselbe ist natürlich von großer Wichtigkeit. Insofern daher ein eigener Organismus mit eigenen Mitteln und eigener Ordnung thätig ist, sprechen wir von einem besondern

Digitized by Google

Bildungswesen desselben. Denn das Heerwesen als ein specifischer Organismus mit ganz specifischem Charakter hat seine ganz bestimmten geistigen Bedürfnisse, Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche nicht mehr durch die allgemeine geistige Entwicklung, sondern vielmehr durch die specielle Natur und Aufgabe eben des Heeres gefordert werden. Die erste große Bedingung für die Tüchtigkeit eines jeden Heeres ist daher die Erkenntniß der Nothwendigkeit und das Verständniß der Erfordernisse derselben, und der thätige Organismus, mit welchem das Heerwesen diese geistigen Bedürfnisse befriedigt, ist das militärische Bildungswesen.

Allerdings aber hat dieß militärische Bildungswesen seinen eigenthümlichen Charakter und Inhalt innerhalb des gesammten Bildungswesens eines Volkes.

Zuerst liegt es in dem Wesen des Heeres und seiner Aufgaben, daß die Bildung, welche für dasselbe erfordert wird, eine wesentlich andere, selbständige, neben der allgemeinen Volksbildung sei; zweitens, daß der Inhalt dieser Bildung seinerseits nur von dem Heerwesen selbst genügend bestimmt werden kann; endlich drittens, daß die gewonnene militärische Bildung von so hoher Wichtigkeit ist, daß der Staat die Mittel dafür dem Heere selbst in reichem Maße zur Verfügung stellen muß, wenn er nicht seine unzeitige Sparsamkeit auf diesem Punkte mit doppeltem Verlust in den Zeiten des kriegerischen Ernstes beklagen soll. Das militärische Bildungswesen ist demnach die, auf Grundlage des Bildungsbudgets des Militärwesens von der Heeresverwaltung selber organisirte und geleitete, und für die speciell militärischen Kenntnisse und Uebungen bestimmte Organisation des militärischen Unterrichts. Das militärische Bildungswesen steht daher nicht unter dem Ministerium für den Unterricht, da dasselbe weder die erforderlichen Organe, noch die Kenntnisse dafür hat, sondern es ist ein dem Kriegsministerium direkt unterstehender Zweig der Heeresverwaltung. Derselbe umfaßt dabei das gesammte Heer, und es wäre falsch, es nur auf die höheren Bildungsanstalten des Heerwesens zu beschränken; dasselbe ist ferner ein integrirender Theil dieser Verwaltung und ruht mit seiner Thätigkeit nie, auch im Kriege nicht; es hat vielmehr dafür den Grundsatz festzuhalten, daß jedes Heerwesen vorzugsweise im Kriege lernen soll, was es im Frieden zu lehren hat. Sein formeller Begriff ist daher allenthalben gleich, sein Inhalt und sein Geist aber hängen von einer Reihe von Voraussetzungen ab, und hier ist es, wo die wissenschaftliche Auffassung und Behandlung dieses hochwichtigen Theiles der Heeresverwaltung beginnen.

Digitized by Google

## Elemente der historischen Entwicklung.

So einfach nun auch der Begriff des militärischen Bildungswesens an sich ist, so hat es dennoch Jahrhunderte, ja Jahrtausende gedauert, bis derselbe zu einem klaren Inhalt und zum Verständniß seiner Aufgaben und Fragen im Ganzen wie im Einzelnen gediehen ist. Auch hier ist die Geschichte die Lehrerin nicht bloß von dem was geschehen ist, sondern auch von der Natur der großen Faktoren, welche in ihrer Wirkung eben die Geschichte selbst bilden. Es ist aber erhebend, sie zu verfolgen, weil sie uns auch auf diesem Punkte zeigt, wie hoch unser Jahrhundert mit seinen Leistungen und Anforderungen über seiner wilden oder beschränkten Vergangenheit steht.

Die historische Entwicklung des militärischen Bildungswesens zeigt uns drei große Grundformen oder geschichtliche Stadien desselben.

Die erste ist die des noch rohen, unausgebildeten Volksheeres, sei es der asiatischen, griechischen, römischen, germanischen, oder der Lehnsheere. Ihr Charakter besteht darin, daß die Bildung für den Waffendienst eine durchaus individuelle ist. In dieser ganzen Epoche hat die Ausbildung zum Waffendienst allerdings fast nie gefehlt; Waffenübungen und der Stolz auf persönliche Waffentüchtigkeit waren von jeher allen edleren Nationen gemein; aber die Ausbildung in der Waffe bleibt dem Einzelnen überlassen. Denn noch ist die Schlacht ein unendlich wiederholter Einzelkampf, der Stoß der Masse und die Combinationen der Waffen sind noch unbekannt, und der Pflicht zum Kriegsdienst entspricht nur noch der Ruhm persönlicher Tapferkeit, nicht die Pflicht zur militärischen Bildung. Allerdings finden wir mit dem Entstehen der militärischen Taktik bei den Griechen auch zuerst den systematischen Unterschied der Waffengattungen, den leichten Bogenträger und Bogenschützen, den Schwerbewaffneten, die Reiterei und die Belagerungsmaschine, allein von einer Dienstbildung bei der Mannschaft oder von einer Fachbildung bei dem Führer ist noch keine Rede; der Grund und Boden für beide fehlt sowohl den römischen Legionen, als den germanischen Volksheeren; der Waffendienst ist eine Pflicht, aber noch kein Beruf. Erst mit dem Berufe beginnt die berufsmäßige Bildung auch im Heerwesen.

Den Anfang dieses Berufswesens im Heere bildet nun einerseits das stehende Heer, andererseits die Feuerwaffe. Aber beide Momente haben auf die Geschichte des militärischen Bildungswesens einen sehr verschiedenen Einfluß. Das stehende Heer und der mit ihm verbundene regelmäßige Dienst führen naturgemäß, wenn auch langsam, zum Dienst in der Truppe, und damit zur ersten Abrichtung der Mannschaft, dem

Digitized by Google

Anfange der Dienstbildung. Diese Dienstbildung ist höchst unfertig und unvollkommen, bis die Feuerwaffe auftritt. Die Feuerwaffe ist in der That der Beginn des militärischen Bildungswesens. Es wäre von hohem Interesse, ihren Einfluß auch im Einzelnen verfolgen zu können. Ihre allgemeinen Momente sind die folgenden.

Zuerst fordert die Feuerwaffe in ihrer ursprünglichen Form, als Geschütz, eine specielle Kenntniß und Uebung in ihrer Behandlung, die zwar anfänglich bei der Bedienung der Geschütze selbst stehen bleibt, dann aber allmählig von den Geschützen auf den Bau der Vertheidigungswerke übergeht, und zugleich die ganze Trainlehre, die Berechnung der Bespannung, der Wege und so weiter in den Kreis desjenigen zieht, was man wissen muß, um den Krieg zu verstehen. An das Geschütz schließt sich in dieser Weise zuerst die Mathematik als die Lehre von den Wirkungen des Geschützes und die Lehre von den Voraussetzungen des Schutzes gegen diese Wirkungen, dem Schanzen- und Festungsbau. Natürlich bildet sich daneben die Technik der Geschützgießerei und der Pulverfabrikation aus, und mit ihnen das erste Eintreten des selbständigen Gewerbes in den Dienst des Heerwesens. Damit entsteht jener eigenthümliche Klassenunterschied im Heerwesen, der bis auf den heutigen Tag fortdauert. Während die Reiterei das edle Element des Heeres, die Infanterie die rohe und gemeine Masse desselben ist, wird der Artillerist der Vertreter und Träger der höheren Intelligenz im Heerwesen; die Artillerie ist in Kanonier und Feuerwerker, in Ingenieur und Festungsbauer die Wiege des militärischen Bildungswesens. Eben deßhalb ist die Artillerie seit ihrem Entstehen der geistige Schwerpunkt der Masse des Heeres; wie ihr Dienst mehr an Arbeit und Verständniß fordert, so bietet er mehr an Ehre und Löhnung. Die Stellung der Artillerie und die ganze Lehre vom Genieweſen ist der erste große Erfolg des Auftretens der Feuerwaffe.

Der zweite tritt ein, wie die Feuerwaffe in die Hand des gemeinen Soldaten übergeht. Hier erfordert ihre Natur zuerst eine möglichste Fertigkeit in der Benützung derselben; diese Benützung aber erzeugt die Formation der Heereskörper; namentlich der taktische Begriff der „Compagnie“ ist es, der mit dem Feuergewehr entsteht und der neuen, taktischen Gestalt des Regiments zum Grunde gelegt wird, während bis dahin die Compagnie eigentlich nur eine Waffengenossenschaft war. Die Formation der Heereskörper erzeugt dann das „Exercitium,“ die beständige Marsch- und Feldübung, die Nothwendigkeit mit der geschlossenen Linie und Masse marschiren und operiren zu können; damit die Nothwendigkeit des dienstlichen Gehorsams auch im Kleinsten; damit den strengen Unterschied zwischen Mannschaft und Officiercorps, und damit



Digitized by Google

in der Truppe selbst zwei absolut verschiedene Klassen und zwei absolut verschiedene Bildungsgrade. Die Mannschaft bleibt von da an bei der streng mechanischen Dienstbildung stehen; sie wird zur reinen Maschine in der Hand der befehlenden Klasse; an diesen Unterschied schließt sich der Unterschied der gesellschaftlichen Stände; der Adel wird zum Officiercorps, der Nichtadel wird „gemeiner Soldat"; sein Werth besteht im blinden, willenlosen Gehorsam; zu seinem Gehorsam braucht er keine Bildung; ja die Bildung wird zu einer Gefahr für diesen Gehorsam selbst; so entsteht jene tiefe Abneigung gegen die geistige Bildung des „gemeinen Mannes," der seine letzten Schatten noch in unsere Zeit wirft, und den nur die tiefgreifendste Umgestaltung des Heerwesens hat beseitigen können. Der Befehlshaber aber muß jetzt nicht bloß mehr tapfer sein wie früher, er muß auch befehlen und einen Befehl verstehen können; er muß lernen; wenig, aber doch etwas. Er muß daher eine gewisse militärische Bildung haben; er kann nicht mehr unmittelbar Officier werden; er muß durch Lernen im Dienst zum Befehlen gebildet werden. So entsteht das Institut, bei welchem dasjenige beginnt, was wir die militärische Fachbildung, die Bildung zum Befehlshaber, nennen, das Institut der Fähndriche oder Kadetten. Allerdings ist das noch eigentlich keine Bildungs-, sondern nur noch eine Uebungs- und Ausbildungsanstalt; allerdings existirt der Werth derselben oft genug nur dem Namen nach; allerdings herrscht noch immer der individuelle Charakter, die Zufälligkeit und Willkür in der Officiersbildung; aber die Anknüpfungspunkte sind doch gegeben, und die rohen Grundformen des militärischen Bildungswesens sind da — die Abrichtung der Mannschaft zum mechanischen Dienst, der Anfang der Berufsbildung im Kadettencorps, der Beginn der höheren Kriegswissenschaft im Geniecorps. Das ist der Beginn der Bildung im Heerwesen.

Alle diese Anfänge, sehr verschieden in den verschiedenen Armeen, sind jedoch gleichmäßig von Einem Charakter beherrscht. Sie sind gleichgültig, ja feindlich gesinnt gegen jede allgemeine Bildung. Sie schließen sich gegen das ganze geistige Leben des Volkes ab; sie haben weder Berührungen mit den Fortschritten der übrigen Wissenschaften, noch mit dem großen lebendigen Inhalt des Volksgeistes; sie geben beiden nichts und empfangen von beiden nichts; sie stehen wie die gesonderte geistige Welt einer Rasse neben dem übrigen Leben ihres Volkes; sie stehen daher still; der gewaltige Strom der Zeit zieht machtlos an ihnen vorüber; kaum daß einzelne ausgezeichnete Männer auf einzelnen Punkten Bewegung hineinbringen, wie Friedrich II. in die Taktik, Vauban in die Kriegsbaukunst; als ein bedeutsamer Fortschritt konnte sogar der eiserne Ladestock des alten Dessauers gegenüber dem hölzernen

Digitized by Google

gelten; sollte der erste Anfang der Kriegswissenschaft nicht in sich selbst zerfallen, so mußte ein ganz neuer Faktor hinzutreten.

Dieser neue Faktor war die allgemeine Wehrpflicht, die freilich zuerst in der französischen Revolution noch als rohe Gestalt eines Volksheeres auftrat, und erst in den deutschen Freiheitskriegen sich zum allgemeinen Waffendienst des Staatsbürgerthums erhob, die aber mit ihrem Princip auch das Bildungswesen der Heere Europas gründlich umgestaltet hat. Wir können hier nur die beiden Hauptmomente anführen, durch welche sie in entscheidender Weise auch in das militärische Bildungswesen eingegriffen, und den heutigen Zustand desselben begründet hat.

Zuerst hat die allgemeine Wehrpflicht die ständische Scheidewand zwischen Heer und Volk niedergerissen, und die allgemeine Bildung des Volkes zum Inhalt der Bildung des Heeres gemacht. Sie hat damit die Abrichtung und Dienstbildung der Mannschaft weder beseitigen können noch wollen; aber sie hat gezeigt, daß dieselbe mit ihrem mechanischen Erfolge nicht das Höchste erreichen kann. Sie hat den unschätzbaren Werth der individuellen Bildung nicht bloß für den Geist des Heeres, sondern sogar für seine mechanischen Funktionen unwiderleglich nachgewiesen; sie hat gezeigt, daß der Gehorsam nicht bindet und die Disciplin nicht wankend wird, wenn der Mann eben so gut wie der Officier begreift, daß beide absolut nothwendig sind; sie hat die Hülfsquellen des Heeres im Feldzug ins Unendliche vervielfältigt, indem sie jeden Einzelnen lehrt, sich auch ohne Wortlaut der Instruktionen selber zu helfen; sie hat das Heer im Ganzen gehoben, indem sie jeden Einzelnen in seiner eigenen Achtung erhob. Die Erfahrung hat das Vorurtheil zerstreut, als ob die Fähigkeit zum eigenen Denken die Fähigkeit zum Verständniß und zum Befolgen eines fremden Befehles beeinträchtige, oder die Kenntniß der Classiker die Handhabung des Gewehres störe; sie hat bewiesen, daß der Einzelne wie die Masse das besser thun, was sie innerlich wollen, als was sie äußerlich gelernt haben. Tausend Thatsachen haben somit der großen Wahrheit Raum geschaffen, daß mit der allgemeinen Wehrpflicht, die allein die ganze Kraftmasse eines Volkes aufbieten kann, das Maß der allgemeinen Volksbildung zum Grade der Kriegstüchtigkeit eines Heeres werden muß. Und damit beginnt die Epoche, in der die militärische Bildung der Mannschaft ihren Charakter zu ändern anfängt; sie lernt es verstehen, mit der elementaren Dienstbildung für das Militär die Fortsetzung der Volksbildung zu verbinden, statt sie zu hindern. Das ist das erste Moment in dem Charakter des militärischen Bildungswesens unserer Gegenwart.

Digitized by Google

Das zweite erscheint in dem Gebiete des Bildungswesens für die Befehlshaber. Mit der allgemeinen Wehrpflicht ist die ständische Abgeschlossenheit des Officiercorps nicht mehr möglich. Der Tüchtigere muß befehlen; wo der Tüchtigere befiehlt, wird der Sieg gewonnen, wenn er tüchtiger Mannschaft befiehlt, die ihm doppelt gehorcht, weil sie zugleich ihm und seinen Kenntnissen vertraut. Die Bildung des Officiers einer gebildeten Mannschaft kann daher weder dem Feinde noch der eigenen Mannschaft gegenüber ferner ihm selbst, oder einer zufälligen militärischen Erziehung überlassen bleiben; die Stellung des Officiers wird aus einem Privilegium zu einem Berufe; der Beruf ist eine Ausübung der Wissenschaft; der Ernst des Lernens der Gesetze der Kriegführung wird zum Recht des Befehls über die Heereskörper, welche die Schlachten des Volkes schlagen. Ist dem so, so kann kein Staat mehr gegen die Ordnung, den Inhalt, die Gewißheit der tüchtigen Berufsbildung seiner Officiere gleichgültig bleiben; er muß ihnen die Mittel geben, jene Bildung zu erwerben, sich selbst die Sicherheit, daß sie sie auch wirklich gewonnen haben. Aus dem ersten Momente entstehen daher die Berufsbildungsanstalten für die Officiere, aus dem zweiten die Prüfungen als Bedingung für den Eintritt in das Officiercorps. Mit der Berufsbildung der Befehlshaber aber und der Dienstbildung der Mannschaft wird das militärische Bildungswesen ein System; die Nothwendigkeit der systematischen Bildung lehrt, jeden Theil des Heerwesens für sich zum Gegenstande dieses Bildungswesens zu machen, die innere und äußere Verbindung zwischen Heer und Volk bahnt den Uebergang der allgemeinen wissenschaftlichen Entwicklung in die specielle Berufsbildung des Militärs an; der Fortschritt des einen wird zum Fortschritt des anderen; und so entsteht in dem Zusammenwirken aller dieser mächtigen Factoren das Gesetz, das die Tüchtigkeit des Heerwesens der Zukunft beherrscht: ein jedes Heerwesen ist um so gebildeter, je mehr es die allgemeine Wehrpflicht entwickelt und zur Geltung gebracht hat, und jedes Heer ist um so kriegstüchtiger, je mehr es ein gebildetes Heer ist. Das ist der Satz, welcher dem militärischen Bildungswesen Europa's künftig zu Grunde liegen wird.

Fassen wir nun die Consequenzen dieser Sätze als Grundlage für die Entwicklung des Bildungswesens im Militär zusammen, so sind sie die folgenden. Die erste und einfachste Consequenz ist, daß der Werth der Heere der verschiedenen Völker Europa's sich nach dem Grade richten wird, in welchem sie zuerst die allgemeine Wehrpflicht durchführen, und dann die allgemeine Volksbildung zu befördern verstehen werden. Da aber weiter diese allgemeine Volksbildung nicht Sache des Heerwesens, sondern der Staatsverwaltung ist, so ergibt sich ferner, daß, indem

Digitized by Google

die specifische militärische Bildung wieder nicht Sache der allgemeinen Staats-, sondern der Heeresverwaltung ist, bei gleicher Wehrpflicht und Volksbildung dasjenige Heerwesen das beste ist, das auf Grund dieser Volksbildung das specielle militärische Bildungswesen am weitesten entwickelt hat. Und dieß ist nun der Punkt, auf welchem der entscheidende Werth des letzteren wieder in den Vordergrund tritt. Die militärische Bildung kann ohne gute Volksbildung nie zur vollen Entwicklung gelangen; aber die höchste Volksbildung kann nie den Mangel einer militärischen Bildung ersetzen. Wenn die Niederlagen eines Heeres aus dem Mangel der ersteren stammen, so entspringen die Siege desselben aus der Blüthe der letzteren. Und darum ist es nun, während wir die Ordnungen und Gesetze, welche den Fortschritt der Volksbildung beherrschen, der Verwaltungslehre überlassen, nothwendig, den großen Organismus, durch welchen das Heerwesen sich seine eigene Standesbildung erwirbt, in seinen selbständigen Grundlagen und seinen eigenthümlichen Funktionen als Theil der Heeresverwaltung zur Anschauung zu bringen.

## Charakter des militärischen Bildungswesens.

So wie nun das Heer sein eigenes Bildungswesen in die Hand nimmt, so muß die Verwaltung desselben sich darüber klar sein, daß sie einem den verschiedenen Stufen und Gebieten der militärischen Bildung entsprechenden System folgen muß. In seinen Elementen ist dann mit der Grundlage des Ganzen zugleich die Einheit desselben ausgedrückt, welche dasselbe umfaßt.

Dieses System liegt nun im Wesen des Heeres selber.

Das Heer ist zuerst ein organischer Körper, dessen Thätigkeit, von dem Einzelnen ausgeübt, der Dienst ist. Waffe und Bewegung der Heereskörper fordern gleichmäßig die Uebung, sowohl der Mannschaft als des Commandirenden. Diese kann nur das Heerwesen geben und ordnen, und diese geregelte Uebung ist das was wir die Dienstbildung nennen. Sie ist für die Mannschaft der Zweck, für den Berufssoldaten die Voraussetzung der bildenden Thätigkeit des Heerwesens; sie ist deßhalb auch bei allen Heeren der Welt im Wesentlichen gleich.

Das Heer ist aber zugleich einer der höchsten und dauernden Organismen des Staats, und die Hingabe des ganzen Lebens an dasselbe schafft den militärischen Beruf. Der geistige Inhalt dieses Berufes ist die Gesammtheit der Militärwissenschaften. Für die Ausbildung dieser Militärwissenschaften zu sorgen, ist nun Sache der Verwaltung des Heerwesens; und so entsteht neben der Dienstbildung das militärische

Digitized by Google

Berufsbildungswesen als zweiter, höherer und geistiger Theil des militärischen Bildungswesens.

Diese abstrakten Kategorien gewinnen nun ihre feste äußerliche Gestalt, indem man sie mit den Elementen der Bildung des Heeres zusammenhält, wie sie ihren Inhalt gewinnen, indem man sie neben die allgemeine wissenschaftliche Entwicklung stellt. Das erste ist es, worauf es hier ankommt.

Zunächst ist es dabei kein Zweifel, daß das Gebiet der Dienstbildung in der Mannschaft, das Gebiet der Berufsbildung in den Berufssoldaten gegeben ist. Schon hier kommt nun der erste Punkt zur Frage, ob das Unterofficiercorps bei der Dienstbildung stehen bleiben, oder in irgend einem Grade in die Berufsbildung aufgenommen werden soll. Und diese Frage führt zu dem Folgenden hinüber.

In keinem Punkte nämlich sind die Heere Europa's bei wesentlich gleichen Grundformen bekanntlich so tief verschieden, als in der militärischen Bildung, soweit dieselbe mit der Volksbildung zusammenhängt. Wir wissen das, ohne daß man bis jetzt versucht hatte, diesen Unterschied auf seinen wahren Inhalt zurückzuführen.

In der That liegt nämlich der wahre Unterschied im Militärbildungswesen nicht in dem Umfang dessen, was die Dienst- und Berufsbildung fordert, und auch nicht in der Entwicklung einzelner Zweige der letztern, die wieder meist von einzelnen Persönlichkeiten abhängig ist. Dieselbe hat vielmehr eine viel tiefere Bedeutung.

Sowie nämlich die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, so gibt es einen principiellen Unterschied zwischen Mannschaft und Officiercorps außerhalb des Dienstes nicht mehr. Die staatsbürgerliche Gleichheit aber pflanzt sich unwillkürlich auch auf das Leben des Heeres als solchem fort, und hier erscheint sie in der Frage, ob die höhere Stellung des Berufssoldeten auch für den gemeinen Mann erreichbar ist. Die Bedingung der erstern aber ist die militärische Berufsbildung, und die Frage nach der innern gesellschaftlichen Bewegung des großen Heereskörpers culminirt daher in der Frage, ob die Berufsbildung des Heerwesens der Art eingerichtet ist, daß es auch dem gemeinen Manne möglich wird, dieselbe für sich zu erwerben. Es ist klar, daß es sich hier nicht um eine formale Ordnung handelt. Die Möglichkeit des Aufsteigens von dem Dienenden zu dem Befehlenden ist in der That in jedem Heere das belebende Element desselben; sie ist es, welche den mechanischen Dienst zum Berufe erhebt; sie ist der gewaltige Sporn, der den Einzelnen zu den Leistungen treibt, die ihn auszeichnen und andere begeistern. Es ist fast unmöglich, daß ein Heerwesen derselben ganz entbehre; aber es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob sie bloß

Digitized by Google

als außerordentlicher Fall und als Lohn für außerordentliche Thaten, oder ob sie als allgemeines Princip für das Heerwesen selber anerkannt wird. Im ersten Fall wird sie der Regel nach nur im Kriege eintreten, und als Siegespreis der Tapferkeit dastehen; im zweiten dagegen gilt sie auch für den Frieden, und hier liegt der Punkt, auf den es für das Bildungswesen ankommt.

So lange nämlich das Rekrutirungssystem dauert, kann der Grundsatz, daß nur das Officiercorps auf die Berufsbildung ein Recht hat, wenigstens formell aufrecht erhalten, und das Avancement zum Officier als außerordentlicher Fall aufrecht erhalten werden. Sowie aber die allgemeine Wehrpflicht eintritt, ist das unhaltbar. Die Landwehr muß Officiere haben, welche nicht mehr Berufssoldaten sind. Dennoch wird damit die Nothwendigkeit der Berufsbildung für dieselben nicht geringer. Daraus ergibt sich, daß die letztere bei der allgemeinen Wehrpflicht eine Gestalt annehmen muß, welche die Fachbildung des Militärwesens auch für diejenigen möglich macht, welche nicht Berufssoldaten sind, sondern von Anfang an der Mannschaft gehören. Ohne diese Einrichtung entsteht dasjenige, was auf diesem Punkte das Milizsystem von dem System der allgemeinen Wehrpflicht scheidet — ein System von Milizofficieren, welche das formelle Recht zum Commando haben, ohne die theoretische Befähigung zu demselben, ein Verhältniß, das den Werth der Armee gerade in seinen untersten Gliedern erschüttert, und der eigentliche Keim des Verderbens der Milizarmee bleiben wird. Soll die Wehrpflicht daher ihre Aufgabe erfüllen, so muß sie ein zweifaches System der Berufsbildung für das Officiercorps aufstellen, das eine für den Officier von Beruf, das zweite für den Officier der Wehrpflicht, den Landwehrofficier. Daran schließt sich dann die weitere Consequenz, daß die Bildung des letztern, da sie stets neben seiner außermilitärischen Laufbahn steht, niemals so weit gehen kann, um den höheren Stellen des Officiercorps zu genügen, wenn nicht der Landwehrofficier in das stehende Heer eintritt. Die Officiersbildung des Landwehrofficiers wird daher grundsätzlich jedem Landwehrmann offen stehen, und damit das Aufsteigen in die Klasse der Befehlenden frei sein; nur für die Officiere des stehenden Heeres aber muß die höhere Berufsbildung geboten werden. Daraus nun ergibt sich der specifische Charakter des Militärbildungswesens der Wehrpflicht gegenüber den andern Heeresformen. Die Wehrpflicht hat die Dienstbildung als die gleiche für alle; aber die Berufsbildung scheidet sich in zwei große Klassen; die erste ist die des Officiercorps, das aus der Wehrpflicht hervorgeht, die zweite ist die des eigentlichen Berufsofficiers. Das ist scheinbar sehr einfach. Allein die wichtige Folge davon ist die,

Digitized by Google

daß der Mangel der eigentlichen militärischen Berufsbildung bei dem erstern nur ersetzt werden kann durch eine höhere allgemeine Bildung. Diese allgemeine Bildung wird damit ein wesentliches Element des gesammten Heerwesens, und zwar nicht ein abstraktes, sondern ein sehr positives; die Constatirung derselben (Gymnasial- oder technische Prüfung, Studenten ꝛc.) wird zu einem Recht auf den Erwerb der Officiersstellung in der Landwehr, das Aufsteigen aus der dienenden zur befehlenden Klasse wird aus einem außerordentlichen Falle des Krieges zum Gegenstande der regelmäßigen geistigen Arbeit des Friedens; die Höhe der persönlichen Bildung empfängt ihren Werth auch in der Armee; die starre, tödtende Einseitigkeit der Dienstbildung erfüllt sich für die höhere Klasse mit geistigem Leben, und die begrenzte militärische Berufsbildung wird schon bei dem Wehrmann umgeben und durchdrungen von der allgemeinen Entwicklung der Wissenschaft. In diesem Punkte, in diesem Proceß der Vergeistigung des militärischen Lebens liegt die höchste Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht; dadurch vor allem steht sie so hoch über jedem andern System; und daher sagen wir, daß der Charakter und die Höhe des militärischen Bildungswesens in seiner durch die Wehrpflicht bedingten Fähigkeit liegt, die allgemeine Bildung zu einem auch formell berechtigten Faktor der militärischen Bildung zu erheben. — Von diesem Standpunkte nun empfängt das System der letztern den Geist, der es erhebt und fördert.

Da bei gleichen Grundgedanken die einzelnen Institute des militärischen Bildungswesens so sehr in einander übergehen, daß eine Anführung der einzelnen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen bei den betreffenden Abschnitten nicht füglich ohne weitläuftige jedesmalige Erörterung stattfinden könnte, so fügen wir statt dessen am Schlusse eine tabellarische Uebersicht hinzu (s. die unten folgende Tabelle), welche, wie wir glauben, ein vollständiges Bild des Gegenstandes geben wird. Daß übrigens sich die militärische Wissenschaft gerade mit diesem Gegenstande sehr ernst beschäftigt und die Bedeutung desselben vollständig gewürdigt hat, zeigt die höchst reiche und eingehende Literatur gerade unseres Jahrhunderts (im vorigen fehlt sie fast gänzlich), deren Hauptnamen wir folgen lassen.

## System des militärischen Bildungswesens.

### I. Die Dienstbildung und ihr System.

#### a) Princip und Inhalt.

Die Dienstbildung umfaßt nun die Gesammtheit von Anstalten und Thätigkeiten, durch welche die Mannschaft zum Dienst, das ist zur Ausführung aller Befehle unter den Waffen ausgebildet werden.

Digitized by Google

Gegenstand und Umfang der Dienstbildung sind nun mit dem praktischen Bedürfniß eben so einfach gegeben, wie mit dem Begriff derselben.

Das, was die Armee ziert und was sie vor allem fordert, ist die Fähigkeit der Einzelnen zur Ausführung der Befehle. Der Inhalt der Dienstbildung kann daher seinem Wesen nach nicht mehr, und soll nicht weniger enthalten, als die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche eben für diese Ausführung gefordert werden.

Auch hier liegt eine geschichtliche Erörterung und Ordnung dieses Gebietes zum Grunde; die Elemente jedoch sind, seit die Feuerwaffe und mit ihr die eigentliche Taktik eingeführt sind, stets im wesentlichen dieselben geblieben. In der Natur der Sache liegt die Scheidung in folgende Theile.

Das erste, was der Mann braucht, ist die genaue Kenntniß seiner Waffe und ihres Gebrauches, und dann seiner Ausrüstung im weitesten Sinne des Wortes. Das Vertrauen auf sich selbst ist wesentlich ein Vertrauen auf die Waffe; die Kenntniß und Uebung in derselben ist damit die Grundlage des Selbstvertrauens. Die Waffen*lehre* mit ihren mechanischen, chemischen und mathematischen Voraussetzungen ist zwar nicht Sache der Mannschaft, wohl aber ist das Heerwesen zu innig mit dem Volksleben verflochten, als daß neben der speciellen Waffenkenntniß der eigenen Waffe nicht auch das allgemeine Urtheil über dieselbe von Bedeutung selbst für die Mannschaft werden sollte. Die Armeeverwaltung darf das nicht übersehen. Der Unterricht in Beziehung auf die Waffe muß sich jedoch auf das nächste und positive beschränken. Natürlich darf dieser Unterricht nicht strenge bei der eigenen Waffengattung stehen bleiben, so wenig als die Uebung in der Waffe. Es ist von großem Werth, wenn der Infanterist die Waffe des Cavalleristen genau, und die des Artilleristen wenigstens im Großen und Ganzen kennt, und umgekehrt. Eben so werthvoll ist Kenntniß und Uebung in den Schutzmitteln, Schanzenbau, Herstellung und Benutzung von Verhauen u. s. w. Je höher die Volksbildung steht, desto leichter wird der Mann den Gesichtskreis seiner Kenntniß auch hier erweitern. Die Hand, welche Gewehr und Sabel führt, ist doch zuletzt die Dienerin des bewußten Willens; hier so gut als im Folgenden.

Das zweite ist der *Uebungsdienst*. Derselbe hat erst in unsrem Jahrhundert die *Turnübung* als physische Voraussetzung der individuellen Waffenleistung in sich aufgenommen: mit vollem Recht. Der eigentliche Uebungsdienst aber ist, im Unterschied von der Waffenübung, der Dienst in den Heereskörpern, von der Rotte bis zum Regiment. Hauptsache ist und bleibt der *Marsch*; er drückt die Einheit und Ordnung der Bewegung des Waffenkörpers am besten aus; die Parade ist

Digitized by Google

die Prüfung des ganzen Waffenkörpers; im Wachdienst übt sich der Einzelne. Der Uebungsdienst hat noch keinen Feind zur Voraussetzung; eben darum ist er eben so sehr Uebung in der Disciplin als in den Waffen. Die Disciplin im Uebungsdienst ist das äußere Kriterium einer wohlgebildeten Armee; wird sie nicht streng beachtet, so wird sie schließlich im entscheidenden Augenblicke ganz fehlen. Ihr äußeres Kennzeichen ist wieder die reglementirte Uniform. Was an der Ordnung in der Uniform des Einzelnen fehlt, fehlt der Ordnung des ganzen Regiments; was dem Regiment fehlt, fehlt der Armee. Die Härte des darin zum Ausdruck gelangenden mechanischen Moments ist unvermeidlich; es gehört eine große geistige Kraft dazu, die freie Bewegung eines Volkes nicht unter dem strengen Uebungsdienst und der Disciplin seiner Wehrmänner leiden zu lassen; aber leicht ist es überhaupt nicht, ein großes Volk sein zu wollen! —

Das dritte ist der Felddienst. Das Wesen desselben beruht auf der Fiktion eines Feindes, den man bekämpft. Im Felddienst übt sich der Befehlshaber eben so gut als die Mannschaft. Während man im Uebungsdienst sieht, was die Truppe an und für sich ist, sieht man im Felddienst, was Truppe und Befehlshaber zusammen vermögen. Der Felddienst ist die Uebung des kleinen Truppenkörpers; das Uebungslager ist der Felddienst des taktischen Körpers. In jenem wirken meist die einzelnen Waffengattungen für sich; die Aufgabe des letztern ist, sie zusammen wirken zu lassen; das Kriterium dafür ist das Auftreten der Artillerie und des militärischen Generalstabes. Das erstere ist nothwendig für das Einzelne, das letztere für das Ganze. Eben darum ist auch das Verhältniß derselben bei der allgemeinen Wehrpflicht ein specielles. Hier nehmen Felddienst und Uebungslager auch Reserve und Landwehr mit in das stehende Heer auf; beide aber sind in größerem Maßstabe auch darum nothwendig, weil es zugleich die Dienstbildung als Verwaltungskörper enthalten soll. In ihm allein findet namentlich die Intendanz und das Sanitätscorps die Gelegenheit, sich auszubilden für den Fall eines Krieges. Eine Feldübung ist stets unvollständig, wenn sie nicht zugleich zur strengen Prüfung dieser Organe und Leistungen wird. Die Gründe dafür brauchen nicht wiederholt zu werden. Wie oft aber wird das bei der Inspektion vergessen, und das Paradiren der Truppen und der Marsch als genügend angesehen! Wie oft wird über der Bequemlichkeit, die ein wohlversorgtes Uebungslager bietet, die Frage vernachlässigt, wie dasselbe wohl nach vier Wochen Kriegsdienst in Schuh und Strumpf, Wäsche und Kleidern, Wagen und Kessel aussehen würde, in Feindesland, fern von den Depots und nach einer verlornen oder gewonnenen Schlacht? —

Digitized by Google

Das nun ist der Gegenstand der Dienstbildung in denjenigen Elementen, die stets wesentlich dieselben waren. Aber auch dieser Inhalt hat sich allmählig erweitert, namentlich nach einer Seite hin. Selbst auf dieser Stufe nämlich hat die allgemeine Bildung ihr Recht geltend gemacht, und es ist der Unterricht in den Elementarkenntnissen, Lesen, Schreiben und Rechnen, mit der eigentlichen Dienstbildung verbunden. Bei derjenigen Mannschaft dagegen, bei welcher dieß nicht nöthig ist (Freiwillige der Wehrpflicht), hat man den höhern Felddienst namentlich durch die Aufnahme der Instruktion und selbst der Waffenlehre zu einer Vorbereitung für die Berufs- und Fachbildung gemacht, während andrerseits die allgemeinen Wissenschaften, vor allem Geographie und Geschichte, mit der Dienstbildung verbunden werden. So hat die letztere allmählig neben ihrer specifischen Stellung sich zu einem Theile der allgemeinen Volksbildung erhoben; und jetzt wird es doppelt wichtig, sie auch in ihren Anstalten zu betrachten.

### b) Die Dienstbildungsschulen. Regiments- und Bataillonsschulen. Garnisonsschulen. Unterofficiersschulen.

Das, was wir die Dienstbildungsschulen nennen, hat eine dreifache Gestalt.

Die Regiments- und Bataillonsschulen sind Schulen nur im uneigentlichen Sinne des Wortes. Sie sind nur die theoretische Bildungsanstalt der Mannschaft, sofern dieselbe nicht in praktischer Dienstbildung begriffen sind (Wetter und Winterszeiten). Der Lehrgegenstand ist die Waffe und die Dienstinstruktion; an denselben schließt sich dann auch, wo es nöthig ist, der Elementarunterricht der Volksschule. Der Lehrer ist naturgemäß der Unterofficier und der Officier; eben so naturgemäß hat jede Waffe ihre Schule und ihre besondern Gegenstände und Uebungen. Mit der fortschreitenden Bildung hebt sich natürlich sowohl das was geboten, als das was gefordert wird; der Lehrplan muß stets auf der Basis der allgemeinen geistigen Entwicklung des Volkes stehen.

Anders sind die Garnisonsschulen. Dieselben sind da, wo sie bestehen, das Analogon der Volksschule für die Kinder der Soldaten. Sie sollen daher nichts anders sein und geben, als die Volksschule; es ist nicht richtig, ihnen einen militärischen Grundzug beizubringen. Sie können daher unter Umständen nothwendig werden; im Allgemeinen dagegen sollen die Kinder des Militärs in die Volksschule gehen, selbst da, wo sie für Erziehungsinstitute bestimmt sind.

Einen speciellen Charakter haben daneben die Unterofficiersschulen. Ihrer Natur nach sind sie nur da denkbar, wo jemand den eigentlichen Dienst zur Lebensaufgabe gemacht hat. Es ist das selten, denn der

Digitized by Google

bloße Dienst kann in unsrer Zeit kaum mehr das Leben eines Menschen ausfüllen. Außerdem reichen sie niemals aus, um den Bedarf an Unterofficieren in einer Armee zu befriedigen. Die Bildung des Unterofficiers muß daher regelmäßig aus dem Dienst selbst hervorgehen, da der Unterofficier stets vorzugsweise für die Bildung des Dienstes in der Armee bestimmt bleibt. Daher denn auch der richtige Grundsatz, daß der Zögling der Unterofficiersschule nicht gleich Unterofficier wird, sondern wieder als Wehrmann eintritt, und nur vorwiegenden Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier hat (Preußen). Denn er muß in dem Mannschaftsdienst gelebt haben, den er später leiten soll. Dagegen ist es richtig, bei den Regiments- und Bataillonsschulen eine eigene Abtheilung für die Aspiranten zum Unterofficier einzuführen, und für diese die Forderungen zu erhöhen; grundsätzlich sollten die Unterofficiere neben der allgemeinen Dienstlehre etwas von der Trainlehre und von der Verpflegung verstehen, und im Felddienst auch größere Abtheilungen vorübergehend leiten, und einen taktischen Befehl des Bataillonscommandanten ausführen können; das erste, weil der Wachtmeister und Feldwebel aus dem Unterofficierscorps hervorgeht, ohne den die gute Verpflegung der Compagnie und die niedere Detailverwaltung stets sehr mißlich ist; das zweite, weil unter Umständen der Unterofficier den Officier zu ersetzen hat. Dafür sollte eine eigene Prüfung und ein eigenes Zeugniß vorhanden sein; denn in der That ist der Unterschied zwischen Wachtmeister (oder Feldwebel — Bombardier ꝛc.) und Unterofficier praktisch ein so bedeutender, daß die reine Dienstübung und Anciennetät nicht immer ausreicht. Hier fehlt noch vielfach ein geschlossenes System; es wäre der Mühe werth, es genauer zu untersuchen.

Diese Sätze modificiren sich etwas nach den Waffen; der Unterschied zwischen Mannschaft und Unterofficieren ist auch für die Bildung größer bei der Cavallerie, bei der die Pferdekenntniß hinzutritt, als bei der Infanterie, bei der Artillerie wieder größer als bei der Cavallerie. Es ist von großer Wichtigkeit, hierauf die gebührende Rücksicht zu nehmen; doch muß das Ganze sich nach den Verhältnissen der einzelnen Armeen richten.

## II. Die militärische Berufsbildung.

### Wesen und Princip derselben.

Der formale Begriff der Berufsbildung ist ein einfacher. Während die Dienstbildung die Bedingungen und Fähigkeiten zum Gegenstand hat, welche durch das Gehorchen gefordert werden, ist der Gegenstand

Digitized by Google

der Berufsbildung die Gesammtheit aller Fähigkeiten und Kenntnisse, welche zum Befehlen nöthig sind.

So lange nun das Heer nichts war, als eine fast ununterschiedene Masse von Bewaffneten, war das Befehlen etwas sehr einfaches. Seine Voraussetzung bestand wesentlich nur entweder in dem historischen Recht der Landesherrschaft, oder in der persönlichen Tüchtigkeit der Feldherrn und ihrer Officiere. Der Takt ersetzte die Kenntnisse, die Erfahrung die Bildung. Von einer Organisation zum Zwecke der Berufsbildung war nicht die Rede.

Erst als mit der Feuerwaffe die äußere Gestalt, und mit der Wehrpflicht der Geist der Heere ein anderer wird, wird auch das Befehlen ein anderes. Statt daß dasselbe bis dahin bloß auf dem formellen Rechte oder auf der Kraft des Willens beruht, beruht es jetzt auf der Fähigkeit. Der Berufene soll das Commando führen. Damit wird das Commandiren selbst zum Lebensberuf. Je weiter sich das Heerwesen entwickelt, desto umfassender werden die Voraussetzungen, die ein tüchtiges Commando hat. Je weiter die allgemeine Wissenschaft fortschreitet, je mehr erkennt man, daß die bloße Erfahrung und Energie nicht mehr ausreichen. Mit der ungeheuren Masse der Armeen und mit ihren nach allen Seiten hin erwachsenden und entstehenden Bedürfnissen steigt die Schwierigkeit, sich die Bedingungen für ein Commando, wie es das Heerwesen der neuern Zeit fordert, zu erwerben. Das erkennt man bald; den formalen Ausdruck dieser Erkenntniß bildet der Satz, daß jene Bedingungen ein System sind, und daher auch systematisch gelehrt werden müssen. Welches diese Bedingungen sind, kann schließlich nur das Heerwesen selber bestimmen. Aus ihm geht daher naturgemäß die Feststellung der Gegenstände hervor, deren Kenntniß für ein tüchtiges Commando vorausgesetzt wird; aus ihm die Ordnung für den Erwerb desselben; das letztere, jetzt eine unabweisbare Bedingung eines guten Commando, wird damit ein selbständiger, von der Dienstbildung wesentlich verschiedener Zweig der Verwaltung des Heerwesens, und diejenige Ordnung dieser Verwaltung, welche Objekt, Plan und Recht des Erwerbes jener Voraussetzungen eines tüchtigen Commando's enthält, nennen wir nun das militärische Berufsbildungswesen.

Da nun, wie bereits im Anfange dargelegt wird, der eigentlich militärische Beruf durch die Officiere vertreten wird, so ergibt sich, daß das militärische Berufsbildungswesen zugleich das Bildungswesen des Officiercorps ist. Das ist zunächst der formale Inhalt des obigen Begriffes.

Offenbar ist nun derselbe noch sehr einfach, so lange man den

Digitized by Google

Inhalt dessen, was man das Commando nennt, und die Natur dessen, was commandirt wird, nicht genauer untersucht. Geht man aber einen Schritt weiter, so eröffnet sich auch hier ein Gesichtspunkt, der dem Verständniß des positiven Systems des militärischen Berufsbildungswesens zum Grunde liegt.

Niemals wird man aus der Natur des Menschen die organische Thatsache beseitigen, daß ein Befehl nur dann gut befolgt wird, wenn der Gehorchende die geistige Ueberlegenheit des Befehlenden anerkennt. So lange nun die Masse des Heeres aus dem rohesten Theil des Volkes gebildet ward, genügte überhaupt nur die höhere gesellschaftliche Stellung, um dieß Moment zu erzeugen. Sowie dagegen die allgemeine Wehrpflicht die ganze Fülle der allgemeinen Bildung in das Heer bringt, muß der Befehlende auch Herr der letztern sein, nicht bloß um gut befehlen zu können, sondern auch damit ihm gut gehorcht werde. Daraus entsteht zuerst die Aufnahme der allgemeinen höhern Bildungselemente in das Officiersbildungswesen. Dieser tiefe und innige Contakt der allgemeinen Bildung mit der Berufsbildung des Militärs erzeugte dann die zweite große Thatsache, die mit jedem Jahre mehr Platz greift. Das Heerwesen ist ein so gewaltiges Ganzes, und umschließt einen so mächtigen Theil des Staatslebens, daß es Theil an allem hat, und alles Theil an ihm hat. So entsteht die Erkenntniß, daß der Inhalt der Militärwissenschaft nicht bei der Grenze des reinen Militärwesens stehen bleiben kann und darf. Es wird vielmehr klar, daß dasselbe fähig und berufen ist, sich *jedem* Zweig des menschlichen Wissens dienstbar zu machen, daß jede Wissenschaft ihre militärische Seite, ihren militärischen Werth hat; daß es nicht bloß eine militärische Technik und Physik, sondern auch eine militärische Geographie, eine militärische Statistik, Geschichte, Nationalökonomie, Rechts- und Verwaltungslehre gibt; daß es nicht genügt, bloß die Befehle zu sammeln und zu veröffentlichen, sondern daß das Militärwesen wie jeder andere Theil des Staatslebens neben seiner mechanischen Arbeit des Dienstes auch beständig von einer geistigen Arbeit der Beobachtung und des Gedankens begleitet sein muß; daß es hohen Werth hat, diese Beobachtungen und Gedanken zu sammeln und an ihnen fortzuschreiten; daß ein gutes Heerwesen ohne eine Literatur, ohne Werke und Zeitschriften, ohne öffentliche Erörterung, ohne systematische Behandlung im Ganzen der Wissenschaft nie vollendet sein kann; kurz daß das Heerwesen nicht weniger sein soll, als eine selbständige Gestalt der menschlichen Wissenschaft überhaupt, und daß es diese seine höchste abstrakte Forderung auch durch eigene Kraft zur Geltung bringen muß. Und so schließt sich an das bloße Bildungswesen des militärischen Berufs die freie

Digitized by Google

Berufsarbeit desselben an; von der untersten Stufe der bloßen Abrichtung bis zur höchsten der eigentlichen Militärwissenschaft geht Ein Gedanke; es ist Ein geistiges Ganzes, um das es sich hier handelt; es ist zusammengefaßt in Eine Bedingung für das Befehlen im höchsten Sinne des Wortes, dessen letzte Spitze alles umfaßt, was mit dem Heerwesen, ja mit dem Staate selbst in Berührung steht. Je weiter wir kommen, um so inniger und klarer wird die Ueberzeugung, daß dem so ist; um so mächtiger dringen die großen geistigen Bewegungen in das Heerwesen hinein, um so nothwendiger wird es, daß das Heerwesen sie in seine geistige Arbeit, in sein Bildungswesen, in die Aufgabe seiner leitenden Kräfte aufnehme; und so beginnt hier ein neues Leben, welches die so großen Forderungen in seinem ganzen Bildungswesen auch praktisch zum Ausdruck und zur Geltung bringen will. In der That, wie tief und wie bedeutsam ist der Unterschied zwischen dem, was unsere Zeit von dem Berufssoldaten fordert und dem, was noch vor fünfzig Jahren genügte! Wie reich ist das Heerwesen unseres Jahrhunderts an Arbeiten und Gedanken gegen das des vorigen! Und dennoch ist es noch *nicht* an der Grenze dessen angelangt, was es hier sein und leisten kann und wird. Doch ist es nicht das, warum es sich hier handelt. Die Darstellung des Heerwesens hat eben nicht das zu zeigen, worin die Bildung besteht, sondern die Organisation, durch welche sie gewonnen wird. Allein das große Princip dieser Organisation ist seine Fähigkeit, die allgemeine Bildung in die speciell militärische aufzunehmen, sie in sich zu verarbeiten, durch die Wechselwirkung mit ihr weiter fortzuschreiten. Der formelle Organismus dafür ist nun sehr bald dargestellt; das, worauf es weiter ankommt, ist es nur, im Innern dieses Organismus zu sehen, wie in ihm jene Faktoren wirken, die wir bezeichnet haben. Das ist eine selbständige und sehr wichtige Aufgabe, an die sich nur noch *sehr* wenige gewagt haben. Und dennoch ist vielleicht gerade hier der tiefste Unterschied zwischen der deutschen und allen übrigen Armeen der Welt vorhanden, ein Unterschied, dessen gewaltige Bedeutung wir seit den letzten Jahren gar nicht mehr überschätzen können!

Betrachtet man nun von diesem Standpunkt das Berufsbildungswesen des Heeres, so scheiden sich für den Organismus desselben zwei große Gebiete, das Officiersbildungswesen und die wissenschaftlichen Anstalten, jene das gesammte Heer durchdringend und umfassend, diese im speciellern Sinn dem Generalstabe des Kriegsministeriums angehörend.

### a) Das Officiersbildungswesen.

Das, was nun zunächst das Officiersbildungswesen unsrer Zeit vor dem der früheren Epochen in so entscheidender Weise auszeichnet,

Digitized by Google

ist nun nicht etwa das, was der Officier lernen soll, und nicht einmal das, was er wirklich lernt, sondern vielmehr das zum geltenden Recht erhobene Princip, daß ein gewisser, und zwar durch Prüfung constatirter Grad militärischer und allgemeiner Bildung zur rechtlichen Bedingung für die Anstellung als Officier öffentlich anerkannt ist. Es ist bekannt, daß das im vorigen Jahrhundert nicht der Fall war; es wäre hoch interessant, über die geschichtliche Entwicklung dieses Princips etwas Genaueres zu wissen; doch mangelt auch dafür noch die historische Behandlung. Nur so viel ist klar, daß dasselbe, immer an sich richtig, mit der Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht nothwendig wird; es war unmöglich, für das ganze Beamtenthum eine Forderung festzustellen, die im Heer nicht galt; es war unmöglich, ihren Werth zu verkennen; und dieß Princip ist es, das das eigentliche System des Officierbildungswesens erzeugt hat.

Dieß System nun enthält zunächst zwei Dinge, einen systematischen Bildungsgang und eine Prüfung als Bedingung der Anstellung. Der erste vollzieht sich wieder naturgemäß in drei Grundformen, die wir, ohne dabei auf Einzelnes einzugehen, hier charakterisiren wollen; an jede dieser Grundformen schließt sich dann die Prüfung an. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, daß diese Verhältnisse sehr verschieden bei den verschiedenen Völkern sind, und daß hier wie immer selbst bei ganz gleichem Lehrplan und gleichen Institutionen die Hälfte aller Erfolge auf der Individualität der Lehrer und Leiter beruht. Dennoch aber bilden diese drei Grundformen so bestimmte Kategorien, daß man alle jene Verschiedenheiten leicht auf sie reduciren kann; ja wir glauben, daß es genügt, sie zu charakterisiren, um damit anzugeben, was in sie hinein gehört. Es ist das wissenschaftliche System einer thatsächlichen Organisation, welche, durch die Natur der Sache selbst erzeugt, und durch die Theorie nur erklärt wird.

Diese drei Grundformen sind das Kadettencorps, die allgemeine Officiersbildung, und die Specialschulen. Das erste ist für die Vorbildung bestimmt, das zweite für die allgemeine Berufsbildung, das dritte für die specielle Fachbildung.

### 1) Die Vorbildung. Die militärische Erziehungsschulen. Das Kadettenwesen und die Officiersprüfung.

Jede Fachbildung in was immer für einem Gebiete des Bildungswesens hat von jeher ein Stadium der Bildung voraufgesendet, das wir als die Vorbildung bezeichnen. Das Vorbildungswesen für die militärische Berufsbildung ist das Kadettenwesen.

Das Kadettenwesen hat zwei Aufgaben. Es soll zuerst dem Ein-

Digitized by Google

tretenden den eigentlichen Dienst lehren, und zweitens ihm nicht etwa die Berufsbildung selbst, wohl aber die allgemeinen Bedingungen desselben beibringen. Daraus hat sich das System desselben gebildet, das an sich sehr einfach ist, aber doch verschiedene Formen zuläßt.

Das Kadettenwesen kann nämlich in eigenen Kadettenhäusern auftreten, oder es kann bei der Truppe selbst zugelassen werden. Im ersten Falle entstehen die militärischen Erziehungsschulen, im zweiten reden wir von den Kadetten (Fähndrich, Portépée-Fähndrich) im eigentlichen Sinne. Das Verhältniß beider zu einander ist ihrem Wesen nach das, daß die Zöglinge der ersteren doch noch als Fähndriche in den praktischen Dienst eintreten müssen, um zum Officier zugelassen zu werden, wie in Preußen, was freilich in Oesterreich und Frankreich noch nicht gilt. Daraus ergibt sich zunächst, was wir über die militärischen Erziehungsschulen zu bemerken haben.

Diese Schulen haben in der That eine doppelte Natur. Einerseits gehören sie dem Hülfswesen der Armeeverwaltung, indem sie die Kinder verdienter Officiere ganz oder zum Theil unentgeltlich aufzunehmen haben; andererseits sind sie auch überhaupt eigentliche Vorbildungsanstalten für den militärischen Beruf. Sie werden daher von Knaben besucht, welche ihren Beruf noch nicht selbst gewählt haben können. Es folgt daraus, daß es falsch ist, sie ausschließlich für den militärischen Beruf einzurichten. Sollen sie ihrem wahren Zweck entsprechen, so muß ihr Lehrplan ein derartiger sein, daß jeder Zögling in jeder Klasse aus ihnen hinaustreten, und auf Grundlage der dort genossenen Vorbildung in eine entsprechende bürgerliche Schule muß übertreten können, ohne wesentlichen Verlust an Zeit und Arbeit. Das militärische Element dieser Schulen muß vorzugsweise in der strengen militärischen Disciplin liegen, welche in einer Art von Uniformirung ihre natürliche Unterstützung findet. Die Disciplin der Knabenzeit wird wahrlich dem Erwachsenen nicht schaden! Dagegen soll der Lehrplan wesentlich der der Realbildung sein; daß dabei auf militärische Dinge Nachdruck gelegt wird, ist ganz in der Ordnung. Wenn aber der Zögling in der Schule absolvirt ist, muß er eben so gut in das Polytechnikum als in das Kadettenwesen übertreten können. Dieß muß für den Bildungsgang das leitende Princip sein.

Nun kann man, und das ist das Rationelle, diese Militärschulen wie die Gymnasien in zwei Klassen theilen, und die höhere Klasse als die eigentliche Kadettenschule bezeichnen, so daß in diese auch diejenigen eintreten können, welche die Untermilitärschule nicht besucht haben. Grundsätzlich ist dabei natürlich, daß der in derselben Absolvirte durch seine Abgangsprüfung erst Officiers-Aspirant (Fähndrich)



Digitized by Google

wird. Für ihn gelten dann die Grundsätze über das eigene Kadettenwesen.

Der Kadett, Aspirant oder Fähndrich tritt nun in den Dienst. Der Dienst ist für ihn unentbehrlich. Er muß alle Theile desselben selbst durchgemacht haben, damit er sie später als Officier beurtheilen kann. Aber der Dienst ist für ihn nicht Zweck, sondern Mittel. Er muß daher neben dem Dienst die Berufsbildung des Officiers erwerben. Das war von jeher die Stellung des Fähndrichs. Aber bis zur allgemeinen Wehrpflicht beschränkte sich diese Bildung auf den reinen Officiersdienst. Mit der allgemeinen Wehrpflicht tritt nun auch an das Kadettenwesen die Forderung nach einer allgemeinen Bildung. Nun kann das Kadettenwesen dieselbe nicht geben; wohl aber kann es sie voraussetzen. Und so ist der ganz richtige Grundsatz entstanden, daß derjenige, der sich zum Kadetten meldet, den Besitz dieser allgemeinen Bildung nachweisen muß. Dazu bedarf er außer dem etwaigen Zeugniß der Kadettenschule des Besuches irgend einer höheren Vorbildungsanstalt, höheren Realschule, Polytechnikum, Universität ꝛc. Der Gegenstand der eigentlichen Berufsbildung ist dann wesentlich die Waffenlehre und der Felddienst, letzterer bereits mit den Elementen der Befestigungslehre verbunden. Bei jedem Regimente sollte eine solche Lehranstalt vorhanden sein; die Officiere sind die natürlichen Lehrer in derselben; auch sie werden beim Lehren lernen. Lernen kann man nie zu viel. — Den Abschluß bildet die Officiersprüfung. Mit ihr ist zwar nicht nothwendig die Anstellung, aber stets das Recht auf dieselbe erworben. Die Grundsätze wie die Gegenstände derselben müssen gesetzlich bestimmt sein; es soll auch kein Regiment seine eigene Officiersprüfung vollziehen, sondern eine eigene Prüfungsorganisation dafür aufgestellt werden, die nicht gerade nur Eine und aus lauter stabilen Mitgliedern bestehende zu sein braucht. Im Gegentheil ist es sehr empfehlungswerth, wenn ein Theil derselben wechselt, und verdiente Officiere dazu befohlen werden. Nur die Gleichheit, nicht die Gleichförmigkeit hat dabei wahren Werth. Das ist namentlich durch die Elemente gefordert, welche die allgemeine Wehrpflicht in das Officiercorps bringt. Denn bis hier sind noch stehendes Heer und Landwehr gleich; erst im Folgenden scheiden sie sich.

### 2) Die eigentliche Berufsbildung. Die Officiers- oder Kriegsschule.

Offenbar steht nun das Heerwesen nach allen Richtungen hin zu hoch, als daß mit dem, was zum einfachen Officier befähigt, auch die Befähigung zum Commando größerer Truppenkörper oder gar zur Ver-

Digitized by Google

waltung des Heerwesens gegeben wäre. Auch hier muß daher das letztere ein Bildungssystem herstellen, das diesen höheren Anforderungen genügt. Dasselbe hat seinen eigenen Charakter wie seine eigenen Aufgaben. Wir bezeichnen es als die Officiersschule oder die höhere Kriegsschule, oder Militärakademie. Wir dürfen dabei erinnern, daß bei der Verschiedenheit der Namen in den verschiedenen Militärverwaltungen wir uns nur an die Sache halten können. Diese ist im Grunde sehr einfach.

Die Aufgabe des höheren Befehls oder des eigentlichen Commandos ist es, alle Waffengattungen für Einen Zweck, den Krieg und die Schlacht, zusammen zu fassen. Das Commando muß daher Wesen und Funktion jeder Waffe kennen, und die Bedingungen ihrer höchsten Effekte erringen können. Das zu lernen ist natürlich im Dienst der einzelnen Waffengattung unmöglich, während andererseits wieder die Kenntniß dieses Dienstes unerläßlich ist. Der Inhalt jener Kenntniß aber ist die Militärwissenschaft im weitesten Umfange. Für sie muß es daher eine Lehranstalt geben, welche diejenigen ausbildet, die sich zum eigentlichen Commando bestimmen. Nun haben wir schon oben darauf hingewiesen, daß dieß Commando kein einfaches, sondern selbst wieder ein Organismus ist, der sich theils im Kriegsministerium, theils im Generalcommando zusammenfaßt. Die Bedingung des Eintritts in das Commando ist daher die Kenntniß aller der Funktionen, welche theils vom Ministerial- (oder großen) Generalstab, theils vom operativen Generalstab gefordert werden. Wir bezeichnen sie kurz als die Kriegslehre und die Heeresverwaltungslehre. Die höchste militärische Bildungsanstalt muß also das Gebiet beider Wissenschaften umfassen; der Eintritt in dieselbe kann natürlich nur den Officieren offen stehen, deren Bildung als Vorbildung für diese schließliche Berufsbildung gilt, und eine solche Anstalt ist eben die eigentliche Kriegsschule.

Das Princip der Kriegsschule soll allerdings sein, daß kein Officier von derselben ausgeschlossen sein soll; es darf sich daher jeder Officier zu derselben melden. Allein sie muß daran festhalten, daß die Elemente aller der Kenntnisse, welche sie lehrt, bereits vorhanden sein müssen. Sie hat nie den Gegenstand, sondern nur die höchste Ausbildung desselben zu ihrer Aufgabe. Schon die Aufnahme in die Kriegsschule muß daher von einer, nach festen Regeln abzuhaltenden Prüfung bedingt sein; diese Prüfung muß neben dem ganzen Inhalt der Officiersprüfung auch die höhere Erdkunde, Geschichte, Statistik, höhere Mathematik und die Elemente der Operations- und Verwaltungslehre enthalten; wenigstens eine europäische Sprache neben der eigenen ist nothwendig. Die Kriegsschule hat daher, und das macht sie formell

Digitized by Google

sehr einfach, eigentlich gar keine absolut neuen Gegenstände zu lehren; sie hat dieselben vielmehr, und das ist die Schwierigkeit ihrer Aufgabe, nicht in ihrer reinen, ganz objektiven wissenschaftlichen Form, sondern in ihrer speciellen Beziehung zum Heerwesen auszubilden. Sie ist daher der Punkt, auf welchem die allgemein wissenschaftliche Bildung der Naturwissenschaft die Hand reicht; und daraus wird die Frage entstehen, in welchem Verhältniß beide zu einander stehen sollen. Einen Theil dieser Frage löst der Grundsatz, daß es in jedem Reiche nur Eine solche Kriegsschule geben soll, um die innere Einheit des Heeres festzuhalten. Der Regel nach wird dieselbe an einer Universitätsstadt sich finden. Die reine theoretische Auffassung der allgemeinen Gegenstände, die *ohne* Beziehung auf einen einzelnen Beruf hier vertreten ist, macht daher für die Zöglinge der Kriegsschule den Besuch *gewisser* Collegien sehr rathsam; die Furcht, daß die Disciplin darunter leidet, ist für Officiere nicht mehr begründet. Den Lehrplan der Kriegsschule selbst verfolgen wir hier nicht; er wird stets eine Theilung zwischen Theorie des Heerwesens und Praxis der Uebung enthalten. Naturgemäß aber ist die militärische Disciplin der Anstalt, naturgemäß ist auch die Prüfung mit denselben allgemeinen Grundsätzen, die für die anderen gelten. Der Lehrkörper aber soll hier *nicht* bloß aus Officieren bestehen; das Gesammtleben des Staates und Volkes, mit dem die Höchstcommandirenden zu thun haben, soll schon in der Art und Weise der Lehre wenigstens in den allgemeinen Fächern an die Zöglinge herantreten; sie sollen die Fähigkeit gewinnen, Dinge und Lehrsätze auch dann vom militärischen Standpunkt zu betrachten, wenn sie in nicht militärischem Gewande vor sie hintreten. Das Weitere bleibt dem Takte des Einzelnen, der Tüchtigkeit und Tradition des Ganzen überlassen, wie auf der Universität; denn die Kriegsschule ist die Universität des Heerwesens.

Der Entgelt für diese Studien und für die bestandene Prüfung ist der Dienst im Generalstab, die praktische Erprobung des theoretisch Gelernten. Es empfiehlt sich, denselben mit einem höheren Grade (Hauptmann) auszuzeichnen. Auf diesem Punkte beginnt nun das wirkliche Leben des Heeres seine Arbeit, und hier muß der Mann sich selbst bewähren. Die Bedingungen der höchsten Laufbahn sind ihm gegeben; es ist jetzt seine Sache, sie für das Ganze und für sich zu verwenden. Die Verwaltung schließt ab, der Kampf des Einzelnen mit dem Leben beginnt.

Doch muß noch der dritte Theil, die Specialschulen, charakterisirt werden.

Digitized by Google

### b) Die Specialschulen.

Die Specialschulen beruhen darauf, daß gewisse Zweige des Heerwesens auch mit der Kriegsschule nicht ausgefüllt werden können. Es muß uns genügen sie kurz zu bezeichnen; ihre Natur und ihre Aufgaben ergeben sich fast von selbst.

Die Ingenieurschule ist die Schule der militärischen Technik, theils des Baues, theils der Waffen. Wir haben in Beziehung auf dieselbe, da ihr Lehrplan durch die Natur ihres Objekts gegeben ist, nur Eins zu bemerken. Die Ingenieurschule sollte nicht, wie die französische École d'application de l'artillerie et du génie zu Versailles bei Mathematik und Mechanik, Bau und Waffe stehen bleiben, sondern sollte auch die Elemente der militärischen Gewerbe, namentlich Kenntniß des Materials, mit umfassen. Das Urtheil der Theorie sollte neben dem Urtheil der Praxis bei Leistungen und Lieferungen stehen, auf die so sehr viel ankommt. Es wäre gut, das in Erwägung zu ziehen.

Die Reitschule ihrerseits sollte neben der Reitkunst ebenfalls eine Schule der Pferdekenntniß sein; wenn der Kurschmied das kranke Pferd beurtheilt, sollte der Rittmeister das gesunde, seine Arten, seine Vertheilung, seine Pflege und Fütterung verstehen. Auch hier überlassen wir jede eingehende Besprechung den Fachmännern.

Von ganz besonderer Wichtigkeit dagegen wären Schulen für die Heeresverwaltung, sowohl im Ganzen als für die einzelnen Zweige derselben. Wie es eine Kriegsschule gibt, so soll es eine centrale Verwaltungsschule geben, mit eigenen Lehrmitteln, theils auf Materialkenntniß, theils auf Statistik und Nationalökonomie beruhend. Die „Intendanzkurse" sind offenbar der erste Ausdruck dieses Bedürfnisses; mit dem Grundsatz aber, daß die Intendanz aus dem Officiercorps gebildet werden und ihm angehören soll (s. oben), ist in dieser Beziehung ein entscheidender Schritt gethan, denn damit ist der Weg gefunden, die Lehre von der Heeresverwaltung mit demjenigen zu verbinden, was ihr neben ihrer rein ökonomischen Seite ihren militärischen Werth gibt, das Bewußtsein und Verständniß ihres unbedingten Zusammenhanges mit der Kriegswissenschaft überhaupt und speciell mit der Operationslehre. Die höhere Kriegsschule sollte daher nothwendig diese ganze Lehre wenigstens in den Elementen in sich aufnehmen. Alsdann wird auch bei dem Regimente eine Vorbildung für die Heeresverwaltung, eine Verrechnungsschule, namentlich für die höhere Klasse der Unterofficiere, die Regimentskanzlei und das Regiments-Rechnungswesen entstehen, oder sich, wie die Manipulationsschulen der österreichischen Regimenter, dazu

Digitized by Google

ausbilden, und das kann nur heilsame Folgen nach allen Richtungen haben. Hier ist noch viel zu thun; uns darf es genügen, darauf hinzuweisen. Doch ist bereits mit den verschiedenen Schulen und Instituten für Generalstabsofficiere, militärärztliche und Veterinärschulen, so wie manchen andern Specialschulen bereits eine bedeutsame Grundlage dieser Entwicklung gelegt worden.

## III. Die militärwissenschaftlichen Anstalten und das Kriegsministerium.

Die wissenschaftlichen Anstalten des Heerwesens haben nun schließlich die Aufgabe, den allgemeinen Satz für das Heer zu verwirklichen, daß alle Wissenschaften fähig sind, in bestimmte Beziehung zum Bedürfniß des Heeres gebracht und für dasselbe verwendet werden zu können. Bei ihnen handelt es sich daher nicht mehr um Erwerb einer Fachbildung, sondern um ihren Gebrauch; sie sind nicht Bedingung, sondern ihre Förderung ist vielmehr die Aufgabe der Stellung der Einzelnen im Heere. Allerdings kann das Heerwesen eines gebildeten Volkes darauf rechnen, daß Wissenschaft und Industrie von selbst für die Bedienung und Bedürfnisse desselben thätig sein werden; aber es darf das doch nicht dem Zufalle überlassen. Jedes Heerwesen hat daher Anstalten, welche dazu bestimmt sind, auf der Höhe der allgemeinen Wissenschaft zu stehen, die Ergebnisse derselben zum Dienste für das Heerwesen zu sammeln, und auf dieser Grundlage Versuche für die Zwecke des Heeres zu machen. Es ist nicht wohl thunlich, diese Anstalten ganz genau bezeichnen und erschöpfen zu wollen; hier ist das Gebiet, wo das Wichtigste stets auf dem Geiste und dem lebendigen Interesse der Höchstcommandirenden beruht; die Anstalten sind daher in innerer Ordnung, Eintheilung und Leistungen nicht bloß bei jedem Heere, sondern bei demselben Heere oft auch in den verschiedenen Epochen sehr verschieden, und man kann schwer oder gar nicht von einer absolut richtigen Organisation derselben reden. Doch dürfen gewisse Grundsätze wohl als allgemein gültige für dieselben angenommen werden. Diese dürften folgende sein.

Die für das Militärwesen unabweisbar nothwendigen Institute dieser Art sind zuerst das militärgeographische Institut, an das sich die Mappirung anschließt. Die Thätigkeit beider Anstalten beginnt mit dem eigenen Lande und dehnt sich dann über die Nachbarländer aus. Es ist klar, daß nicht die Geographie als solche, sondern die Geographie zum Zwecke der Kriegführung die Aufgabe dieser Anstalt ist. Wird sie richtig geleitet, so muß sie nicht bloß die Mappen

Digitized by Google

besitzen, sondern sie muß auch dieselben so einrichten, daß zuerst die Benützung, dann die Entwerfung der militärischen Karten zugleich ein regelmäßiger Theil der Officiersbildung ist, und daß dieß Institut daher der Mittelpunkt für die Ausbildung der Officiere in der Terrainlehre wird. Die ungeheure Wichtigkeit guter Mappen, und die eben so große der Fähigkeit der Truppe, dieselbe auch anwenden zu können, hat sich namentlich in dem letzten Kriege bewährt. Das Institut kann daher nicht genügen, wenn er bloß seinen Stoff, und wäre es in der vortrefflichsten Weise, sammelt und bereit hält. Es muß vielmehr beständig thätig sein, und für die ganze militärgeographische Bildung der Truppen die Mittel, aber auch die Verantwortlichkeit haben. Zu dem Ende muß neben der Terrainlehre die Mappirung nicht bloß praktisch geübt werden, sondern es sollte ein Mitglied dieses Instituts auch gesetzlich an den Prüfungen der Kriegsschule Theil nehmen. Die sog. Generalstabskarten sind das Ergebniß dieser wichtigen Thätigkeit des Militärs, und bilden fast allenthalben die Grundlage der gewöhnlichen Karten, wenn sie auch in Beziehung auf Einen wichtigen Punkt, nämlich die Darstellung der wirklichen Benutzbarkeit und Schwierigkeit der in ihnen angegebenen Wege und Straßen, noch neuer Entwicklung fähig sein dürften.

Aehnlich ist das Institut für militärische Statistik von höchster Wichtigkeit für jedes Heerwesen. Nur darf man sich darunter nicht bloß die Sammlung von Ziffern denken, sondern die wahre Statistik muß sich zur Statistik der Kräfte erheben, die in den Ziffern ihren Ausdruck finden. Diejenige Anstalt, welche ohne die letztere Aufgabe eigentlich werthlos wird, ist das Institut der Militärbevollmächtigten bei den Gesandtschaften; sie sind noch mehr die Statistiker des Geistes als der Thatsachen des fremden Heerwesens. Das Gebiet der neuern Statistik aber soll, wie sich aus dem Grundgedanken aller bisherigen Darstellung ergibt, nicht bei den einfachen Thatsachen stehen bleiben, die sich unmittelbar auf das Heerwesen beziehen; je besser sie ist, je mehr wird sie zugleich über dasselbe hinaus in die Statistik der materiellen, namentlich der wirthschaftlichen Bedingungen des Heeres und seiner materiellen kriegerischen Thätigkeit übergehen. Nur daß man auch bei dieser Statistik Eins nicht vergesse, wovon mindestens die Hälfte ihres Werthes abhängt, das ist, daß alles auf die Bestimmung der Frage ankommt, welche man der Statistik stellt. Denn in der That, die Statistik ist in ihren Ergebnissen todt, aber in ihren Fragen ewig lebendig, und wo sie nichts leistet, liegt es in den meisten Fällen daran, daß die berechtigten Organe entweder nicht zu fragen, oder nicht richtig zu zweifeln verstehen!

Digitized by Google

Auf der Grundlage von Geographie und Statistik bildet sich nun die Berechnung der Bewegung der Truppen und ihrer Verpflegung; die schwierigste Aufgabe, weil sie selbst stets mit unvorhergesehenen Schwierigkeiten zu rechnen und dennoch aus unbestimmten Faktoren ein bestimmtes Resultat zu ziehen hat. Dennoch bedarf das Commando dieses Resultates für jede Berechnung seiner Operation, das Ministerium für jede Berechnung seiner Verpflegung. Hier gilt es daher, die positiven Daten mit Geist oder Erfahrung zu ersetzen, und mit Scharfsinn den wahrscheinlich kleinsten Fehler zu machen, ohne sich über die Wahrscheinlichkeit des Fehlers zu täuschen. Die Aufgabe ist eine um so gewaltigere, als sie jede Bewegung des ganzen Heeres umfaßt, und oft kleine Irrthümer zu großem Unglück führen können. Eben deßhalb muß dieselbe einem eigenen Institute anvertraut werden, und wenige Anstalten haben eine so große Bedeutung wie diese.

Neben diesen eigentlichen, selbständigen und dauernden Anstalten stehen nun die Versuchs-Commissionen, namentlich für Waffen und Ausrüstung, deren Basis wieder ein eigenes chemisches Laboratorium und physikalisches Kabinet bilden. Es ist überflüssig, etwas anderes über dieselben zu sagen, als daß der Werth ihrer Thätigkeit in dem Grade steigt, in welchem sie den höchsten Stand der allgemeinen Wissenschaft sich anzueignen gewußt haben.

Aus allen diesen Elementen geht nun die fachmännische Militär-Literatur hervor, und es erklärt sich jetzt, weßhalb es außerhalb des Militärs so wenig Literatur über das Heerwesen geben kann. Eben deßhalb aber wird ein gebildetes Heerwesen stets darauf bedacht sein, sich selbst seine Literatur zu erzeugen; namentlich sind die militärischen Zeitschriften als die lebendigste Form der Literatur von großem Werth; sie sind es, welche die Verbindung zwischen dem denkenden Haupt des Heeres und den geistig thätigen Organen in Commando und Verwaltung aufrecht halten, und Inhalt, Form und — Billigkeit derselben sind daher von großer Bedeutung für das geistige Leben und den Fortschritt jeder, auch der tüchtigsten Armee.

Alle diese und analoge Anstalten sind nun Sachen des Kriegsministeriums, und stehen damit unter seiner Verwaltung. Der lebendige Contact mit demselben ist an sich unschätzbar; aber ob und wie weit derselbe eintritt, und ob und wie weit er auf das Heer selbst belebend einwirkt, hängt nie von ihrer Einrichtung und Thätigkeit allein, sondern wesentlich von der Persönlichkeit des Kriegsministers ab. Hier ist das Gebiet, in dessen Wirksamkeit und Bedeutung sich die Individualität desselben in vollem Maße ausprägt, und wo schließlich kein anderer für ihn eintritt. Die Höhe der Wissenschaft des Krieges fordert

Digitized by Google

in unserer Zeit, daß sie auf den höchsten Punkten des Heerwesens verstanden und — geliebt werde.

## Militärerziehungs- und Berufsbildungswesen in Oesterreich, dem Deutschen Reiche und Frankreich.

### Oesterreich.

#### A. Erziehungswesen.

##### Elementarunterricht.

Für den Elementarunterricht der Soldatenkinder ist theilweise durch Stipendien gesorgt.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

##### Waisenhäuser.

Für Militärwaisen wird durch Unterbringung im k. k. Waisenhause zu Wien, in Convikten oder bei Privaten gesorgt.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871, S. 4.)

##### Knaben-Erziehungshäuser.

Die Knabenerziehungshäuser niederer Kategorien wurden aufgehoben und dafür die obenerwähnten Stipendien eingeführt.

##### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Unterofficieren.

Die Ausbildung junger Leute zu Unterofficieren erfolgt in den Truppenschulen (Instruktion für die Truppenschulen des k. k. Heeres. 1—7. Theil. Wien 1870—71), für Artillerie theilweise auch in der militär-technischen Schule zu Mähr. Weißkirchen s. unten.

##### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Officieren.

Militärcollegium zu St. Pölten. Zweck: Vorbereitungsschule für die Militärakademie zu Wiener-Neustadt. Kurs: 2 Jahre. Zahl der Zöglinge: 200. Lehrplan, jenem der 5. und 6. Klasse eines Obergymnasiums nachgebildet. Aufgenommen werden Söhne verdienter Militärs nach gut absolvirter 4. Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

Militär-technische Schule zu Mähr. Weißkirchen. Zweck: Vorbildung für die technische Militärakademie und für die Artilleriekadettenschule (Truppenschule). Zahl der Zöglinge: 480. Kurs: 3 Jahre. Lehrplan jener der Oberrealschulen; Aufnahme nach absolvirtem Unter- oder Realgymnasium. Die Vorzüglichen übertreten aus dem 3. Jahrgang in die technische Militärakademie, die Uebrigen als Unterofficiere in die Artillerie und von der Truppe nach einjähriger Dienstzeit in die Artilleriekadettenschule (Truppenschule) zu Wien.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahr 1871, S. 5.)

Digitized by Google

Militärakademie zu Wiener-Neustadt. Zweck: Heranbildung von Söhnen verdienter Militärs zu befähigten Officieren für die Linien- und Grenzinfanterie, Jägertruppe, Cavallerie und das Pionnierregiment. Aufnahme auch direkt nach befriedigender Aufnahmsprüfung über die Gegenstände der 6. Klasse des Obergymnasiums. Kurs: 4 Jahre. Zahl der Zöglinge: 400.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

Technische Militärakademie zu Wien. Zweck: Heranbildung von Söhnen verdienter Militärs zu befähigten Officieren für die Artillerie-, Geniewaffe und das Pionnierregiment. Aufnahme auch direkt nach befriedigender Aufnahmsprüfung über die Gegenstände der 6. Klasse des Obergymnasiums. Kurs: 4 Jahre. Zahl der Zöglinge: 280.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Militärärzten.

Die medicinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien. Besteht nur mehr mit einzelnen Jahrgängen und wird gänzlich aufgelassen.

## B. Berufsbildungswesen.

### Officiers-Vorbildungsschulen.

Die Heranbildung junger Leute des Mannschafts- oder Civilstandes zu Aspiranten für die Officierscharge erfolgt in den zu den Truppenschulen zählenden Kadettenschulen zu Wien*, Graz, Brünn*, Prag*, Lemberg*, Ofen-Pesth*, Preßburg, Kaschau, Temeswar*, Agram, Innsbruck, Hermannstadt und Zara für Infanterie und Jäger (in den mit * bezeichneten auch für Cavallerie, Sanität und Fuhrwesen). Für Artillerie ist zu Wien, für Genie ebendaselbst und für Pionniere zu Hainburg eine Kadettenschule etablirt.

(Instruktion für die Truppenschulen.)

### Stabsofficiers-Vorbildungsschulen.

Der Centralinfanteriekurs zu Wien, der Centralcavalleriekurs zu Wien. Zweck: Ausbildung der rangsältesten Hauptleute und Rittmeister zu Stabsofficieren. Der Centralcavalleriekurs hat überdieß noch die Bestimmung, Leiter für die Brigadeofficiersschule der Cavallerie auszubilden und eine Gleichmäßigkeit des Reitunterrichtes zu erzielen.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

### Artillerie- und Genieschulen.

Die Ausbildung von Artillerieunterofficieren und Officieren in der Feuerwerkerei erfolgt im Artilleriehauptlaboratorium zu Wiener-Neustadt und im Artilleriearsenale zu Wien und besteht in letzterem ein eigener Kurs für Officiere.

Der höhere Artilleriekurs und der höhere Geniekurs zu Wien. (Mit dem technischen und administrativen Militärcomité vereinigt.) Zweck: Heranbildung

Digitized by Google

besonders befähigter Officiere dieser Waffen zur höheren Verwendung. Kursdauer: 2 Jahre.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871. — Organische Bestimmungen für das technische und administrative Militärcomité.)

### Generalstabsschulen.

Die Kriegsschule zu Wien. Zweck: Ausbildung befähigter Officiere für den Generalstab und für höhere militärische Stellen. Kurs: 2 Jahre.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

### Intendanzschulen.

Der höhere Intendanzkurs zu Wien. (Mit dem technischen und administrativen Militärcomité vereinigt.) Zweck: Heranbildung von Officieren, ausnahmsweise Auditoren, Truppenrechnungsführern und Militärbeamten der 9. und 10. Diätenklasse zu Militärintendanzbeamten. Kurs: 2 Jahre.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 57 vom Jahre 1869 und Nr. 30 vom Jahre 1871. — Organische Bestimmungen für das technisch-administrative Militärcomité 1869.)

### Militärärztliche Schulen.

Die medicinisch-chirurgische Josephsakademie.

### Militärthierärztliche und Hufbeschlagschulen.

Das Militär-Thierarzneiinstitut zu Wien. Zweck: Heranbildung von Thierärzten für das Civile und das k. k. Heer, sowie von Militärkurschmieden und Hufbeschlagschmieden. (Gleichzeitig Thierspital.) Kursdauer: Für Thierärzte 3 Jahre, für Kurschmiede 2 Jahre, für Hufbeschlagschmiede 6 Monate.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871. — Reglement für das k. k. Militär-Thierarzneiinstitut. Wien 1871.)[1]

### Equitationen.

Der Artillerie-Centralequitationskurs zu Wien. Zweck: Ausbildung von Artillerieofficieren vom Oberlieutenant abwärts zu Lehrern für die Artillerieregimentsequitationen. Kurs: 1 Jahr.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 30 vom Jahre 1871.)

Siehe auch: Centralcavalleriekurs. (Stabsofficiersbildungsschule.)

(Anmerkung.) Die Infanterie-Equitationen, in welchen Officiere der Fußtruppen Reitunterricht erhalten, zählen zu den Truppenschulen.

(Instruktion für die Truppenschulen 1. Theil.)

[1] Das Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer Nr. 1 vom 7. Januar 1872 ordnet die provisorische Errichtung von zehn Hufbeschlagschulen zu Brünn, Olmütz, Prag, Lemberg, Graz, Laibach, Pesth, Comorn, Temeswar und Hermannstadt an. Zweck: Ausbildung von des Schmiedehandwerks kundigen Soldaten zu Beschlagschmieden und Vorbereitung derselben für den Kurschmiedekurs im Militär-Thierarzneiinstitut zu Wien. Kurse: I. vom 2. Januar bis letzten Juni. II. vom 1. Juli bis letzten December.

Digitized by Google

### Turn- und Fechtschulen.

Turnen und Fechten wird nur in den Truppenschulen gelehrt.

(Instruktion für die Truppenschulen des k. k. Heeres. 1—7. Theil. Wien 1870—71.)

### Schützenschulen.

Die Armeeschützenschule zu Bruck an der Leytha. Zweck: Heranbildung von Officieren und Unterofficieren zu Lehrern im Schützenwesen. Anstellung von Versuchen. Sommerkurs.

(Normal-Verordnungsblatt Nr. 11 vom Jahre 1869.)

### Artillerie-Schießschulen.

Artillerieschießübungen und Versuche finden auf dem zunächst dem Artillerielaboratorium zu Wiener-Neustadt befindlichen Steinfelde und im Artilleriearsenale zu Wien statt.

## Deutsches Reich.

### A. Erziehungswesen.

### Elementarunterricht.

Soldatenkinder, dann die niederer Militärbeamten, werden in den Garnisons- oder Civilelementarschulen auf Kosten des Staates unterrichtet.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 564. — Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 71 ff.

### Waisenhäuser.

Militärwaisenhaus zu Potsdam für 760 Knaben.

Militärwaisenhaus zu Schloß Pretsch für 236 Mädchen.

Zweck: Für Knaben: Unterricht, Erlernung eines Handwerks oder Vorbereitung für die Unterofficiersschulen. — Für Mädchen: Unterricht und Ausbildung zu Dienstboten. Aufnahme mit 6 Jahren, Verbleib zum Theile bis zum 18. Lebensjahre.

(Helldorf-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 568. — Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 73.)

Siehe auch unten: „Knaben-Erziehungshäuser," Erziehungsanstalt zu Struppen (Sachsen).

### Knaben-Erziehungshäuser.

Militärknabenerziehungsinstitut zu Annaburg. Zweck: Erziehung, Unterricht und Vorbereitung für die Unterofficiersschulen von 500 Soldatenkindern. Aufgenommen werden Söhne (im Alter von 10—11 Jahren) von Soldaten und solchen Militärpersonen evangelischen Glaubens, welche Anspruch auf Invalidenversorgung haben. Verbleib bis zum 17. Jahre;

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 568. — Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 73.)

Digitized by Google

Erziehungsanstalt für Soldatenkinder zu Struppen im Königreich Sachsen. Zweck: Erziehung und Unterricht von Unterofficierskindern und Waisen. Ausbildung eines Theiles derselben zu Unterofficieren.

(Lüdinghausen, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Berlin 1871. S. 52.

## Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Unterofficieren.

Unterofficiersschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen. Zweck: Heranbildung junger Leute (Freiwilliger) zwischen 17 und 19 Jahren zu Unterofficieren für die Infanterie. Kurs: 3 Jahre.

(Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 74.)

Anmerkung. Sonstige Ausbildung junger Leute zu Unterofficieren erfolgt in den Truppenschulen.

Siehe auch unter: „Knabenerziehungshäuser," Erziehungsanstalt für Soldatenkinder zu Struppen (Königreich Sachsen).

## Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Officieren.

Das preußische Kadettencorps, bestehend aus den Voranstalten (Kadettenhäusern) zu:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Potsdam | für 240 | Kadetten | Eintritt im Alter von 10—15 Jahren |
| Culm | „ 180 | „ | |
| Wahlstatt | „ 220 | „ | |
| Bensberg | „ 220 | „ | |
| Ploen | „ 148 | „ | |
| Oranienstein | „ 140 | „ | |

und der Centralanstalt zu Berlin für 700 Kadetten im Alter von 15—18 Jahren. Gesammtstand somit: 1848. Zweck: Erziehung und Ausbildung von Söhnen verdienter Officiere, Unterofficiere und Staatsbürger; dann von Pensionären mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, somit Pflanzschule für das Officierscorps. (Jährlich treten ca. 190 oder etwa 42 % des Gesammtbedarfes als Officiere in die Armee.) Kurs: In den Voranstalten 4 Jahre, in der Centralanstalt 2 Jahre. Austritt: Zöglinge, welche das Examen bestanden haben, treten als Portépéefähnriche, die übrigen als Gemeine in die Armee. Die besten bleiben noch ein Jahr und werden dann nach bestandenem Examen zu Sekondelieutenants ernannt. Lehrplan: in den Voranstalten jener der unteren und mittleren Klassen, in der Centrale jener der oberen Klasse eines Gymnasiums.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 581. — Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 77.)

Sämmtliche Staaten des deutschen Bundes, ausgenommen Bayern und Sachsen, haben Anspruch auf Stellen im Kadettencorps.

(Lüdinghausen, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Berlin 1871. S. 54.)

Digitized by Google

Das sächsische Kadettencorps zu Dresden. Zweck: Erziehung und Ausbildung von Söhnen verdienter Militärs. Officierspflanzschule. Aufnahme mit dem 12. Jahre. Kurs: 6 Jahre.

Das bayrische Kadettencorps zu München. Zweck: wie oben.

Die Kadettenschule zu Ludwigsburg. S. unten Kriegsschule zu Ludwigsburg.

(Lüdinghausen, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Berlin 1871. S. 54.)

### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Militärärzten.

Das königl. medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die königl. medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär. Zweck: Heranbildung junger Leute bis zum 21. Lebensjahre zu Unterärzten für die Armee. Kurs: 4 Jahre. Zahl der Eleven: 72 und 80.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 607. — Lüdinghausen, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Berlin 1871. S. 56.)

## B. Berufsbildungswesen.

### Officiers-Vorbildungsschulen.

Die Kriegsschulen zu Potsdam, Neisse, Erfurt, Engers, Cassel, Hannover, Anklam und Metz. Zweck: kriegswissenschaftliche Ausbildung der Officiersaspiranten (Portépéefähnrichs). Kurs: 10 Monate.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. II. Heft. S. 594.

Kriegsschule in München. Zweck wie oben.

Kriegsschule in Ludwigsburg, mit a) Kadettenschule (drei Jahrgänge) und b) Portépéefähnrichschule. (Wehrkraft, S. 79. 210. 179.)

### Stabsofficiers-Vorbildungsschulen.

Besondere Kurse zur Ausbildung für die Stabsofficiersharge gibt es nicht und erfolgt die Beförderung auf Grund der praktischen Erprobung mit Rücksicht auf Dienstzeit, Befähigung und Verdienste entweder in der Rangstour oder außertourlich.

### Artillerie- und Genieschulen.

Die Oberfeuerwerkerschule zu Berlin. Zweck: Ausbildung intelligenter Artillerieunterofficiere in der Feuerwerkerei zu Oberfeuerwerkern, um aus selben das zur Ergänzung des Officiercorps der technischen Artillerie geeignete Material zu gewinnen. Kurs: $1\frac{1}{2}$ Jahre.

(Helldorf-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. 2. Theil. S. 579. — Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 76.)

Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin. Zweck: Ausbildung sämmtlicher Artillerie- und Ingenieurlieutenants in ihren Fachwissenschaften. Kurs: $1\frac{3}{4}$ Jahre. München: Artillerie- und Genieschule.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 598. — Wehrkraft, S. 211.)

Digitized by Google

### Generalstabsschulen.

Die Kriegsakademie zu Berlin. Zweck: Höhere Ausbildung befähigter Officiere, Vorbildung für Generalstab, Adjutantur und Truppenführung. Kurs: 3 Jahre. — München: Kriegsakademie.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. 2. Theil. S. 601. — Wehrkraft, S. 211.)

### Intendanzschulen.

Erprobung und Heranbildung der Intendanzbeamten praktisch, Bedingung: Aufnahmsprüfung.

### Militärärztliche Schulen.

„Das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut" und „die k. medicinisch-chirurgische Militärakademie zu Berlin" zur Heranbildung von Militärärzten; s. oben Erziehungsanstalten.

### Militärthierärztliche und Hufbeschlagschulen.

Die Militärroßarztschule zu Berlin, verbunden mit der Lehrschmiedeanstalt. Zweck: Heranbildung aktiver Soldaten zu Roßärzten und Hufbeschlagschmieden für die Armee. Kursdauer: Militärroßarztschule 3 Jahre, Lehrschmiedeanstalt 6 Monate. — München: Operationskurs für Militärärzte.

(Helldorff-Buschbecks preußisches Feldtaschenbuch. Berlin 1870. 2. Theil. S. 610. — Wehrkraft, S. 214.)

### Equitationen.

Das Militärreitinstitut zu Hannover. Zweck: Ausbildung von Officieren (Lieutenants) und Gefreiten (die nach absolvirtem Kurs zu Unterofficieren befördert werden) zu Reitlehrern für die Cavallerie und Artillerie. Kursdauer: 1—2 Jahre.

(Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 84.)

Die sächsische Militärreitanstalt zu Dresden (für das XII. Armeecorps). Zweck: Ausbildung von Reitlehrern für Cavallerie und Artillerie, Reitunterricht für Infanterieofficiere und Kadetten; Pferdedressur.

(Lüdinghausen, S. 59.)

Die bayrische Militärequitation verfolgt ähnliche Zwecke.

Equitationsinstitut Stuttgart suspendirt.

(Wehrkraft, S. 180.)

### Turn- und Fechtschulen.

Die Centralturnanstalt zu Berlin. Zweck: Ausbildung von Officieren und Unterofficieren zu Turn- und Fechtlehrern für die Armee. Winterkurs für Officiere 6 Monate, Sommerkurs für Unterofficiere 3 Monate. Zugleich für Civilanstalten.

(Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 85.)

Digitized by Google

### Schützenschulen.

Die Militärschießschule zu Spandau. Zweck: Ausbildung von Officieren und Unterofficieren zu Instruktoren für das Gewehr- und Schießwesen, praktische Versuche. Permanenter Stamm, Winterstamm und wechselnder Sommerkurs.
(Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien 1872. S. 69.)

### Artillerie-Schießschulen.

Die Artillerieschießschule zu Berlin. Zweck: Heranbildung von Officieren und Unterofficieren der Artillerie zu Instruktoren für Schießen und Behandlung der Geschütze und Munition. Die damit vereinte Artillerieversuchs-Compagnie ist zur Ausführung praktischer Versuche bestimmt.
(Die Wehrkraft des deutschen Reiches. Wien. 1872. S. 63.)

## Frankreich.

### A. Erziehungswesen.

### Elementarunterricht.

Soldatenkinder, bei Mangel an Aspiranten auch die von Officieren, werden in gewisser Zahl bei der Truppe selbst unterrichtet und verpflegt (enfants de troupe).
(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration militaire. Tome premier. Page 1060. Paris 1870.)

### Waisenhäuser.

Für Waisen wird durch Unterbringung in den verschiedenen Erziehungsanstalten und durch Stipendien gesorgt. Jene der im letzten Feldzuge vor dem Feinde gefallenen Officiere und Soldaten wurden vom Staate adoptirt.
(Journ. milit. offic. 1870. Nr. 48.)

### Knaben-Erziehungshäuser.

Prytanée militaire zu La Flèche. Zweck: Erziehung von Officiers- und Unterofficierssöhnen, dann Pensionären für den militärischen oder einen anderen Beruf, Vorbereitung für die Écoles spéciale militaire zu Saint Cyr und polytechnique zu Paris. Zahl der Freiplätze: 400 (300 ganze, 100 halbe). Aufnahme zwischen dem 10. und 12., für Pensionäre bis zum 14., Verbleib bis zum vollendeten 19. Lebensjahre.
(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Tome I. p. 989.)

### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Unterofficieren.

Die Ausbildung junger Leute zu Unterofficieren erfolgt in den Truppenschulen; von Freiwilligen zu Cavallerieunterofficieren auch in der École de cavalerie zu Saumur. (S. unten Berufsbildungswesen.)

Digitized by Google

### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Officieren.

Siehe oben: Prytanée militaire zu La Flêche als Vorbereitungsschule für die École spéciale militaire und polytechnique.

École spéciale militaire zu St. Cyr. Heranbildung von Officieren für die Infanterie, Cavallerie, den Generalstab und die Marineinfanterie. Aufgenommen werden junge Leute zwischen 17 und 20 Jahren, Unterofficieren zwischen 20 und 25 Jahren und Zöglinge des Prytanée militaire. Kurs: 2 Jahre. Zahl der Zöglinge: 600 (wird auf 1000 vermehrt.).

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Tome I. p. 970.)

École polytechnique zu Paris. Zweck: Heranbildung von jungen Leuten zwischen 16 und 20 Jahren, dann von Soldaten und Unterofficieren zwischen 20 und 25 Jahren für nachstehende Zweige: Artillerie, Geniecorps, Generalstab, Marine, Wasserbau, Land- und Wegebau, Bergbau, Staatsmanufakturen (Pulver, Tabak), Telegraphie und jene Zweige des öffentlichen Dienstes, welche ausgedehnte Kenntnisse in der Mathematik, Physik und Chemie erfordern. Kurs: 2 Jahre. Jene Zöglinge, welche nicht in den vorerwähnten Civilämtern placirt werden können, gewöhnlich $^1/_{10}$, werden zu Unterlieutenants befördert.

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Tome I. p. 957.)

### Erziehungsanstalten zur Heranbildung von Militärärzten.

École du service de santé militaire (Straßburg: aufgehoben). Zweck: Ausbildung junger Leute zwischen 17 und 21 Jahren für das Doktors- oder Pharmaceutenexamen, Vorbereitungsschule für die École d'application de médecine et de pharmacie zu Vale de Grâce. (S. Berufsbildungswesen.) Kurs: Für Mediciner 2, für Pharmaceuten 3 Jahre.

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Tome I. p. 924.)

## B. Berufsbildungswesen.

### Officiers-Vorbildungsschulen.

Die Ausbildung junger Leute des Civil- oder Soldatenstandes zu Officieren erfolgt in den Militärerziehungsanstalten.

### Stabsofficiers-Vorbildungsschulen.

Besondere Kurse zur Ausbildung für die Stabsofficierscharge gibt es nicht und erfolgt die Beförderung auf Grund der praktischen Erprobung mit Rücksicht auf Dienstzeit, Befähigung und Verdienste entweder in der Rangstour oder außertourlich.



Digitized by Google

### Artillerie- und Genieschulen.

Die Ausbildung von Artillerieofficieren und Unterofficieren in der Feuerwerkerei erfolgt in der École centrale de pyrotechnie militaire, die ehedem einen Bestandtheil der Artillerieregimentsschule zu Metz gebildet.

(Meinecke, Frankreichs Militärbildungsanstalten und seine technischen Institute. Berlin 1868. S. 94.)

École d'application de l'artillerie et du génie zu Fontainebleau. Zweck: Ausbildung junger Officiere für den Dienst im Artillerie- und Geniestabe. Kurs: 2 Jahre.

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration militaire. Tome I. p. 916.)

### Generalstabsschulen.

École d'application d'état major zu Paris. Zweck: Ausbildung von Officieren (Soulieutenants) für den Generalstab. Kurs: 2 Jahre.

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration militaire. Tome I. p. 1154.)

### Intendanzschulen.

Erprobung und Heranbildung der Intendanzbeamten praktisch, Bedingung: Aufnahmsprüfung.

### Militärärztliche Schulen.

École d'application de médecine et de pharmacie zu Val de Grâce. Zweck: Ausbildung absolvirter Zöglinge der École du service de santé militaire, dann von Doktoren und Apothekern für den Militärsanitätsdienst. Kurs: 1 Jahr.

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Tome I. p. 924.)

Anmerkung. École du service de santé militaire. (S. Erziehungswesen.)

### Militärthierärztliche und Hufbeschlagschule.

École vétérinaire d'Alfort. (Staatsanstalt). In derselben werden jährlich 40 Söhne von Militärs aufgenommen und auf Staatskosten zu thierärztlichen Gehülfen (aides vétérinaires) herangebildet, als welche sie um Aufnahme in die École de cavalerie zu Saumur concurriren können. Kurs: 4 Jahre.

(Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Paris 1870. Tome I. p. 1044.)

Siehe auch: École de cavalerie zu Saumur.

### Equitationen.

École de cavalerie zu Saumur. Zweck: Ausbildung von Officieren und Unterofficieren der Cavallerie und Artillerie zu Reitlehrern, dann von jungen Freiwilligen (cavaliers élèves) zu Cavallerieunterofficieren, endlich von Civilthierärzten zur Verwendung im militärischen Fach, und von Huf- und Kurschmiedeeleven. Kurs: 1 Jahr.

(Meinecke, Frankreichs Militärbildungsanstalten. S. 90. — Saussine, Dictionnaire de législation et d'administration milit. Tome I. p. 932.)

Digitized by Google

### Turn- und Fechtschulen.

École normale gymnastique nächst Vincennes. Zweck: Heranbildung von Officieren und Unterofficieren zu Turnlehrern für die Armee. Kurs: erster von Februar bis Ende Juli; zweiter von August bis Ende Januar.

(Meinecke, Frankreichs Militärbildungsanstalten. Berlin 1868. S. 89.)

### Schützenschulen.

École normale de tir zu Chalons. Zweck: Heranbildung von Officieren und Unterofficieren zu Lehrern im Schützenwesen, Versuche. Kurs: vom 15. Januar bis 15. Juli. (Dermalen noch nicht reaktivirt.)

(Meinecke, Frankreichs Militärbildungsanstalten. Berlin 1878. S. 85.)

### Artillerie-Schießschulen.

Eine Artillerieschießschule bestand in Metz (vor dem Kriege 1870—71).

## Kosten des Militärunterrichtswesens in verschiedenen europäischen Staaten, ausgedrückt in Procenten vom Budget 1870 für das Landheer.

(Nach: Vergleichende Darstellung der Wehrverhältnisse in Europa zu Land und zur See. 1871.)

| | |
|---|---|
| Belgien | 6.6 |
| Rußland | 3 |
| Frankreich | 2.04 |
| Oesterreich-Ungarn | 1.92 |
| Griechenland | 1.7 |
| Großbritannien | 1 |
| Norddeutschland | 0.17 |
| Italien | 0.59 |

Die nachstehende Zusammenstellung, in welcher die ersten Zahlen des Procentualverhältniß der vom Landheerbudget 1870 für Militärbildungszwecke verwendeten Summen, die zweiten jenes der vom jährlichen Rekrutenkontingent des Lesens und Schreibens Kundigen ausdrücken, liefert den Beweis für die interessante Thatsache, daß, Italien ausgenommen, die übrigen Staaten genau in derselben Reihenfolge als sie nach der mangelnden Volksbildung rangiren, diese im Militärbildungswesen zu ersetzen trachten.

| | Budget. Procent. | Procent der des Lesens und Schreibens Kundigen. |
|---|---|---|
| Rußland | 3 | 10.95 |
| Italien | 0.59 | 37 |
| Oesterreich-Ungarn | 1.92 | 43 |
| Großbritannien | 1 | 63.67 |
| Norddeutschland | 0.75 | 97 |

Digitized by Google

# Vergleichende Uebersicht der militärwissenschaftlichen Bureaux, Comités, Commissionen und Anstalten in Oesterreich, Preußen und Frankreich.

## Oesterreich.

A. Generalstabsbureaux.[1]
- a. Bureau für militärische Beschreibung des Inlandes.
- b. Bureau für militärische Beschreibung des Auslandes.
- c. Bureau für Evidenthaltung fremder Armeen, im Kriege auch Kundschaftsbureau.
- d. Bureau für Kriegsgeschichte. (Anmerkung. Kriegsarchiv selbständig; siehe unten.)
- e. Bureau für Eisenbahn-, Dampfschiff- und Telegraphenwesen.

B. Militärisch-geographisches Institut.[2]
1. Topographische Abtheilung.
2. Lithographieabtheilung.
3. Kupferstichabtheilung.
4. Abtheilung für die Pressen, Galvanoplastik und Buchbinderei.
5. Photographieabtheilung.
6. Abtheilung für Evidenthaltung der Karten.
7. Militärzeichnungsabtheilung.
8. Militärtriangulirungs- und Calculabtheilung.

C. Kriegsarchiv.[3]
- a. Die Kartenabtheilung.
- b. Die Kriegsbibliothek. (35,000 Bände.)
- c. Die Registratur. (Für Feldakten.)

D. Comités und Commissionen.[4]

a. Das technische und administrative Militärcomité.[5]

I. (Artillerie-) Sektion.
1. Abtheilung. Oberfeuerwerkmeisterei.
2. „ Theoretische Arbeiten und Versuche, Verfassung von Instruktionen, Reglements und Lehrbüchern für die Artillerie.
3. Abtheilung. Ausrüstungs- und Zeugswesen.

II. (Genie-) Sektion.
1. Abtheilung. Befestigungskunst.
2. „ Baukunst und Communikation.
3. „ Technischer Dienst der Genietruppe, Verfassung von Reglements und Instruktionen.

III. (Intendanz-) Sektion.
1. Abtheilung. Vergleichende Militärstatistik.
2. „ Administration und Heeresorganisation.
3. „ Verpflegung.
4. „ Kriegsgeschichte in administrativer Beziehung.

Digitized by Google

VI. (Technologische) Sektion.

1. Abtheilung. Chemie und Physik mit dem chemischen Laboratorium, der Photographie, dann den physikalischen und technologischen Sammlungen.
2. Abtheilung. Maschinen- und Instrumentenwesen mit den mechanischen Werkstätten.

b. Militärsanitätscomité.[6]

## Preußen.

**A. Generalstabsabtheilungen und Bureaux.**[7]

1. Abtheilung. Landesbeschreibung und Heeresevidenthaltung aller östlich des deutschen Reiches gelegenen Länder, einschließlich Oesterreichs und Skandinaviens.
2. Abtheilung. Dieselben Arbeiten bezüglich des deutschen Reiches, Italiens und der Schweiz.
3. Abtheilung. Dieselben Arbeiten bezüglich aller östlich des deutschen Reiches liegenden Länder.
4. Die kriegsgeschichtliche Abtheilung mit dem Kriegsarchiv und der Bibliothek des großen Generalstabes.
5. Die Eisenbahnabtheilung.
6. Die geographisch-statistische Abtheilung mit der Plankammer (Kartenarchiv).
7. Die topographische Abtheilung für die Landesaufnahme.
8. Das Bureau der Landestriangulation.

**B. Comités und Commissionen.**[8]

a. Das Generalartilleriecomité. Beurtheilung allgemeiner Fragen über Bewaffnung und Ausrüstung, reglementarische Verhältnisse und artilleristische Neuerungen überhaupt.

b. Die Artillerieprüfungscommission. Prüfung von Erfindungen auf artilleristischem Gebiete.

c. Das Ingenieurcomité. Ausarbeitung und Prüfung von Befestigungsentwürfen, Pionnier- und Feldtelegraphenmateriale, Verbesserung von einschlägigen Dienstvorschriften.

d. Die Ingenieurprüfungscommission. Prüfung von Erfindungen.

Siehe: 6. Geographisch-statistische Abtheilung.

Von den übrigen Staaten haben Württemberg und Sachsen die analogen Aufgaben dem Kriegsministerium überwiesen; in Bayern dagegen unterstehen dieselben als selbständige Bureaux dem Generalstabe. S. Wehrkraft, S. 203—205.

## Frankreich.

**A. Generalstabsbureaux.**[9]

a. Sektion für Rekognoscirungs- und Kundschaftswesen (Section de reconnaissance ou d'explication). Kundschaftswesen, Beschreibung der Kriegsschauplätze, Stellungen ꝛc.

Digitized by Google

b. Statistische Sektion (la section statistique). Studien über fremde Armeen, ihre Organisation, Rekrutirung und Taktik.

c. Historische Sektion (la section historique). Kriegsgeschichtliche Arbeiten.

d. Eisenbahnabtheilung (la section des chemins de fer).

Siehe: f. Karten- und Plandepot.

e. Bureau der Karte von Frankreich (Bureau de la carte de France) mit den photographischen und galvanoplastischen Ateliers, den Pressen und der Kupferstecherei, sowie der Zeichnungskanzlei. Zweck: Topographische und geodätische Arbeiten, sowie Landesaufnahme, welche durch Generalstabsofficiere bewirkt wird. Die Karte von Frankreich im Maßstabe von 1 : 80,000 wird demnächst vollendet.

f. Karten- und Plandepots (le dépôt des cartes et plans).

g. Die Bibliothek. (40,000 Bände.)

h. Die historischen Archive (les archives historiques modernes). (Für Feldakten.)

B. **Comités und Commissionen.**[10]

Comité consultatif de l'artillerie. Berathendes Artilleriecomité.

Comité consultatif des fortifications. Berathendes Befestigungscomité.

Comité permanent d'administration. Permanentes Administrationscomité.

Conseil de santé des armées. Militärsanitätsrath.

## Anmerkungen.

[1] Zu den Generalstabsbureaux gehört noch das Direktionsbureau, welchem die Leitung sämmtlicher wissenschaftlicher Bureaux sowie der Personal- und inneren Angelegenheiten des Generalstabes und Pionnierregimentes obliegt. Sämmtliche Generalstabsbureaux unterstehen dem Chef des Generalstabes.

[2] Zweck: Landesaufnahme und Lieferung des für die Armee nöthigen Kartenmaterials, Direktor ein General; es untersteht dem Chef des Generalstabes.

[3] Zweck: Sammeln, Ordnen und Aufbewahren der auf den wissenschaftlichen und geschichtlichen Theil des Krieges bezüglichen Karten, Aufnahmen, Operationsakten, Memoires, Bücher 2c. Direktor ein General oder Oberst. Es untersteht im Wege des Generalstabschefs dem Kriegsminister.

[4] Außer den erwähnten Comités besteht beim Reichskriegsministerium noch eine Normaliencommission, welche bei Zusammenstellung der verschiedenen im Normalverordnungsblatte erscheinenden Verordnungen zu interveniren hat.

[5] Zweck: Fortschritte der Wissenschaft und Technik in Beziehung auf Artillerie-, Genie- und Intendanzwesen zu prüfen und für die Armee nutzbar zu machen. Ein General der Artillerie- oder Geniewaffe ist Präsident. Das Comité untersteht dem Reichskriegsministerium und ist der höhere Artillerie-, Genie- und Intendanzkurs mit demselben verbunden. (S. Bildungswesen.)

[6] In Militärsanitätsangelegenheiten wissenschaftlich-technisches Berathungsorgan des Kriegsministeriums, welchem dasselbe auch untersteht. Präses ist ein Oberstabsarzt I. Klasse.

Digitized by Google

[7] Die 8 Generalstabsabtheilungen bilden den sogenannten großen Generalstab, welcher vom Kriegsministerium vollkommen abgesondert ist und dem Chef des Generalstabes der Armee untersteht.

[8] Zu den Commissionen gehören noch: a) Die Oberexaminationscommission für Intendantursbeamte (s. Kriegsministerium). b) Die Commission zur Prüfung der Artillerie-Premierlieutenants (steht unter der Generalinspektion der Artillerie). c) Die Landesvertheidigungscommission, welche bestimmt ist, Anträge, betreffend Neuanlage, Vervollständigung und Auflassung von Befestigungen zu stellen und über ihr vorgelegte militärische Fachfragen Gutachten abzugeben. Sie erhält ihre Aufträge vom König und steht unter einem höheren Generale als Präsidenten.

[9] Siehe: Kriegsministerium.

[10] Vor dem Kriege 1870/71 bestanden außer den erwähnten noch für folgende Truppengattungen und Verwaltungszweige Comités und Commissionen als Beiräthe des Kriegsministeriums, und zwar Comités: für Generalstab, Gendarmerie, Infanterie und Cavallerie; Commissionen: für Dotation der Armee, Hippologie, öffentliche Arbeiten und Küstenvertheidigung. Ob dieselben wieder zur Errichtung kommen, ist noch nicht bestimmt. — Ihr Zweck war, alle auf Organisation, Dienst, Disciplin, Ausrüstung, Bewaffnung, Ausbildung und Administration bezüglichen einschlägigen Fragen zu prüfen und zu begutachten, die Rapporte der Generalinspektoren (s. später) zu sammeln, diese sowie die Avancementstableaux zusammenzustellen und dem Kriegsminister darüber Bericht zu erstatten.

## Zweites Gebiet.

# Die materielle Verwaltung des Heerwesens.

### Nationalökonomie und Militärwirthschaft.

Indem wir jetzt zu der materiellen — oder im weiteren Sinne der wirthschaftlichen Verwaltung des Heerwesens übergehen, und für dieselbe das Recht und die Stellung eines eigenen und noch dazu hochwichtigen Gebietes in der Lehre vom Heerwesen beanspruchen, ist es nothwendig, den specifischen Inhalt und mit ihm den formalen Begriff desselben neben demjenigen aufzustellen und zu begründen, was bereits im ersten Theile über den Organismus der Heeresverwaltung gesagt worden ist.

Die wirthschaftliche Verwaltung des Heerwesens enthält nun ihrem formalen Begriffe nach die Gesammtheit der Grundsätze und Einrichtungen, durch welche die Bedürfnisse des Heeres befriedigt werden.

Das allgemeinste Princip dieser wirthschaftlichen Verwaltung ist der Satz, daß das Heerwesen die Aufgabe zu lösen hat, auch im Gebiete seines Bedarfs an volkswirthschaftlichen Gütern mit den möglichst

Digitized by Google

geringen Mitteln den möglichst großen direkt oder indirekt militärischen Effekt zu erzielen.

Da nun dieß einerseits auf der Natur der Güter zu beruhen scheint, und andererseits das Heerwesen mit seinen Anforderungen auf das Tiefste in die gesammte Volkswirthschaft hineingreift, so hat sich vielfach die Ansicht gebildet, als müßten die allgemeinen Grundsätze der Nationalökonomie auch für die Militärwirthschaft nicht bloß gültig sein, sondern sie geradezu beherrschen.

Es ist daher nothwendig, sich vor allen Dingen über die Grenze einig zu sein, innerhalb deren jene nationalökonomischen Grundsätze für das Heerwesen Geltung haben, um der Verwirrung der Begriffe zu begegnen, die fast unvermeidlich ist.

Die Nationalökonomie beruht, mag man sie formuliren wie man will, schließlich stets darauf, daß aus der Erzeugung der Güter die Verzehrung, aus dieser wieder jene hervorgeht, und daß sich aus der ewigen, von ganz bestimmten Gesetzen beherrschten Wechselwirkung beider die Produktivität als der Proceß der neuen Kapitalbildung und des werdenden Reichthums, das höchste Gesetz alles wirthschaftlichen Lebens hervorgeht.

Der erste Blick auf das Heerwesen und seine Wirthschaft lehrt, daß dieser Proceß bei demselben *nicht* vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann, wenn man überhaupt von einem Heere reden will.

Das Heer ist in allen seinen Theilen unfähig zu dem, wozu es organisch nicht bestimmt ist, zur Produktion von Gütern. Es ist nothwendig und immer *nur* ein consumirender Körper. Sein wirthschaftlicher Werth besteht daher nicht in den Gütern, die es erzeugt, sondern in dem Werthe der Sicherheit, die es der Gesammterzeugung in der Volkswirthschaft verleiht. Es bildet keine Kapitalien, sondern sichert und schützt die gebildeten. Es ist gewiß, daß dieser Werth gleich ist dem, was er kostet, so lange noch Kriege unter den Völkern möglich sind; aber es ist eben so klar, daß mit der im Heerwesen gegebenen reinen Consumtion eine einfache Anwendung der Nationalökonomie auf die Heereswirthschaft gänzlich unmöglich ist. Es gibt keine „Nationalökonomie des Heerwesens."

Wohl aber ist dagegen die Consumtion desselben ein hochwichtiger Theil der Volkswirthschaft, wie die Consumtion an sich einen eminenten Theil der Lehre vom Gute bildet. Und das ist nun einleuchtend, daß diese Consumtion, der eigentliche Gegenstand der militärischen Wirthschaft, wiederum nicht von dem Heere selbst willkürlich geordnet werden kann, sondern daß sie *als Consumtion* allerdings den Gesetzen der Nationalökonomie unterliegt. Und *diese* sind es daher, welche

Digitized by Google

das Gebiet bilden, das wir die Anwendung der Nationalökonomie auf die wirthschaftliche Verwaltung des Heeres nennen. Ihre Bedeutung aber ist eine große, nicht bloß für das letztere, sondern auch für die Volkswirthschaft.

Denn wenn es die Aufgabe ist, auch für die Consumtion des Heeres den größten Effekt mit den geringsten Mitteln zu erzielen, so müssen vor allem die allgemeinen Regeln aufgestellt werden, nach denen dieß der Fall ist. Diese nun sind folgende.

Das Heer ist vor allem ein Theil der Bevölkerung, und die Kosten seines Unterhalts richten sich daher nach den Regeln, welche für die Bevölkerung gelten, und die sich in dem Unterschiede der Dichtigkeit der Bevölkerung concentriren.

Im Allgemeinen sind bei dichter Bevölkerung die Preise der Nahrungsmittel höher, die Preise der gewerblichen Produkte dagegen niedriger als bei dünner, während beide bei dichter Bevölkerung unter allen Umständen leichter und reichlicher zu beschaffen sind als bei der dünnen. Bei dichter Bevölkerung fordert daher der Unterhalt des Heeres mehr Geld, aber weniger Mühe von Seiten der Verwaltung; dieselbe kann einen wesentlichen Theil der Versorgung des Heeres dem Einzelnen überlassen, nur muß sie ihm sein Einkommen erhöhen. Bei dünner Bevölkerung nützt das Geld in dem Grade weniger, je mehr dieselbe theils arm, theils zerstreut ist. Hier ruht daher die Sorge für den Verbrauch des Heeres vorzugsweise auf der Verwaltung. Da nun im ersten Falle die Bevölkerung die Vorräthe für das Heer entweder selbst hat, oder leicht verschafft, so bedarf das letztere hier nur eines geringen Aufwandes von Beförderungsmitteln, während bei dünner Bevölkerung der Preis aller Artikel naturgemäß in dem Grade steigt, in welchem sie weiter herbeigeholt werden müssen. Bei dichter Bevölkerung ist der Regel nach auch das individuelle Bedürfniß weiter entwickelt, wie bei dünner; das Heer fordert daher da, wo es in der Mitte großer Centren der Bevölkerung hingestellt wird, eine diesem Verhältniß entsprechende Zulage, und versorgt sich dann leicht selbst; bei dünner Bevölkerung dagegen bildet das System der Vorräthe die Basis der Sicherheit des Unterhalts für das Heer. Die ganze Verwaltung ist daher bei dünner Bevölkerung principiell eine Materialverwaltung, und wird bei steigender Dichtigkeit derselben mehr und mehr eine Geldverwaltung; im ersten Falle werden dann die Kosten des Unterhalts auf denen des Transports, im zweiten auf dem allgemeinen Marktpreis beruhen. Das gilt nicht bloß von den Gegenständen der Verpflegung, sondern auch von den gewerblichen Produkten, und von der Lieferung so gut wie vom eigenen Ankauf.

Digitized by Google

Diese Grundsätze bestimmen die Vertheilung des stehenden Heeres im Lande, soweit der Kostenpunkt neben dem militärischen darauf Einfluß hat. Etwas anders gestaltet sich die Sache für die Bewegung desselben.

Jede Bewegung eines Heerkörpers als einer nur consumirenden Masse von Personen hat zur Folge, daß an dem Orte, wohin der Heereskörper gelangt, die Nachfrage plötzlich wächst, ohne daß dem eine gleiche Mehrproduktion zur Seite stände. Daraus ergibt sich eine unabwendbare Vertheuerung aller Gegenstände. Diese muß bekämpft werden. Dafür gibt es nur das eine Mittel, dem sich bewegenden Heereskörper seinen Bedarf wenigstens zeitlich nachzuschieben. Das geschieht wesentlich durch das Fuhrwesen, wenn weder Eisenbahnen noch schiffbare Gewässer in der Nähe sind. Je mehr dieß der Fall ist, desto billiger wird der Unterhalt des Heeres, wie er zugleich desto sicherer wird; ja es tritt sogar neben die militärische Möglichkeit einer Bewegung die wirthschaftliche mit unerbittlichem Rechte ein und macht sich natürlich in dem Grade mehr geltend, je größer der bewegte Heereskörper ist. Daher werden, je stärker die letzteren und je rascher ihre Bewegungen sind, die Communikationsverhältnisse im Rücken der Truppenbewegung wichtiger, und die richtige Berechnung einerseits der Preise und andererseits der Transportfähigkeit der betreffenden Gegenden wird damit zur Grundlage für die Erreichung der militärischen Aufgabe. So wie daher ein Heer in Bewegung kommt, tritt der wirthschaftliche Operationsplan sofort an die Seite des strategischen, und für den letzteren wird nur das erreichbar, was durch den ersteren möglich gemacht wird. Die Grundsätze der Nationalökonomie zwingen uns daher, vor der bloßen Lehre von Rüstung und Verpflegung eines Heeres die Lehre von wirthschaftlichen Operationslinien und -Basen aufzustellen; es gibt keinen Feldzug ohne dieselben, und jede Vernachlässigung auf diesem Gebiete rächt sich auf das Bitterste. Hier beginnt daher der wirthschaftliche allgemeine Theil der Generalstabswissenschaft von dem materiellen oder wirthschaftlichen Leben des Heeres, von welchem man erst zum speciellen, folgenden übergehen kann.

Die Grundlage dieser wissenschaftlichen Thätigkeit und Bildung ist die volkswirthschaftliche Statistik, welche zuerst die Vertheilung der großen Produktionsgebiete eines Landes, und dann die Richtung und Transportfähigkeit seiner Communikationsmittel, in einem klaren Bilde zusammenfassen muß. Die wirthschaftliche Strategie hat dann für jede Stellung und Bewegung eines Heeres die Quantitäten, ihren Transport und ihre daraus entstehenden Kosten zu berechnen; natürlich auf der Grundlage, daß der Wassertransport stets (zu Thal) der

Digitized by Google

billigste, der Bahntransport der schnellste, und der Traintransport der Verpflegscolonnen der langsamste und theuerste ist. Das ist ein Studium für sich; ein großes, ernstes und für sehr viele Dinge nur durch eigene Anschauung der Landesverhältnisse zu vollendendes Studium. In ihm liegt die praktische und eigentliche Anwendung der Gesetze der Nationalökonomie auf das Heerwesen im Allgemeinen und auf die Militärwirthschaft im Besonderen. In ihm fassen sich mit den Principien der Volkswirthschaft die Kenntnisse der Geographie und der Landeskunde zusammen, und erst jetzt kann man von einer wirthschaftlichen Verpflegungslehre des Heerwesens reden.

Das was die Arbeiten von Gallina (s. oben) so bedeutend auch für den Nichtmilitär macht, ist das dieselbe auf jedem Punkte durchdringende Bewußtsein von dem Werthe und dem Einfluß der volkswirthschaftlichen Gesetze und ihre Kenntniß in diesem Sinne einer Militärverwaltung. Es ist damit eine neue Richtung angegeben, welche die militärische Wissenschaft nicht mehr verlassen kann. Eben darum hat vielleicht auch das Folgende das Recht, zu weiterem Nachdenken anzuregen.

## Princip und System der wirthschaftlichen Verwaltung des Heerwesens.

Die Militärwirthschaft des Heerwesens ist demgemäß nunmehr nicht die Nationalökonomie des Heerwesens, sondern sie ist die Gesammtheit der Grundsätze, nach denen die Consumtion des Heeres eingerichtet werden muß, um die Bedingungen des letzteren und seine Funktionen herzustellen.

Das höchste Princip dieser Verwaltung ist daher auch kein nationalökonomisches, sondern steht vielmehr mit den Elementen der Nationalökonomie formell in direktem Widerspruch. Aus ihm aber ergeben sich schließlich alle Theile und leitenden Sätze der gesammten Militärwirthschaft.

Die Aufgabe der Wissenschaft und der praktischen Verwaltung ist es dagegen, die Härte dieses Princips so weit als die Natur des Heeres es zuläßt, mit den Forderungen der Volkswirthschaft in Harmonie zu bringen.

Aus dem Zusammenwirken beider Faktoren nun entsteht dasjenige, was wir die Wissenschaft der wirthschaftlichen Verwaltung des Heerwesens nennen.

Hält man das fest, so ist die letztere mit all ihrer specifischen Eigenthümlichkeit eben so leicht in ihren Grundlagen, als in ihrem formalen System und ihrer praktischen Thätigkeit verständlich.

Digitized by Google

In der That wird es bei diesem weiten, bisher mit einem ungeheuren, wenn auch unabweisbaren Detail beladenen Gebiete nur dann möglich, den großen und zum Theil zerfahrenen Stoff geistig zu beherrschen, wenn man alle seine Eintheilungen, Namen, Funktionen und tausendfachen Einzelheiten als eine große, sich gleichsam von selbst aus ihrem obersten Princip heraus organisirende Einheit betrachtet. Und das ist die Aufgabe des Folgenden.

1) Das höchste Princip aller wirthschaftlichen Verwaltung des Heerwesens ist nämlich der Satz, daß die Bedürfnisse des Heeres zunächst unbedingt und ohne eine Produktion von seiner Seite ihm dargeboten werden müssen. Der Preis kann dabei nur die zweite Bedingung sein; daß die Gegenstände da sind, ist die Hauptsache; die Kostenfrage erscheint in zweiter Reihe.

2) Die harte Last, welche damit auf die Volkswirthschaft gelegt wird, bleibt dadurch gemildert, daß die erste Aufgabe der Verwaltung die grundsätzlich anerkannte und systematisch durchgeführte Einheit der Verwaltung selbst sein muß. Die erste Grundlage einer guten Verwaltung ist daher die Organisation derselben zu einem einheitlichen Verwaltungskörper.

3) Die zweite große Bedingung, welche die Volkswirthschaft fordert, ist die Verbindung der guten Vertheilung der Last mit der möglichsten Sparsamkeit und Ordnung für jedes Gebiet der Ausgaben. Daraus entsteht das Militärbudget mit seinem, das ganze Heerwesen umfassenden und beherrschenden Inhalt.

4) Wenn auf diese Weise das Militärbudget die Mittel zur Befriedigung der Heereserfordernisse bietet, so kommt es dann drittens darauf an, vermöge der bewilligten Summen die Gegenstände, deren das Heer bedarf, erstlich zu beschaffen und zweitens an das Heer selbst zu vertheilen. Daraus entsteht das, wir den Militärhaushalt nennen.

5) Allerdings aber genügt es nicht, bloß mit den Mitteln des Budgets die Gegenstände des Militärhaushalts anzuschaffen und zu vertheilen, sondern es soll zugleich mit den gegebenen Mitteln der möglichst hohe Nutzeffekt erreicht werden. Das nun hat zur Voraussetzung die fachmännische Kenntniß und Beurtheilung nicht bloß des Materials, sondern auch der Markt-, Preis- und Produktionsverhältnisse derselben in ihrer Anwendung auf die einzelnen Gruppen der nothwendigen Gegenstände. Daraus entsteht das, was wir die „Angewandte Militärwirthschaft" nennen, deren Inhalt zwar im Allgemeinen Sache der Intendantur, daneben aber zugleich Gegenstand der Beurtheilung auch von Seiten der Selbstverwaltungskörper, der Officiere und des Generalstabs sein muß.

Digitized by Google

Dieses sind nun die natürlichen Abtheilungen der wirthschaftlichen Verwaltung des Heerwesens. Sie umfassen und ordnen alle Theile desselben. Die Schwierigkeit der Darstellung beruht nun zunächst darauf, daß alle diese einzelnen Theile oft sehr verschiedene Namen, in den meisten Fällen aber verschiedene Ordnung in den einzelnen Heeren haben. Von um so größerem Werthe ist es, feste Kategorien aufzustellen, auf welche man die Besonderheiten dann leicht reduciren kann. Festzuhalten dabei sind jedoch zwei Dinge.

Zuerst wird man leicht erkennen, daß diese vier Abtheilungen in der Wirklichkeit immer zugleich vorhanden und auf das Innigste mit einander verbunden sind, und daß nur die Theorie sie scheidet, um jede derselben gesondert betrachten zu können.

Während diese Bemerkung der Theorie angehört, ist das Folgende eminent praktisch. Allerdings sind jene Verhältnisse immer vorhanden; aber sie nehmen eine wesentlich andere Gestalt an im Frieden und auf dem Kriegsfuße. Das nun bedarf im Allgemeinen keiner Erörterung; im Einzelnen wird sich das im Folgenden zeigen. Wohl aber kommt hier schließlich für alle vier Gebiete wieder der Satz zur Anwendung, der das Verhältniß der Heereslehre zur Kriegswissenschaft charakterisirt. Weder das Heer noch seine Verwaltung sind um ihrer selbst willen da; sind vielmehr die Mittel für ihren Zweck, und dieser Zweck ist die Kriegführung. Wie daher die Heeresbildung und Heeresformation ihren Werth nicht dadurch haben, daß sie im Frieden ein Heer aufstellen, sondern darin, für den Fall des Krieges das ganze Volk für den Kampf fähig und bereit zu machen, so liegt auch der höchste Werth der Militärwirthschaft nicht darin, das bestehende Heer zu unterhalten, sondern den Staat fähig zu machen, im entscheidenden Augenblicke alle wirthschaftlichen Mitkel der Kriegführung bereit zu haben. Die wirthschaftliche Verwaltung für den Krieg ist Maßstab und Zweck der wirthschaftlichen Verwaltung im Frieden; nur was einen Werth hat für den möglichen Krieg, hat einen wirklichen militärischen Werth im Frieden. Und so soll die Lehre von der Militärwirthschaft zwar ihre Grundlagen in der ökonomischen Verwaltung, aber ihre letzte Vollendung in der Kriegswissenschaft finden.

Von diesem Standpunkt aus muß das Folgende betrachtet werden.

## A. Organisation der wirthschaftlichen Heeresverwaltung.

Die Organisation der wirthschaftlichen Heeresverwaltung ist bei aller Verschiedenheit in Namen und Einzelheiten bei den verschiedenen Armeen Europas doch in den Grundzügen ganz gleich. In der That

Digitized by Google

ist sie der formelle Ausdruck der auch hier gültigen Natur der Sache. Sie wird aber als Ganzes am leichtesten verständlich, wenn man die Elemente ihrer historischen Entwickelung zum Grunde legt.

Das frühere Princip dieser Organisation, vor der Verfassungsepoche, war die Scheidung der Verwaltung in mehrere selbständige, von einander fast unabhängige Organe. Die höchste Leitung hatte ein Rath mit unmittelbarem Vortrag beim Kriegsherrn, in welchem sich das höchste Commando und die höchste Verwaltung vereinigten; selbständig daneben bestand eine Kriegskasse mit eigener Verwaltung; von dieser wurden die höchsten Verpflegsanstalten und Aemter bezahlt; die Controle über die letztere führte für ihre Leistungen ein organisirtes, wieder selbständiges Kriegscommissariat; die specielle Vertheilung und Verwaltung hatten die Commandirenden der Truppenkörper.

Natürlich machte ein solches System jede gute Verwaltung, Verpflegung und Controle unmöglich. In ihm lag daher die eigentliche Quelle alles des Unheils, das die Kriege über die Länder brachten.

Das Princip der Verfassungsmäßigkeit hat dasselbe in seinem innersten Wesen geändert, wenn es auch einen Theil der Formen beibehalten mußte. Die Bewilligung des Militärbudgets erzeugte nämlich nothwendig die persönliche Verantwortlichkeit des Kriegsministeriums für die Verwendung der so bewilligten Summe; die Verantwortlichkeit forderte wieder die Centralisirung der höchsten Leitung im Kriegsministerium, während die Vertheilung des stehenden Heeres eine ihr entsprechende, mit den selbständigen Armeecorps und ihren Landescommandos in unmittelbarer Verbindung stehende Vertheilung höchster örtlicher Verwaltungsorgane forderte, welche dann die wirkliche Betheiligung der Truppenkörper übernehmen, die Austheilung an die Truppen selbst aber der Verwaltung der ersteren überlassen.

So ist die Grundlage der Organisation außerordentlich naturgemäß und einfach. Wir können sie mit Hinblick auf die Darstellung der Einheit des Heeres bezeichnen als die Verwaltungssektionen (Departements und Bureaus) des Kriegsministeriums, die Landes- oder Corps-Intendanturen und die Selbstverwaltung der einzelnen Truppenkörper. Diese Grundform wiederholt sich in allen Staaten und wird eine dauernde bleiben.

Das nun, worauf es dabei ankommt, ist die Charakterisirung der Funktion als Competenz dieser drei Instanzen der Verwaltung. Sie ist darum im Allgemeinen wichtig, weil sie schon für sich ein ziemlich klares Bild vom wirthschaftlichen Leben des Heeres gibt

Neben dieser militärischen Organisation steht nun die bürgerliche, die aber für die Heeresverwaltung niemals selbständig eingreift, sondern

Digitized by Google

nur als ein Hülfsorganismus zu betrachten ist. Doch ist es zweckmäßig, beide Gruppen zu unterscheiden.

**1) Der militärische Verwaltungsorganismus und seine Competenz.**

Die allgemeine Aufgabe der ministeriellen Sektionen ist es hier, wie bei jedem Ministerium, nicht eigentlich unmittelbar zu verwalten, sondern in die gesammte Thätigkeit der Heerespflege die nothwendige Einheit hineinzubringen. Sie haben dabei drei große selbständige Aufgaben. Die erste ist die Entwerfung des Militärbudgets; die zweite ist die einheitliche Verrechnung und Controle der bewilligten Summe im Kassenwesen und der Kriegsbuchhaltung, von denen der Organismus des ersteren die Empfänge und Zahlungen zu besorgen, die der zweiten die Verrechnungen zu controliren hat; die dritte Aufgabe ist, die Oberaufsicht über die wirkliche Verwaltung der Corpsintendanturen zu führen und ihnen die Direktion zu geben, nach welchen sie sich zu richten haben. Die ministerielle Verwaltungssektionen sind es daher, welche vor allem in der Verwaltung des Friedensetats die Vorsorge für den Krieg herzustellen haben; sie müssen daher in innigster Verbindung mit dem Ministerium und den Plänen desselben stehen, und bilden somit den wesentlichsten Theil des Ministerialstabes. Ob man diese Stellen nun Generalintendanten, Sektionschefs oder sonst wie nennt, ist begreiflicher Weise für die Sache selbst gleichgültig.

Die Aufgabe der Landesintendanturen ist es dagegen, mit den ihnen aus dem Kassenwesen durch die Sektion ꝛc. angewiesenen Mitteln die Vorräthe für das Heer zu besorgen, Lieferungen für dasselbe zu contrahiren, beides in Empfang zu nehmen, für die Güter zu haften und sie dann an die Abtheilungen des stehenden Heeres zu befördern. Zu dem Ende bestehen dieselben aus der Corps- oder Oberintendantur und den Unterintendanten bei den einzelnen Truppen. Natürlich ist es der Sache nach gleich, ob es sich dabei um bewegliche Truppen, feste Garnisonen oder Festungen handelt. Eben so stehen der Sache nach ihnen gleich die obersten Verwaltungsorgane der Verwaltungsanstalten, sowohl der festen (Geschützgießereien, Gestüte, sonstige Direktionen), als der beweglichen, des Auditoriats, des Sanitätscorps u. s. w. Das Einzelne wird in jedem einzelnen Schema zu verfolgen sein. Auch ihre Aufgabe ist nun getheilt in ihr Kassenwesen und ihre eigentliche Verpflegsverwaltung. Das erstere hat die Zahlungen von den Hauptkassen des Kriegsministeriums zu empfangen und an die Truppenkörper abzuführen; das zweite hat es mit den Elementen des militärischen Haushalts, den Vorräthen aller Art und den Lieferungen und Fassungen (s. unten) zu thun. Sie sind daher das eigentlich thätige

Digitized by Google

Element der wirthschaftlichen Heeresverwaltung, und gewöhnlich sind sie es, die man speciell als die „Intendantur" bezeichnet, deren Charakter und Stellung wir bereits dargelegt haben.

Das dritte große Glied ist nun das, was wir die militärische Selbstverwaltung als den Organismus des militärischen Haushalts (s. unten) nennen. Wir verstehen darunter einfach die Truppenkörper, die aus sich selbst unter ihren Commandanten einen eigenen Verwaltungsorganismus bilden, und das Geld und die Gegenstände an die Einzelnen vertheilen. Sie sind in der That nur die neue, aber der Sache nach dauernde Gestalt der alten selbständigen Regimentswirthschaft; allerdings in Umfang und Recht bei den verschiedenen Staaten sehr verschieden, vertreten sie doch dasselbe Princip und funktioniren wesentlich in gleicher Weise. Ihre Thätigkeit aber ist eben der Haupttheil des militärischen Haushaltes, von dem wir unten reden.

### 2) Die Requisitionsorgane der bürgerlichen Verwaltung.

Dieses sind nun die Elemente der wirthschaftlichen Organisation des Heeres, so weit es nur mit sich selber zu thun hat. Allein der militärische Haushalt zeigt, daß das bloße Geldbudget nie ganz genügen kann; es wird immer, und vor allem bei größeren Bewegungen im Frieden und natürlich mehr noch im Kriege, nothwendig, durch unmittelbare Leistungen der Bevölkerung den Bedürfnissen des Heeres zu entsprechen; namentlich durch Einquartierung, Verpflegung und Vorspann. So wie das der Fall ist, muß sich die militärische Verwaltung an die bürgerliche wenden; eine solche Aufforderung zu einer speciellen Leistung von Seiten der Bevölkerung heißt nun Requisition; sie ist oft ganz unvermeidlich; und damit wird dann der Organismus der bürgerlichen Verwaltung in den der militärischen hineingezogen. Die Requisitionsordnung gehört nun dem militärischen Haushalt; was aber den Organismus selbst betrifft, so sagen wir, daß der Organismus der Civilbehörden stets zugleich der Organismus der Requisitionsorgane ist und sein soll, während die Verrechnung so wie die Entschädigungen wieder der (Corps-)Intendantur gehört, und von der Buchhaltung des Ministeriums geprüft und controlirt wird.

Dieser ganze Organismus nun ist an sich so einfach, daß der Krieg ihn zwar ausdehnen, nicht aber ändern kann. Der Frieden hat daher für den Krieg nur in so weit zu sorgen, als es darauf ankommt, die nothwendige große Fachkenntniß bei dem Corps der Intendanten und wo möglich auch der Stabsofficiere zu gewinnen, damit sie nicht bloß dem gewöhnlichen Dienste gewachsen seien. Und diesem Bedürfniß,

Digitized by Google

das durch die schließliche Verantwortlichkeit des Ministeriums noch wesentlich betont wird, haben alle intelligenten Staaten Europas in der neueren Zeit ernstlich zu entsprechen gesucht.

Ueber die Intendanz als Verwaltungskörper haben wir schon oben gesprochen. — Was die Organisation der einzelnen Armeen betrifft, so ist in Oesterreich die ministerielle Leitung in der ökonomischen (132.) Sektion des Kriegsministeriums gegeben; vgl. neben dem Militärschema vorzüglich darüber die Kriegsmacht Oesterreichs Cap. VI., wo sehr lichtvolle und bedeutende, aber noch zu wenig bearbeitete historische Angaben aufgeführt sind; in Cap. VI. vorzugsweise §. a. (Geldwesen) und e. Leitung des gesammten Oekonomiewesens; — dermalige Organisation der Intendanz (S. 161). — Für Preußen hat neben den nur schematischen Angaben Helldorfs und Witzlebens besonders Rönne den Gegenstand, wenn auch leider nicht in einheitlicher Auffassung, mit dem Staatsrecht verbunden. Hier sind im Ministerium vier Abtheilungen (Kassen — Verpflegung — Bekleidung und Train — Servis und Lazarethe), eine selbständige für die Remonte und die Direktionen (persönliche Angelegenheiten und Invalidenwesen). Die darüber erlassenen einzelnen Verordnungen bei Rönne a. a. O. II. 1. §. 233. Die Militärintendanz in Preußen (Grundlage die Verordnung vom 1. November 1820) sind die „Provinzialverwaltungsbehörde des Kriegsministeriums für die Militärökonomie." Vgl. Messerschmid, Die Verwaltung des Militärhaushalts in Preußen 1853; sie sind den Provinzialregierungen zur Seite gestellt; über die Bestimmung der gegenseitigen Competenz vgl. Rönne, II. 1. §. 233. 241. 260. Die Aufgabe der Unterintendantur (Magazins-, Montirungs- und Garnisonsverwaltungen) ebendaselbst II. §. 510. In Frankreich besteht im Kriegsministerium die 4me direction für die Administration, und die 7me für die Comptabilité générale mit beziehungsweise drei und fünf bureaux; die Intendantur ist organisirt als Intendants bei den Brigaden, Sousintendants (2 Klassen) bei den Regimentern, und ihren Adjuncts (2 Klassen). Die ungemein reiche Literatur bei Haußmann, Législation militaire bei Block.

## B. Das Militärbudget.

Das eigentliche Budget und die Finanzperiode. Die Kriegslasten. Kriegs- und Friedensbudget. Budgetverwaltung.

Das Militärbudget ist seinem formalen Begriffe nach die Summe, welche (jährlich) für die durch den oben bezeichneten Organismus zu verwaltenden Bedürfnisse des Heeres gesetzlich festgestellt (bewilligt) wird.

Das öffentliche Recht des Budgets fällt unter die Darstellung des Staatsrechts; wir setzen es als bekannt voraus. In die Verwaltungslehre des Heerwesens gehört nur die materielle Seite desselben. Nach dieser ist das Budget des Militärs die in bestimmten Geldsummen ausgedrückte Leistung der Volkswirthschaft für das Heerwesen.



Digitized by Google

In dieser Beziehung hat dieß Budget, für sich betrachtet, nur zwei Seiten, in denen es von Bedeutung für das Heerwesen ist. Die erste ist das System und die Zusammenstellung desselben, das zweite ist der Begriff der Finanzperiode und des Unterschiedes zwischen Friedens- und Kriegsbudget.

Was zuerst das System des Militärbudgets betrifft, so soll dasselbe die einzelnen großen Bedürfnisse des Heerwesens zum Ausdruck bringen und ziffermäßig formuliren. Die Motivirung des Inhalts jedes Capitels ist dann Sache der militärischen Fachmänner. In dieser Beziehung wird man zwei Hauptgruppen unterscheiden.

Die erste dieser Gruppen umfaßt die Gesammtheit der Geldleistungen des Staats für seine Armee, die zweite die Gesammtheit der Naturalleistungen in Vorspann- und Einquartierungswesen.

I. Die erste Gruppe ist nun das Militärbudget im eigentlichen Sinne. Dasselbe zerfällt wieder in zwei Kategorien.

Die erste dieser Kategorien enthält die gesetzlich bestimmten Zahlungen für das Personal des Heeres, von den höchsten Officieren bis zum gemeinen Mann, also die Gagen und Löhnungen. Ohne dabei auf Einzelnes eingehen zu wollen, was nur bei der speciellen Betrachtung einzelner Heere möglich ist, kann man für die Höhe dieser „systemirten Competenzen" folgende zwei Grundsätze festhalten. Der Gehalt der Officiere muß so groß sein, daß bei dem Hauptmann oder wenigstens dem Stabsofficier die Gründung einer eigenen Familie möglich wird. Ohne dieselbe ist ein tüchtiger Stand von Berufssoldaten nicht möglich. Bei der Mannschaft dagegen soll die Löhnung, welche niemals die Aufgabe hat, eine Familie zu gründen, sondern nur dem unmittelbaren Bedürfniß des Mannes zu entsprechen, durch genaue Berechnung seiner nothwendigen Ausgaben bestimmt werden (s. unten). Hier ist die größte Detaillirung nothwendig, die freilich wieder ohne genauen Einblick in den Haushalt der Armee nicht thunlich ist. Die Gleichheit bei gleichem Grade ist dabei Princip; natürlich müssen äußere Verhältnisse durch Zulagen u. s. w. Ausnahmen zulassen. Das Wichtigste liegt jedoch auf einem andern Punkte.

Bei dem Ziehungssystem nämlich, in welchem die Volksvertretung nur eine bestimmte Zahl Rekruten für das stehende Heer bewilligt, wird gerade durch diese Competenzen stets der Anlaß nahe gelegt, entweder wenig Rekruten zu bewilligen, um an der Löhnung zu sparen, oder über beides endlosen Streit oder schmerzliche Resignation zur Schau zu tragen. Bei dem System der Landwehr muß jeder im stehenden Heere dienen; hier ist mit dem Princip der Dienstpflicht auch die Löhnungssumme des Budgets gegeben, und der Streit bewegt sich von da an

Digitized by Google

auf dem Gebiet, wo er allein hingehört, auf dem Gebiete der Dienstzeit. Schon darum ist das erste — österreichische — System bei weitem unpraktischer als das zweite. Der größte Irrthum aber ist der, zu meinen, daß man jemals bei dem ersten auf die Dauer wird stehen bleiben können!

Setzt man dagegen die wirkliche allgemeine Wehrpflicht im Landwehrsystem, so ist die erforderliche Summe fast von selbst gegeben. Die Zahl der Mannschaft läßt sich auch für den Kriegsfall berechnen, die Depots und die Cadres sind annähernd genau zu bestimmen, und das Militärbudget erhält eine Festigkeit, welche es möglich macht, diejenigen Punkte ernstlich zu untersuchen, welche durch die Discussion wirklich gefördert werden können.

Dem nun entspricht auch das zweite, bewegliche Gebiet des Militärbudgets. Dasselbe besteht theils aus den „Pauschalien" für gewisse Bedürfnisse des militärischen Haushalts, theils aus den Anforderungen für die Rüstung und Vorräthe aller Art. Nur bei dem System der Landwehr ist hier eine feste Basis zu erreichen. So lange man bei dem Ziehungssystem bleibt, wird das Ministerium stets die Landwehr, die eigentlich nie in das stehende Heer einrückt, als solche zu behandeln und für dieselbe zu sorgen trachten müssen, während die Vertretungen ihre Berechnungen stets auf die Linie und Reserve basiren. Der Gegensatz beider Ansichten ist nicht zu vermitteln, weil er in dem falschen Princip des Ziehungssystems selbst wurzelt. Das Budget aber wird in diesem Sinn zum Ausdruck der militärischen Auffassung und auch der militärischen Kraft eines Volkes. Es wäre wohl der Mühe werth, es von diesem Gesichtspunkte eingehend zu betrachten!

Auf diese Weise nun entsteht das, was wir das Jahresbudget des Heerwesens nennen. Die Natur der Dinge bringt es nun mit sich, daß namentlich in dem zweiten Theil desselben stets eine Reihe von Posten vorkommen, welche sich nicht bloß auf ein bestimmtes Jahr beziehen, sondern für längere Dauer gelten müssen. Daraus entsteht die Vertheilung solcher Ausgaben auf mehrere Jahre; und daher soll jedem Jahresbudget im Militärwesen fast noch nothwendiger als in der bürgerlichen Verwaltung eine Finanzperiode zum Grunde gelegt werden, die ihrerseits die Motivirung eines wesentlichen Theiles des Jahresbudgets enthält. Während dabei die festen Ausgaben Sache der einfachen Rechnung sind, gehört das Capitel der beweglichen dem fachmännischen Urtheil, und hier ist das wichtige Gebiet, wo Begriff und Inhalt der großen militärischen Anlagen, Anstalten und Reformen, namentlich im Gebiete der Waffen, ihren finanziellen Ausdruck finden. Sie sind es, in denen der militärische Geist, mit der Materie des

Digitized by Google

Budgets kämpfend, seine Siege zu feiern hat! Nicht minder wichtig aber ist der folgende Punkt, den wir speciell hervorheben müssen.

II. Einen wesentlich andern Charakter hat nun der zweite Theil der Leistungen des Volkes für das Heerwesen und seine Bedürfnisse, den wir neben dem Budget als die Kriegslast bezeichnen. Dieselbe besteht in denjenigen Leistungen, welche durch örtliche und vorübergehende Bedürfnisse des Heeres, und zwar theils bei dem stehenden Heere, als Garnison, durch die Pflicht zur Einquartierung, theils bei den Bewegungen desselben auf seinen Märschen als Vorspann gefordert werden. So hart dieselben auch das Volk belasten mögen, so sind sie dennoch nicht zu entbehren. Es kommt deßhalb vor allem darauf an, für dieselben die leitenden Grundsätze aufzustellen, deren strenge Beobachtung noch das einzige ist, das diese Last erträglich macht. Diese sind allerdings an sich sehr einfach.

Der erste Grundsatz ist, daß diese Lasten in ihrer ganzen Ausdehnung auf das Bestimmteste gesetzlich normirt werden müssen.

Der zweite ist, daß das Heerwesen zu denselben stets nur im dringenden Bedürfniß greifen darf, und sich sonst so weit als irgend möglich mit eigenen Mitteln helfen muß.

Der dritte ist, daß alle diese Lasten nur unter rechtlich geordneter Zuziehung der Civilbehörden auferlegt und vertheilt werden dürfen, wofür die Formularien öffentlich bekannt und festgestellt sein müssen.

Der vierte ist endlich, daß jede solche Leistung der Bevölkerung nur gegen einen angemessenen Ersatz gefordert werden dürfen; die Berechnung derselben ist eine schwierige, aber auch sehr wichtige Aufgabe der Verwaltung, namentlich der finanziellen Selbstverwaltungskörper.

Das nun sind die feststehenden Elemente der Berechnung des Militärbudgets. Allein nun tritt der Gesichtspunkt ein, der schließlich für das Ganze zum entscheidenden wird.

III. Das ist nämlich der Unterschied des Friedens- und Kriegsbudgets als Grundlage des verständigen Militärbudgets überhaupt. Es ist unabweisbar, denselben gerade für den Militärhaushalt zu betonen.

An sich ist der Unterschied zu einfach, um einer Erläuterung zu bedürfen. Das Friedensbudget enthält den Bedarf für den Frieden, das Kriegsbudget für den Krieg. Allein es gibt hier einen Punkt, der zu ernsten Erwägungen Anlaß bietet.

Wenn auch ein Staat im Kriege stets zu den größten Opfern bereit ist, so ist doch der Regel nach jedes Volk sehr geneigt, für den Frieden die Ausgaben für das Heerwesen auf das äußerste Maß zurückzuführen. Man weiß aus Erfahrung, daß je länger der Frieden dauert, um so mehr das Militärbudget zusammengedrängt wird; die Vertretungen

Digitized by Google

denken dabei stets, daß im Kriegsfalle die einfache Erhöhung des Budgets ausreiche, um das Heer kriegsfähig zu machen; während das Kriegsbudget daher stets im Wesentlichen unberechenbar bleibe, sei die Beschränkung des Friedensbudgets auf das Minimum eine reine Ersparniß, so daß der Unterschied zwischen beiden Budgets als ein durchstehender und tiefer betrachtet, und die geforderte Summe darnach berechnet werden müsse.

Diese Auffassung ist falsch. Wenn die Bekanntschaft mit dem Heerwesen dereinst ein Theil jeder allgemeinen öffentlichen Bildung sein wird, wird sie nicht mehr bestehen. Man wird auch hier aus Abstraktionen zum concreten Rechnen gelangen. Man wird sich sagen, daß ein großer Theil des Kriegsbedarfes erstlich überhaupt gar nicht erst im Augenblicke des Krieges hergestellt werden kann, so daß der vorbereitete Schwächere auch den nicht vorbereiteten Stärksten überwindet, wenn dieser durch Mangel des Hauptmaterials zu spät kriegsfähig wird; zweitens daß bei ausbrechendem Kriege die plötzliche Nachfrage den Preis des absolut Nothwendigen um das Doppelte und Dreifache steigert, schließlich doch ohne alles zur rechten Zeit zu bekommen; und endlich daß die Niederlage stets das zehnfache von dem kostet, was die tüchtige Ausrüstung gekostet hätte; daß also das Friedensbudget das Kriegsbudget stets bis zu einem gewissen Grade enthalten muß, da das letztere im entgegengesetzten Falle alle Ersparnisse des ersteren mit Einem Schlage und mit der größten Gefährdung des Staates absorbirt; und daß daher zuletzt ein falsch bewilligtes Friedensbudget die Verantwortlichkeit von den Schultern des Ministeriums und des Commando's auf die der Vertretung wälzt. Es ist gewiß ein Unsegen, daß dem so ist; aber leider ist dem so. Wirft man nun einen Blick auf die sehr ernste, aber leider unabweisbare Thatsache, daß fast alle europäischen Staaten von Bedeutung durchschnittlich in dem Zeitraum von fünf Jahren wenigstens einmal Krieg führen oder zur Kriegführung vollständig bereit sein müssen, so ergibt sich für das, was wir die Finanzperiode des Militärbudgets genannt haben, die Forderung, daß mindestens bei einer solchen Periode von fünf Jahren das sogenannte Friedensbudget auf eine einmalige Mobilmachung zu rechnen, und diese Rechnung in ihre Anschläge aufzunehmen hat. Da nun nach den ersten Autoritäten die Kosten eines ersten Feldzuges oder unter Umständen einer ersten Kriegsausrüstung annähernd gleich sind dem dreifachen Friedensbudget, und die Aufbringung des Nöthigen natürlich also dreimal so theuer ist, wenn man es im Augenblicke der Mobilmachung erst suchen will, so folgt, daß es die Aufgabe des Friedensbudgets ist, die Ausgaben der Mobilmachung namentlich an Kriegsmaterial stets

Digitized by Google

so zu stellen, daß diese Anstrengungen eines Volkes für sein Heer stets auf das ganze Friedensbudget so weit möglich vertheilt werden. In diesem Sinne soll man die Grundgedanken der Finanzperiode des Militärbudgets festhalten; wie derselbe im Einzelnen durchgeführt werden kann, soll der Fachmann bestimmen. Das Kriegsministerium aber hat seinerseits die Verantwortlichkeit dafür, daß eben in dieser Weise gerechnet, die Volksvertretung, daß in dieser Weise das Geld bewilligt werde.

Dieß nun sind die allgemeinen Grundsätze für das Militärbudget. Die Aufstellung desselben ist Aufgabe der erwähnten Sektionen (der Generalintendanz für die wechselnden, der Dienstbureau's für die festen Ausgaben) des Kriegsministeriums; daraus entsteht der Voranschlag, den das Finanzministerium dem Oberhaupt unterbreitet, und die Bewilligung des Budgets von der Volksvertretung. Ist das Budget bewilligt, so hat das Kriegsministerium zwei Aufgaben. Zuerst die wirkliche Verrechnung der einzelnen Budgetposten mit der Auszahlung an Waffenkörper und Lieferanten, welche durch das selbständige Kassen- und Zahlungswesen des Ministeriums ausgeführt werden. Dann die Controle der Ausgaben, die nach allen richtigen Principien Sache der neben dem Kassenwesen bestehenden Kriegsbuchhaltung sein muß. Es ist theoretisch richtig, praktisch aber unrichtig, diese Controle im Einzelnen einer dritten Controlebehörde zu übergeben. Es hat das noch nie etwas genützt. Etwas anderes ist die Controle durch die Volksvertretung, die allerdings immer nur für einzelne Theile von Bedeutung sein, aber dabei auch regelmäßig diejenigen Theile treffen wird, welche der Controle bedürfen. Es ist überflüssig zu erörtern, daß ein klares und durchsichtiges Rechnungswesen des Kriegsministeriums von unendlichem Werth ist; aber es ist hier unthunlich, darauf einzugehen. Immer aber ist es gut, wenn die praktische Buchführung mit eingehendem und verständigem Nachdenken über ihre Form und ihre Aufgaben begleitet wird. Nur soll man nicht vergessen, daß hier die Umgestaltungen, da sie für eine Zeit die Controle erschweren, eben deßhalb nur dann etwas werth sind, wenn sie schließlich die Controle zu erleichtern vermögen.

Selbstverständlich ist das Eingehen auf die einzelnen Abtheilungen des Militärbudgets viel zu weitläufig und schwierig, um hier Platz finden zu können. Es ist klar, daß man dazu die folgenden Abschnitte über Haushalt, Ausrüstung, Verpflegung u. s. w. bereits im Auge haben muß, und daß dazu noch die Erwägung der besonderen Preis- und Produktionsverhältnisse eines jeden Landes hinzukommt. Auch ergibt sich aus dem Obigen, daß nicht, wie man gewöhnlich meint, das Jahresbudget dafür das Maßgebende ist, sondern daß man ein entscheidendes Urtheil über das Militärbudget niemals anders

Digitized by Google

als nach Grundlage einer, den Fall eines drohenden oder wirklichen Feldzuges mit ins Auge fassenden Finanzperiode fällen sollte. Indeß haben die Jahresbudgets des Militärs dennoch den Werth, Verhältnißzahlen für die Hauptgebiete und Fragen aufzustellen, und wir lassen daher auf nächster Seite eine kurze Uebersicht des Militärbudgets der Hauptstaaten in ihren allgemeinsten Umrissen folgen.

Dabei glauben wir in Beziehung auf das Militärbudget die Hauptsache zu treffen, wenn wir in Beziehung auf Entwurf und Berathung des allgemeinen Staatsbudgets mit Weglassung aller einzelnen Fragen das Wesen und Verständniß des Verhältnisses von Kriegs- und Friedensbudget an die Spitze stellen, und alle Aufmerksamkeit der berufenen Fachmänner darauf hinlenken, da schließlich aller Streit zwischen Finanzministerium und Volksvertretung sich immer darauf reducirt, daß das erstere das Kriegsbudget im Friedensbudget vertritt, während die letztere das Friedensbudget an und für sich zu erreichen strebt. Leider hat dabei das Kriegsministerium meistens Recht in seinem Princip, vorausgesetzt daß es auch in seiner Verwaltung Recht hat. Die Wissenschaft hat sich mit der Frage noch so gut als gar nicht beschäftigt; nicht einmal die Kosten eines Kriegs können wir beurtheilen, weit weniger die Kosten einer vernachlässigten Kriegstüchtigkeit der Heeresausrüstung, wenn ein Krieg kommt. Es ist sehr zu beklagen, daß Wissenschaft und Publicistik damit im Unklaren sind! Aber das wird anders werden, sobald die allgemeine Bildung sich des Verständnisses des Heerwesens bemächtigt hat. Bis jetzt aber findet man weder in den Werken über Staatsrecht noch in den militärischen Fachwerken auch nur Anhaltspunkte für die Beurtheilung dieser Frage. Der einzige, der die Frage ins Auge gefaßt hat, ist Gallina in seiner Technik der Armeeleitung, S. 112 ff. Nachdem er gezeigt hat, daß Oesterreich von 1740 bis 1864 jedes dritte Jahr durchschnittlich einen Krieg (seit 1864 bekanntlich nur einen, aber einen sehr ernsten) gehabt, so daß auf 80 Friedensjahre nicht weniger als 45 Feldzüge kamen, sagt er S. 114: „Die Kosten eines ersten Feldzuges oder einer Ausrüstung nach einem Friedensjahr können wenigstens dreimal größer angenommen werden, als das Friedensbudget.“ Die reinen Kriegsauslagen für einen ersten Feldzug, wenn deren Summe die Höhe von 2—300 Millionen erreicht, vertheilen sich dabei, ohne das Friedensbudget zu rechnen, in folgender Weise (S. 115):

| | | |
|---|---|---|
| Pionniere und Kriegsbrücken | 0,16 | Procent. |
| Flottille, Landmacht und Landkrieg | 0,47 | „ |
| Munition | 1,4 | „ |
| Spitäler und Medikamente | 1,68 | „ |
| Betten | 1,30 | „ |
| Fuhrwesen | 2,16 | „ |
| Geniebranche | 2,95 | „ |
| Zeugsartillerie | 7,36 | „ |
| Montur | 9,63 | „ |
| Baarverpflegung | 24,75 | „ |
| Materialverpflegung | 38,80 | „ |

Digitized by Google

# Budgetverhältnisse 1870.

| | Einwohnerzahl. | Ausgabenbudget. | Militärbudget. | | Procent des Militärbudgets. | | | Procent für | | | | | | Kosten des einzelnen Mannes. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Landarmee. | Marine. | Landarmee. | Marine. | Zusammen. | Administration. | Rechnungscontrole. | Sold und Verpflegung. | Ausrüstung. | Bildungswesen. | Versorgung. | |
| Oesterreich . . | 35,634,858 | 511,756,596 | 79,747,000 | 9,833,265 | 17,16 | 1,95 | 19,11 | 4,26 | 0,4 | 63,3 | 17,95 | 1,92 | 12,16 | 288,7 |
| Ungarn . . | | | | | und 13,06 | und 1,61 | 14,67 | | | | | | | |
| Norddeutschland | 30,676,000 | 491,326,000 | 120,766,115 | 14,400,342 | 24,58 | 2,49 | 27,52 | 3,38 | 3,38 | 67,19 | 18,17 | 0,75 | 10,51 | 381 |
| Bayern . . . | 4,825,000 | 89,758,000 | 15,415,727 | — | 17,32 | — | 17,32 | — | — | — | — | — | — | 335 |
| Württemberg . | 1,778,000 | 23,067,000 | 5,137,000 | — | 22,23 | — | 22,23 | — | — | — | — | — | — | 363 |
| Baden . . . | 1,435,000 | 39,390,000 | 9,637,000 | — | 24,56 | — | 24,56 | — | — | — | — | — | — | 650 |
| Deutsches Reich | 39,956,000 | — | 161,821,800 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 405 |
| Frankreich . . | 38,192,064 | 851,168,186 | 101,502,041 | 12,213,888 | 22,49 | 9,77 | 32,26 | 8,18 | 8,18 | 79,29 | 9,56 | 2,04 | 0,93 | 469,86 |
| England . . . | 31,465,480 | 684,552,600 | 132,345,000 | 11,614,310 | 19,3 | 13,7 | 33 | 7 | 7 | 47 | 27 | 1 | 18 | Stehend Heer 1000 fl. Miliz 70 fl. Volontär 25 fl. |

Vorstehende Angaben sind der „Vergleichenden Darstellung der Wehrverhältnisse in Europa" Tab. Ia. entnommen. Ueber die übrigen Staaten s. ebendaselbst. Die Geldrechnung beruht auf dem Gulden österr. Währung mit 20 Procent Agio, sind daher durch das Sinken des letzteren wesentlich geändert. Zum Verständniß der Angaben über Sold und Verpflegung muß die Tab. IX. zu Hülfe genommen werden. S. unten.



Digitized by Google

Allerdings erspart man bei dem zweiten Feldzug viel, aber wenn die zu beschaffenden Gegenstände erst bei der Mobilmachung hergestellt werden sollen, so wird die Summe der unabwendbaren Kosten mindestens eine doppelte sein. Wie viel weiter wären wir, wenn diese Angaben, die doch so tief in die Volkswirthschaft eingreifen, Gegenstand genauer und umfassender weiterer Untersuchung würden!

Was schließlich das weitläuftige und ernsthafte Gebiet der Kriegslasten betrifft, so bestehen wohl in allen Staaten darüber möglichst genaue gesetzliche Bestimmungen, jedoch noch immer ohne das Gebiet zu erschöpfen. Für Oesterreich das frühere Recht in Hüblers Oekonomieverwaltung an mehreren Orten; die neueste Bestimmung über Einquartierung. Lehrreich sind daher auch die Einleitung zu der „Vergleichenden Darstellung der Wehrverhältnisse in Europa," Bd. II. S. III. ff. Für Preußen vgl. Rönne, Staatsrecht, II., 2 Theil. S. 581 ff. mit den Gesetzen; Vorspannswesen ebendas. S. 523 ff. Für Bayern Pözl, Bayrisches Verwaltungsrecht, §. 263, nach den Gesetzen vom 22. Juli 1819 und 25. Juli 1850. Die Grundsätze sind nicht sehr verschieden, trotz Verschiedenheit im Einzelnen.

## C. Der militärische Haushalt.

Indem wir nun den militärischen Haushalt als selbständigen Begriff hinstellen, wird es bei dem ungeheuren Umfang desselben allerdings von entscheidender Bedeutung, denselben zuvörderst genau zu bestimmen.

Der militärische Haushalt enthält die Gesammtheit von Grundsätzen und Vorschriften, nach denen der im ersten Theil dargestellte Organismus der Militärwirthschaft das im zweiten Theil charakterisirte Militärbudget wirklich für die Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres verwendet.

So einfach dieser Begriff ist, so außerordentlich reich und vielgestaltig ist sein Inhalt. Es ist nicht möglich, den letzteren auch nur annähernd hier darzulegen. Um so wichtiger ist es, die festen Kategorien aufzustellen, auf welche sich alle Erscheinungen und Verhältnisse zurückführen, welche dieser Begriff umfaßt.

Diese festen Kategorien sind nun die Beschaffung, die Erhaltung, und die Vertheilung der für das Heerwesen nothwendigen Gegenstände.

Beschaffung, Erhaltung und Vertheilung sind aber selbst wieder sehr verschieden, und zwar zuerst nach der Besonderheit derjenigen Objekte, welche das Heer gebraucht, und dann nach der Aufgabe der Organe, welche dieselben verwalten. Will man daher ein klares Bild dieses mächtigen Consumtionsprocesses wenigstens im Großen und Ganzen haben, so muß man zuerst das Bedürfniß des Heeres, und dann seine

Digitized by Google

organiſche Befriedigung aufſtellen. Beide zuſammen bilden den Haushalt der Armee.

### 1) Die Bedürfniſſe der Armee und die Beſchaffung des Materials für ihre Befriedigung.

(Das militäriſche, das wirthſchaftliche und das individuelle Bedürfniß. Ausrüſtungs-, Verpflegungs- und Löhnungsweſen.)

Wie die Armee ſelbſt, ſo ſind auch ihre Bedürfniſſe ſpecifiſcher Natur. Auf ihrer Eigenthümlichkeit beruht die Verwaltung als die Sorge für ihre Befriedigung. Sie theilen ſich von dieſem Geſichtspunkt in drei Gruppen.

1) Die erſte Gruppe bildet das militäriſche Bedürfniß; Gegenſtände, welche durch die unmittelbare Anwendung der Waffenkraft gefordert werden, und die wir mit dem allgemeinen Namen der Ausrüſtung bezeichnen. Natürlich kann die Heeresverwaltung dieſe Gegenſtände nicht ohne weiteres aus der Volkswirthſchaft nehmen. Sie dürfen andererſeits unter keiner Bedingung fehlen, da es natürlich ohne ſie überhaupt keine Armee gibt. Es ergibt ſich daraus, daß die Armeeverwaltung von den Leiſtungen der wirthſchaftlichen Gewerbe nicht abhängig ſein darf. Sie muß daher ſich vorbereiten, die Armee ſelbſt mit dieſen Mitteln auszurüſten. Dieſe ihre Leiſtung wird dadurch meiſt ſehr theuer; ſie ſtrebt deßhalb ſtets, auch dieſe Gegenſtände durch die allgemeine Produktion herſtellen zu laſſen; und aus dem Zuſammenwirken dieſer Faktoren entſteht ein principiell ſehr einfaches Syſtem, deſſen Hauptpunkte folgende ſind:

a) Unter allen Umſtänden müſſen die Gegenſtände des ſpeciell militäriſchen Bedürfniſſes oder der Ausrüſtung ſtets ſo weit in Vorrath gehalten werden, als eine raſche Aufſtellung des Heeres es erfordert, um ſchließlich auch mit der eigenen Produktion nicht hinter dem Bedürfniß zurückzubleiben. Daraus entſtehen die Magazine, Depots und Arſenäle, welche ſtets die feſte Grundlage der Ausrüſtung ſein, und daher ſtets ſo verwaltet werden müſſen, daß ſie einen feſten Beſtand behalten, um ſelbſt für unvorhergeſehene Fälle auszureichen.

b) Die Herſtellung dieſer Gegenſtände beginnt ſtets mit der eigenen Produktion des Heeres; dieſe geſchieht in den Arſenälen. Je feſter die Principien für dieſe Herſtellung werden, und je weiter andererſeits die Volkswirthſchaft ihre Leiſtungsfähigkeit entwickelt, deſto mehr geht auch dieſe Produktion auf das Lieferungsweſen über, und wird damit eine contractliche Leiſtung, deren Aufſicht jedoch ſtets unter den direkten Organen des Militärs ſteht.

c) Diejenigen Ausrüſtungsgegenſtände, mit denen Verſuche gemacht

Digitized by Google

werden, werden der Regel nach ausschließlich von der Heeresverwaltung selbst producirt.

d) Berechnung und Erhaltung der gesammten Ausrüstung sind stets Sache der militärischen Verwaltung. An sie schließt sich die Vertheilung derselben für den Gebrauch, die dem eigentlichen Haushalt angehört.

2) Anders ist das *wirthschaftliche* Bedürfniß des Heeres geordnet. Das Wesen desselben besteht darin, daß es diese Bedürfnisse mit der ganzen Bevölkerung *gemein* hat, und daher auch die Gegenstände für seine Befriedigung allenthalben in der Volkswirthschaft vorfindet. Die Sorge für dieß wirthschaftliche Bedürfniß ist die *Verpflegung* des Heeres.

Es ist allerdings sehr selten, daß eine Volkswirthschaft nicht genügte, um die Verpflegung des Heeres zu decken. Die Gegenstände derselben sind daher, auch ohne alle Produktion der Heeresverwaltung, stets vorhanden. Allein die Aufstellung des Heeres *vertheilt* den Bedarf anders wie das Leben der Volkswirthschaft. Die Folge davon ist nothwendig eine doppelte. Zuerst wird durch den plötzlichen örtlichen Bedarf, den ein Heer hervorruft, der Verpflegsgegenstand viel *theurer*; dann aber kann unter Umständen selbst ernstlicher zeitlicher *Mangel* entstehen. Dieser Mangel macht ein Heer kriegsuntüchtig, so gut wie der der Waffe; vor allem ist er es, welcher den militärischen Gehorsam und die Disciplin lockert. Die Militärverwaltung hat daher in Beziehung auf die Verpflegung drei große Principien strenge zu befolgen.

a) Sie muß selbst von diesen Gegenständen einen gewissen Vorrath haben, der wenigstens für diejenige Zeit genügt, die erforderlich ist, um die weiteren Bedarfsartikel herbeizuschaffen. Ihre Aufbewahrung findet gleichfalls in Magazinen und Depots (letzteres namentlich bei Vieh) statt. Diese Quantitäten müssen nach dem Stande der Waffenkörper, zweitens aber nach ihrer wahrscheinlichen Bewegung berechnet werden.

b) Sie muß dafür sorgen, daß diese Magazine und Depots beständig so weit gefüllt sind, als dieß erforderlich ist. Das kann nun durch eigenen Ankauf und durch Lieferung geschehen, und hier ist es, wo die wirthschaftliche Funktion der Intendanz eintritt, auf welcher der wirthschaftliche Haushalt beruht.

c) Von entscheidender Bedeutung nun sind dabei die Momente der *Vertheilung* dieser Vorräthe sowie der Anschaffungen. Dafür gelten zwei Principien, die an sich unendlich einfach sind, deren wirkliche Ausführung in der Praxis aber den Inhalt jener großen Aufgabe bilden, die wir die *wirthschaftliche Strategie* des Heerwesens genannt haben.

Digitized by Google

Das erste Princip besteht in der Bestimmung des Ortes und der Zeit des Ankaufs dieser Gegenstände. Durch Umfang und Plötzlichkeit des Bedarfs kann derselbe den Marktpreis um die Hälfte, ja um das Doppelte steigern und dadurch das Militärbudget in bedenklichster Weise belasten. Es wird nicht hinreichend auf diesen Punkt geachtet, und sind außer den bedeutsamen Bemerkungen Gallinas (Technik der Armeeleitung S. 112 ff.) kaum noch Beobachtungen darüber gesammelt. Hier sollte die Intendanzlehre ihre erste Aufgabe sehen.

Das zweite Princip ist die örtliche Vertheilung der Verpflegsartikel. Dieselbe hat wieder ihre doppelte Wichtigkeit. Zuerst bedingt sie die rasche tägliche Verpflegung der Armee, dann beruht auf ihr die Steigerung der Preise, welche durch den Transport hervorgebracht wird. Das erste erzeugt die Lehre von der richtigen Benützung des Train- und Fuhrwesens einer Armee im Felde, das zweite das Studium des Communikationswesens eines Volkes und Landes überhaupt; das erste liegt den Bewegungen jedes einzelnen taktischen Körpers, das zweite derjenigen der ganzen Armee zum Grunde; das erste ist ein wesentlicher Theil der Organisationslehre der Armee, das zweite wird bei höherer Auffassung zur militärisch-wirthschaftlichen Statistik und Geographie, deren Basis dann die Flüsse, Bahnen und Wege sind. Die Wissenschaft dieser Dinge gehört dem Generalstab, die Ausführung der Intendantur.

3) Das dritte Bedürfniß ist das individuelle Bedürfniß des Heeres. Hier treten wieder ganz andere Verhältnisse ein.

Dasjenige, wodurch jeder Einzelne im Heere in den Stand gesetzt werden soll, seine individuellen Bedürfnisse zu befriedigen, ist die Löhnung, die sich wieder in Officiersgagen und Mannschaftslöhnung scheidet.

Das Princip für das Löhnungswesen ist einfach. Allerdings wäre es wirthschaftlich an sich richtig, wenn jeder sich selbst nach seinen individuellen Bedürfnissen versorgen und somit eine Löhnung bekommen könnte, groß genug, damit die Armeeverwaltung bei dem Soldaten wie bei jedem andern Arbeiter nichts zu thun hätte, als die Löhnung auszuzahlen.

Allein höher als dieser rein wirthschaftliche Standpunkt steht der militärische. Nach diesem darf das Heerwesen unter keiner Bedingung von seinen Bedürfnissen abhängig sein. Gebe ich aber dem einzelnen Mann seine Löhnung statt einer wirklichen Verpflegung, so läuft die Armee Gefahr, daß derselbe sie entweder überhaupt falsch, oder nicht zur rechten Zeit richtig für seine Verpflegung verwendet: die Löhnung kann daher nicht die Grundlage der letzteren sein, und zwar weder

Digitized by Google

für die Ausrüstung noch für den Unterhalt. Beide müssen dem Heere durch die Verwaltung mindestens so weit objektiv gesichert sein, als dieß für die Kriegstüchtigkeit der Armee unbedingt nothwendig ist. Die Löhnung kann daher in so weit, als das Heerwesen sich auf die wirthschaftliche Tüchtigkeit des Einzelnen nicht verlassen kann, nur für diejenigen Bedürfnisse bestimmt werden, deren Befriedigung nicht mehr absolut nothwendig für die Kriegstüchtigkeit gefordert werden muß. Diese Bedürfnisse nennen wir die individuellen (Genußmittel). Wo dagegen Stand und Bildung bei den Soldaten jene Fähigkeit der Wirthschaft voraussetzen, da kann die Verwaltung den ganzen Unterhalt größtentheils auf die Zahlung reduciren. Daher denn die Grundlage des ganzen Löhnungswesens im weiteren Sinne, daß für die Berufssoldaten die Officiersgage die ganze Verpflegung ersetzt, während sie bei der Mannschaft nur als Complement der Militärverpflegung erscheinen soll. Sie kann daher bei den ersteren niemals klein sein, da ihre ganze Wirthschaft auf derselben beruht, während sie bei den letzteren niemals groß sein kann, da der eigentliche Unterhalt neben derselben geleistet wird. Sie muß ferner bei dem ersteren theils je nach dem Range steigen, weil sie für den, der sein ganzes Leben seinem Berufe widmet, zugleich seine ganze wirthschaftliche Zukunft enthält, und muß ferner auch die Fähigkeit haben, je nach den örtlichen Preisverhältnissen erhöht zu werden. Das erstere liegt in der Aufstellung des Systems der Officiersgagen (incl. Bedienung und Pferdeportionen), das zweite in dem System der Ortszulagen. Die Mannschaftslöhnung dagegen ist stets gleich, und die Ortszulagen können nur sehr ausnahmsweise vorkommen. Dagegen bedarf es keiner Begründung, daß die Kriegslöhnung höher sein muß als die Friedenslöhnung.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze für das Löhnungswesen. Sie sind einfach. Sehr schwierig sind ihre praktischen Anwendungen im Einzelnen, die wieder erst in dem eigentlichen Haushalt zur Verwirklichung gelangen.

Der Grundsatz nämlich, daß die Mannschaftslöhnung nur für das individuelle Bedürfniß gelten soll, ist praktisch nicht festzuhalten, weil sich das letztere von dem Nothwendigen nicht streng scheiden läßt. Die Löhnung nimmt dadurch in der Wirklichkeit einen andern Charakter an. Sie wird nach der Summe berechnet, welche der Soldat braucht, aber ihm dann zum größten Theil nicht als Löhnung in Geld gezahlt, sondern an ihre Stelle tritt die Naturalleistung von Seiten der Verwaltung, deren Betrag von der Löhnung abgerechnet und der Mannschaft daher nur der Ueberschuß als Geldlöhnung ausgezahlt wird. Hier nun ist natürlich der Punkt, wo die Selbstverwaltung des Heer-

Digitized by Google

wesens in den Regimentshaushalt eingreift, welcher auf diese Weise gleichsam als der positive und praktische Ausläufer der gesammten wirthschaftlichen Heeresverwaltung erscheint.

### 2) Der wirkliche Haushalt der Armee.

Unter dem wirklichen Haushalt der Armee verstehen wir nur denjenigen Theil der Verwaltung, durch welchen die wirkliche Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres den Einzelnen zugeführt wird.

Die Voraussetzungen desselben sind nach dem Obigen dreifach, und wir fassen sie zusammen, um das ganze Bild klar zu machen.

Die Zahlungen geschehen durch das Armeekassenwesen und reichen bis zum Regiment, das die Einzelzahlung übernimmt.

Die Lieferungen werden durch die Intendantur vermittelt, welche ihrerseits die Magazine und Depots füllt und verwaltet; neben ihr bestehen die — stets ausnahmsweisen — großen militärischen Productionen der Arsenale und meist auch der Bäckereien, welche die gleiche Bestimmung haben.

Die Naturalleistungen der Bevölkerung endlich in Vorspann und Einquartierung als Kriegslast werden je nach Bedarf durch Zusammenwirken der militärischen und bürgerlichen Organe als Requisition auferlegt.

So hat die Armee jetzt ihr Bedürfniß im Ganzen befriedigt, und nun beginnt der Proceß, der diese Dinge dem Einzelnen vermittelt.

Die Grundlage dieses Processes besteht nun darin, daß der eigentlich militärische Selbstverwaltungskörper, das Regiment, die Gegenstände im Ganzen übernimmt und sie dem Einzelnen zumittelt. Das Verfahren für diesen letzteren Akt der Verwaltung nennen wir den Regimentshaushalt. Derselbe zerfällt wieder in zwei Theile, die wir die Fassung und den Servis oder die Servisverwaltung nennen.

Wir können nicht umhin, hier zu bemerken, daß dieser Theil der Heeresverwaltung zwar bei allen Armeen in hohem Grade theils durch Vorschriften, theils durch Uebung geregelt ist, daß aber eine theoretische Behandlung desselben unseres Wissens noch gänzlich fehlt. Indem wir uns daher auf die ganz allgemeinen Grundsätze beschränken, dürfen wir doch aussprechen, daß die Bedeutung der Sache eine außerordentlich große ist, daß in ihr ein keineswegs unwichtiges Element der Kriegstüchtigkeit des Heerwesens liegt, und daß der Schwerpunkt der ganzen Sache in dem Wesen und der Funktion der Selbstverwaltung der Regimenter gegeben ist, deren Verständniß erst mit der vollen und freien Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht möglich wird. — Uebrigens ist die einzige uns bekannte Darstellung der Verpflegsverhältnisse

Digitized by Google

der Mannschaft sowohl in Gebühren, Nahrungsmittel, Ausrüstung und Bekleidung mit specieller Angabe der Unterofficiere und Geschütze gegeben in der Vergleichenden Darstellung der Wehrverhältnisse Europa's, Tab. IX. Die Differenzen in den Löhnungen sind dabei so groß, daß sie fast unverständlich werden. So z. B. erhält die niederste Soldklasse im Frieden darnach in Oesterreich (1 fl. ö. W.) 0.06; in Deutschland 0.15, in Rußland 0.18 (wie in der Schweiz), in England 0.625, in der Türkei 0.083, in Frankreich und Italien 0.16. Die übrigen Angaben sind für die ganze tägliche Verpflegung genau durchgeführt; ebenso die Angaben über die Bekleidungssysteme. Wäre dieß alles nicht bloß in tabellarischer Form gegeben, sondern mit Text versehen, so wäre es eine unschätzbare Quelle für jede wissenschaftliche Forschung.

### a) Die Fassung.

Die Fassung ist nun erstlich die Bestimmung und zweitens die wirkliche Uebergabe aller für den Bedarf des Regiments bestimmten Artikel aus den Kassen oder Vorräthen der Intendantur. Sie zerfällt in die zwei Theile der Berechnung und der eigentlichen Fassung.

Die Berechnung der Fassung ist keineswegs einfach. Allerdings ist die Berechnung der Löhnung mit den Mannschaftslisten gegeben und bedarf nur der Controle, welche durch die Intendanz geschieht. Anders ist es mit dem Material.

Das, worauf es bei dem letzteren ankommt, ist die möglichst genaue Bestimmung des Quantums, auf welches das Regiment ein Recht hat. Da nun dieß schließlich sich auf den, für die Intendanz unberechenbaren Bedarf des einzelnen Mannes reduciren würde, so hat man an die Stelle desselben Berechnungssysteme zu stellen gesucht. Diese sind folgende.

Das Massensystem ist dasjenige, welches für das Regiment als Ganzes eine bestimmte Masse berechnet und diese der Regimentsverwaltung übergibt, wobei nur der Mannschaftsstand zum Grunde gelegt wird.

Das Kategoriesystem ist die höhere Form des Massensystems; nach demselben wird die Gesammtmasse nach den einzelnen Hauptartikeln der Ausrüstung und Verpflegung getheilt, und jedem Regiment nach der Mannschaftsliste für jede Kategorie ein bestimmtes Quantum zur eigenen Verwaltung überwiesen und kategorieweise berechnet.

Das Portionensystem endlich geht noch einen Schritt weiter, indem es in das Kategoriensystem das Princip der Uebertragungen (oder Virements) hineinträgt, jedoch nur in Beziehung auf die einzelnen Artikel. Dieß geschieht in der Weise, daß dem Regimente von jeder Kategorie eine bestimmte Anzahl von Einheiten der Ausrüstungs- und Verpflegsartikel gut gestellt werden; wenn nun das Regiment von einem

Digitized by Google

Artikel durch vernünftige Wirthschaft weniger Portionen braucht, als es zu fordern berechtigt ist, so kann es dafür im Verhältniß zum Geldbetrage von dem andern so viel mehr brauchen, und dadurch sich selbst gleichsam zum Herrn seiner wirthschaftlichen Herstellungen, freilich auch Fassungsschulden, die dann wieder abzutragen sind, machen.

Es ist dabei kein Zweifel, daß das letztere System bei weitem das höchst entwickelte ist. Nur müssen dabei zwei Grundsätze festgehalten werden.

Zuerst muß natürlich die Anwendung jedes dieser Systeme eine wesentlich andere sein im Kriege als im Frieden. Der entscheidende Unterschied liegt für beide darin, daß jedes Regiment nur im Frieden an ein festes Quantum gebunden sein kann, und daß es hier kein anderes Mittel als das der späteren Controle durch die Buchhaltung gibt, um die Ordnungsmäßigkeit der Fassungen zu constatiren.

Zweitens aber ist und bleibt die Hauptsache hier wie immer nicht das formale System, sondern seine Ausführung durch das Regiment und seine Selbstverwaltung ist. Hier liegt daher der schließliche Kern des ganzen Militärhaushalts.

Die eigentliche Fassung ist nun nichts anderes als die wirkliche Uebernahme der betreffenden Gegenstände durch die Beauftragten des Regiments, theils von den Kassen, theils aus den Magazinen von der Intendantur, bei denen selbstverständlich die Formen genau vorgeschrieben sein müssen, um die Controle möglich zu machen. Es ist Sache des Regiments, auf Beobachtung dieser Formen mit aller Strenge zu halten.

### b) Die Betheilung und die Selbstverwaltung im Regimentshaushalt.

Unter der Betheilung verstehen wir nun die Gesammtheit aller Formen, in denen die durch die Fassung für das Regiment gegebenen Gelder und Materialien an die Einzelnen wirklich ausgefolgt werden.

Auch der Servis hat nun seine Berechnung und seine Vollziehung, den Servisdienst, die Selbstverwaltung des Regiments.

Die Berechnung hat natürlich zur Grundlage zuerst die Mannschaftsliste und dann die Kategorie. Natürlich wird dabei der Bedarf des Einzelnen an jedem Artikel durchschnittlich festgestellt, so weit es sich um Verpflegung handelt; der Ausrüstungsservis kann nur durchschnittlich für das ganze Regiment bestimmt werden, während der Einzelne nach Bedarf betheiligt wird. Die Basis der Rechnung ist daher der Unterschied der Ausrüstung und der Verpflegung, von denen gleich

Digitized by Google

die Rede sein wird. Dieser Unterschied erscheint wiederum darin, daß die Ausrüstung ohne Beziehung auf die Löhnung stattfindet, während für die Verpflegung die Löhnung zum Grunde gelegt, die nothwendigen Verpflegsartikel durch die Löhnung gekauft, und erst der Rest der Mannschaft als freie Löhnung übergeben wird, nachdem der Betrag für die Verpflegung abgerechnet ist. Hier nun sind nach dem Friedens- und Kriegsstande, nach den verschiedenen Artikeln und zum Theil auch nach den Garnisonsverhältnissen große Unterschiede. Um jedoch jede Willkür so viel als möglich zu beseitigen, sind die Grundsätze für die Löhnungsabzüge einerseits und für die dafür von der Servisverwaltung zu leistenden Objekte andererseits in den meisten Armeen so genau als möglich für Nahrung, Kleidung und zum Theil für Wohnung normirt. Selbstverständlich wird, in so weit es sich also um diese Löhnungsabzüge handelt, die Rechnung für jeden einzelnen Mann geführt, und diese Rechnung ist eben das Regimentsrechnungswesen, von dem wir schon oben gesprochen.

Ein specielles Gebiet der Betheilung faßt man unter dem Namen des „Servis" zusammen. Seinem Begriffe nach gehört zum Servis die Summe aller derjenigen Materialien für den Regimentsbedarf, die überhaupt nicht durch den Einzelnen, sondern nur durch gemeinsamen Gebrauch consumirt werden, also namentlich alle mit der Wohnung (Kaserne) in Verbindung stehenden Artikel, Heizung, Licht, oft auch Betten, die übrigens meist eine selbständige Verwaltung haben u. a. m. Die Grundlage dieser Servisbetheilung ist naturgemäß eine Pauschal-Competenz, deren Verwaltung dem Regimentshaushalt angehört.

2) Während es sich nun auf diese Weise um das Material als solches handelt, bildet die Erhaltung desjenigen, was nicht unmittelbar verzehrt wird, den zweiten Theil des Servisdienstes.

Diese Erhaltung geschieht durch die militärischen Gewerbe. Jedes Regiment hat als Selbstverwaltungskörper seine Gewerbe, namentlich Schneider, Schuster, Schmiede (Büchsenschmiede); bei der Cavallerie und Artillerie die Kurschmiede, bei der Artillerie und dem Fuhrwesen die Wagner. Die Sache bedarf keiner Erklärung, die große Wichtigkeit derselben bei dem tausendfach wiederholten Bedarf keiner Betonung! Alle diese Gewerbe kann man als Ausrüstungsgewerbe zusammenfassen. Anders ist es da, wo auch ein Theil der Verpflegung durch das Regiment geschieht; hier treten die Verpflegsgewerbe ein, namentlich die Fleischhauer und die Köche, eventuell die Bäcker. Der militärischen Pflicht, diese gewerblichen Arbeiten zu besorgen, entspricht die wenn auch nur geringe höhere gewerbliche Löhnung. Der Werth der Leistungen dieser Gewerbe steht natürlich stets in geradem Verhältniß



Digitized by Google

zur gewerblichen Bildung eines Volkes überhaupt, das die allgemeine Wehrpflicht anerkannt hat. — Die Ausgaben, welche der Betrieb dieser Gewerbe verursacht, werden häufig und wohl auch zweckmäßig mit unter den Begriff und auch unter das Pauschal des Servis mit inbegriffen und stehen gleichfalls unter dem Regimentshaushalt.

3) Der Betheilungsdienst durch die Selbstverwaltung des Regiments ist nun die Organisirung desselben vermöge der Theilnahme des Truppenkörpers an der Aufgabe desselben. Während früher der Oberst des Regiments der alleinige Herr und Chef namentlich der Verwaltung seines Regimentes war, und damit die ganze Last und Verantwortlichkeit derselben allein trug, ist namentlich nach dem Vorgange Frankreichs das Princip allgemein geworden, daß diese Verwaltung erstlich durch das Officiercorps vermöge eines dazu eigens bestellten Verwaltungskörpers, und zweitens möglichst öffentlich vor dem ganzen Regimente geschehe. Es ist kein Zweifel, daß darin ein großer Fortschritt liegt, und es ist wohl überflüssig, ihn genauer zu motiviren. Aus ihm ergibt sich erstlich, daß der Commandant in seiner Stellung und seiner eigentlichen Funktion, dem militärischen Befehle, nicht mehr durch die administrative Verantwortlichkeit behelligt wird; es ergibt sich zweitens, daß für etwaige Klagen und Beschwerden ein Organ gefunden ist, dessen Benützung nicht mehr mit der Disciplin in Widerspruch steht; es ergibt sich drittens, daß Mißtrauen und Unzufriedenheit der Mannschaft in wirthschaftlichen Dingen nicht mehr wie einst Einfluß auf den militärischen Geist der Armee haben können und dürfen. Die Selbstverwaltung des Regiments erzeugt demselben das Bewußtsein, daß es sich selber verantwortlich wird für das, was es wirthschaftlich ist und leistet; die Selbstverwaltung ist es daher, welche aus der ganzen wirthschaftlichen Haltung des Truppenkörpers einen Ehrenpunkt des Regiments macht. Und erst, wo dieß Element zu seiner Berechtigung gelangt, ist die volle Gewißheit der tüchtigen Verwaltung gegeben, und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, so weit dieß möglich ist, von dem abstrakten System auf den Einzelnen und seine Tüchtigkeit übertragen!

Aber auch hier hat die Wissenschaft mit dem großen Satze zu schließen, daß all dieses im Volke liegen muß, um im Regimente zur Geltung zu kommen. Kein System der Welt kann die Tüchtigkeit des Einzelnen ersetzen. Nirgends läßt sich die große Wahrheit, der unsere ganze Arbeit für ihren Theil Ausdruck gegeben, schlagender, ja ziffermäßiger nachweisen, als gerade im Regimentshaushalt, daß die allgemeine Bildung des Volkes als die wahre und letzte Basis eines in jeder Beziehung tüchtigen Heerwesens erkannt werden muß!

Digitized by Google

Es kann natürlich nicht die Aufgabe dieses Werkes sein, auf das Einzelne im militärischen Haushalt einzugehen, um so weniger als sich hier ein beständiger Wechsel vollzieht, dem zu folgen selbst dem Fachmann oft schwierig ist, und als die Landes- und Ortsverhältnisse darauf großen Einfluß haben. Wir verweisen in dieser Beziehung für Oesterreich auf die „Kriegsmacht Oesterreichs" §. 11, wo jedoch noch auf die Selbstverwaltung der Regimenter keine Rücksicht genommen ist; dagegen werthvolle historische Andeutungen. Für Preußen ist Helldorfs Werk namentlich Bd. I. und II. immer die Hauptquelle; kurz auch bei Witzleben a. a. O., und in Verbindung mit der Staatsverwaltung s. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, II. 1. Abth. §. 510 ff. Grundlagen und Daten zur Vergleichung des Verhältnisses bei den verschiedenen Armeen in „Vergleichende Uebersicht der Wehrverhältnisse," Tab. IX.

## D. Die angewandte Militärwirthschaft.

(Die Lehre von den Gegenständen der Heeresverwaltung.)

Nachdem nun die Organisation und die leitenden Principien der Heeresverwaltung im Allgemeinen feststehen, beginnt nun mit den einzelnen Zweigen derselben ein Gebiet, in welchem anstatt großer, für die ganze Heeresverwaltung maßgebender Grundsätze die eigentliche Fachkenntniß in noch höherem Grade entscheidend wird, wie in irgend einem andern Theile der angewandten und praktischen Nationalökonomie. Denn bei den einzelnen Stoffen, Produkten und Leistungen, welche nun die wirkliche Heeresversorgung im Detail ausmachen, handelt es sich nicht bloß um die wirthschaftlichen Momente der Qualität und des Werthes derselben an sich, sondern auf ihnen beruht zum nicht geringen Theil das Schicksal der Armee selbst, und mit ihr das Loos des Staates, für den sie kämpft. Und deßhalb muß hier die Fachkenntniß definitiv entscheiden, wie sie schließlich auch die Verantwortlichkeit für den Erfolg hat.

Naturgemäß hat sich an diese Thatsache eine große Literatur angeschlossen, und kaum dürfte irgendwo so viel gearbeitet werden, als auf diesem Gebiet. Es kann aber nicht unsere Sache sein, darauf im Einzelnen einzugehen. Es muß genügen, die Hauptgebiete hier anzuführen; freilich in dem Sinne unserer gesammten Aufgabe.

Denn diese einzelnen Gebiete der wirklichen Heeresversorgung zeigen zuerst und in einem einheitlichen Bilde das Gebiet, womit sich theils die höchste Intendanz der höchsten Heeresverwaltung, theils auch die Selbstverwaltung der Truppenkörper zu beschäftigen hat. Dann aber beweist der erste Blick auf dieses System gerade durch das dichte Aneinanderrücken der einzelnen Theile desselben, wie sehr verschieden die Anwendung der oben aufgestellten allgemeinen Grundsätze sich je nach

Digitized by Google

der Natur des Objektes in der Praxis gestaltet. Auch hier aber wird der Reichthum der einzelnen Fragen eben so sehr zum Ausgangspunkte des Nachdenkens werden, wie die Bedeutung der Sache im Ganzen.

Jene einzelnen Zweige der eigentlichen Heeresversorgung werden sich nun am besten in zwei große Abtheilungen ordnen, deren jede wieder ein eigenes System für sich bildet, und die wir als die Ausrüstung und die Verpflegung bezeichnen wollen.

### 1) Die Ausrüstung des Heeres, ihr System und die Revue.

(Waffe, Munition, Montur, Ausrüstung, Rüstzeug, Remontewesen.)

Unter dem allgemeinen Begriff der Ausrüstung des Heeres fassen wir die Gesammtheit derjenigen Objekte zusammen, welcher das Heer als Bedingung und Mittel für den Kampf mit dem Feinde bedarf; also dasjenige, was wir früher als das militärische Bedürfniß des Heeres bezeichnet haben. Diese Bedarfsgegenstände sind folgende.

a) Die Waffe. Die Waffen sind erst in unserem Jahrhundert zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden, und diese hat über Art und Ordnung der Waffenproduktion entschieden. Es gibt daher eine Waffenlehre, welche ihrerseits auf den Gesetzen der Physik und Mechanik beruht. Das weite Gebiet derselben umfaßt die Feuerwaffe und die blanke Waffe; jede Art derselben ist Gegenstand einer eigenen Theorie und eigener Versuche. Eben so wichtig wie die Waffe selbst ist das Vertrauen der Truppen auf dieselbe. Die Waffenlehre ist das Vertrauen der Intelligenz, die Uebung das Vertrauen der Mannschaft. Die Dauer der Waffe — ihre Fähigkeit, Strapazen zu ertragen — ist ein wesentliches, die Sicherheit derselben ist kein unwesentliches Moment derselben.

b) Die Munition ist ein Theil der Waffe und steht unter denselben Grundsätzen. Leitend ist dabei die Thatsache, daß die Aenderung und der Fortschritt in der Munition die der Waffen bedingt; daher soll die Waffenlehre stets mit der Munitionslehre begleitet sein.

c) Die Montur dagegen ist in allen ihren Theilen kein Gegenstand der Wissenschaft, sondern nur Frage der Zweckmäßigkeit, der die Schönheit geopfert werden muß, aber nicht weiter als dringend nothwendig ist. Dennoch ist sie viel weniger im Ganzen als im Detail von der größten Wichtigkeit speciell für den Kriegsdienst, und daher ist eine für alle Heere Europas geltende Regel, welche die keineswegs gleichgültige Geschichte der Monturen bestätigt, daß die Montirung stets während langer Friedensepochen gänzlich stillsteht und meist sogar in Pedanterie übergeht, während alle Reformen im Montirungswesen aus den

Digitized by Google

Erfahrungen der Kriegsepochen herstammen. Der Krieg aber erzeugt die drei leitenden Grundsätze für die ganze Montirung, deren Ausführung dann gewöhnlich der nachfolgende Friede übernimmt: möglichste Freiheit für die Bewegung, namentlich der Athmungsorgane, möglichste Dauerhaftigkeit, namentlich in der Farbe, und möglichste Einfachheit im militärischen Schmuck, der ohnehin im Felde sofort verschwindet. Daher denn allmählige Gleichheit in der Uniformirung sowohl der Regimenter unter einander, als selbst der Heere der verschiedenen Völker; Verschwinden von allem unnöthigen Putz, dagegen Solidität in den beiden Hauptartikeln, dem Schuhzeug und dem Mantel. Von großem Einfluß ist dabei die Einführung der Regimentsnummern gewesen. Die gewisse Poesie in der Montirung erhält sich fast nur noch bei der Reiterei. Die Untersuchung aller dieser Fragen ist bei jeder tüchtigen Heeresverwaltung eben so gut wie die der Waffen und Munition beständige Aufgabe der betreffenden Commissionen oder Comités des Kriegsministeriums; es sollte aber hier wie bei den letzteren nicht bloß die Kenntniß der Thatsachen, sondern auch die Beobachtung derselben Gegenstand der höheren militärischen Bildung sein.

d) Die eigentliche sog. Ausrüstung des Militärs enthält nun alle Gegenstände, die neben Waffe, Munition und Montur noch zum Ausmarsch nöthig sind, und die je nach der Waffengattung wieder sehr verschieden erscheinen. Die Hauptsache dabei ist stets das Lederzeug. Für dasselbe gilt in jeder Beziehung das, was so eben über die Montur gesagt ist, — so wenig, so leicht und so gut als möglich. Dabei ist doch nicht ganz zu übersehen, daß gerade das Lederzeug mit der nothwendigen Putzerei ein nicht geringer Faktor der äußeren Disciplin der Mannschaft ist, an dem wie an keinem andern Theile die Reinlichkeit und Ordnung der Truppe erkannt wird. Es ist daher durchaus keine so einfache Frage, in welcher Weise das Lederzeug eingerichtet werden soll; es ist nothwendig, die Erfahrungen über dasselbe nach beiden Seiten hin festzustellen.

e) Mit dem allgemeinen Namen des Rüstzeuges nun umfaßt man schließlich alle diejenigen, zur vollen feldmäßigen Ausrüstung erforderlichen Gegenstände, welche der einzelne Mann theils überhaupt nicht, theils nicht immer mit sich führt, oder welche für die Marschbedürfnisse des einzelnen Truppenkörpers bestimmt sind. Jeder dieser Artikel wird durch seine Quantität sowohl als durch seine praktische Wichtigkeit im Felde Gegenstand sehr eindringlicher Fragen, bei denen wieder die fachmännische Beobachtung und Erfahrung eine entscheidende Rolle spielen. Die wesentlichsten derselben, deren Beurtheilung uns hier zu weit führt, sind:

Digitized by Google

Die Rüstwägen und ihre Einrichtung. Hauptfrage dabei ist das Verhältniß zur Bespannung; das dritte Wagenpferd war von jeher Gegenstand lebhafter Diskussion. Eben so die gleiche oder verschiedene Höhe der Räder, die Möglichkeit des Umwendens oder Umhängens der Deichsel, der Sitz des Kutschers. Dagegen ist man einig über den geschlossenen Wagen für Regimentskanzlei u. s. w., den offenen für Rüstzeuge der Truppen, und über den Werth der Zerlegbarkeit während des Friedens, mit eigener Depotverwaltung.

Das Rüstzeug der Mannschaft, Hacken, Beile, Spaten u. s. w., für offene Wägen bestimmt; man ist einig, es so viel als möglich zu verringern; daher die vielfachen Umgestaltungen des Seitengewehrs, das jene Objekte so viel als thunlich ersetzen soll und es doch nicht ganz vermag; Faschinenmesser u. s. w.

Eine praktisch sehr wichtige Frage ist die nach dem Kochkessel und dem Zelt. Ohne darüber zu einem endgültigen Urtheil zu kommen, wollen wir hier für den ersteren nur Eins bemerken. Der Kochkessel ist im Allgemeinen vom Rüstwagen auf den Tornister der Mannschaft gewandert. Das ist richtig; aber der Werth des Einzelkessels dürfte eben so sehr in der Möglichkeit des Kaffeekochens als der Speise bestehen, und sich eben deßhalb in dem Grade erhöhen, in welchem das eigenthümliche Zusammenwirken von schlechtem Wetter und fortschreitender Gesittung den Kaffee als Getränk an die Stelle von Wein, Branntwein und Bier setzt. Das Zelt ist so ziemlich, selbst in seiner Drei- und Viertheilung, beseitigt; sein Nutzen steht kaum im rechten Verhältniß zu den Kosten, der Mühe beim Aufschlagen und der Schwierigkeit beim Abbrechen. Sein Verschwinden hat die Märsche am Tage leichter gemacht, wenn auch die Nächte nicht eben gewonnen haben.

Einen hochwichtigen Theil der Heeresausrüstung bildet nun endlich das Remontewesen. Man kann darüber in Zweifel sein, an welcher Stelle im System es zu behandeln ist, nicht darüber, daß es für die Armee und zum Theil auch für das Land von entscheidender Bedeutung ist. Eben so gewiß ist es, daß gerade bei dem Remontewesen die Verwaltung theils auf rein wirthschaftlichem, theils auf militärisch administrativem Wege darnach zu streben hat, den Remontebedarf im eigenen Lande zu decken, um nicht von Dritten abhängig zu sein. Es mögen daher hier die leitenden Grundsätze für dasselbe, wie sie von den ersten Autoritäten dieses Faches festgestellt sind (Cseh), ihren wohlberechtigten Platz finden.

Zuerst muß man dabei wohl unterscheiden zwischen den Officierspferden und der eigentlichen Remonte. Die ersteren werden von den Officieren selbst angeschafft und erhalten; sie sind kein Gegenstand der

Digitized by Google

Verwaltung; bei ihnen handelt es sich nur um die Ankaufsentschädigung und die Pferdeportionen; gesorgt wird für das Officierpferd immer, und immer gut. Anders ist es mit der eigentlichen Remonte.

Für die verschiedenen Systeme der Beschaffung der Pferde: Assentirung (Oesterreich), freien Handkauf (England), Ankauf durch die Remontecommission (Frankreich), Requisition als gesetzliche Dienstpflicht der Pferde (Deutschland), so wie über Kaufpreis, Ersatz- und Unterhaltkosten verweisen wir auf die treffliche Tabelle X. der Wehrverhältnisse in Europa. Die allgemeinen Grundsätze aber sind im Wesentlichen folgende.

Der erste Grundsatz für das Remontewesen ist, daß wenn die Beschaffung der Pferde erst mit der Kriegsbereitschaft beginnt, die ganze Remonte nicht bloß sehr theuer, sondern unbedingt schlecht ausfallen wird. Nur die Friedenspferde werden gut, die Armee als Ganzes aber schlecht beritten sein. Es kommt daher alles darauf an, für die Remontirung im Kriegsfalle schon während des Friedens Sorge zu tragen.

Dieß geschieht nun auf zwei Wegen.

Zuerst scheint es nahe zu liegen, durch Gestüte auszuhelfen. Allein die Gestütpferde sind erstlich zu theuer, zweitens in viel zu geringer Anzahl vorhanden. Die Aufgabe der Gestüte ist eben eine wesentlich andere. Sie sollen überhaupt keine Institute für die Armee, sondern für die Pferdezucht des ganzen Landes sein. Denn an diese muß sich schließlich die Remontirung wenden. Die Regeln für die letztere liegen daher in dem Gebiete der Fragen nach Aufbringung und Ablieferung der Pferde. Diese nun beruhen wesentlich auf der Erfahrung. Man wird sie im Folgenden zusammenfassen.

Die erste Voraussetzung aller guten Remontirung ist eine genaue Statistik des Pferdebestandes eines Reiches. Steht diese im Wesentlichen fest, so muß der Pferdebedarf aus dem letzteren durch die Lieferung herausgehoben werden. Die Erfahrung lehrt, daß man die Beistellung der Pferde am besten einzelnen landeskundigen Lieferanten überläßt, und daß die Pferdestatistik nur die Controle der letzteren ist. Für die Lieferanten werden dann Depots oder Assentplätze errichtet, und hier geht der erste wichtige Akt der Remontirung vor sich, die Uebernahme der Pferde, oder die Assentirung, die man allerdings immer der Fachkenntniß und Ehrlichkeit der Assentirungscommission überlassen muß. Doch müssen die Assentplätze stets bei großen Städten, fest bestimmt, in Frieden und Krieg dieselben, und mit Nothställen und Futter gut versehen sein, da nichts theurer wird, als die schlechte Verpflegung der Remonte bis zur Ablieferung an die Regimenter. Diese „Standesdepots" sollen unter Cavallerieofficieren stehen und streng

Digitized by Google

militärisch verwaltet werden; für je 25 Pferde soll ein Beschlagschmied sein, und jedes Depot seinen Thierarzt haben. So wie der Ankauf nun geschehen ist, ist das erste Princip die möglichst schnelle Ablieferung an die Truppe; denn es ist eine feststehende und leicht erklärliche Thatsache, daß für das Pferd eigentlich erst von dem Augenblick an wirklich gesorgt ist, wo es an die Mannschaft vertheilt ist, weil jeder Truppenkörper seine Pferde stets als sein Eigenthum betrachtet und sie als solches behandelt. Doch gilt das alles wesentlich nur von den Reitpferden; die Bespannungspferde sollen die Regimenter sich selbst anschaffen, und dagegen Entschädigung erhalten. Die Schnelligkeit der Besorgung der Pferde und ihrer Vertheilung an die Truppe ist daher eben so wichtig als die Fachkenntniß und Ehrlichkeit bei den Lieferungen; auf ihr beruht vor allem die Marschbereitschaft, und die Kenntniß des Remontewesens und seiner Grundsätze ist daher eine unabweisbare Aufgabe für die höhere Kriegsbildung überhaupt.

Alle diese Hauptartikel des militärischen Bedürfnisses des Heeres sind nun in ihrer Produktion nicht Gegenstände der Heeresverwaltung, sondern werden vom Trainwesen den Truppenkörpern entweder gleich beim Ausmarsche, oder während des Marsches aus den Colonnenreserven geliefert. Einmal geliefert aber wird ihre Erhaltung Sache der Selbstthätigkeit der einzelnen Truppenkörper. Gerade in dieser Thätigkeit liegt nun die eine große Hälfte des militärischen Haushalts. Und zwar ist sie eine zweifache. Einerseits hat der Truppenkörper durch die militärischen Gewerbe für die Reparaturen zu sorgen, welche ihrerseits auf Grund der Pauschalien geschehen; andererseits ist die bloße Instandhaltung durch Ordnung, Geschicklichkeit und Reinlichkeit Sache des einzelnen Wehrmannes; und die Aufsicht darüber wie die Nöthigung dazu die Sache des Officiercorps im Großen, des Unterofficiercorps im Kleinen. Hier nun zeigt sich wieder, von welcher Bedeutung der allgemeine Standpunkt der Gesittung des Volkes auch für das Einzelne im Heerwesen ist. Denn die Mannschaft bringt immer auch das individuelle Bedürfniß des Einzelnen in die Armee mit hinein, und die Einzelthätigkeit in Ordnung und Reinlichkeit, die das ganze Volk zu Hause gewohnt ist, spiegelt sich daher in dem ganzen äußern Auftreten der Truppe ab. Es gibt keine Selbstachtung, die nicht bis zu einem gewissen Grade mit der Achtung vor dem saubern Rock verbunden wäre, es gibt aber keine Kraft, also auch keine Kraft eines Heeres, die der Selbstachtung entbehren könnte. Das weiß auch das Heer. Es will auch auf diesem Punkte zeigen, was es vermag; um das zu können, muß es mit seinem ganzen äußern Schmucke aufzutreten wissen, und der Proceß, in dem dieß geschieht, ist die Revue. Die Revue ist daher von nicht geringer

Digitized by Google

Bedeutung, obwohl sie nur das Ganze des Truppenkörpers ins Auge faßt; denn zuletzt besteht auch hier dieß Ganze eben aus allen Einzelnen, und niemand wird läugnen, daß trotz der scheinbar leeren Form jede Revue einen Gesammteindruck hinterläßt über das Maß und die Art, wie ein Truppenkörper sein militärisches Bedürfniß zu befriedigen weiß, das seinerseits wieder den militärischen Leistungen zum Grunde liegt. Und so schließen sich hier die Elemente zusammen.

### 2) Die Verpflegung des Heeres, ihre Gegenstände und die Inspektion.

(Nahrung, Kleidung, Wohnung.)

Während nun die Ausrüstung des Heeres für die militärischen Bedürfnisse sorgt, hat es die Verpflegung desselben mit den wirthschaftlichen Bedürfnissen zu thun.

Um aber zur richtigen Uebersicht der Verpflegung zu gelangen, muß man dieselbe auch principiell von der Löhnung unterscheiden. Wir haben schon früher die Löhnung in Geld als die Befriedigung des individuellen Bedürfnisses, die dem Einzelnen ganz überlassen bleibt, bezeichnet. Es ist daher leicht verständlich, daß die Bedeutung der Löhnung, die nie groß sein kann, sich wesentlich nach dem allgemeinen Volksreichthum richtet; und zwar theils weil darnach der Preis aller Artikel steigt, theils aber mit demselben auch die Privatzuflüsse wachsen und abnehmen. Es ist dabei eine eben so einfache Regel, daß diese Privatzuflüsse immer im umgekehrten Verhältniß zur Dienstzeit stehen; je kürzer die letztere, desto größer die erstere. Das Wohlbefinden eines jeden Heeres wird daher, da dasselbe wesentlich mit auf der Befriedigung der individuellen Bedürfnisse beruht, stets bei allgemeiner Wehrpflicht und kurzer Dienstzeit das größte sein, während der Dienst erst dann leidet, wenn das Officiercorps an den Privatgenüssen der Mannschaft Theil nimmt. Jedenfalls hat die Heeresverpflegung damit nichts zu thun.

Dagegen enthält dieselbe, für sich betrachtet, die große und schwierige Aufgabe, in so weit für das persönliche Bedürfniß der Mannschaft zu sorgen, als von der Befriedigung desselben der Dienst abhängig ist. Theilt man nun das große Gebiet dieser Leistungen in seine natürlichen Theile ein, so ergibt sich hier gerade wie bei der Ausrüstung der Heere, daß jeder dieser Theile Gegenstand eindringender Beobachtung und Untersuchung werden mußte und geworden ist, um den allgemeinen Principien der Heeresverwaltung auch im Einzelnen genügen zu können.

Diese Theile sind durch die Natur des Menschen überhaupt gegeben: die Nahrung, die Kleidung, und die Wohnung. Aber jeder

Digitized by Google

dieſer drei Theile umfaßt wieder ein eben ſo großes als wichtiges Gebiet für das ganze Heerweſen.

A. Die Nahrung. Die Verwaltung des Nahrungsweſens des Heeres geht eigentlich in allen ſeinen Theilen aus dem einfachen Satz hervor, daß der einzelne Mann ſich um die Mittel ſeiner Ernährung ſo wenig als möglich ſelbſt kümmern darf, wenn er kriegstüchtig ſein ſoll. Die Geſammtheit der Nahrungsmittel muß daher der Armee geliefert werden; geſchieht das nicht, ſo nimmt ſie dieſelben wo ſie ſie findet. Der Ernährungsproceß jeder Armee zerfällt daher ſtets in die bereits charakteriſirten zwei Formen, die Lieferung, die man auch wohl die eigentliche Verpflegung nennt, und die Requiſition. Die erſtere ſoll die allgemeine und dauernde ſein; ſie iſt es auch im Frieden; während des Friedens gibt es der Regel nach keine Requiſition. Die letztere iſt principiell und thatſächlich die Ausnahme; ſelbſt im Kriege ſoll dieſelbe grundſätzlich nur den Mangel an Lieferungen erſetzen. Naheliegende, entſcheidende Gründe machen es unzweifelhaft, daß die Requiſition nicht bloß theuer für das Volk, ſondern eben ſo verderblich für das Heer ſelbſt iſt; es ſcheint nicht nöthig, ſie hier zu wiederholen, dennoch kann ſie nie ganz vermieden werden. Was aber ihre rechtliche Ordnung betrifft, ſo iſt dieſelbe bereits unter dem Militärbudget als „Kriegslaſt“ angegeben.

Die Lieferung dagegen beruht auf dem in ſeinen allgemeinen Grundlagen bereits angegebenen Proceß. Aber auch hier erzeugt die Natur der Objekte weſentlich verſchiedene Verhältniſſe.

Das Brod iſt und bleibt Hauptnahrungsmittel. Die Stärke der Armee hat dagegen den wichtigen Unterſchied der Mehllieferung und der Brodlieferung erzeugt; die raſche Bewegung derſelben im Brode wieder den eben ſo wichtigen des eigentlichen Brodes und des Zwiebacks. Die Verpflegung des Heeres mit Brod iſt dadurch zu einem ſelbſtändigen, großen Syſtem geworden. Grundlage iſt die Mehllieferung; dieſe kann nur durch Unternehmungen geſchehen; die Lieferungspunkte ſind ſtrategiſch zu beſtimmen. Die Bäckerei iſt dann eine doppelte: die Militärbäckerei und die Feldbäckerei; die erſte die des Friedens, die zweite die des Feldzugs, auf Grundlage der militäriſchen Gewerbeordnung. Das gelieferte Brod iſt dann entweder Zwieback für den Vorrath, und zur Verpflegung des einzelnen Mannes auf den Märſchen, oder eigentliches Brod für den regelmäßigen Conſum. Der Zwieback iſt allerdings bedingt durch das Streben, die Bewegung der Armee von dem Colonnen- und ſelbſt von dem Gefechtstrain unabhängig zu machen; allein er fordert beſtändig Getränke zu ſeiner Erweichung, und kann daher ausſchließlich nur auf wenige Tage ausreichen. Der Werth des

Digitized by Google

guten Brodes ist unschätzbar; die meisten Krankheiten im Heere entstehen aus schlechtem Brod; das Wetter erzeugt nicht den zehnten Theil der Dyssenterien, welche warmes oder ungares Brod erzeugt. Dennoch kann hier die Heeresverwaltung im Ganzen wenig helfen; es ist Sache der Truppenkörper und ihres Haushaltes, sich möglichst gutes Brod zu verschaffen. Leider ist die Feldbäckerei im Ganzen nur sehr selten Gegenstand genauer Erörterungen und Versuche!

Das Fleisch kann nur durch Lieferung geschafft werden. An die Lieferung schließt sich die Fleischhauerei der Truppenkörper, wie Bäckerei an das Mehl. Hier ist nur Eins zu bemerken; das aber ist sehr wichtig und nur sehr wenig beachtet. Es kommt nicht bloß darauf an, daß man das Thier der Armee nachtreibe, sondern auch daß es im Trieb gut ernährt werde. Der Ochse kann bei schlechter Ernährung täglich gegen 10 Pfund verlieren, was bei 1000 Ochsen in acht Tagen gegen 80000 Pfund machen kann. Viel macht es immer aus. Es wäre eine sehr wichtige Aufgabe der Intendanz, auf diesen Punkt ihr Hauptaugenmerk zu richten! Die Fleischconserven haben sich bisher nicht bewährt.

Die Getränke bilden daneben ein nicht minder wichtiges Capitel. Man kann nicht im Allgemeinen von ihnen reden.

Bier kann eine Armee als regelmäßigen Consumtionsartikel nicht nachführen und nicht erzeugen. Wein ist je nach der Nähe von Weingegenden angemessen oder nicht. Ihn mit Branntwein zu ersetzen, ist bedenklich; Spirituosen sollen stets Gegenstand des individuellen Bedürfnisses bleiben. Das wichtigste Getränk ist daher der Kaffee. Man liefert ihn nach dem Preise des Weltmarktes, und vertheilt ihn. Nur sollte bei raschen Märschen der Kaffee der Mannschaft schon geröstet übergeben werden, unter Umständen in gemahlenem Zustand. Die Kaffeefrage für die Armee im Felde verdiente wohl eine größere Aufmerksamkeit, als sie bisher gefunden.

Endlich ist das Futter von hoher Wichtigkeit. Es besteht aus drei Theilen, die in sehr verschiedenem Verhältniß stehen. Grünfutter kann nur requirirt werden. Beim Heu müssen die Lieferungen vorwalten; Requisitionen sind für den Vieh- und Pferdestand der Bevölkerung sehr bedenklich, obgleich nicht immer zu vermeiden; Kornfutter ist theuer und nicht immer im Stande, der Bewegung, namentlich der Cavallerie zu folgen. Daher wird hier stets viel auf Requisition gerechnet werden müssen, trotz ihrer Bedenklichkeit. Die Folge davon ist die Schwierigkeit dauernder Concentrirung von Cavallerie, die Nothwendigkeit strengster Ordnung in der Selbstverpflegung durch Requisitionen, während das Kornfutter stets den eisernen Bestand, namentlich für die Artillerie bilden soll.

Digitized by Google

Faßt man nun das Obige zusammen, so ergibt sich, daß die eigentliche Verpflegung im Frieden sehr einfach, im Kriege sehr schwierig ist; daß man von einem *Verpflegungssystem* im Kriege reden muß; und daß das Studium eines solchen Systems mit praktischer Anwendung auf gegebene Fälle eines der Hauptgebiete in der theoretischen Bildung der Intendantur und ihrer Prüfung sein müßte. Die Strategie in Brod und Fleisch ist es schon werth, sie *ernstlichst* zu studiren.

B. Die *Kleidung*. Unter der Kleidung verstehen wir alles, was nicht zur Montur gehört. An sich ist die Kleidung mit all ihren Artikeln Sache des Einzelnen. Allein es ist kein Zweifel, daß sie dennoch zum Bedürfniß der Armee, ja zur Schlagfertigkeit der Armee gehört. Die Heeresverwaltung kann daher nicht gleichgültig dagegen sein, weder ob sie in genügender Quantität, noch auch in genügender Qualität vorhanden ist, namentlich was Fußzeug und in zweiter Linie die Wäsche betrifft; ja es ist kein Zweifel, daß die Mannschaft auf diese Artikel ein Recht hat. Die Heeresverwaltung muß sie daher liefern; und zwar kann sie sich hier auf eigene Produktion nicht einlassen, sondern muß die ganze Lieferung der fertigen Produkte ausschreiben. Die Grundlage dieser Lieferung sollte aber stets die sein, daß der Stoff — wenigstens bei der Wäsche — und die Verarbeitung *besonders* contrahirt werden; dabei sind Muster zum Grunde zu legen. Die Vertheilung, die Vorräthe und die Rücklieferung der Mannschaft sind Sachen der einzelnen Truppenkörper. Der ersteren liegt ein durchschnittliches Bedürfniß, der zweiten die Berechnung auf den Kriegsfuß, der dritten der Satz zum Grunde, daß der Mann beim Austritt aus dem Liniendienst die Kleidung mitbekommt, während bei den Manövern eine Kleidungslieferung überhaupt nicht eintritt. Im Allgemeinen ist für alle diese Artikel der Stoff wichtiger als die Arbeit, und dabei ist den individuellen Mitteln viel zu überlassen.

C. Die *Wohnung*. Die Wohnung oder das Quartier ist in der Theorie das einfachste, in der Praxis das schwierigste Gebiet der Heeresverpflegung. Die beiden Grundformen derselben sind die *Kaserne* und das *Naturalquartier*. Jede derselben hat ihre eigenen Grundsätze der Verwaltung, deren rechtliche Principien bereits bei den Kriegslasten angegeben sind.

Es ist eine nutzlose, weil an sich gar nicht zu entscheidende Frage, ob das Eine oder das Andere besser sei, da in der That weder mit dem Einen noch mit dem Andern allein ausgereicht werden kann, sondern jeder Staat stets beider bedarf. Es handelt sich daher bei Kaserne und Naturalquartier immer wesentlich um die richtigen

Digitized by Google

Bedingungen, unter denen das Eine oder das Andere einzutreten hat. Hierfür gelten nun zwei Grundsätze.

Zuerst muß man sagen, daß die Kaserne mit Ausnahme der Festungen nur im Frieden zur Benutzung sich eignet. Zweitens aber kann als Regel gelten, daß die Kaserne in dem Grade nothwendiger wird, je größer die Stadt ist, in der die Truppe liegt. Nur bei strategisch wichtigen Punkten ist auch bei kleinen Orten eine Kaserne motivirt. Daher die naturgemäße Erscheinung, daß mit dem beständigen Wachsthum der Städte die Kasernirung immer allgemeiner wird mit all ihren Vortheilen und Nachtheilen, so daß man schon jetzt die Regel aufstellen kann, daß die Kaserne das natürliche Quartier in den Städten, das Naturalquartier das Quartier des flachen Landes ist. Damit nun müssen beide besonders behandelt und verwaltet werden.

Die Verwaltung der Kaserne ist nun in ihrer Herstellung Sache des Genies, in ihrer Bewohnung dagegen Sache der eigenen Verwaltung des betreffenden Truppenkörpers. Es sind für die letzte zwei Dinge nöthig, welche im Einzelnen hier nicht verfolgt werden können. Das erste ist die angemessene Pauschalirung für die laufenden Wohnungsbedürfnisse, Feuerung, Licht u. s. w., deren Verwendung unter der wirthschaftlichen Selbstverwaltung des Regiments steht, während das dauernde Inventar, Betten u. s. w. nur in seiner Reparatur dem Regiment ꝛc. zufällt; das Inventar selbst wird dagegen geliefert wie die Kleidung. Das zweite ist die strenge wirthschaftliche Disciplin der Kaserne, deren Aufgabe die Herstellung der Ordnung und Reinlichkeit im Einzelnen ist. Während das erstere dem Officiercorps zufällt, gehört das zweite wesentlich dem Unterofficiercorps. Eine, die ganze wirthschaftliche Ordnung umfassende, vom Commandirenden ausgehende Instruktion bestimmt das Einzelne. Wenn die Gesittung weiter schreitet, wird die Kaserne zugleich mit Bibliothek u. s. w. ein hochwichtiges Bildungsinstitut sein, und dadurch aus einem wenig geliebten ein unter Umständen durchaus nicht unangenehmer Aufenthalt werden.

Die Verwaltung des Naturalquartiers dagegen enthält die Inanspruchnahme der staatsbürgerlichen Pflicht zur Erhaltung des Militärs, bei welcher es sich formell in einfacher Weise zuerst um die Vertheilung der Truppenkörper im Lande und nach den einzelnen Orten, dann um den Ersatz für die Last handelt, die damit für diese einzelnen Orte verbunden ist. Natürlich kann dieß nur auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften geschehen. Die darauf bezüglichen Bestimmungen bilden daher einen sehr wichtigen Theil des öffentlichen Landrechtes; es ist dabei Grundsatz, daß die Vertheilung der Truppen in einem Lande die Sache der obersten Heeresleitung, die Bestimmung und Vertheilung der Ent-

Digitized by Google

schädigung für die Leistungen der Bequartierten dagegen Sache der Landesvertretung bleibe. Das Einzelne, sowie die auf die wirthschaftliche, durchaus nicht unwichtige Disciplin der Naturalquartiere bezüglichen Vorschriften sind dann Sache des Commandirenden.

Die Controle dieses Theiles der Verpflegung ist nun im Unterschied von der Revue die Inspektion. Das Objekt der Inspektion ist der Zustand der Truppe, beziehungsweise der Magazine und Depots, gerade in Betreff des wirthschaftlichen Lebens und der Mittel ihrer Befriedigung. Die Inspektion ist um so besser, je genauer sie ins Detail geht. Die Revue beginnt beim Parademarsch und endet bei der Untersuchung der Waffe; die Inspektion beginnt beim Magazin und schließt bei dem Tornister. Sie ist ihrer Natur nach so wichtig, daß sie nicht wie die Revue auf dem bloß subjektiven Ermessen des Inspicirenden beruhen kann, sondern daß sie eigene und möglichst genaue Instruktion fordert. Sie ist gleichsam das lebendige Gewissen der Heeresverpflegung, und man kann unbedenklich behaupten, daß das erste und wichtigste Kriterium einer guten Verwaltung eine gute Inspektion, und die beste Garantie der ersteren eine möglichst scharf formulirte Verantwortlichkeit der letzteren ist!

Dieß nun sind die Gebiete der wirthschaftlichen Heeresverwaltung und die allgemeinen Grundsätze für dieselbe. Das Studium derselben sollte in vollem Umfange keiner Kriegsschule und die Praxis keinem Generalstab fehlen, wie es schon jetzt keiner rationellen Heeresleitung unklar ist, von welcher entscheidenden Wichtigkeit auch für die Armee das wirthschaftliche Leben stets war und stets bleiben wird!

## Drittes Gebiet.

## Das militärische Hülfs- und Unterstützungswesen. (Heeresversorgung.)

### Princip und Elemente der Geschichte.

Die große organische Verbindung, in welcher das Heerwesen mit allen Elementen des Staats- und Volkslebens steht, wie es bisher gezeigt ward, fordert und erzeugt nun auch das letzte Gebiet der Berührung und Identität beider, das militärische Hülfs- und Unterstützungswesen.

Wir verstehen unter demselben die Gesammtheit von Bestimmungen und Anstalten, welche dazu bestimmt sind, die Folgen des Kriegsdienstes für die Mitglieder des Heeres abzuwenden oder zu mildern. Diese

Digitized by Google

Folgen sind aber doppelter Natur. Zunächst treffen sie den Soldaten in Krieg und Schlacht, dann aber treten sie ein, wenn Dienst oder Feldzug ihn erwerbsunfähig gemacht haben. Im ersten Falle soll er ausreichender Hülfe gewiß sein; im zweiten soll ihm die öffentliche Unterstützung in der Sicherung seiner Existenz nach wohlabgeschlossenem Dienst einerseits den verdienten Lohn für das Opfer seiner besten Kraft an den Staat geben, andererseits ihn dadurch zur unbedenklichen Hingabe für seinen Beruf anspornen. Staat und Volk empfangen die Leistung ihres Heeres; beide haben daher auch dafür zu sorgen, daß das, was für das Wohl des Ganzen geschieht, für den Einzelnen nicht zur Ursache des Verderbens werde. Dieß Gefühl, daß beide dieß erkennen und zu bethätigen bereit sind, wird damit zu einem mächtigen Hebel für die, welche beiden ihr Bestes opfern. Eben deßhalb müssen jene nicht bloß bei diesem Gefühl stehen bleiben; sie dürfen aber seine Bethätigung auch nicht der zufälligen Stimmung des Einzelnen überlassen; die Aufgabe, die hier vorliegt, muß vielmehr ein dauernder, regelmäßiger, nach bestimmten Grundsätzen geordneter Theil der Heeresverwaltung, und als solcher in die letztere theoretisch und praktisch aufgenommen werden; und die Darstellung dieses Theiles der Heeresverwaltung bildet die Lehre vom Hilfs- und Unterstützungswesen des Heeres.

Aus den obigen naheliegenden Gründen war nun ein solches Hilfs- und Unterstützungswesen stets da vorhanden, wo es ein aus dem Volke hervorgehendes, selbständiges Heer gegeben hat. Der Staat erkennt, sowie das stehende Heerwesen entsteht, daß es eben so natürlich als klug ist, für die zu sorgen, die in seinem Dienste dienstunfähig geworden, damit er immer Leute finde, die seinen Dienst übernehmen. Allein hier wie allenthalben sind weder Princip noch Ausführung gleich anfangs klar. Wir wissen leider sehr wenig von dem Beginne dieser Aufgabe der Verwaltung, und dürfen daher, so lange uns keine festen Daten vorliegen, nicht daran denken, von einer Geschichte desselben zu reden. Allein dennoch läßt sich der allgemeine Charakter dieser Entwicklung um so bestimmter bezeichnen, als er schließlich auf das Innigste mit den höhern Lebensprincipien des gesammten Staates zusammenhängt.

Das stehende Heer ist anfänglich, wie früher bezeichnet, ein persönlicher Dienst des Fürsten; die Stellung der Officiere beruht entweder auf ihrem freien Willen oder auf einem Vertrage, und die Geworbenen sind gleichfalls durch das Handgeld zum Dienst privatrechtlich verpflichtet. Wenn daher dieser Dienst der Officiere wie der Mannschaft beendet ist, und zwar gleichviel, ob durch Wunden, die die Schlacht

Digitized by Google

brachte, oder durch das Alter, so geht das Schicksal der Betreffenden den Fürsten gar nichts an; es war ihre Sache einzutreten, und es ist ihre Sache zu sehen, wie sie sich fortbringen, wenn sie dienstunfähig geworden. Allein je wichtiger und organisirter das Heerwesen wird, um so weniger reicht dieß einfache, wenn auch formell richtige Princip aus. Hatte früher der Landsknecht mit der Hoffnung auf die Kriegsbeute sich für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit getröstet, so muß jetzt an ihre Stelle die Hoffnung auf eine Hilfe von Seiten des Kriegsherrn treten. Nur ist diese Hoffnung anfänglich eine rein persönliche; die Unterstützung der Dienstunfähigen, sei es des Officiers, sei es des Gemeinen, ist länger als ein Jahrhundert eine reine Gnadensache des Landesherrn.

Erst im 18. Jahrhundert wird dieß anders. Der Dienst wird zunächst für den Officier ein Lebensberuf; er muß sich eine Berufsbildung erwerben, und muß daher auch von der Erfüllung seines Berufs leben können. An die Stelle ihres Contraktes tritt daher die Gage; sie ist der wirthschaftliche Erwerb des Berufssoldaten. Nun aber muß jeder wirthschaftliche Erwerb so geartet sein, daß er auch für die Zeit, in welcher der Einzelne nicht mehr erwerbsfähig ist, ihn zu unterhalten vermag. Auch der Berufssoldat muß, soll er sich dem Berufe widmen, auf dieselbe rechnen dürfen. Er muß auf einen Theil seines Erwerbs, seiner Gage, auch nach dem Dienst zählen dürfen. Dieß darf nicht mehr von der zufälligen Gnade des Kriegsherrn abhängen, dieß muß eine allgemeine Regel sein, die auch für den letzteren gilt. Naturgemäß wird sich dann der Betrag dieser Unterstützung nach Höhe und Dauer der Dienststellung richten, und was der Landesherr für seine Beamteten thut, das muß er auch für seine Soldaten thun. So entsteht das Pensionswesen für das Officiercorps, dessen Beziehung zur Berufsbildung nie aus den Augen verloren werden sollte. Aber auch für das Unterofficierscorps muß gesorgt werden, denn es ist um so wichtiger, als das Heer damals noch in Bildung und Ergänzung schlecht genug organisirt ist. Hier wird die Zahlung und die Höhe der Pension schon sehr schwierig; es liegt daher nahe, an etwas anderes zu denken. Dieß nun ist die Versorgung der ausgedienten Unterofficiere mit kleinen Anstellungen aller Art, bei denen gerade auf die Disciplin im Einzelnen das größte Gewicht gelegt werden muß. Die Aussicht auf solche Anstellungen ist ursprünglich das Correlat des eigentlichen Pensionswesens; auch sie beruhen auf der Gnade des Landesherrn, werden aber Regel und bürgern sich ein. Nur der Gemeine ist noch unversorgt. Allerdings dient er ja nicht sein Leben hindurch; er tritt noch im vollen erwerbsfähigen Alter aus, und soll sich daher nach

Digitized by Google

empfangenem Abschied selbst verdienen, was er braucht. Hier kann mithin von einer Pensionirung keine Rede sein. Allein allerdings kann er vor dem Feinde zum Krüppel und damit erwerbsunfähig werden. Nun kann man ihn in diesem Falle dem Armenwesen seiner Gemeinde zuweisen; allein das ist nie eine verlockende Aussicht. Ist der Mann daher langgedient, und hat er sich ausgezeichnet, so muß man für den Rest seines Lebens für ihn sorgen. So entstehen die Invalidenhäuser. Und die Gnadenpension, die Anstellungen im Civildienst und die Invalidenhäuser bilden daher die erste einfache und doch naturgemäße Gestalt der Versorgung des ausgedienten Militärs.

Diese erste Gestalt empfängt nun ihre weitere Entwickelung in der zweiten großen Epoche der allgemeinen Wehrpflicht. In dieser Epoche werden nun jene drei Elemente nicht etwa aufgehoben, sie sind an sich zu natürlich, wohl aber empfangen sie eine neue Entwicklung, die nun auf Grundlage des Obigen sich leicht charakterisiren läßt.

Das Pensionswesen zuerst verliert die Natur einer Gnadengabe, und wird ein gesetzlich begründetes und geordnetes Recht, für das der Staat eigene Gesetze aufstellt. Es ist natürlich, daß dasselbe jetzt nicht mehr bloß auf die Officiere beschränkt ist, sondern einerseits alle Militärbeamtete, andererseits auch das Unterofficierscorps und selbst den gemeinen Mann mit umfaßt, wenn er im Kriege dienstunfähig wurde. Die Invalidenhäuser werden in den Hintergrund gedrängt, und erhalten sich nur noch, wo sie auf alter Institution beruhen. Dagegen ist vermöge der Landwehr und der Reserve das Heer ein Theil des Volkes, das Volk selbst sieht das Hülfswesen für seine Armee, wenn sie im Felde steht, das der ganzen Armee, wenn sie in der Garnison liegt, das der Berufssoldaten, als seine Angelegenheit an. Die Form aber, in der das Volk unter dem Staate sich an aller Verwaltung betheiligt, ist der Verein. So nimmt jetzt das Vereinswesen das Hülfs- und Unterstützungswesen des Heeres in sich auf; es leistet in dem Grade mehr, je größer die Heere werden, und wird in dem Grade williger anerkannt, je weniger die einseitigen Mittel der Heeresverwaltung ausreichen. Und so entsteht das gegenwärtige System des militärischen Unterstützungswesens, naturgemäß aus der Geschichte herausgebildet. Seine zwei Haupttheile sind das staatliche und das Vereinswesen; die Einzelheiten sind dabei in jedem Volke gar sehr verschieden, aber es ist schon jetzt gewiß, daß während für die Verhältnisse des Friedens das erstere ausreicht, das Vereinswesen das Unterstützungswesen des Krieges wird, und daß die Entwicklung auch dieses Theiles des Vereinswesens als die Signatur der militärischen Civilisation eines Volkes gelten darf.



Digitized by Google

## A. Das militärische Unterstützungswesen der Heeresverwaltung.

(Pensionswesen, Invalidenhäuser, Waisenhäuser.)

Das militärische Unterstützungs- oder Versorgungswesen des Heeres umfaßt demnach dasjenige, wodurch dem Heere in allen seinen Theilen nach abgelegter Dienstzeit von Seiten des Staats die wirthschaftliche Existenz möglich gemacht wird. Man kann dasselbe in das Pensionswesen und die Versorgungsanstalten, diese beiden zugleich historischen Grundformen der staatlichen Versorgung eintheilen. Nur stehen dieselben nicht mehr wie früher, unvermittelt und selbständig neben einander. Es ist im Gegentheil unverkennbar, daß das Princip des Pensionswesens, sowohl aus inneren als äußeren Gründen, das der Versorgungsanstalten mehr und mehr beseitigt, und daß die letzteren, je weiter die Kultur des Ganzen und die Bildung der Einzelnen fortschreitet, nur noch als ganz örtliche und besondere Ausnahmen gelten werden. Eben deshalb sind die Grundsätze des militärischen Unterstützungswesens eben so einfach als klar, so schwierig auch die Durchführung im Einzelnen oft erscheinen mag.

Das Princip des Pensionswesens ist bereits angegeben; die Pension vertritt die Ersparniß des Betreffenden während seines Erwerbes in der Dienstzeit für die Zeit seiner Erwerbsunfähigkeit. Die Grundlage der Pensionsgesetze ist eben so einfach. Das Maß der Pension wird durch drei Momente bestimmt, von denen das letzte dem Militär eigenthümlich ist. Das erste Moment ist die Höhe der Gage im Augenblick des Abschiedes; dasselbe bedarf keiner Erklärung. Das zweite ist die Dauer der Dienstzeit, in welcher nach richtiger Auffassung die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden. Beide geben combinirt den Pensionsbetrag für jeden in jedem Dienstjahr. Die Berechnung kann keine andere sein, als die der Beamtenpension. Doch sollte man nicht vergessen, daß gerade dem Officier durch seinen Abschied eine weit größere Reihe von Nebeneinnahmen wegfallen. Das dritte Moment ist die vor dem Feinde entstandene Erwerbsunfähigkeit. Die Frage, ob und in wie weit die Verkrüppelung auf die Höhe der Pension Einfluß haben soll, hängt aber mit der folgenden Frage eng zusammen.

Unzweifelhaft ist zwar neben der Pension ein Erwerb erlaubt, aber wenn derselbe auf einer festen Anstellung beruht (Gehalt), so muß die Pension wegfallen. Das Wünschenswerthe des letzteren ist jetzt wie vor hundert Jahren für das Unterofficierscorps unzweifelhaft, und hat das letztere auch meist ein gesetzlich ausgesprochenes Recht, wenigstens auf besondere Berücksichtigung. Die Gründe dafür liegen nahe. Es folgt aber allerdings daraus, daß die im Kriege eingetretene Erwerbsunfähig-

Digitized by Google

keit einen höheren Pensionsfuß motivirt, damit nicht der glücklich Unversehrte auch in dieser Beziehung bevorzugt werde. Etwas anderes ist es mit der Mannschaft.

Die Pensionsfähigkeit der Mannschaft ist nämlich ein entschiedener Widerspruch gegen das Princip der Wehrpflicht, weil eben der Dienst an und für sich die Erwerbsfähigkeit nur unterbricht, nicht aufhebt. Wo dagegen auch hier im Dienst die Verkrüppelung stattfindet, tritt die Nothwendigkeit heran, die Unterstützung eintreten zu lassen. Und diese nun kann eintreten durch eine Pension, oder in Invalidenhäusern geschehen.

Mit gutem Recht hat man nun das Princip der letzteren vollständig aufgegeben. Schon deßhalb, weil auch bei den schwersten Verkrüppelungen ein Erwerb fast nie ganz ausgeschlossen, aber im Invalidenhaus unmöglich ist; dann, weil die persönliche Freiheit um den Preis einer kargen Unterstützung nicht hingegeben werden soll. Es wird daher nicht mehr daran gedacht, Invalidenhäuser neu zu errichten; die bestehenden dagegen läßt man mit Recht fortbestehen. Eben deßhalb aber sollte für die Pensionirung der Mannschaft bei Verkrüppelung im Dienst der Grundsatz gelten, daß die Größe der Verkrüppelung die Höhe der Pension bedingen muß; je nach dem Grade, in welchem sie die Erwerbsfähigkeit vernichtet hat (z. B. Blindheit), so daß unter Umständen die volle Löhnung für Lebenszeit als Pension auch beim kurzen Dienst gewährt werden soll.

Eben so bestimmt muß man sich gegen die Unterbringung der Militärwaisen in den Militär-Waisenhäusern erklären. Sie haben alle Gründe von Kinderinstituten gegen sich, und namentlich alle die, welche gegen Waisenhäuser an der Stelle von Familienversorgungen sprechen. Dagegen erscheint als sehr wünschenswerth, die Militärwaisen bei Militärfamilien unterzubringen, aber für diese Unterbringung einen angemessenen guten Preis zu zahlen; theils weil man ihr Loos hier am besten verstehen wird, theils weil sie damit unter die Aufsicht der Verwaltungsorgane des Regiments gestellt werden. Erfahrungen darüber gibt es in der Praxis genug; die Theorie hat sich leider auch hiermit nicht beschäftigt. Und doch wäre die Sache der Mühe werth!

Die allgemeine Wehrpflicht hat nun zu allen diesen Fragen noch eine neue und sehr ernste hinzugebracht. Das Aufstellen der Heere durch das Aufbieten des ersten Aufgebots, meist sogar schon durch die Einberufung der Reserve, greift in die Verhältnisse der Familie so tief hinein, daß namentlich, wenn ein Krieg ausbricht, die Pensionirung der Soldaten zu einer fast untergeordneten Frage wird, und es sich vor allen Dingen um die hinterlassene Familie, die ihren Ernährer für die

Digitized by Google

Zeit des Feldzugs verliert, handeln muß. Je größer die Anstrengung eines Staates durch seine allgemeine Wehrpflicht in dieser Beziehung ist, desto nothwendiger wird es, eben für solche Familien der Reservisten und Landwehrmänner für diese Zeit zu sorgen. Aus dem Wehrsystem hat sich daher ein Unterstützungssystem der Landwehrfamilien ausgebildet, das materiell den Familien und moralisch dem im Felde stehenden Wehrmanne die größten Dienste leistet, und das nebenbei durch die Last, die es dem Staate auferlegt, denselben zwingt, die Kriege zwar mit größter Anstrengung zu führen, aber auch rasch zu beenden. Von allen Theilen des Unterstützungswesens ist dieser vielleicht der wichtigste.

Denn er zeigt den allgemeinen Satz, daß mit der Civilisation des Volkes das Unterstützungswesen des Kriegers zu einer nicht mehr abweisbaren, organischen Aufgabe der Staaten wird; und jede Kriegsentschädigung sollte vor allem zur Befriedigung gerade dieser stillen und doch so lauten Forderung derer gefordert und verwendet werden, die dem Vaterlande ihr Leben dargeboten, oder was so oft viel schwerer ist, ihre Erwerbsfähigkeit wirklich geopfert haben.

Das Pensionswesen ist wohl fast in allen Staaten in unserem Jahrhundert gesetzlich und auf das Genaueste geregelt; in der allgemeinen Anerkennung des Princips dürfte kaum noch ein Unterschied zu finden sein. Daß die Ziffern abweichen, ändert die Sache nicht. Schon das vorige Jahrhundert stellte fast allenthalben ein Pensionssystem für die Berufssoldaten auf; das gegenwärtige hat die Versorgung der Familien mit hineingenommen. Die Gesetze darüber sind schon seit Anfang unseres Jahrhunderts sehr reich und höchst genau, namentlich in der Berechnung der Dienstzeit. Die ältere Gesetzgebung für Oesterreich und die Berechnung der Beträge (Dekret vom 12. September 1798 und vom 2. November 1832, vgl. Stubenrauch, Verwaltungs-Gesetzeskunde I. §. 112). Für Generale, Stabs- und Oberofficiere das Normale von 1855. Für Preußen war die königliche Ordonnanz vom 13. Juni 1825 bis jetzt die Grundlage, die durch eine Reihe von anderen Bestimmungen erläutert ist; höchst ausführlich bei Helldorf Bd. 1. 375 ff.; neues preußisches Pensionsgesetz s. unten; die Versorgung der invaliden Mannschaften vom Feldwebel abwärts durch Gesetz vom 4. Juni 1851. (Vgl. dazu Rönne a. a. O. II. 2. §. 520.) — Die Versorgung ausgedienter Militärs durch Civilanstellungen bei den Behörden in Oesterreich schon durch Gesetz vom 31. December 1797 im Princip anerkannt, und dann durch Verordnung vom 19. December 1853 genau geordnet; Verzeichniß der, gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Civil-Bedienstungen (Verordnungsblatt Nr. 2 vom 11. Januar 1854). Gegenwärtig wird ein neues Gesetz dafür berathen und angenommen; Verfahren und Nebenbestimmungen bei Stubenrauch a. a. O. I. §. 64. Ebenso in Preußen namentlich durch Gesetz vom 4. Juni 1851, nebst den dazu gehörigen Bestimmungen bei Helldorf I. S. 405. Rönne II. 2. §. 521. Wegen der Bedeutung der Sache fügen wir eine kurze vergleichende Uebersicht des heute geltenden Pensionswesens für Oesterreich,

Digitized by Google

Deutschland und Frankreich unten hinzu. — Neben dem eigentlichen Pensionswesen gibt es noch eigene Unterstützungsfonds. Die Unterstützung der Familien der Reserven- und Landwehrmänner geregelt durch Gesetz vom 27. Februar 1850; s. Rönne a. a. O. §. 552. Die Militär-Wittwenkasse ist in Preußen gleichfalls eine vom Staat subventionirte Anstalt; errichtet schon 1792, und im Wesentlichen noch auf derselben Grundlage; s. Helldorf II. 539; Rönne II. 2. 523. Militär-Invalidenhäuser bestehen in allen Ländern nur einzeln, meist Nachahmungen des Hôtel des Invalides, von Ludwig XIV. 1672 in Paris gegründet; jedes derselben hat seine eigenen Statuten. Die Erziehungsanstalten für Soldatenkinder gehören eben so sehr dem Militärbildungswesen, da doch am Ende nicht alle darin aufgenommen werden können. (Vgl. oben, und über die einzelnen Militär-Waisenhäuser in Preußen Rönne II. 2. §. 517.) — Die Caisse des Invalides ist in Frankreich nur für die Marine gegründet. Kurze Uebersicht bei Block, Dictionn.

## Vergleichende Uebersicht des Militärpensions- und Versorgungswesens in Oesterreich, Deutschland und Frankreich.

### A. Oesterreich.

#### a) Officiere und Gleichgestellte.

Anspruch auf Pension hat jeder Officier oder Gleichgestellter bei eintretender Dienstuntauglichkeit. Ausnahmsweise findet auch die Uebersetzung in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser statt.

Pensionsbemessung. Die Höhe der Pension wird nach Dienstzeit und chargemäßiger Gage, als welche gegenwärtig noch die vom Jahre 1870 systematisirte anzunehmen ist, ohne Berücksichtigung der Nebengebühren bemessen. Generalen und ihnen Gleichstehenden gebührt für die ersten 10 Dienstjahre $^1/_{10}$ der letztgenossenen Gage. Mit dem Beginne eines jeden folgenden Dienstesquinquenniums erwächst ein weiteres Zehntel zur Pensionsgebühr, dergestalt, daß mit Beginn des 51. Dienstjahres der volle Betrag der Gage erreicht ist. Bei Stabs- und Oberofficieren und ihnen Gleichstehenden beträgt die Pensionsbasis 210 fl. Der nach Abzug der Pensionsbasis von der Gagegebühr erübrigende Betrag wird in 10 Theile getheilt und bildet, $^1/_{10}$ zur Basis hinzugeschlagen, den niedersten Pensionssatz für eine Dienstzeit unter 5 Jahren. Von da an steigt mit dem Beginne eines jeden neuen Quinquenniums die Pension um eines der vorerwähnten Zehntel. Mit dem Beginne des 9. Quinquenniums, d. i. mit Beginn des 41. Dienstjahres werden die letzten $^2/_{10}$ zur Pension geschlagen und ist damit die volle Gage als höchstes Pensionsausmaß erreicht. Für jeden mitgemachten Feldzug wird 1 Jahr zur Dienstzeit gezählt.

Pensionserhöhung. Den rangsältesten, für Oberstlieutenants- oder Majors-Friedensanstellungen vorgemerkten Majoren, Hauptleuten oder Rittmeistern wird die in der Aktivität bezogene, sogenannte Alterszulage bei der Pensionsbemessung durch Hinzuzählung zur Gage in Rechnung gebracht.

Pension bei Verwundung oder Verstümmelung. Den in Folge

Digitized by Google

Verwundung vor dem Feinde invalid Gewordenen ist die Pension derart zu bemessen, als ob sie um 10 Jahre länger gedient hätten. Wer in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Wunden eines Armes oder Beines oder des Gebrauches einer dieser Gliedmaßen verlustig wird, hat den nächst höheren Chargengrad und die mit diesem verbundene Pension unter Zuzählung von 10 Dienstjahren zu erhalten. Bei Verlust von zwei Gliedmaßen oder deren Gebrauches oder gänzlicher Erblindung hat, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, nebst dem höheren Chargengrade auch die damit verbundene höchste Pension einzutreten.

Versetzung in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser. Dieselbe findet auf Ansuchen, bei besonderer Rücksichtswürdigkeit und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze statt. Die Betreffenden sind entweder: a. auf den systematisirten Versorgungsstand der Invalidenhäuser oder deren Filialen zählend, in diesen Anstalten untergebracht, in welchem Falle sie die volle Gage ihrer wirklichen Charge beziehen, sowie freies Quartier, Subaltern-Officiere auch Brennholzgebühr haben, oder b. sie sind mit einem Invalidenhaus-Instituts-Versorgungsplatze betheilt und leben mit freier Wahl des Domicils außerhalb der Invalidenhäuser, in welchem Falle sie wohl ebenfalls die volle Gage ihrer wirklichen Charge erhalten, jedoch nur auf eine Beihülfe für Quartier und Anschaffung des Brennholzes Anspruch haben.

Gebühren der hinterbliebenen Familien. Den Familien verstorbener Militärs gebührt das sogenannte Sterbe-Quartal im Betrage einer dreifachen Monatsgage oder Pension, sowie die Benützung des innehabenden Quartiers bis zum nächsten Zinstermine. Anspruch auf Pension haben nur jene Wittwen, welche ihren Gatten a. als aktiv dienenden Generalen oder als zum Mannschaftsstande gehörig geehelicht; b. jene, deren Gatten vor dem Feinde geblieben, ihren Wunden oder im Dienste überkommenen ansteckenden Krankheiten erlegen sind; c. jene, deren Gatten schon als verheirathet ohne Kaution mit der Officiersscharge ins Heer eintraten. — In den gleichen Fällen gebührt den Waisen eine Pension. Die Pensionen sind durch einen eigenen Tarif festgesetzt und betragen je nach dem Chargengrade bei den Wittwen zwischen 10 und 35, bei den Waisen zwischen $3^3/_{10}$ bis $11^6/_{10}$ Procenten der chargenmäßigen Gage der Verstorbenen. In allen übrigen Fällen gebührt den Wittwen keine Pension, den Waisen nur eine solche von 100 fl., und zwar den Söhnen bis zum 20., den Töchtern bis zum 18. Lebensjahre. Sind mehr als 3 Kinder vorhanden, so können pensionsfähige Wittwen um einen Erziehungsbeitrag einschreiten, dessen Maximum per Kopf 26 fl. 25 kr. ist. Wittwen von Oberstabsärzten und Stabsärzten sind unbedingt pensionsfähig.

(Pensions-Normale vom 23. Juli 1855.)

Anmerkung. Ein neues Pensionsgesetz ist bereits ausgearbeitet und soll noch in der dießjährigen Session dem Reichsrathe vorgelegt werden. Nach demselben sollen wie in Deutschland 10 Jahre als Minimum der pensionsfähigen Dienstzeit angenommen werden. Der niedrigste Pensionssatz beträgt $^1/_4$ der chargenmäßigen Gage und steigt von da an jährlich um $2^1/_2$ Procent, so daß mit dem vollendeten 40. Dienstjahre die volle Gage als höchster Pensionssatz erreicht ist.

Bezüglich der Waisenhäuser s. Bildungswesen.

Digitized by Google

### b) Unterofficiere, Mannschaft und Gleichgestellte.

Anspruch auf und Beschaffenheit der Versorgung. Unterofficiere und Gemeine, sowie ihnen Gleichstehende haben bei eintretender Invalidität, wenn auch in beschränktem Maße Anspruch auf Invalidenversorgung und Civilanstellungen.

Invalidenversorgung. Dieselbe tritt nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei Erwerbsunfähigkeit und nach Maßgabe der sich ergebenden Plätze ein. Sie zerfällt in drei Kategorieen: a. Unterbringung in den Militär-Invalidenhäusern. Den in diesen Untergebrachten gebührt die Invalidenlöhnung, welche nach zuletzt innegehabter Charge und Truppengattung bemessen ist und 45 bis 83 Procente der im aktiven Stande bezogenen Löhnung, nämlich 20, 15, 12, 8, 6 oder 5 kr. beträgt. Hiezu kommen noch: Kost, Brod, Quartier, Bekleidung, Rauchtabak, eventuell Aufnahme in ein Militärspital und Zulagen für besondere Dienstleistungen und Fälle, insbesondere die Zulagen wegen erlittener schwerer Verwundung. Diejenigen Individuen des Mannschaftsstandes der Invalidenhäuser nämlich, welche in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen eines Gliedes oder des Gebrauches desselben verlustig wurden, erhalten nebst ihren sonstigen Gebühren eine Zulage von 10 kr. Bei Verlust von zwei Gliedmaßen oder des Gebrauches derselben, endlich bei gänzlicher Erblindung gebührt eine tägliche Zulage von 20 kr. Jedem Invaliden steht es frei, auf die Invalidenversorgung zu verzichten, in welchem Falle ihm eine Abfertigung im Betrage der zweijährigen Invalidenlöhnung gebührt. b. Versetzung in den Patental-Invalidenstand. Der Patental-Invalidengehalt ist mit der gleichen Ziffer bemessen wie die Invalidenlöhnung und wird vierteljährig nachträglich ausbezahlt. Diejenigen, welche denselben beziehen, sind jedoch in keinen Invalidenhäusern untergebracht. Die Zulage wegen schwerer Verwundung gebührt ihnen unter denselben Modalitäten wie den in den Invalidenhäusern Untergebrachten. Im Falle der Erkrankung haben sie auf kostenfreie Aufnahme in ein Militärspital Anspruch. Den auf die Invaliden-Versorgung Verzicht leistenden Patental-Invaliden gebührt die Abfertigung in demselben Ausmaße und in gleicher Weise wie der Mannschaft des Versorgungsstandes der Invalidenhäuser. c. Versetzung in den Vorbehalts-Invalidenstand. Die zum Vorbehalts-Invalidenstand gehörige Mannschaft steht nicht im Bezuge eines Invalidengehaltes; es ist ihr der Genuß eines solchen für den Bedarfsfall lediglich vorbehalten; dagegen hat sie auf den Genuß der ihr allenfalls zukommenden Zulage wegen schwerer Verwundung und auf den Fortbezug der Medaillenzulage gleich den übrigen Invaliden, so wie auf kostenfreie Aufnahme in ein Militärspital Anspruch. Jenen Invaliden, welche auf die Versorgung Verzicht leisten, gebührt die Abfertigung im Betrage eines einjährigen Patental-Invalidengehaltes.

Von den Bezügen der invaliden Mannschaft, sie mögen welcher Art immer sein, darf unter keinem Vorwande ein Abzug stattfinden, sie unterliegen durchaus keiner Exekutionsführung.

Gebühren der hinterbliebenen Familien. Den hinterbliebenen

Digitized by Google

Familien verstorbener Unterofficiere, Gemeiner oder Gleichgestellter gebührt eine Abfertigung von 30 fl., sowie die Benützung der allenfalls innegehabten Wohnung bis zum nächsten Zinstermine. Auf eine Pension haben dieselben in der Regel keinen Anspruch.

(Gebühren-Reglement vom Jahr 1863. S. 128 ff.)

Civilanstellungen. Dieselben werden nach Maßgabe der sich bei den kaiserlichen Aemtern ergebenden Stellen Unterofficieren nach 12jähriger, Gemeinen und Gefreiten nach 16jähriger zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit auf ihr Ansuchen und bei vorhandener Eignung verliehen.

(Norm. Verordnungsblatt Nr. 76 vom Jahre 1853.)

Anmerkung. Ein neues dießbezügliches Gesetz wird so eben im Reichsrathe verhandelt.

## B. Deutschland.

### a) Officiere und Militärärzte.

Anspruch auf Pension hat jeder Officier oder im Officiersrange stehende Militärarzt nach mindestens 10jähriger Dienstzeit oder ohne eigenes Verschulden entstandener Dienstunfähigkeit.

Pensionsbemessung. Die Pension wird nach Dienstzeit und Diensteinkommen bemessen. Sie beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre $^1/_4$, von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre $^1/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Ueber $^{60}/_{80}$ findet eine Steigerung nicht statt. Vor dem Beginne des 18. Lebensjahres bleibt die Dienstzeit außer Berechnung, sie wäre denn im Kriege zugebracht. Für jedes Feldzugsjahr wird 1 Jahr zur Dienstzeit zugerechnet. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt: der chargemäßige Gehalt, der mittlere Stellen-Servis, vom Brigadecommandeur aufwärts die Dienstzulagen, vom Hauptmann abwärts Entschädigung für Bedienung, für Lieutenants der etatsmäßige Werth der Berechtigung zur Theilnahme am Officierstisch, endlich für Hauptleute 3. Klasse und Lieutenants der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth. Beträgt das pensionsfähige Diensteinkommen über 4000 Thlr., so wird von dem Ueberschusse nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Pensionserhöhung. Anspruch darauf hat jeder Officier oder im Officiersrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalid geworden. Dieselbe beträgt bei einer Pension von 550 Thlrn. und weniger 250 Thlr., bei einer Pension zwischen 600 und 800 Thlrn. 200, bei 900 Thlrn. und darüber 100 Thlr. jährlich. Eine Pension zwischen 550 und 600 Thlrn. wird auf 800, zwischen 800 und 900 Thlrn. auf 1000 Thlr. erhöht. Pensionserhöhungen können durch richterliches Urtheil nicht entzogen werden.

Verstümmelungszulage. Anspruch darauf hat jeder Officier und im Officiersrange stehende Militärarzt, welcher durch den aktiven Militärdienst, sei es im Kriege oder Frieden verstümmelt, erblindet oder unheilbar beschädigt ist. Derselbe erhält nebst Pension und allfälliger Pensionserhöhung für jeden in den Normen vorgesehenen Fall: Verlust eines Gliedes, Auges, der Sprache ꝛc.

Digitized by Google

eine Pensionserhöhung von 200 Thlrn. jährlich; doch dürfen diese Erhöhungen den Betrag von 400 Thlrn. nur dann übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Aufnahme in Invalideninstitute. Statt der Pensionirung können Officiere und im Officiersrange stehende Militärärzte auf ihr Ansuchen auch durch Aufnahme in Invalideninstitute innerhalb des festgestellten Etats versorgt werden, insbesondere dann, wenn sie besonderer Pflege und Wartung bedürfen.

Bewilligungen für Hinterbliebene. Den Wittwen der Officiere oder im Officiersrange stehender Militärärzte, sowie deren ehelichen Nachkommen wird die Pension noch in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat ausbezahlt, auch kann dieß mit besonderer Bewilligung der Verwaltungsbehörde Eltern, Großeltern und Pflegekindern, deren Ernährer der Verstorbene war, zugestanden werden. Die Wittwen der im Kriege Gebliebenen, Verwundeten oder Erkrankten und noch vor Ablauf eines Jahres Verstorbenen erhalten, und zwar: die Wittwe eines Generals 500 Thlr., die Wittwe eines Stabsofficiers 400 Thlr., die Wittwe eines Hauptmanns oder Subalternofficiers 300 Thlr. Jedes Kind derselben erhält bis zum vollendeten 17. Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag von 50 Thlrn. und wenn es mutterlos ist oder wird von 75 Thlrn. Eltern und Großeltern erhalten, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war, insolange die Hülfsbedürftigkeit dauert, 50 Thlr. jährlich.

(Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871.)

### b) Unterofficiere, Mannschaft und Gleichgestellte.

Anspruch auf und Beschaffenheit der Versorgung. Unterofficiere und Gemeine und ihnen Gleichstehende haben nach 18jähriger Dienstzeit unbedingt, sonst nur dann, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach mindestens 8jähriger Dienstzeit invalid geworden sind, Anspruch auf Invalidenversorgung. Als Invalidenversorgung gelten: Pension und Pensionszulage, Civilversorgungsschein, Aufnahme in Invalideninstitute und Verwendung im Garnisonsdienst.

Pensionsbemessung. Die Höhe der Invalidenpension wird nach Charge und Dienstzeit bemessen und zerfällt in 5 Klassen, wovon die 1. die höchste ist. Die 1. Klasse wird nach 36jähriger Dienstzeit, die 2., 3. und 4. Klasse wird nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren unbedingt ohne Nachweis der Invalidität gewährt. Bedingungsweise werden sie gewährt und zwar: die 1. Klasse Ganzinvaliden, welche nach 25jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig wurden und fremder Pflege bedürfen; die 2. Klasse Ganzinvaliden, welche nach 20jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig wurden; die 3. Klasse den Ganzinvaliden, welche nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig wurden; die 4. Klasse den Ganzinvaliden, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig wurden; die 5. Klasse endlich den Ganzinvaliden, welche nach 8jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst, sowie den Halbinvaliden, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zum Felddienst untauglich wurden.

Digitized by Google

Pensionszulage. Unterofficiere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalid geworden, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich; Unterofficiere vom Feldwebel abwärts für jedes über das 18. zurückgelegte Dienstjahr bei eintretender Invalidität außerdem 1/2 Thlr. monatlich, doch dürfen diese sowie die Verstümmelungszulagen zur Pension geschlagen, das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide bekleidet, nicht übersteigen.

Verstümmelungszulage. Dieselbe beträgt je 6 Thlr. für Verlust eines Gliedes, eines Auges, der Sprache oder für jeden anderen derlei Schaden, welcher in seinen Folgen für die Erwerbsunfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten ist. Doch dürfen diese Zulagen in der Regel den Betrag von 12 Thlrn. nicht überschreiten.

Civilversorgungsschein. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten einen Civilversorgungsschein, und zwar ganzinvalide neben der Pension, halbinvalide nach ihrer Wahl an Stelle der Pension, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben. Sämmtliche Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, ausschließlich des Forstdienstes, werden vorzugsweise von Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

Aufnahme in Invalideninstitute. Ganz invalide, vorzugsweise jene, welche einer besonderen Pflege und Wartung bedürfen, können mit ihrer Zustimmung innerhalb des festgesetzten Etats auch in Invalidenhäuser versetzt werden.

Verwendung im Garnisonsdienst. Halbinvalide Unterofficiere können, wenn sie dieß statt der Pension wünschen, in solchen Stellen des aktiven Militärdienstes belassen werden, die das Vorhandensein der Feldfähigkeit nicht erfordern.

Bewilligung für Hinterbliebene. Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben, den Verwundungen erlegen oder in Folge einer im Kriege überkommenen Krankheit vor Ablauf eines Jahres, vom Friedensschlusse an gerechnet, verstorben sind, werden besondere Bewilligungen gewährt, und zwar erhält die Wittwe eines Feldwebels oder Unterarztes 9 Thlr., die Wittwe eines Serganten 7 Thlr., jene eines Gemeinen 5 Thlr. monatlich. Für jedes Kind wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3 1/2 Thlrn. und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlrn. monatlich gewährt. Ebenso erhalten die hinterbliebenen Eltern oder Großeltern, insoferne der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war, jedes 3 1/2 Thlr. monatlich. Außerdem wird den pensionsberechtigten Wittwen oder ehelichen Nachkommen, mit besonderer Bewilligung auch den Eltern, Großeltern und Pflegekindern, deren Ernährer der Verstorbene war, die Pension desselben noch für den auf den Sterbemonat folgenden ausbezahlt.

Waisenhäuser s. Bildungswesen.

(Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871.)

Digitized by Google

## C. Frankreich.

### Officiere, Unterofficiere, Mannschaft und Gleichgestellte.

**Anspruch auf Pension** wird durch 25jährige Dienstzeit oder schwere unheilbare im Dienste überkommene Verwundungen und Gebrechen, denen Blindheit, Amputation oder absolute Gebrauchsunfähigkeit eines oder mehrerer Glieder gleich zu erachten sind, erworben. Minder schwere Verwundungen oder Gebrechen geben nur dann ein Anrecht auf Pension, wenn sie bei Officieren dieselben außer Stand setzen, im aktiven Dienste zu bleiben und wieder in denselben zurückzukehren, bei Unterofficieren und Soldaten undienstbar und erwerbsunfähig machen.

**Pensionsbemessung.** Die Pension wird unter Voraussetzung, daß mindestens zwei Jahre in der innegehabten Charge zugebracht wurden, nach dieser, sonst nach der nächst niederen und der zurückgelegten Dienstzeit bemessen, wobei Feldzugsjahre doppelt zählen. Minimum und Maximum der Pension sind durch einen eigenen Tarif für jeden Chargengrad festgesetzt. Mit 25 Dienstjahren tritt das Minimum der Pension ein; für jedes weitere Dienst- oder Feldzugsjahr wird $^1/_{20}$ der Differenz des Minimums und Maximums zugezählt, so daß mit 45 Dienstjahren das letztere erreicht ist.

**Pensionserhöhung.** Die Pension eines jeden Officiers oder Unterofficiers, der 12 Jahre in seiner Charge zugebracht hat, wird, selbst wenn der höchste Pensionssatz erreicht ist, um $^1/_5$ vermehrt.

**Pension bei Verwundungen oder Gebrechen.** Bei Amputation eines Gliedes oder absoluter Gebrauchsunfähigkeit von zwei Gliedern erhalten Officiere, Unterofficiere und Soldaten, sowie ihnen Gleichstehende, wenn auch das pensionsfähige Dienstalter noch nicht erreicht ist, das Maximum ihrer chargemäßigen Pension. Bei Amputation von zwei Gliedern oder totaler Erblindung wird dieses Maximum für Officiere und Gleichstehende um 20 Procent, für Unterofficiere, Mannschaft und Gleichstehende um 30 Procent vermehrt. Blessuren oder Gebrechen, welche den absoluten Verlust des Gebrauches eines Gliedes verursachen oder demselben gleichkommen, geben unbedingtes Recht auf das Minimum der chargemäßigen Pension, das für jedes Dienst- und Feldzugsjahr mit $^1/_{20}$ der Differenz des Minimums und Maximums vermehrt wird, dergestalt, daß letzteres mit 20 Dienstjahren (Feldzüge einbegriffen) erreicht ist. — Bei Blessuren oder Gebrechen minder schwerer Art, welche gleichwohl das Fortdienen unmöglich machen, tritt wohl ebenfalls der chargemäßige Minimalsatz, die Vermehrung um $^1/_{20}$ jedoch erst vom vollendeten 25. Dienstjahre ein.

**Aufnahme in das Invalidenhaus** (Hôtel impérial des Invalides à Paris). Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche Anrecht auf Pension haben und derselben die Unterbringung im Invalidenhause vorziehen, werden auf ihr an das Kriegsministerium gestelltes Ansuchen nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit und vorhandenen Plätze in dasselbe eingetheilt. Die Invaliden nehmen den ersten Rang in der Armee ein. (Verordnung vom 22. Mai 1822.)

**Pension der hinterbliebenen Familien.** Wittwen pensionirter oder pensionsberechtigter Militärs haben Anrecht auf lebenslängliche Pension, doch

Digitized by Google

müssen sie, wenn die Pensionsberechtigung ihrer Gatten sich auf Dienstzeit, mindestens zwei Jahre vor erfolgter Pensionirung, wenn sie sich auf Verwundung gründet, vor dieser geheirathet haben. Nach dem Tode der Mutter oder wenn diese in Folge der vorstehend angeführten Gründe kein Anrecht auf Pension hat, gebührt diese in demselben Ausmaße, in welchem sie der Mutter zugekommen wäre, insolange den Kindern, bis das jüngste derselben 21 Jahre erreicht. Die Pension der Wittwe wird mit $1/4$, oder wenn der Gatte geblieben, Verwundungen oder im Dienste erbrachten Gebrechen erlegen ist, mit $1/2$ der chargemäßigen Pension bemessen. — Die Wittwen der Marschälle erhalten 6000 Franken Pension, jene der Wittwe von Unterofficieren und Soldaten darf nicht unter 100 Franken betragen.

(Gesetz vom 11. April 1831 und Nachträge.)

Anmerkung: Sämmtliche Wittwen und Waisen der im letzten Kriege Gefallenen und ihren Wunden Erlegenen wurden vom Staate adoptirt.

## B. Das Vereinswesen und die militärische Unterstützung.

(Die Friedensvereine: Officiers-Vorschußvereine und Versicherungswesen. Die Kriegshilfsvereine.

Das Vereinswesen ist in seiner Wirksamkeit und Bedeutung für das ganze Volksleben im Grunde noch sehr neu, und es wird nicht wundern, daß es auch für das Heerwesen noch jung ist. Es ist aber dennoch nothwendig, schon jetzt die großen Elemente desselben festzustellen, denn es ist kein Zweifel, daß es auch für das Heer eine große und heilsame Bedeutung haben kann und soll.

Die allgemeinste Grundlage desselben haben wir bereits festgestellt. Es ist kein Zweifel, daß das Auftreten der allgemeinen Wehrpflicht die Hülfe durch das Vereinswesen namentlich im Kriege nicht bloß wünschenswerth, sondern geradezu unentbehrlich macht, wenn überhaupt geholfen werden soll. Aber wenn das die Hauptanwendung ist, so ist dasselbe doch nicht auf andern Punkten ausgeschlossen. Es ist daher nothwendig, schon jetzt die Elemente des Systems der militärischen Hülfsvereine hier festzustellen und dann zu erwarten, daß sich daran eingehende Beobachtungen anschließen.

Wir unterscheiden nun die militärischen Friedens- und die militärischen Kriegsvereine. Ihr Charakter und ihre Aufgaben sind folgende:

I. Unter dem Friedens-Vereinswesen des Heeres kann man allerdings auch die geselligen Vereine aller Art, so wie die wissenschaftlichen Vereine mitbegreifen; im eigentlichen Sinne aber umfaßt dasselbe solche Vereine, die speciell für die Unterstützung der Mitglieder der Armee in Friedenszeiten berechnet sind. Wir würden hier zwei Hauptarten unterscheiden.

Digitized by Google

Die erste Art ist die der militärischen Vorschußvereine. Sie beruhen auf dem unverkennbaren Widerspruch, der in der Gage und der gesellschaftlichen Stellung des Officiercorps liegt. Die pekuniären Verlegenheiten, die daraus hervorgehen, werden unter gewöhnlichen Umständen für den Officier geradezu verderblich; es ist hier nicht nöthig, die Gründe hervorzuheben, weßhalb auch der Tüchtigste dem schwer entgeht, wenn er nicht eigenes Vermögen hat; einmal aber mit einer Schuld gegen Dritte belastet, ist er in höchster Gefahr, durch Wucher und Unfälle für immer zu leiden. Es ist daher ein höchst segensreicher Gedanke, das System der Vorschußvereine, allerdings unter Selbstverwaltung gewählter Vorstände und unter dem scheinbar harten aber nothwendigen Princip der solidarischen Haftung der Betheiligten einzuführen. Die allgemeine Andeutung desselben muß hier genügen; aber es ist bei alledem entschieden festzuhalten, daß während der Verein den solidarischen Credit eröffnet und organisirt, er niemals auf die Basis eines Schenkens gestellt werden darf. Ja es soll verständigerweise nicht einmal die Verzinsung geschenkt werden, während die ratenweise Rückzahlung als eine Pflicht des Officiercorps gegen sich selbst angesehen werden muß; höchstens daß man die Zinsen auf den niedrigsten üblichen Zinsfuß stellt. Dann in der That sind diese Officierskassen nicht bloß eine höchst segensreiche Hülfe in der Noth, sondern sie sollen, richtig verstanden und geleitet, die Schule der wirthschaftlichen Freiheit und Ehre des Berufssoldaten werden!

Die zweite große Gruppe der Friedensvereine sollten die militärischen Versicherungsvereine, Lebens- und Kapitalsversicherungen sein. Der große Werth der Bildung von Ueberschüssen durch das Versicherungswesen ist so anerkannt, daß die Nichteinführung desselben im Militär nur auf äußern Gründen beruhen kann. Das ist in der That der Fall, da keine Versicherungsgesellschaft den Fall eines Krieges füglich in ihr Prämirsystem aufnehmen kann. Eine Versicherung ist daher im Heere nur als gegenseitige Versicherung thunlich, und zwar sollte dieselbe eine gezwungene sein, mit der Bestimmung, daß bei Abschied vor einem gewissen Alter der Rückkauf gestattet — nicht obligatorisch — sein müsse. Dabei darf die Prämie, trotz der größeren Gefährdung des Militärs, nicht größer sein als die des Bürgers, und der Staat — der ja doch so viel Aktien garantirt — sollte keinen Augenblick anstehen, den etwa dadurch entstehenden Ausfall in einem integrirenden Theil seines Militärbudgets gleichfalls zu garantiren. Was Preußen für seine Militär-Wittwenkassen gethan hat, sollte jeder Staat für den Wehrmann wie für den Officier zu thun wissen!

Digitized by Google

Digitized by Google

hinwirft unter die Opfer! Wer ein Schlachtfeld gesehen, den wird Ein Gedanke nicht mehr verlassen: das wunderbarste am Kriege ist es, daß er noch möglich ist nach den Leiden, welche die Schlachten bringen

Aber er ist es. Und so lange das Heer aus Geworbenen bestand — wen kümmerte es? Es war ihre Wahl, ihre Sache.

Als aber die Wehrordnungen unseres Jahrhunderts das ganze Volk unter die Waffen riefen, und in jedem Verwundeten eine Familie getroffen wurde, da trat die Frage ernsthaft heran, wie zunächst während des Kampfes den Verwundeten, dann nach demselben den Leidenden die so nöthige Hülfe gebracht werden könne. Zu den Gefühlen der Menschlichkeit traten die Erwägungen der Nützlichkeit hinzu. Die Verluste des Heeres durch Nichtbeachtung der kleinen Verwundungen und leichten Krankheiten auf der einen, die Gefahren der öffentlichen Gesundheit durch die Ansteckungen, welche den Feldzügen und ihren Hospitälern so leicht folgen auf der andern Seite, legten der Heeresverwaltung die Pflicht auf, mit diesem Uebel zu kämpfen, und diese Pflicht ward durch die allgemeine Wehrpflicht zur lauten Forderung der Bevölkerung. Allein gerade dieselbe allgemeine Wehrpflicht machte die Heere so groß und die Schlachten so blutig, daß das was die Heeresverwaltung durch ihre eigenen Sanitätsorgane zu thun vermochte, nicht einmal mehr ausreichend für die Folgen des Gefechts, geschweige denn für die weiteren Leiden der Verwundeten und Kranken erschien. Da blieb nur Eines übrig. Wo die Kraft des Staats nicht genügte, mußte das Volk selbst mit seinem Vereinswesen auftreten. Allerdings hatte es nun schon solche einzelne Vereine bis zur neuesten Zeit gegeben; allein man war im Grunde des Krieges entwöhnt, und die großen Massen hatten sich seit den Napoleonischen Kriegen keine Schlachten geliefert. Da brach der nordamerikanische Krieg aus. Die Heeresverwaltung überhaupt, vor allem aber der Sanitätsdienst blieb bei dem des Krieges gänzlich ungewohnten Volke auch hinter den einfachsten Erwartungen zurück. Sollte geholfen werden, so konnte nur durch das Vereinswesen Hülfe kommen. Und sie kam. Nordamerika hat den Ruhm, das Kriegshülfs-Vereinswesen im großartigsten Maßstabe durchgeführt zu haben; die Leistungen desselben wurden von Seiten des militärischen, den Bedürfnissen gegenüber machtlos gewordenen Sanitätswesen mit offenen Armen aufgenommen, und die Kriegshülfe sowohl für das Gefecht als für die Unterstützung nach dem Kriege in wahrhaft bewundernswerther Weise durchgeführt. So hat Nordamerika die Idee dieser Vereinsthätigkeit zuerst verwirklicht; aber die Idee selber gehört dennoch Europa an. Schon nach der Schlacht von Solferino rief ein Genfer Bürger, Henri Dunant, durch seine schon historisch gewordene Schrift: Un souvenir de

Digitized by Google

Solferino (1859) die öffentliche Theilnahme für die Leiden der in den Schlachten verwundeten und hülflos gewordenen Krieger wach, und sprach den Gedanken eines internationalen Congresses aus, der in den Kämpfen der europäischen Staaten zwei Principien zur internationalen Geltung bringen sollte: erstlich daß schon im Frieden für die Pflege und Heilung der im Kriege Verwundeten gesorgt werde; zweitens daß jeder Verwundete, sowie alle für die Pflege der Verwundeten hergestellten Anstalten für die Kriegführenden neutral erklärt werden. Dunant hatte den Triumph, daß seine Idee, zunächst von hervorragenden Einzelnen begrüßt, alsbald sogar von den einzelnen Mächten successive und formell als ein internationales Gesetz anerkannt wurde. So entstand die Genfer Convention vom 22. August 1864; an sie sollte sich dann eine große Organisation von Hülfsvereinen schließen, deren administrativer Mittelpunkt Genf bleiben sollte. Allerdings war nun vorherzusehen, daß der letztere Theil jener Idee theils nicht praktisch, theils nicht ausreichend wirksam sein konnte. Allein die segensreiche Folge blieb dennoch nicht aus. Die Genfer Convention hat in ganz Europa eine Reihe von Thatsachen constatirt und Erscheinungen hervorgerufen, welche für alle Zeiten nicht bloß der Geschichte, sondern auch der Theorie angehören. Wir fassen dieselben als dauernde Ergebnisse in folgende Punkte zusammen:

Erstlich: die wenigstens principielle Anerkennung der Neutralität für alle Organe, Anstalten und Thätigkeiten der Kriegshülfsvereine während der Feldzüge; das rothe Kreuz im weißen Felde.

Zweitens: die Anerkennung von Seiten der Heeresverwaltungen, daß die Hülfe während der Feldzüge des Vereinswesens unabweisbar bedarf, und daher Zusammenwirken mit denselben.

Drittens: die Bildung dauernder Vereine für Kriegshülfe auch während des Friedens, theils zur Vorbereitung von Material und Mitteln, theils zur Unterstützung invalid gewordener Krieger, und möglichst einheitliche Organisation und Thätigkeit derselben.

Viertens: die Entwicklung des an sich negativen Princips der Neutralität zu dem positiven Grundsatz, daß die neutralen Völker beiden kriegführenden Vereinen während des Krieges ihre Hülfe gleichmäßig zukommen lassen.

Es bedarf keiner weitern Darlegung, welch ein mächtiger Fortschritt in diesem Vereinswesen und der Durchführung seiner Principien liegt, wenn auch der Mangel an Bildung leider schwere Verletzungen der bereits anerkannten Verträge schon während des letzten Kriegs herbeigeführt hat. Keineswegs gleichgültig ist die Theilnahme, welche auch die Wissenschaft diesen Bestrebungen zuwandte, theils in der Ent-

Digitized by Google

wicklung selbständiger Theorien für die Kriegssanitätspflege, theils in wärmster Förderung des Verständnisses des hohen civilisatorischen Elements, das in jener Vereinsidee angegeben ist. Fast alle Völker haben in kurzer Frist dieß Vereinswesen in hohem Grade ausgebildet; es hat sich bereits zum Range einer europäischen Thatsache erhoben, und wir dürfen sagen, daß es eben so sehr ein Trost für den Krieger, als ein wahrhaft schönes Denkmal der Gesittung unserer Zeit geworden ist!

Die Geschichte der Genfer Convention und ihre Ausbildung hat bereits eine selbständige Literatur erzeugt. Genaue Sammlung der Akten in: Comité international de secours aux militaires blessés 1871. (1 Bd. 4°.) Erste Formulirung ihrer Beschlüsse in 10 Artikeln, Oktober 1863; die internationale Convention vom August 1864; ihre letzte Fassung auf der internationalen Conferenz von Paris vom 29. August 1867, gleichfalls in 10 etwas ausführlicheren Artikeln. Dazu das Compte rendu de la Conférence internationale tenue à Berlin, 22—27. Avril 1868. Das Bulletin international des sociétés de secours aux militaires blessés vom Comité international herausgegeben, ist ein Archiv für die Vereinsthätigkeit; die einzelnen Vereine in den einzelnen Ländern sind hier und im Compte rendu gegeben (jedoch ohne Mittheilungen über ihre Leistungen). Die Zeitschrift „Kriegsheil" 1866 ff. hat ähnliche Aufgaben zunächst für Deutschland. In Oesterreich hat sich aus dem schon 1859 bestandenen Verein der großartig wirkende „Patriotische Hülfsverein" als dauernder Verein gebildet; seine Grundsätze sind in der „Denkschrift, betreffend die Gründung des österreichischen patriotischen Hülfsvereins" niedergelegt („der Staat kann für sich die Pflicht gegen den im Kriege verwundeten und erkrankten Krieger nicht erfüllen," daher Beruf des Vereinswesens, S. 7 ff.). In Preußen: Central-Comité des preußischen Vereins zur Pflege der im Felde verwundeten oder erkrankten Krieger 1866; daneben eine Menge einzelner Vereine für die einzelnen Theile der betreffenden Staaten mit jährlichen Rechenschaftsberichten. — Zur Literatur der Genfer Convention: Arneth, Bemerkungen über die Vergangenheit des Hülfsvereinswesens. Löwenhardt, Organisation der Privathülfe zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, 1867 (Preisschrift). — Evans, Les institutions sanitaires pendant le conflit Austro-Prussien-Italien 1867. Geschmackvolle Darstellung (auch der nordamerikanischen Leistungen) Esmarch, Kampf der Humanität gegen die Schrecken des Krieges 1869. Ueber die nordamerikanische Sanitäts-Commission: The united States Sanitary Commission 1863. Haurowitz, Das Militär-Sanitätswesen der Vereinigten Staaten während des letzten Krieges 1866 und Evans, La Commission des Etats-Unis, son origine, son organisation et ses résultats. V. edit. 1867. — Die allgemeinen Gesichtspunkte: M. Schmidt, Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Hülfsvereinswesens (Begründung eines nationalen Hülfsvereins) Gotha 1870. Rein ärztliche Arbeiten, wie die von Billroth u. A. dienen der unmittelbaren Anwendung. Gewiß dürfen wir in dem allem nur einen Beginn einer dauernden Thätigkeit der Praxis wie der Wissenschaft begrüßen.



Digitized by Google

Dieß nun scheinen uns die allgemeinen Grundzüge desjenigen zu sein, was wir als die Lehre vom Heerwesen, mit Ausschluß der Kriegslehre, zu einem integrirenden Theile der Staatswissenschaft und zur Grundlage für die allgemeine Bildung über Wesen, Recht und Verwaltung des Heeres erheben möchten. Die weitere Aufgabe, der wir uns nicht gewachsen fühlten, ist nun die, alle diese allgemeinen Kategorien mit den positiven Daten und Vergleichungen aus den bei den verschiedenen Armeen geltenden positiven Bestimmungen gleichsam zu erfüllen und dem Ganzen neben seinem theoretischen auch seinen praktischen Werth, namentlich auch für den Berufssoldaten, zu geben, und so die Wissenschaft des Heerwesens in die Bildung der höhern Fachanstalten und in das Bewußtsein des Volkes einzuführen.

Möge dieß große Ziel von berufenen Kräften bald erreicht werden!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

In demselben Verlage ist erschienen:

**Stein, L. von, System der Staatswissenschaft.** Erster Band. System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirthschaftslehre. gr. 8. Rthlr. 3. — oder fl. 5. —

— — Zweiter Band: Die Gesellschaftslehre. Erste Abtheilung. Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen. gr. 8. Rthlr. 2. 12 Ngr. oder fl. 4. —

— **Die Verwaltungslehre.** gr. 8.

Erster Theil, Erste Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Allgemeiner Theil. Das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht. — Besonderer Theil. Erstes Gebiet. Die Regierung und das verfassungsmäßige Regierungsrecht. Zweite Auflage. Rthlr. 3. — oder fl. 5. —

Zweite Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Zweiter Theil. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem. Mit Vergleichung der Rechtszustände, der Gesetzgebung und Literatur in England, Frankreich und Deutschland. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Rthlr. 2. 10 Ngr. oder fl. 4. —

Dritte Abtheilung. Die vollziehende Gewalt. Dritter Theil. Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechts. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Rthlr. 2. — oder fl. 3. 30 kr.

Zweiter Theil. Die Lehre von der innern Verwaltung. Einleitung. Die Lehre vom Begriff, Inhalt, System und Recht der Verwaltung. — Die wirkliche innere Verwaltung und das Verwaltungsrecht. Erster Theil. Erster Theil. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. Rthlr. 2. — oder fl. 3. 24 kr.

Dritter Theil. Die innere Verwaltung. Erstes Hauptgebiet. Zweiter Theil. Das öffentliche Gesundheitswesen. 24 Ngr. oder fl. 1. 24 kr.

Vierter Theil. Innere Verwaltungslehre. Erstes Hauptgebiet. Dritter Theil. Das Polizeirecht. Das allgemeine Polizeirecht und die Sicherheitspolizei. Anhang (vierter Theil). Das Pflegschaftswesen und sein Recht. Rthlr. 1. 6 Ngr. oder fl. 2. —

Fünfter Theil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Erster Theil. Das Elementar- und das Berufsbildungswesen. Rthlr. 2. — oder fl. 3. 24 kr.

Sechster Theil. Innere Verwaltungslehre. Zweites Hauptgebiet. Zweiter Theil. Die allgemeine Bildung und die Presse. 24 Ngr. oder fl. 1. 24 kr.

Siebenter Theil. Innere Verwaltungslehre. Drittes Hauptgebiet. Die wirthschaftliche Verwaltung. (Volkswirthschaftspflege.) Erster Theil. Die Entwährung — Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitstheilung, Enteignung und Staatsnothrecht. Rthlr. 2. — oder fl. 3. 24 kr.

— **Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts.** Als Grundlage für Vorlesungen. gr. 8. Rthlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4. 36 kr.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google